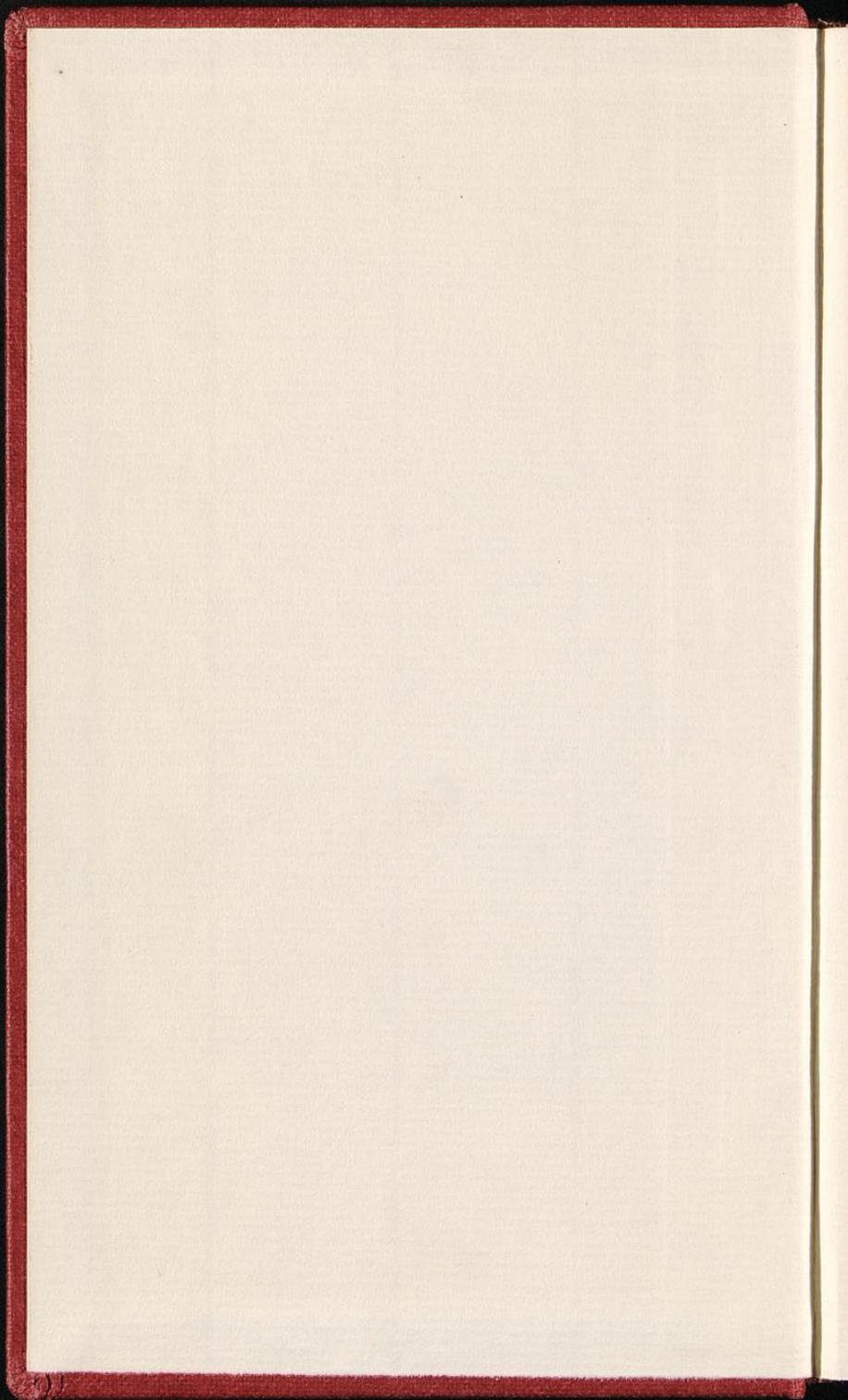
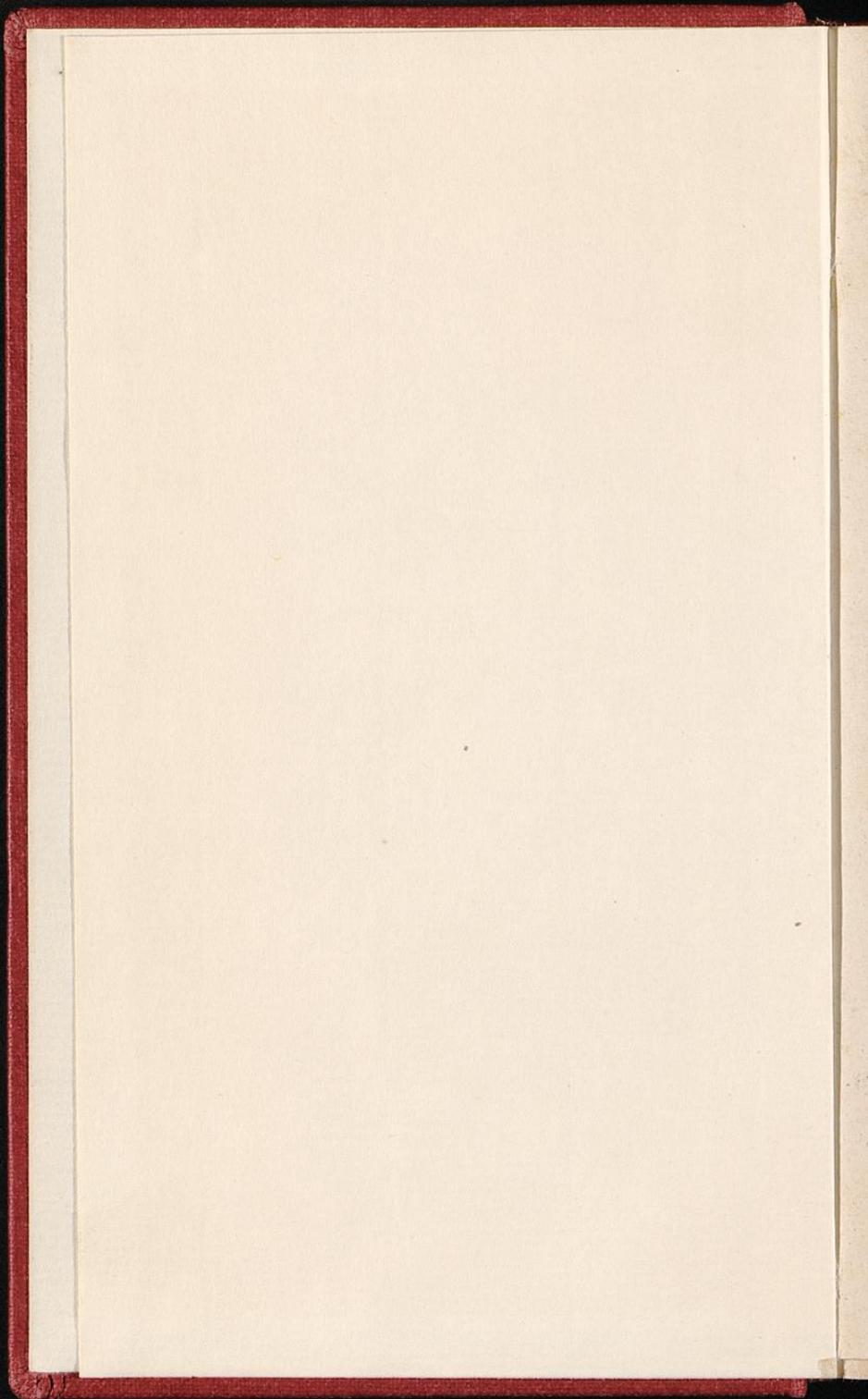


1848  
1849

1848  
1849











Theodor Georg August Roose,  
Professor zu Braunschweig;  
geb. 1771, gest. 1803.

J a h r b u c h  
der  
Staatsarzneikunde,

herausgegeben

von

Johann Heinrich Kopp,

der Arzneikunst und Wundarzneikunst Doktor, praktischem Arzte  
und Professor der Chemie, Physik und Naturgeschichte zu Hanau,  
ständigem Sekretär der wetterauischen Gesellschaft für die gesammte  
Naturkunde, auswärtigem Mitgliede der Gesellschaft naturforschender  
Freunde zu Berlin, Ehrenmitgliede der Gesellschaft korrespondirender  
Aerzte und Wundärzte zu Zürich, der botanischen Gesellschaft zu  
Regensburg, der Gesellschaft korrespondirender Pharmazeuten und  
des Museums zu Frankfurt am Main, der Société médicale d'émulation  
zu Paris, der physisch-medizinischen Gesellschaft zu Erlangen und  
der mineralogischen Sozietät zu Jena Korrespondenten.

---

*Dritter Jahrgang.*

---

Mit *Roose's* Bildnifs und einem Kupfer.

---

ZGa 173 / 3

---

Frankfurt am Main, 1810.

Bei Johann Christian Hermann.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK  
- Medizinische Fakultät  
Erlangen

Den um die Staatsarzneikunde hochverdienten  
Gelehrten,

H e r r n

**Dr. Wilhelm Gottfried von Ploucquet,**

Professor der Medizin zu Tübingen, des königl. württembergischen Zivil-Ordens Ritter, Mitglieder der kaiserl.

Akademie der Naturforscher, der medizinischen  
Gesellschaft zu Paris etc.

H e r r n

**Dr. Johann Christian Friedrich Scherf,**

Hochfürstl. lippeschen Hofrathe, Leibarzte, Medizinalrathe und Physikus, Mitglieder der kaiserl. Akademie der

Naturforscher und der Gesellschaft zur Beförderung  
der Künste und nützlichen Gewerbe zu Hamburg,

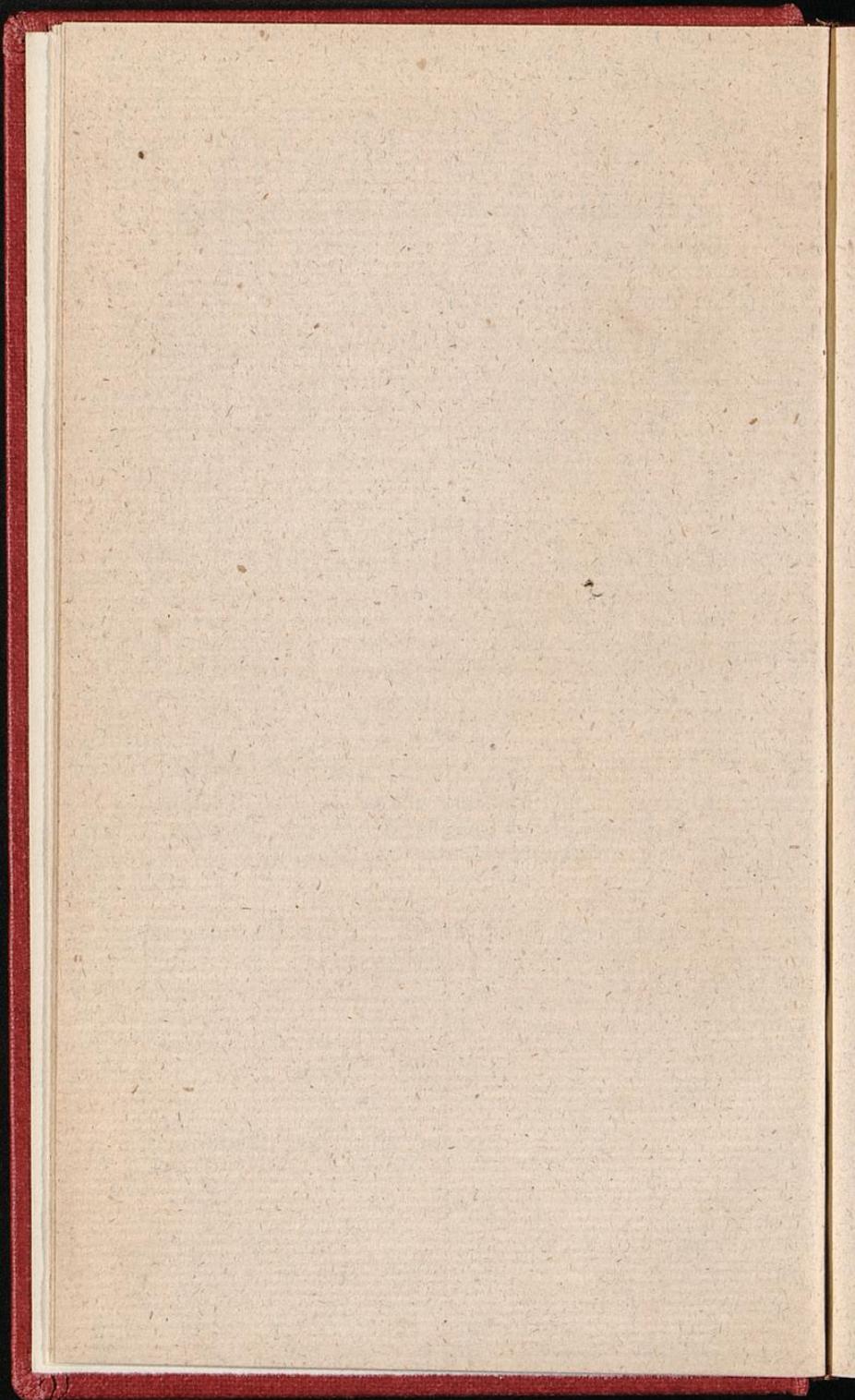
und

**Herrn Dr. Johann Joseph Kausch,**

Regierungs- und Medizinalrathe bei der königl. preussischen Regierung zu Liegnitz in Schlesien, Mitglieder  
mehrerer gelehrten Gesellschaften,

widmet diesen Band als ein Zeichen der innigsten  
Verehrung

*der Herausgeber.*



Mehrere Abhandlungen, welche entweder zu spät eingeschickt wurden, oder für die es an Raum in diesem Bande fehlte, werden in dem nächsten abgedruckt werden. Ich muß hierbei die Bitte wiederholen, alle Beiträge vor Ende Juni an mich zu senden.

Die sehr ähnliche Abbildung des würdigen ROOSE, welche für diesen Band als Titelkupfer gewählt ist, wurde nach

einem meisterhaften Gemälde von Fr. Weitsch verfertigt. Ich erhielt die Originalzeichnung durch die Güte meines — leider nun verewigten — Freundes, Herrn Professor Heyer zu Braunschweig.

Hanau im Juli, 1810.

*Dr. J. H. Kopp.*

---

 I n h a l t.
 

---

## I. Abhandlungen.

	Seite
Gesundheitspolizei.	
1. Prüfung der zur Wiederbelebung Scheintodter bestimmten bekanntesten Vorrichtungen und Angabe eines neuen zu diesem Endzwecke eingerichteten Respirations-Instrumentes. Vom <i>Herausgeber</i> - -	1
2. Ueber Findelhäuser. Vom Herrn Hofrath <i>Wurzer</i> zu Marburg. - - - -	30
3. Ueber das Verhalten der Schwangeren, Gebährenden und Wöchnerinnen auf dem Lande, und ihre Behandlungsart der Neugeborenen und Kinder in den ersten Lebensjahren. Von Herrn <i>Dr. Pfeufer</i> , Physikus zu Schefslitz im Bambergischen -	43
4. Ueber die Gefahren des Trödelhandels und des Verkaufs schon gebrauchter Betten, Kleider und Möbel mit besonderer Rück-	

## VIII

	Seite
sicht auf die Lungenschwindsucht. Von Hrn. <i>Dr. Schneider</i> zu Fulda. - -	75
5. Der Staat muß Rechenschaft über jeden vornehmenden und vorgenommenen Kai- serschnitt fordern. Von Herrn Medizinal- rath <i>Wendelstüdt</i> zu Ennerich. - -	96

## Gerichtliche Medizin.

1. Ueber eine, besonders in gerichtlich-medi-  
zinischer Hinsicht sehr wichtige, Reform  
der preussischen Kriminalverfassung. Von  
Herrn Regierungs- und Medizinalrath *Dr.*  
*Kausch* zu Liegnitz. - - - - 101
2. Die Gesetze im Code Napoleon, welche  
mit der Staatsarzneikunde, besonders mit  
der gerichtlichen Medizin in Verbindung  
stehen. Mit Bemerkungen vom *Herausgeb.* 115
3. Beiträge zu der Materie von der Unter-  
suchung todtgefundener neugeborner Kin-  
der. Von Herrn Hofmedikus und Ober-  
amtsphysikus *Dr. Elvert* zu Cannstadt. 154
4. Gerichtlich - medizinische Fälle. Mitgetheilt  
von Hrn. Hofrath *Dr. Schenck*, Landphy-  
sikus im Fürstenthume Siegen. - - 185
5. Eine glücklich geheilte Stichwunde, durch  
welche ein großer Theil der Milz verloren

## IX

	Seite
ging. Von Herrn <i>Dr. Kraufs</i> , Landphysikus zu Hünfeld bei Fulda. - -	200
6. Beiträge zur gerichtlich-medizinischen Beurtheilung der Kopfverletzungen. Von Herrn <i>Dr. und Landphysikus H. zu F.</i>	208
7. Ueber Hypospadiäen und ihre Zeugungsfähigkeit, nebst einer hierher gehörigen merkwürdigen neuen Beobachtung. Vom <i>Herausgeber.</i> - - - -	228
8. Beobachtung einer auffallend sonderbaren Selbstentmannung. Vom <i>Herausgeber.</i>	249
Miszellen. - - - -	256
 II. Uebersicht der Fortschritte, Veränderungen und Entdeckungen in der Staatsarzneikunde im J. 1809, sowie überhaupt alles dessen, was für diese Wissenschaft im erwähnten Jahre geschehen ist.	

## Gesundheitspolizei.

	Seite
1. Oeffentliche Gebärd- und Erziehungsanstalten, Findelhäuser, Institute für Blinde und Taubstumme u. s. w. - - -	261
2. Sorge für gesunde Luft. - - -	267
3. Polizeiverfügungen zur Entfernung ende-	

## X

	Seite
mischer, epidemischer und contagiöser Krankheiten. - - - -	269
Schutzpockenimpfung. - - -	273
4. Kranken- und Rettungsanstalten. -	300
5. Medizinalwesen. - - - -	316
6. Medizinische Statistik und Geographie.	332
7. Veterinärpolizei. - - - -	346
8. Medizinisch-polizeiliche Miscellen. -	359
Gerichtliche Medizin. -	367
<i>Uebersicht der Literatur der Staatsarznei- kunde des Jahrs 1809.</i> - - -	378
<i>Beförderungen und Ehrenbezeichnungen</i> -	409
<i>Todesfälle.</i> - - - -	418
<i>Namen- und Sachregister.</i> - - -	421

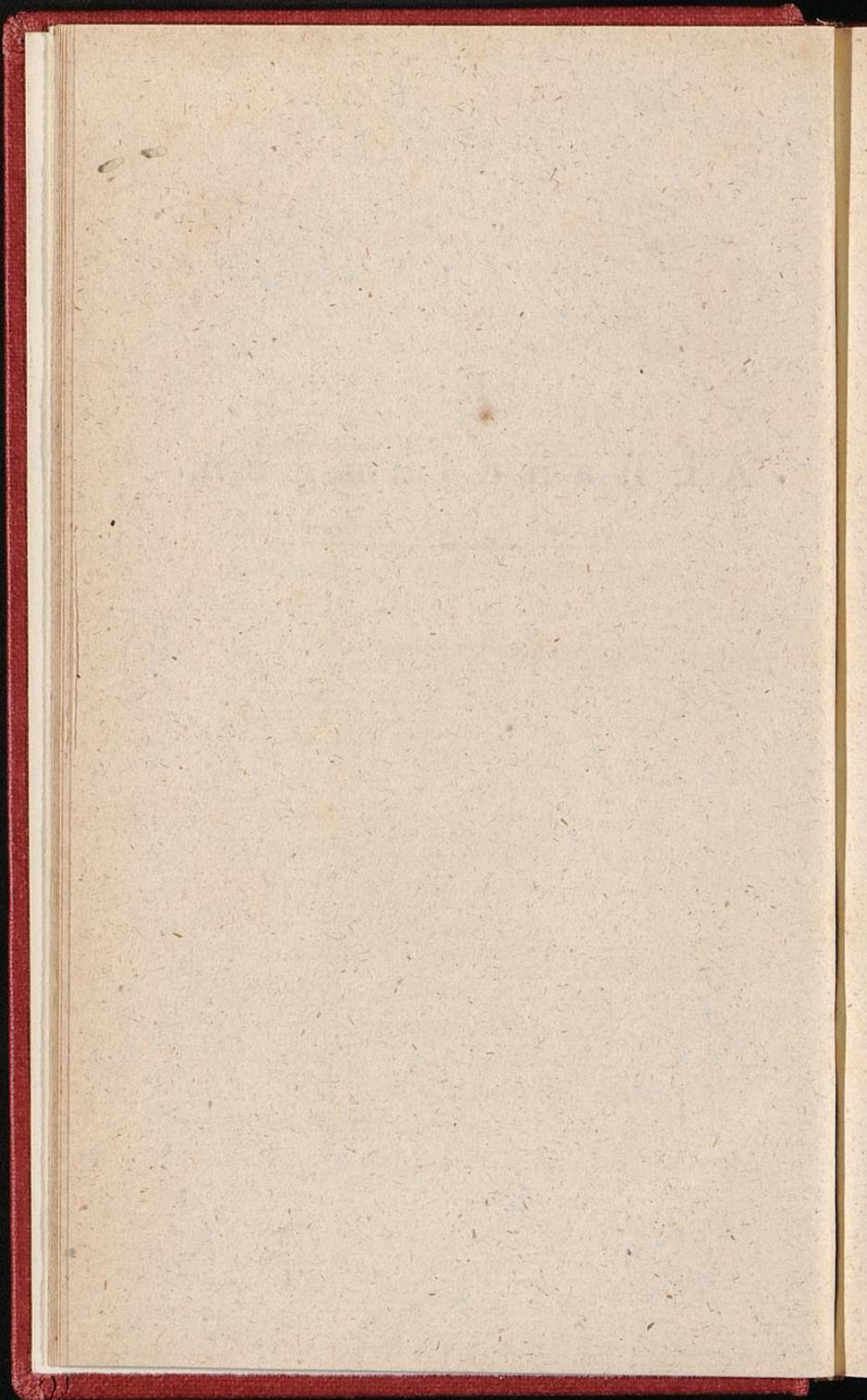
---

I.  
A b h a n d l u n g e n.

---

3ter Jahrg.

A



---

# Gesundheitspolizei.

---

## I.

Prüfung der zur Wiederbelebung  
Scheintodter  
bestimmten bekanntesten Vorrichtungen,  
und Angabe eines neuen zu diesem End-  
zwecke eingerichteten Respirations-  
Instrumentes.

V o m  
*Herausgeber.*

---

**R**ettungsanstalten für Scheintodte sind ein Gegenstand von hoher Wichtigkeit bei der administrativen Medizinalpolizei. Hin und wieder zwar, wo bei höchst elenden Verfügungen es noch nie hat glücken wollen, einem Scheintodten das Leben wieder zu geben, bricht man wohl den dahin zielenden Mitteln den Stab, daß man sich weise dünkt, wenn man sie für medizinische Spitzfindigkeiten und erfolglose Umständlichkeiten erklärt. Diese seichten Kritiker aber sollte man einen Blick auf die Register der trefflich organisirten Rettungsgesellschaften zu London,

Amsterdam, Hamburg etc. werfen lassen, um sie durch die herrlichen Resultate \*) jener wohlthätigen, menschenfreundlichen Verbindungen zum Schweigen zu bringen.

In der mitgetheilten Beschreibung der *Meunier*-schen Spritze im vorigen Jahrgange, S. 295 — 309. versprach ich auf eine von mir erfundene Saug- und Druckpumpe zur Wiederbelebung, besonders Ertrunkener, zurückzukommen. Indem ich dieses thue, halte ich es für zweckmäfsig, eine Darstellung und Prüfung der am häufigsten gebrauchten Instrumente der Art vorausgehen zu lassen. Die beigefügte Kupfertafel dient zur Erläuterung.

Die Ideen, welche bei der Konstruktion aller folgenden Respirations-Instrumente zur Wiederbelebung Scheintodter zu Grunde lagen, beruhen auf verschiedenen physiologischen und anatomisch-pathologischen Sätzen und Erfahrungen. Vor allen die wichtige Entdeckung, dafs die atmosphärische Luft

\*) Die k. Gesellschaft der Humanität zu London, hat seit ihrer Entstehung bis 1803 2798 Scheintodte gerettet. 1) Nach *Pia* wurden in Paris vom J. 1772 bis 1785 von 701 Ertrunkenen 599 wieder hergestellt 2). Die Rettungsanstalt in Hamburg schenkte binnen 14 Jahren 675 Menschen das Leben wieder. 3)

1) *J. Frank's Reise nach Paris, London etc. Wien 1805. B. II.*

2) *Précis de succès, que la ville de Paris a fait en faveur des personnes noyées, huitieme partie etc. Par Mr. Pia. Paris 1789.*

3) S. dieses Jahrbuches B. II. S. 423.

bei dem Athemholen in den Lungen eine bedeutende Veränderung erleidet; ferner, dafs nach den Beobachtungen *Haller's*, *Champeaux's* und *Faisolle's*, *Louis's*, *Pouteau's*, *Goodwyn's*, *Ploucquet's*, *Filitz's*, *Viborg's* und nach meinen eigenen\*) bei

\*) In einer Reihe zahlreicher Versuche fand ich dies immer bestätigt. Es würde zu weit führen, wenn ich sie alle ausführlich erzählen wollte. Ich begnüge mich daher mit der gedrängten Darstellung der Resultate. — Zu den Versuchen wählte ich besonders Katzen, weil die diesen Thieren eigene, nicht leicht zu zerstörende, Lebenskraft es erlaubte, die Erscheinungen beim Ertrinken lange zu beobachten. Die Thiere wurden in ganz grofse, mit Flüssigkeit angefüllte und dann oben verschlossene Gläser gebracht. Um genau wahrzunehmen, ob von der Flüssigkeit etwas in die Substanz der Lungen bei dem Ertrinken dränge, wählte ich ein Liquidum, das sich durch seine sehr konsistente Farbe auszeichnete. Reine unverdünnte Dinte war hierzu das passendste. Zu einigen Versuchen ward auch ein sehr gesättigter Absud der Kurkumawurzel benutzt. — So wie man das Thier in das mit Wasser angefüllte Glas bringt, sucht es die Oberfläche zu gewinnen, sperrt den Mund auf, es steigen Luftblasen in die Höhe, zuweilen entsteht Brechen, die Zunge streckt das Thier heraus, endlich stirbt es unter geringen Zuckungen, nachdem es einige Zeit leblos schien. Die letzte Bewegung der Respirationsorgane ist eine Inspiration. — Beim Oeffnen der Brust finden sich die Lungen stark mit Blut angefüllt. Das Blut in den Lungen und im Herzen ist

dem Ertrinken Wasser und viel Schaum in der Luftröhre und in den Lungen gefunden wird; daß die Lungen von Blut stark angefüllt sind und das Blut in den Lungenvenen und in der linken Herzkammer schwarz ist, da es bei ungehinderter Respiration roth sich zeigt.

Ertrunkene sterben in der Regel suffokatorisch. Die apoplektischen Erscheinungen, die sich bei einigen Ertrunkenen zeigen, sind meist nur sekundär und Folgen jenes Zustandes. Ertrinkenden fehlt die Nahrung aus der Luft, die wir nicht lange, ohne umzukommen, entbehren können. Die atmosphärische Luft ist durch das umgebende Wasser gehindert, in die Lungen zu dringen, mithin kann kein Sauerstoff an das Blut abgegeben werden. Der Wechsel der Bestandtheile im organischen Körper, durch die Aufnahme des Oxygens vorzüglich begründet, und die damit verbundene Erzeugung der

---

schwarzroth. Luftröhre und Lungen enthalten eine schaumige Flüssigkeit. Aus der Nase fließt beim Drucke Schaum. In den meisten Fällen trifft man auch etwas von der Flüssigkeit, worin das Thier ertrank, in dem Magen an. Der evidenteste Beweis aber, daß die Flüssigkeit, in welcher ein Thier stirbt, in alle Luftzellen der Lungen eingezogen wird, ergibt sich bei den Versuchen, wenn man die Thiere in Dinte ertränkt. Die ganze Lunge hat dann eine schwarze Farbe und die Dinte dringt selbst bis in die äußersten Theile dieses Organs.

thierischen Wärme müssen stocken und das Leben erlischt. — Auf gleiche Weise tödten auch mephitische Gasarten, das Erhängen, Erdrosseln, Erwürgen.

Die erste Indikation bei der Behandlung aller auf diese Weise Verunglückter, in denen man noch einen Lebensrest vermuthen kann, bleibt daher die: jeden Stoff, der dem Athemholen hinderlich und schädlich ist, zu entfernen und respirabele Luft in die Lungen zu bringen.

Die ersten röhren Versuche, um dieser Anzeige zu genügen, bestanden darin, daß ein Mensch dem Scheintodten mit einer Röhre Luft einblies. Allein man bezweckte dadurch nur das Gute, daß die Lungen ausgedehnt wurden, die eingeblasene Luft selbst aber war nicht zum Athemholen tauglich, da sie schon in den Lungen des Einblasenden eine Zersetzung erlitten hatte, und dann bekanntlich größtentheils aus Stickgas und kohlensaurem Gas besteht. Ueberdies wurde bei diesem Verfahren gar nicht auf die sehr wesentliche Bedingung der Entleerung der Lungen von der darin befindlichen schädlichen Luft, Wasser, Schaum etc. Rücksicht genommen, diese Stoffe im Gegentheile noch weiter in die Lungenzellchen getrieben.

Diesen letztern Fehler haben auch die Instrumente, Spritzen oder Blasebälge, mit welchen zwar athembare Luft eingeblasen wird, die aber zum Ausaugen jener Stoffe nicht eingerichtet sind.

Zu den Respirations-Instrumenten, welche vorzüglich bemerkenswerth sind, gehören die von *Goodwyn*, *Gorcy*, *Marum* und *Meunier*.

*Goodwyn's Spritze*\*) kann zugleich zum Saugen benutzt werden. Sie besteht aus folgenden Stücken. (S. Fig. 1.) Eine metallene Spritze (a b) von 100 Kubikzoll Inhalt hat einen Stempel (d e) von Holz, der unten mit Leder, zum Anschließen an die Spritzenröhre, belegt ist. Die Röhre (c) unten an der Spritze kann an eine kleinere Röhre, welche in die Luftwege gebracht wird, befestiget werden. Oben an der Spritze befinden sich zwei Oeffnungen (x x) und neben an der Spritze eine Oeffnung (y). Diese letztere wird bei dem Gebrauche bald mit dem Finger verschlossen, bald unbedeckt gelassen. Erstere (x x) dienen zum Entweichen der Luft, im Fall der Stempel höher als bis zur Oeffnung an der Seite (y) nach oben hingezogen wird.

Soll Luft in die Lungen gebracht werden, so wird die kleinere Röhre in eine der zum Eingange der Luft bestimmten Oeffnungen, in die Nase oder in den Mund, eingelegt; der Stempel der Spritze

---

\*) *The Connexion of Life with Respiration; or an experimental Enquiry into Effects of Submersion, strangulation and several Kinds of noxious airs etc. By Edmund Goodwyn. M. D. Lond. 1788. Uebersetzt von Michaelis. Leipzig.*

mufs dann ganz in die Höhe gezogen seyn. Die Oeffnung an der Seite (y) wird nun mit dem Finger verschlossen und der Stempel hinunter gedrückt. Einige Sekunden nachher wird der Stempel wieder hinaufgezogen und es tritt dann die in den Lungen enthaltene Luft in die Röhre hinein. Jetzt soll man den Finger von der Seitenöffnung (y) entfernen und den Stempel wieder hinunter stossen; die meiste der hinaufgezogenen Luft würde dann bei dieser Prozedur aus der Spritze durch die Seitenöffnung nach aufsen hin entweichen. Der Stempel wird nunmehr wieder aufgezogen, wobei aber die Seitenöffnung (y) unverschlossen bleibt und dadurch würde die Luft in der Spritze erneuert, die man dann wieder in die Lungen drückt.

Will man das *Goodwyn'sche* Instrument als Saugwerk anwenden, um Luft und Flüssigkeiten aus den Lungen zu ziehen, so mufs natürlich erst die Spritze mit herunter gelassenem Stempel gebraucht werden. Die kleinere Röhre steckt man dann in einen der Luftwege und nach des Erfinders Willen wird nun der Stempel bis an die Seitenöffnung (y) herauf gezogen. Dringt Wasser bis in die Spritze, so leert man es aus, indem die Spritzenröhre von der kleineren Röhre (bei c) abgenommen wird. *Goodwyn* bemerkt dabei, es sei während dieses Verfahrens grofse Behutsamkeit nöthig, damit die Lungengefäfsse nicht verletzt würden.

Die Fehler, welche diesem Instrumente eigen sind, fallen sogleich in die Augen.

1.) Wird die Luft nicht gehörig erneuert. Wenn man nach dem Einblasen der Luft und wieder aufgezogenem Stempel den Finger von der Seitenöffnung wegläßt und den Stempel hinunter drückt, so dringt, bis der Stempel in der Mitte der Spritze (wo die Seitenöffnung angebracht ist) anlangt, eben so viel und wohl noch mehr von der Luft, die aus den Lungen in die Spritze gezogen wurde, wieder in die Lungen hinein, als zur Seitenöffnung entweicht. Sobald aber der Stempel den mittlern Theil der Spritze zurückgelegt hat, so wird dieselbe Luft, welche die Lungen eben verlassen hat, wieder in sie hineingetrieben. Also nicht einmal die meiste Luft — wie *Goodwyn* sagt — verläßt die Spritze durch diese Seitenöffnung, denn die Wege nach den Lungen sind offner und von größerem Umfange, als die Seitenöffnung der Spritze, geschweige dafs nachher, da die Seitenöffnung in der Mitte sich befindet, wenn der Stempel darüber hinausgedrückt ist, die alte Luft ganz so in die Lungen zum zweitemal hinabsteigt.

Beim Wiederhinaufziehen des Stempels und Oeffnen der Seitenmündung wird wieder die Spritze bis zu jener Oeffnung hin, also bis zur Hälfte mit verdorbener Luft aus den Lungen

angefüllt und nachher (von der Seitenöffnung bis an das Ende der Spritze) zum grössten Theil. Denn es wird nur ein geringer Theil Luft durch die Seitenöffnung eingesogen, indem die Zugänge aus den Lungen beträchtlicher sind. Man hat also wieder beinahe dieselbe Luft zum Eindrücken, die man aus den Lungen empfangen hat.

- 2.) Dann ist auch die Spritze zu groß und treibt auf einmal zu viel Luft in das zarte Organ der Lungen. *Goodwyn* gab seinem Instrumente deswegen diese unbehülfliche Gröfse, um Luft in die entferntesten und kleinsten Luftzellchen zu treiben. Allein *van Marum* wirft mit Recht dagegen ein, daß sich das Stickgas und die kohlen saure Luft, welche sich in den Lungen eines Ertrunkenen befinden, mit der eingeblasenen Luft nicht leicht vermischen. Dies beweisen Versuche, die man anstellte, um verschiedene Gasarten in engen Röhren zu vermischen. — Ferner, daß daher eine so große eingetriebene Luftquantität, die in den Lungen enthaltene, zum Athmen untaugliche Luft in die feinsten Aestchen der Luftröhre und in die Luftbläschen fortstossen wird, wornach dann die Entleerung der Lungen von diesen schädlichen Gasarten, durch Aufwärtsziehen des Stempels nach der ersten Einblasung (wie *Goodwyn* will) desto schwieriger wird. Wollte

man diese verdorbene Lungenluft zuvor durch das Instrument einsaugen, so wäre dies für die Lungen gefährlich, weil die Luftverdünnung darin durch die voluminöse Spritze zu bedeutend ist, das Saugen zu stark wird, man also leicht Lungengefäße verletzen könnte. *Goodwyn* rieth daher, nicht ohne dies zu wissen, das Auspumpen nur mit Vorsicht zu gebrauchen.

Ein anderes Instrument, das den meisten Beifall erhielt, ist ein doppelter Blasebalg, erfunden von Herrn *Gorcy*, Arzt bei dem Militärhospitale und Physikus zu Neubreisach, und von Herrn Prof. *Rouland* zu Paris verbessert \*). Der Zweck ist, neue respirabele Luft einzublasen und die verdorbene Lungenluft wegzuschaffen. Das Instrument ist folgendergestalt konstruirt. Es ist aus 2 Blasebälgen zusammengesetzt (Fig. 4). Das Brett, das zwischen ihnen liegt, gibt beiden keine Kommunikation. An jeder äusseren Platte ist ein Loch und ein Ventil befindlich (A. D. Fig. 4 und 5). Der walzenförmige Theil, durch welchen man bei den Blasebälgen die Luft zu drücken pflegt, ist in eine kupferne Büchse (C. B, Fig. 4) eingeküttet und in derselben sind noch 2 andere Ventile (c. b. Fig. 4)

---

\*) *Journal de Medecine*. Gren's Journal d. Physik B. II. S. 3 f. f. *Hufeland's* neueste Annalen der franz. Arzneikunde und Wundarzneikunst. B. I. S. 359 f. f.

an den Leitungsröhren angebracht. Der Deckel dieser Büchse, den man mit einem zwischenliegenden ledernen Ringe erst aufschraubt, hat fast die Gestalt eines Trichters, an dessen Hals ein biegsames Rohr (E. Fig. 4) von gummirtem Taffet, welches durch einen spiralförmig gedrehten Metalldrath offen erhalten wird, befestigt ist. Am Ende dieses Rohrs ist ein kleines elfenbeinernes Röhrchen (x) befindlich. Es ist entweder vorn abgerundet, um es in ein Nasenloch des Kranken zu stecken, oder platt, im Falle es in den Mund eingelegt werden soll. Die Ventile sind von Wachstaffet (A. D. Fig. 5; von der Seite und oben angesehen). Sie sind so angebracht, daß die übereinstimmenden Ventile der Blasebälge in umgekehrter Ordnung gesetzt sind. Werden nämlich die beiden Blasebälge aufgezogen, so öffnen sich zwei Ventile von aussen nach innen. Das eine von ihnen befindet sich an dem Seitenbrette des einen Blasebalgs, das andere in der Büchse an der Mündung der Leitungsröhre des zweiten Blasebalgs. Durch diese Vorrichtung dringt in beide Blasebälge zu gleicher Zeit Luft, die bei dem Zusammendrücken der Blasebälge durch 2 andere Ventile, welche sich von innen nach aussen öffnen, wieder herausgedrückt wird. Unter den Ventilen endigen sich beide Blasebälge in eine einzige Hauptleitungsröhre. Denn, wenn gleich die Bewegung beider Blasebälge zugleich geschieht, so wird doch vermöge der erwähnten Einrichtung der Luftstrom nur abwech-



selnd ein- oder ausgehen. Denn bei dem Zusammendrücken beider Blasebälge öffnet sich das eine der Ventile an der Spitze des Instruments und läßt Luft durchgehen, während dem sich das andere dort befindliche schließt, welches aber nun beim Aufziehen der Bälge wieder Luft saugt, indess das andere nebenliegende verschlossen ist.

Soll der *Gorcy'sche* Blasebalg gebraucht werden, so wird das elfenbeinerne Röhrchen in ein Nasenloch oder in den Mund des Scheintodten gebracht. Geschieht jenes, so wird das andere Nasenloch und der Mund, und thut man dieses, so werden beide Nasenlöcher verschlossen. Hat man jetzt die Blasebälge wirken lassen, so erhält der eine bei dem Aufziehen atmosphärische Luft, der andere aber durch das biegsame Rohr mittelst des Ventils einen Theil der Lungenluft des Scheintodten. Drückt man die Bälge wieder zusammen, so wird durch den einen die Lungenluft nach aussen ins Freie, und durch den andern die atmosphärische Luft in die Lungen des Kranken getrieben. Dieses Aufziehen und Niederdrücken wird auf eine passende Weise, ohne daß dadurch dem Menschen, bei dem man es anwendet, Schaden geschehen kann, wiederholt. \*)

---

\*) Die Erfindung des doppelten Blasebalgs gehört Hrn. Gorcy nicht allein. John Hunter rühmt „den Gebrauch eines Blasebalgs, der mit 2 Abtheilungen versehen ist, so daß bei dessen Aufheben, wenn er

Will man Sauerstoffgas statt atmosphärischer Luft anwenden, so schraubt man unter dem einsaugenden Ventile auf dem Brette des einen Blasebalgs eine mit Lebensluft gefüllte und mit einem Hahne verschlossene Blase an. (Fig. 6). Oeffnet man den Hahn und zieht man nun den Blasebalg auf, so empfängt er Sauerstoff aus der Blase. Bei dem Zusammendrücken der Blasebälge dringt dann diese Luft in die Lungen. Da die Lebensluft mehrmals eingeathmet werden kann, bis sie ihre Reinheit ganz einbüßt, so gibt der Erfinder den Rath, das Ventil (D) durch eine biegsame Röhre mit der Blase zu verbinden, um so die ausgeathmete Luft wieder zu benutzen.

Gorcy's Blasebalg ist unstreitig mit vielem Scharfsinne erdacht, und würde vollkommen allen Erwartungen entsprechen, wenn er nicht einige Fehler hätte, die unvermeidlich sind, da sie in dem nicht abzuändernden Baue des Instruments liegen.

---

in die Nase oder den Mund des Verunglückten gehalten wird, die eine Höhle mit gemeiner, und die andere mit aus den Lungen gesogener Luft erfüllt wird, und bei dessen Zusammendrücken milste auf diese Art die gemeine Luft in die Lungen getrieben, und die aus den Lungen gesogene in das Zimmer ausgeleert werden.“ Karl Kite Preisschrift über die Wiederherstellung scheinbar todtet Menschen etc. A. d. Engl. übersetzt v. Michaelis, Leipzig 1790. S. 115.

- 1.) Ist der Blasebalg zu komplizirt, und wird eben dadurch theuer.
- 2.) Ist er dem Verderben zu sehr unterworfen, als das öffentliche Anstalten bei Anschaffung desselben mit voller Sicherheit auf seinen Nutzen rechnen können. Das Leder an den Blasebälgen wird sehr leicht mürb, besonders wenn es feucht wird, was hier nicht zu vermeiden ist. Hat das Leder nur eine, noch so kleine, Oeffnung, so versagt sogleich das Instrument seinen Dienst. Dasselbe gilt von den Wachstafetventilen. Wer mit Luftpumpen, die dergleichen haben, experimentirt hat, weiß sehr wohl, wie oft diese erneuert werden müssen. Ich kenne ihre leichte Zerstorbarkeit zu gut, als das ich sie zu einem Instrumente empfehlen möchte, das zur schnellsten Hülfe immer im fertigsten Stande seyn muß. Zumal werden diese Ventile bei einer Respirationsmaschine zur Wiederbelebung Ertrunkener durch die Feuchtigkeiten, die hier immer mit der durchziehenden Luft verbunden sind, sehr schnell mürb werden. Dasselbe gilt von Ventilen aus Blase. Metallene Ventile können nicht angewendet werden, weil diese allzeit durch Oel in brauchbarem Zustande erhalten und von Zeit zu Zeit, ja fast täglich, in Bewegung gesetzt werden müssen, wenn das Oel sich nicht verdicken und die Oeffnungen verschließen soll.

3.)

3.) Ist gar nicht bei dem Instrumente darauf Rücksicht genommen, daß Schaum und Wasser mit der Luft aus den Lungen gezogen werden kann. Ja dieses ist selbst für das Werkzeug schädlich. Dringt Flüssigkeit in die vorderen Ventile (und dieß wird leicht geschehen) so stockt auf einmal der ganze Mechanismus\*).

*Van Marum* erfand eine Spritze\*\*), die er vorzüglich zum Einblasen des Sauerstoffgas bestimmte, wiewohl man sie auch bloß mit atmosphärischer Luft gefüllt angewendet hat. Diese Spritze (Fig. 2.) ist bedeutend kleiner als die *Goodwyn'sche*. Sie hat  $1\frac{3}{4}$  Zoll Durchmesser und ist 9 Zoll zwischen dem Boden und dem völlig aufgezogenen Stempel (a) lang. Sie hält 23 Kubikzoll Luft. An dem Boden hat sie eine kegelförmige Röhre (b), die in den Hahn eines sehr komplizirt eingerichteten Rezipienten für Sauerstoffgas paßt, um aus

---

\*) So erzählt *Plouquet* einen Fall, wo der *Gorcy'sche* Blasebalg bei einem Ertrunkenen gebraucht wurde, „allein das ganze Geschäft des Einblasens wollte nicht recht von statten gehen, weil der Blasebalg Wasser zog.“ *S. Loder's Journal f. d. Chirurgie*. B. II. S. 778.

\*\*) *Mart. van Marum's*, Beobachtungen und Versuche über die Rettungsmittel Ertrunkener. Aus dem Holländischen. Mit einer Vorrede von *Hebenstreit*. Leipzig. 1796. S. 17 f. f.

demselben dieses Gas beim Aufziehen des Stempels der Spritze in dieselbe zu bringen. Ist die Spritze voll Luft, so nimmt man sie vom Rezipienten weg, und schließt ihre Oeffnung mit dem Finger. Nun steckt man auf jene kegelförmige Röhre (b) der Spritze einen Aufsatz (Fig. 3), der luftdicht anschließt. An ihm ist eine, der Spritzenröhre entsprechende, kegelförmige Höhlung (b) und seitwärts Handhaben (c c) angebracht, um ihn an die gleichen Hervorragungen (Fig. 2 c. c) der Spritze fest anzudrücken. Vorn befindet sich an dem Aufsätze eine biegsame, aus elastischem Harze verfertigte Röhre (d e). Durch diese wird die Luft in den Scheintodten gebracht. Sie hat deswegen auch an der Spitze ein durchbohrtes Stückchen Zinn, von einer solchen Form, daß es in einem der Nasenlöcher des Ertrunkenen, durch die Zusammendrückung derselben luftdicht geschlossen werden kann.

Beim Aussaugen — das *v. Marum* immer vor dem ersten Einblasen einigemal und nach jedem folgenden zweimaligen Lufteinblasen einmal angewendet wissen will — wird die Spritze mit niedergedrücktem Stempel gebraucht und die Röhre eben so in die Nase gelegt.

Diese Spritze hat den Nachtheil, daß jedesmal, so oft der Stempel heraufgezogen wurde und verdorbene Luft, vielleicht gar Wasser in die Spritze drang, um diese herauszuschaffen und gute Luft einzuziehen, die Röhre entweder aus den Luft-

wegen herausgenommen, oder die Spritzenröhre von dem Aufsätze abgenommen werden muß. Dieses verzögert aber die ganze Behandlung. Ueberdies läßt die Spritze Luft fahren, wenn unten die konische Spritzenröhre nicht genau in den Aufsatz eingeschliffen ist, und mit der Hand nicht gut ange-drückt wird. Das letztere macht aber das Verfahren unbequem.

Die Spritze von *Meunier* ist im zweiten Bande dieses Jahrbuches beschrieben, abgebildet und beurtheilt worden.

Mehrere andere Instrumente kann ich in einer ausführlichen Beschreibung ganz übergehen, da sie entweder verdorbene Luft in die Lunge des Scheintodten bringen, oder nur zum Einblasen, aber nicht zum Ausziehen der Luft und des Wassers eingerichtet sind. Es gehören dahin *Mowro's* und *Cullen's* hölzerne Röhre. *Savigny's* elastische Röhre, und *Sherwen's* gekrümmte doppelte Röhre für beide Nasenlöcher; endlich *Kite's* elastische Röhre mit elfenbeinernen Mundstücken. Alle diese Röhren sind dazu bestimmt, um Luft durch den Mund einer andern Person oder mittelst eines Blasebalgs dem Asphyktischen beizubringen. S. *Kite* a. a. O. S. 115 f. f. und 208 f. f.

Allen, an den erwähnten Instrumenten, gerügten Mängeln zu entgehen, glaubte ich in einer jetzt zu beschreibenden Saug- und Druckpumpe die Forde-

rungen erfüllt zu sehen, welche man an ein Werkzeug der Art haben kann.

Die Spritze, die ich verfertigen liess, ist auf der Kupfertafel (Fig. 7 und 8) abgebildet. Sie besteht 1) aus dem Körper; 2) aus dem Hahne, und 3) aus dem Ansatzstücke.

Der Körper (Fig. 7 a a) ist von dem einer gewöhnlichen Spritze nur in der Grösse verschieden. Er ist bis an den Hahn (bis zu c) von Zinn und gut gebohrt. Er hält vom Boden bis zum ganz aufgezogenen Stempel gegen 25 Kubikzoll (frankfurter Mafs) Luft, und ist in dieser Entfernung 6 Zoll lang und im Durchmesser von einer innern Wand zur andern 2 Zoll  $3\frac{1}{2}$  Linie breit. Oben ist ein Schraubendeckel (b), um nach Oeffnung desselben den Stempel (e) ganz herauszunehmen. Der Stempel ist von Zinn mit Hanf umwickelt und etwas mit Seife bestrichen. Stiel und Handhabe sind Holz.

Unten an der Spritze (c) lässt sich ein Hahn (d) aufschrauben. In diesem befindet sich das Vorzüglichste des einfachen Mechanismus des Instruments, weswegen ich ihm, nach dem an meiner Spritze befindlichen, in seiner in allen Theilen wahren Grösse, besonders abbilden liess (Fig. 8).— In den ganz von Messing gedrehten Hahn paßt der ebenfalls messingene Schlüssel (A A). Dieser ist unten so verwahrt, daß er sich nicht herausnehmen lässt, ohne eine Schraube (d) zu öffnen, die in

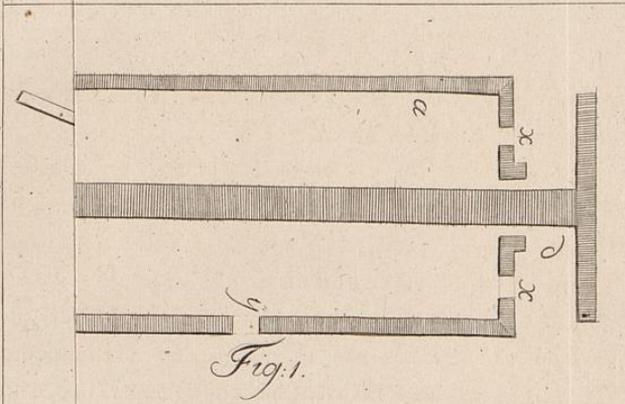


Fig. 1.

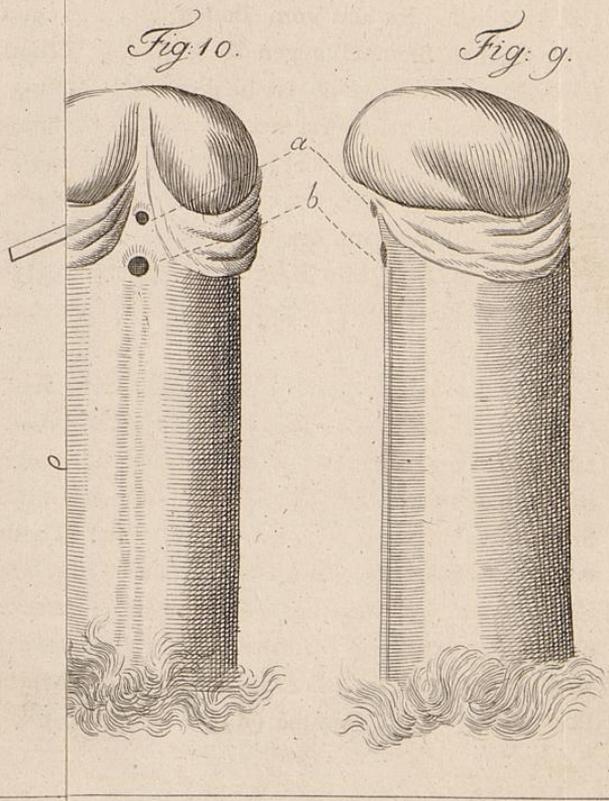
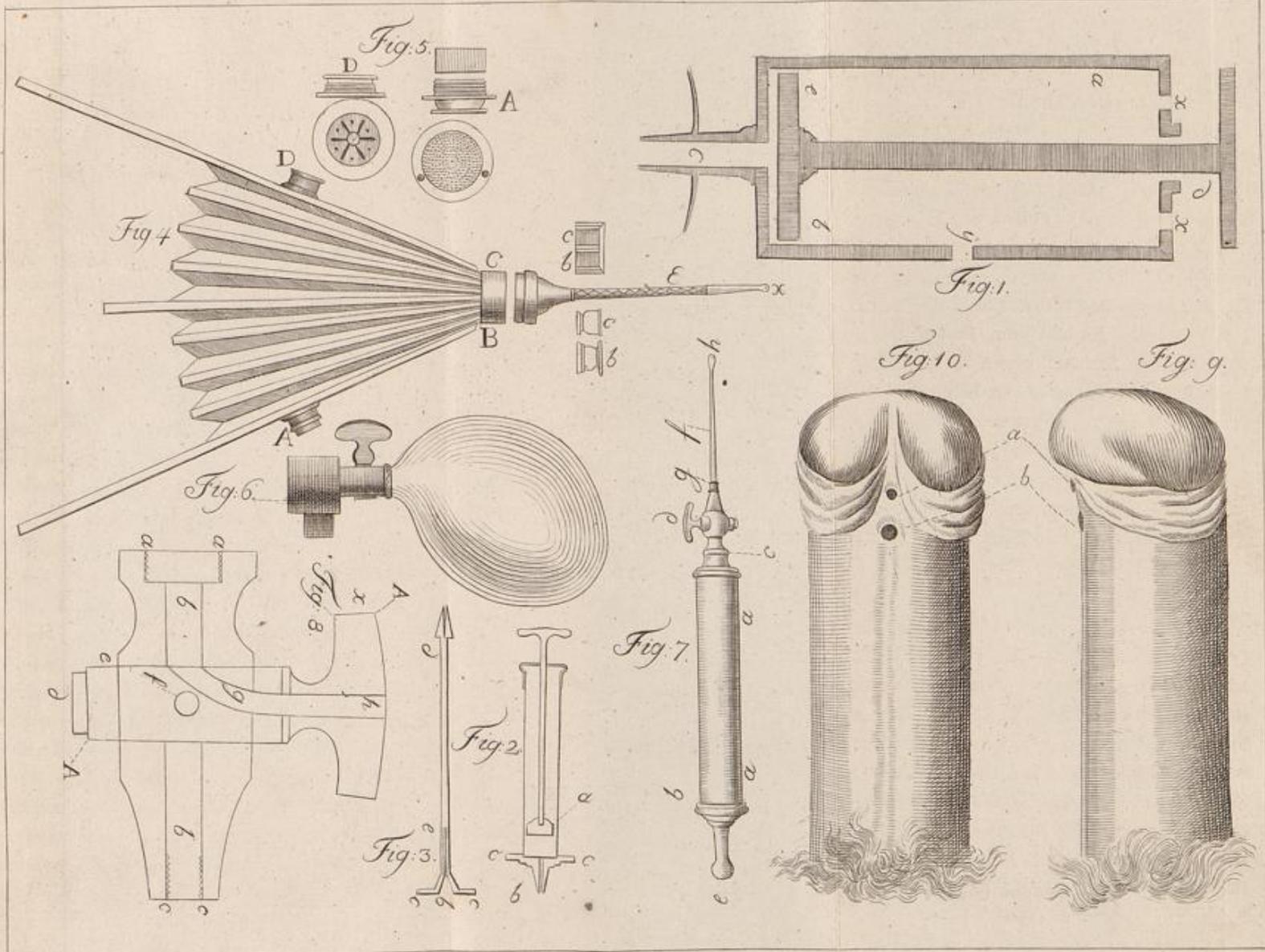


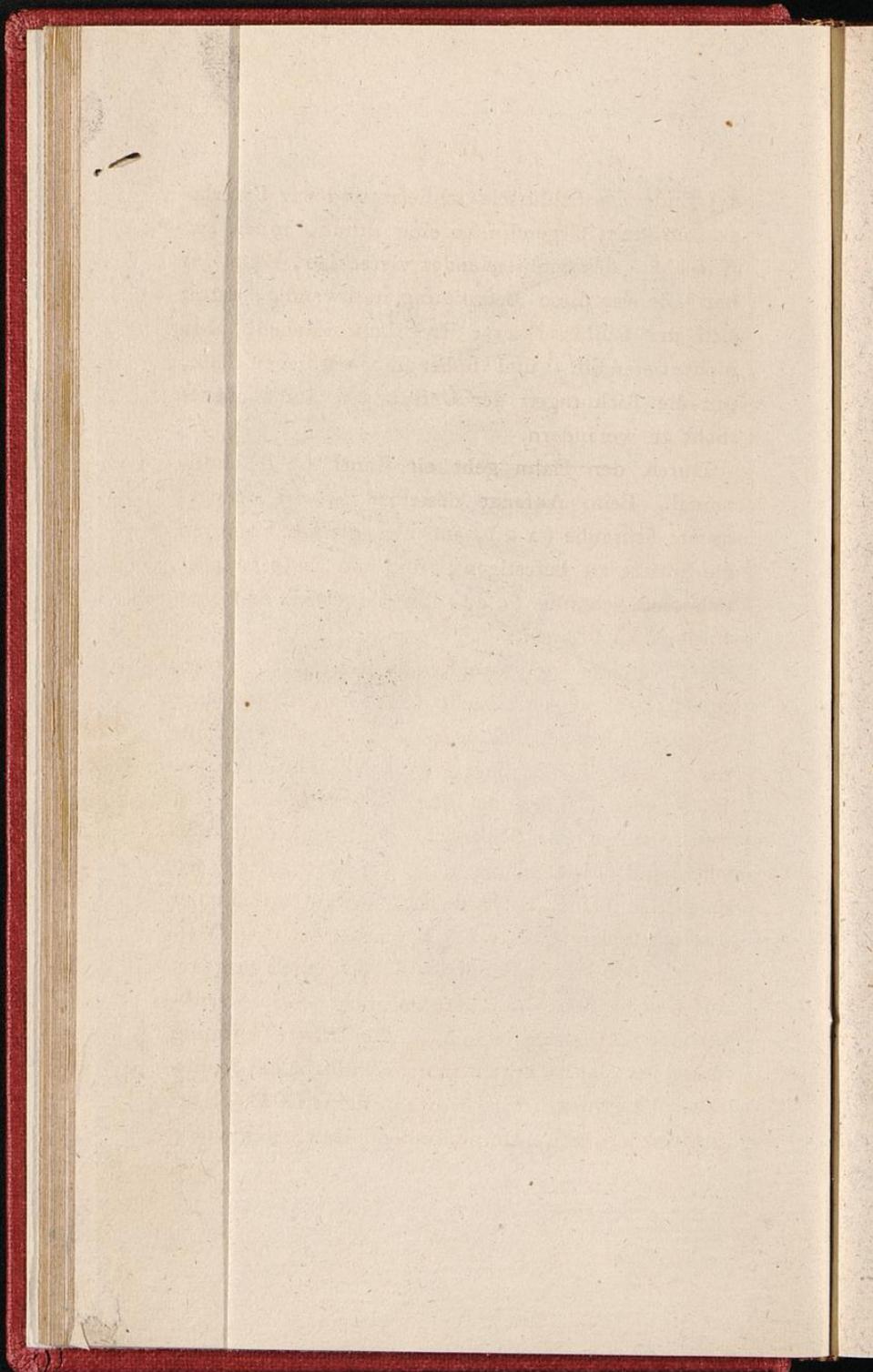
Fig. 10.

Fig. 9.

3 179







das Ende des Schlüssels schließt und zur Unterlage und zum Gegendrucke eine runde, innen zur Aufnahme des Schlüsselendes viereckige, Platte (e) hat. Es war diese Befestigung nothwendig, damit sich der Schlüssel zwar frei herumdrehen, aber nicht tiefer ein- und höher hinaufschieben läßt, um die Richtungen der Oeffnungen im Schlüssel nicht zu verändern.

Durch den Hahn geht ein Kanal (b b) horizontal. Beim Anfange desselben ist die obengedachte Schraube (a a), um den ganzen Hahn an die Spritze zu befestigen, und am Ende befindet sich eine Schraube (c c), um die elastische Röhre anfügen zu können.

Im Schlüssel sind zwei Kanäle angebracht. Einer, der horizontal durchzieht (f), und in derselben Höhe gebohrt ist, daß er mit dem Kanale des Hahnes in einer Fläche liegt, so wie dies bei den gewöhnlichen Hähnen der Fässer der Fall ist. Der andere Kanal des Schlüssels läuft senkrecht von oben und dann schräg nach der Seite (h g), wo er sich so öffnet, daß er ebenfalls in horizontaler Linie mit dem Kanale des Hahnes liegt. Eine Marke (x) oben an der Handhabe des Schlüssels zeigt an, auf welcher Seite die innere Oeffnung (g) dieses senkrechten Kanals sich befindet. Die äußere Oeffnung desselben (h) ist mitten in der Handhabe des Schlüssels. Es ist deutlich, daß, wenn der eine Kanal des Schlüssels durch's Herumdrehen desselben, völlig

geschlossen, der andere dann vollkommen geöffnet ist und so umgekehrt. Durch diesen Wechsel erhält nun die Spritze bald mit der äußeren Luft (das eben jetzt in der Zeichnung statt findet), bald mit den Lungen durch die biegsame Röhre Kommunikation.

Das Ansatzstück besteht aus einer kurzen messingenen Röhre (Fig. 7 g), die sich in den Hahn einschrauben läßt, und in welche eine biegsame Röhre (Fig. 7 f) aus elastischem Harze angekittet ist. Zwischen der Schraube des Hahns und der Spritze, so wie des Ansatzstückes, müssen zur größern Luftdichtheit Lederringe liegen. Die biegsame Röhre hat vorn ein kurzes, plattes Rührstückchen von Zinn (Fig. 7 h), das so geformt ist, daß man es bequem in ein Nasenloch bringen, und die Nase um dasselbe gut schliessen kann. Von Vortheil ist es, wenn man 2 Ansatzstücke hat, damit man nicht gestört ist, im Falle das eine sich verstopfen sollte, was um so leichter geschehen kann, da sie nicht theuer sind.

Diese Spritze hat wesentliche Vortheile:

- 1.) Ist sie dauerhaft. Die Einrichtung ist einfach, mithin auch nicht so leicht zerstörbar. Die Hauptstücke, worauf es ankommt, sind von Metall, und eine solche Spritze kann nafs werden und an einem feuchten Orte liegen, ohne nur im Geringsten an Brauchbarkeit zu verlieren.

- 2.) Ist sie wohlfeil. Die ganze Spritze kostet bei weitem nicht so viel als *Gorcy's* Blasebalg, oder die *Meunier'sche* Spritze, die sich auf 18 bis 20 fl. beläuft. Der Preis der schön und gut gearbeiteten Spritze mit dem elastischen Rohre ist 10 fl. \*)
- 3.) Wird die Lungenluft und das in den Luftwegen befindliche Wasser so gut ausgesaugt, als es nur mit einem Saug-Instrumente möglich ist.
- 4.) Wird die verdorbene Luft und das eingesogene Wasser ohne Unbequemlichkeit aus der Spritze durch den äußern Kanal des Schlüssels gebracht.
- 5.) Die Luft wird nachher beim Aufziehen des Stempels durch diesen Kanal vollkommen erneuert, oder die ganze Spritze wird durch diesen Kanal mit atmosphärischer Luft angefüllt. Man kann also vermittelst der Spritze mit sehr wenig Umständen, indem man nur den Schlüssel in eine passende Richtung zu stellen nöthig hat — ein Handgriff, welcher dem Ungleichsten bald begreiflich wird — einen vollständigen Wechsel von guter und verdorbener Luft hervorbringen.

---

\*) Um diesen Preis fertigt sie unser geschickter Mechanikus Hr. *Klauhold* dahier. Man kann sich desfalls mit Bestellungen, die ich gern übernehme, an mich wenden.

Wird das Instrument angewandt, um Ertrunkene oder andere Scheintodte wieder zu beleben, so geschieht Folgendes.

Man reinigt Mund und Nasenhöhle von Schaum, Schleim, Schlamm etc., gibt dem Scheintodten eine mit dem Kopfe abwärts hängende Lage, indem man ihn entweder auf eine schräg gestellte Leiter legt, oder sich auf eine andere Weise hilft. Jetzt bringt man das Endstückchen der Röhre in die Nase, hält den Mund und die Nasenlöcher zu, so daß das eine um die Röhre anschliesst.

Der Stempel der Spritze war vorher schon hinter gestossen, und der Schlüssel so gedreht, daß seine Handhabe in die Quere gegen den Operirenden stand, mithin ist blos der Kanal in die biegsame Röhre frei. Jetzt wird der Stempel aufgezogen und die Spritze dabei abwärts so gehalten, daß das Auslaufen der Flüssigkeit, welche ausgesogen wird, durch ihre Schwere nach der Spritze hin befördert wird. Nun dreht man den Schlüssel um, daß die Marke am Griffe nach dem Operirenden gekehrt, also der Ausgang nach Außen geöffnet ist, und drückt den Stempel hinunter. Auf diese Weise entweicht die verdorbene Luft und was allenfalls von Feuchtigkeit in die Spritze gedrungen ist, aus derselben durch den Schlüssel (Fig. 8 bei h). Bemerket man, daß viele Feuchtigkeit, zäher Schleim etc. in den Luftwegen war, so kann man wieder Nase und Mund davon reinigen und sie auslaufen lassen,

wozu die schräge Lage behülflich ist. Auch die elastische Röhre wird während dem durch's Ausblasen von der darin etwa noch befindlichen zähen Flüssigkeit befreit.

Durch das Aussaugen wird auch die Stimmritze geöffnet, im Falle sie durch's Aufliegen der Epiglottis geschlossen seyn sollte.

Das erste Aussaugen geschieht zweimal hintereinander. Jetzt wird aber der Stempel, bei dem zuletzt angezeigten Stand des Schlüssels und in die Nase gelegter Röhre, wieder aufgezogen und dadurch dringt atmosphärische Luft durch den Schlüssel in die Spritze, dann gibt man dem Schlüssel die andere Richtung und stößt den Stempel hinunter. Hierdurch erhält der Kranke respirabele Luft. Bald darauf zieht man wieder atmosphärische Luft in die Spritze und bläst sie noch einmal in die Lungen aus. Hat man zweimal Luft eingetrieben, so pumpt man wieder einmal aus, und auch in der Folge saugt man immer nach zweimaligem Einblasen einmal aus.

Nach dem Einblasen muß man einige Sekunden warten, ehe man auspumpt, um der Luft Zeit zu lassen, sich in den Lungen zu zersetzen, und damit sich die zuletzt eingepumpte mit der Lungenluft vermischen kann. Man pumpt deswegen nicht soviel Luft aus, als man einbläst, um die Lunge immer in einer gewissen Ausdehnung zu erhalten.

Nimmt man bei dem Einblasen ein Erweitern und

Heben der Rippen wahr, so schreitet man sogleich zum Auspumpen. Um das Eindringen der Luft in die Trachea zu befördern und das Eindringen in den Magen zu verhindern, lasse man durch einen Gehülfen den Kehlkopf sanft in die Höhe und nach hinten drücken.

Zur Erleichterung des Austretens von verdorbener Luft und Wasser, drücke man bei der abhängigen Lage den Bauch und die Brust vom Zwerchfelle gegen die Luftröhre hin zusammen. Man kann auch ein Handtuch um den Leib legen und gelind anziehen. Gut wird es seyn, die Magengegend zwischendurch nach dem Einblasen deswegen zu drücken, damit die Luft, die etwa durch den Schlund in den Magen gedrungen ist, herausgetrieben wird.

Das Lufteinblasen darf nicht zu anhaltend fortgesetzt werden, sonst kann man, wie die Erfahrung lehrt, leicht schaden. Man muß dem Kranken zuweilen Ruhe lassen und deswegen passende Pausen machen.

Die Nase wähle ich um deswillen lieber zum Einblasen, weil die Luft leichter durch sie in die Lungen dringt, als durch den Mund.

Zur Vermeidung des Eindringens der Luft in den Magen haben *Monro, le Cat, Portal* u. a. eine gebogene oder eine elastische Röhre geradezu in die Glottis zu legen gerathen. Allein dieser Handgriff hat grofse Schwierigkeiten und gewöhnlich sinkt die

Röhre in den Schlund, wodurch alles Eindringen der Luft in die Lungen unmöglich wird\*).

Man hat sehr das Einblasen von Lebensluft zur Wiederherstellung Scheintodter empfohlen. Besonders that dies *van Marum*, der einen besonderen Apparat dazu beschreibt. So sehr ich von dem grossen Nutzen überzeugt bin, den das Einblasen dieser Luft bei Scheintodten hat, so ist mir es doch auch gewis, daß sie nie eine allgemeine Anwendbarkeit finden wird. Schon die Bereitung des Gas ist mühsam und kostspielig. Die Aufbewahrung, zumal in grosser Menge, sehr schwierig. Nun müßten solche Gasrezipienten doch in alle Gegenden einer grossen Stadt wie z. B. Amsterdam, Wien, Hamburg etc. da wo Nothkasten sind, vertheilt seyn und immer unterhalten werden. Mit welchen Kosten wäre dies nicht verknüpft und würden solche, dem Staat gemachte, Vorschläge der guten Sache nicht schaden? — Hierzu kommt noch, daß überhaupt nur wenige von denen, welchen solche Nothkasten anvertraut sind, mit Gasarten und den dazu erforderlichen Instrumenten unzugehen wissen. Ich finde daher den allgemeinen Gebrauch des Sauerstoffgas bei Belebungsversuchen in der Praxis

---

\* ) Die von Schœl angegebene Vorrichtung zur Verhinderung des Zurücktretens der Luft aus der Luft- röhre (s. B. II. S. 415 dieses Jahrbuches) ist viel zu komplizirt, als daß sie praktische Brauchbarkeit hätte.

mit zu viel Schwierigkeiten verbunden, als daß er in Ausführung gebracht werden könnte.

Auch meine Spritze kann indess, wenn man sich des Oxygengas bei besondern Gelegenheiten bedienen will, zur Einblasung desselben benutzt werden. Es ist dazu nichts nöthig, als daß man an der äusseren Oeffnung des Schlüssels eine mit Sauerstoffgas gefüllte Blase anbringt. Beim Aufziehen des Stempels dringt dann, wenn der Schlüssel richtig gestellt ist, die Lebensluft in die Spritze, und wird nachher bei veränderter Stellung des Schlüssels in die Lungen des Kranken getrieben.

Von der Anwendung anderer Mittel, der Wärme, Reizmittel auf verschiedene Theile des Körpers etc. schweige ich, weil sie bekannt ist. Die Hauptücksicht verdient indess die Wiederherstellung des Athmens, und jene Mittel, wiewohl man sie nicht übergehen darf, sind nur Beihülfe. Oft wird eine Aderlaß nöthig, besonders um Lungen und Herz von der Ueberfüllung mit Blut zu entledigen.

Mehrmals machte ich mit meiner Spritze Versuche an Leichnamen und immer leistete sie die gewünschte Wirkung vollständig bei der größten Bequemlichkeit in der Anwendung. Um den Effekt desto deutlicher zu bemerken, schnitt ich die vordern Theile der Rippen mit dem Brustbeine weg. Sobald nun die elastische Röhre in die Nase gebracht, der Mund, so wie das andere Nasenloch verschlossen waren und der Stempel der Spritze bei

der queren Stellung des Hahnes aufgezo-  
gen wurde, dann fielen auch sogleich beide Lungen zusam-  
men, indem die darin befindliche Luft in die Spritze  
drang. Füllte ich die Spritze nach der oben er-  
wähnten Weise mit guter Luft, und stieß den  
Stempel hinunter, so dehnten sich die Lungen voll-  
kommen aus. Das Eindringen der Luft in den  
Magen wurde immer verhindert, wenn ein Gehülfe  
den Kehlkopf etwas in die Höhe und nach hin-  
ten hob.

---

2.

Ueber

F i n d e l h ä u s e r .

Von

Herrn Hofrath Dr. *F. Wurzer* in Marburg.

---

**W**arum gibt es so wenig Findelhäuser in Deutschland? Sind sie etwa, zumal in unsern Tagen, minder nöthig, minder nützlich? Dieß ist zuverlässig der Fall nicht, da aus den Geburtslisten mancher Jahre erhellt, dafs in einigen Städten Deutschlands das sechste, ja das vierte Kind auf den Schleichwegen der Liebe, als Kontrebande in die Gesellschaft tritt. Oder soll wohl hier und da die Geistlichkeit (was früher unstreitig der Fall war) sich gegen solche Einrichtungen stemmen, und dadurch an manchen Orten, wo es Noth thut, die Gründung solcher Häuser verhindern? Dieß ist mir nicht wahrscheinlich; einmal, weil die Mehrzahl in diesem Stande jetzt zu aufgeklärt ist, als dafs sie die Nichtigkeit der von ihren ältern Amtsbrüdern vorgebrachten Gründe verkennen könnte; und zweitens ist die Ueberzeugung überall nun sehr lebendig geworden, dafs es heilige Pflicht ist, den Gefallenen, Verirrten, (denn lüderliche Dirnen, die ihren Kör-

per verkaufen, werden nur selten Mütter) wieder auf den Weg zu helfen, und Mutter und Kind physisch und moralisch zu erhalten. Und wer so wenig den Menschen kennt, daß er die längst verhaltene Behauptung unterschreiben könnte: „daß Findelhäuser die Sittenlosigkeit befördern;“ dem gebührt, wie mich dünkt, hierin keine Stimme, denn in dem kritischen Augenblicke, wo das Mädchen Mutter wird, denkt es wahrlich so wenig an das Findelhaus, wie — an die Predigt, die der Herr Pfarrer für die Kirchenbusse etwa schon fix und fertig hat.

Indessen andere Einwendungen von bedeutender Art gibt es, und davon ist die erste und vorzüglichste, daß diese Anstalten, im Allgemeinen, durchaus nicht den Erwartungen entsprochen haben, daß unter den Findlingen im Verhältnisse immer nur sehr wenige ihr Leben bis zum mannbaren Alter bringen; und daß selbst von diesen wenigen die Mehrzahl kränklich, siech und elend ist. Die Sache selbst ist, leider, nur zu wahr, und dieser Einwurf würde jede Apologie einer solchen Anstalt unmöglich machen, wenn diese große Sterblichkeit nothwendig mit einer solchen Einrichtung verbunden wäre. Aber zufällig sind die Ursachen, die dieses traurige Resultat herbei führen, und daher leicht aus dem Wege zu räumen, wenn man nur männlichen Muth und ausdauernde Kraft vereinigt, um sich den Vorurtheilen entgegen zu

stemmen, die dem Gedeihen und der Vervollkommnung eines solches Etablissements in den Weg treten. Man darf nur solche Häuser einigermaßen im Detail angesehen haben, um zu erschrecken ob der vielen, fast möchte man sagen, sinnreich zusammengehäuften Ursachen, um den glücklichen Erfolg solcher Stiftungen zu verkümmern. Eine fast unüberschbare Menge von Kindern in einem verhältnißmäßigen engen Raum gesperrt mit einer bedeutenden Anzahl von (oft sehr schmutzigen) Weibern, in Verbindung mit Oellampen und Warmkörben, woran ununterbrochen, wie am heiligen Feuer der Vesta, die beschmutzten Windeln getrocknet werden; wozu noch im Winter eine zum Ersticken heisse Stubenluft kommt, so daß jedem mit einer solchen Atmosphäre nicht Familiarisirten beim ersten Eintritte das Athemholen erschwert wird. Dazu nun noch nicht bloß Mangel an Mutter-, sondern sogar an Ammenmilch; denn nicht selten trinken ja in diesen Häusern 2 — 3 und sogar 4 Säuglinge an einer Amme. Und da, wo man Surrogate für Ammenmilch gab, da schaudert dem Menschenfreunde die Haut, wenn er die Sterbelisten solcher Anstalten erblickt. Man darf aber nur einigermaßen die Analyse der Frauenmilch kennen, und sie mit jenen der vorgeschlagenen Surrogate vergleichen, um sich zu überzeugen, wie wenig sie geeignet sind, Ersatz für die Muttermilch zu leisten. Ueberhaupt zeigt sich die Kunst  
 nie

ärmer und armseeliger, als bei ihrem komplizirten Streben die Produkte der Natur ergänzen zu wollen: und so sehr ich übrigens von der Wahrheit des Satzes überzeugt bin, daß die Chemie sich nicht anmaßen darf, die Nichtexistenz dessen, was sie nicht findet, vor zu demonstrieren, und die Natursphäre des Arztes bloß auf das Ponderable zu beschränken: so hat doch die Erfahrung in diesem Geschäft die Aussprüche der Chemie nur zu sehr bestätigt. Der höchst gefährlichen Klippe, woran das Leben zahlloser Säuglinge in den ersten Wochen nach der Geburt zu Grunde geht, kann man, wenn man es mit Ernst will, entgehen, — die Erfahrungen einiger großen Städte beweisen es — indem man die Kinder auf das Land schickt. Ein zweifacher Vortheil wird dadurch dem Kinde zu Theil; einmal, es erhält seine eigene Amme, die sogar zum Theil die Mutter ersetzen wird, indem allmählig bei ihr sich warme Zuneigung zu ihrem Säuglinge erzeugt; zweitens genießt es, statt einer verpesteten Luft, der gesunden Atmosphäre. Außerdem, was in unsern hochbeinigten Zeiten ein wesentlicher Punkt ist, kostet dies weniger als die Erziehung im Findelhause. Rechtschaffene und gesunde Weiber armer Bürger und Landleute bieten sich zu diesem Geschäft selbst an. Kurz zahllose Schädlichkeiten, die in diesen *Entrepôts* für das künftige Leben (denn bloße Speditionsorte aus diesem Jammerthale in Elysiums schöne Felder waren

3ter Jahrg. C

wirklich bis hierher die meisten Anstalten dieser Art) die Gesundheit dieser Unglücklichen — nur zu oft Bilder des Jammers und der Wollust — gleich bei ihrer *joyeuse entrée* — in diese beste Welt vergiften, fallen dann weg. Man muß den Kindern keine Amme (sie sei ledig oder verheirathet) geben, wenn ihr nicht von der Ortsobrigkeit ein tadelloses Betragen und von dem Distriktsarzte eine vollkommene Gesundheit bezeugt wird. Auch die wirkliche Mutter kann auf diese Weise zuweilen dem Kinde zur Amme gegeben werden, und offenbar zum Vortheile beider. Die Kinder müssen nicht weiter von dem Orte, wo sich die Anstalt befindet, geschickt werden, als höchstens eine Tagreise; theils weil sonst die Kinder auf der Reise zu viel leiden würden; theils weil die nothwendige Verbindung zwischen dem Kinde und der Anstalt zu sehr erschwert werden würde.

Die Amme und das Kind müssen stets unter gehöriger Aufsicht seyn; und so schwer dies scheint, so leicht ist es doch zu bewerkstelligen.

Es gibt der guten Menschen noch viele, die weit beschwerlichere Dinge, z. B. Vormundschaften und dergl. zum Wohl der Unmündigen gern annehmen; zumal in kleinen Landschaften findet sich mancher gutherzige Müßiggänger, der aus Mangel an Beschäftigung so etwas gern übernimmt, wenn ihm der Staat die Ehre erzeigt, ihn zu bemerken. Das ganze Geschäft besteht ja nur darin, sich den Fünd-

ling ein paarmal in jeder Woche zeigen zu lassen, und genau darauf zu halten, daß Alles bestimmt geschieht, was das Institut vorschreibt.

Nach drei, höchstens vier Jahren, soll das Kind in das Institut zurück; dann ist die Hauptepoche vorüber, wo die Sterblichkeit der Kinder in den Findelhäusern so schauerhaft groß ist: jetzt wird das Kind allmählig der gemeinschaftlichen Erziehung fähig: und da es nicht zu verkennen ist, daß die Macht des Beispiels unwiderstehlich ist, die Kinder zu verführen, und sie zu schlechten und elenden Menschen zu machen: so ist es eben so wenig zu läugnen, daß die Macht des Beispiels ausserordentlich viel vermag, sie gutmüthig, fleißig und arbeitsam zu machen. So sehr ich also dagegen rathe, sie im ersten Zeitpunkte des Lebens in der vereinigten Anstalt erziehen zu lassen; so vertheilhaft habe ich es in diesem Zeitpunkte gefunden; freilich muß nicht der Findling seine ganze Zeit unter immerwährendem Beten, Singen und zur Schule gehen, zuzubringen gezwungen werden. Ein zufriedenes, genügliches Wesen muß da herrschen, Alles ungezwungene Heiterkeit, gefälligen Frohsinn athmen; zumal soll die Bewegung, diese wesentliche Bedingung zur Gesundheit des Findlings nicht fehlen. Er soll rauh, das ist gesund, brauchbar für den Staat und für sich selbst, aber nicht grausam, nicht sklavisch erzogen werden; seine Erziehung soll, in physischer

und moralischer Beziehung, für alle Väter im Lande zum Muster dienen. —

Ein Haupteinwurf gegen die Findelhäuser (der ihnen öfters gemacht worden ist) besteht in der Behauptung, daß der Staat in denselben viele Kinder von Verheiratheten würde erziehen müssen, die, um sich die Last und die Kosten der Erziehung zu erleichtern, ihre Kinder in die Findlingshäuser schicken würden; aber gerade hierin finde ich einen neuen Beweis für die Nützlichkeit derselben. Denn bei Eltern, die so tief sanken, daß sie dies heilige Band zerrissen, aus Eigennutz oder Gemächlichkeit zerreißen konnten, muß die Menschheit, der Staat und die Kinder selbst gewinnen, wenn sie ihre Kinder in das Findelhaus abgeben. Denn Krüppel, oder Schurken, oder beides zugleich, konnten sie unter solchen Händen nur werden; und bei Armen, die wirklich aus wahren Mangel unfähig sind, ihre Kinder zu erziehen, kann der Staat dies dadurch verhüten, daß er jedem Hausvater, der Beweise seiner Dürftigkeit und Redlichkeit beibringen kann, für jedes Kind, was er über eine gewisse Zahl hat, (bei einer Wittve müßte die Zahl geringer seyn) bestimmte Zuschüsse ertheilt. — Gibt man das gefundene Kind geradezu einer Amme, so kann diese leicht (mit ihrem Manne und Kindern) angesteckt werden, wenn dasselbe, was nicht ganz selten, leider! der Fall ist, venersisch wäre. Folgende Vorrichtung, die ich schon

vor mehreren Jahren (mein Versuch über die phys. Erziehung. 2te Aufl. S. 163.) angegeben habe, scheint mir vollkommene Sicherheit gegen dies Unglück zu gewähren. Man nimmt ein Glas mit einem doppelten Boden, wovon der untere so konkav ist, daß die Brust gewissermaßen hinein paßt. In der Mitte desselben ist eine kleine Oeffnung für die Warze; die beiden Böden stehen 2 Zoll von einander ab. Der andere Boden ist etwas konvex. Oben, nicht weit vom Rande desselben, ist die Oeffnung, worin die biegsame Röhre befestigt wird, die so lang ist, daß die Amme das Ende in den Mund nehmen kann. In der Mitte des konvexen Bodens ist eine Oeffnung, und in dieser befindet sich eine gebogene gläserne Röhre, die etwa anderthalb Linien weit ist, und zwischen den beiden Boden beinahe bis an den untern Rand reicht. An dieser Röhre ist ein durchbohrtes kleines Stück Elfenbein befestigt, das sich in einen kleinen Kopf endigt, der mehrere feine Löcher hat, und mit Leder überzogen ist. Zwischen dieser künstlichen Warze und dem Glase ist ein kleiner Krahn, um die Verbindung mit der Brust herzustellen oder zu unterbrechen. Soll das Kind trinken, so macht die Amme den kleinen Krahn zu, und saugt an der Röhre, bis Milch genug im Glase ist. Nun öffnet sie den Krahn, und läßt das Kind trinken. Hierbei kömmt Amme und Kind nicht in unmittelbare Berührung. Man lasse jeden Find-

ling 5 — 6 Wochen durch diese Vorrichtung trinken. Ist er angesteckt, so muß ihn nun der Arzt des Distrikts behandeln; zeigen sich bis dahin keine Spuren des Uebels, so kann ihn jetzt die Amme ohne alle Vorrichtung und alle Gefahr stillen.

Aber woher das Geld zu einer solchen Anstalt nehmen? Dies ist wohl die Frage, die sich natürlich gleich jedem hierbei aufdringen muß. Indessen so ganz schwer scheint sie mir eben nicht zu beantworten; denn eine solche Einrichtung mit Sachkenntniß und warmen Eifer von rechtschaffenen Männern geleitet, kostet wirklich bei weitem nicht so viel, als es das Ansehen hat.

Graf *Rumford* hat, wie allgemein bekannt ist, durch seine tiefen Kenntnisse zuerst ein herzerhebendes Beispiel aufgestellt, und bewiesen, was physisch-chemische Kenntnisse, auf das praktische Leben angewandt, vermögen. Zwölf hundert Menschen täglich zu ernähren, kosteten, nach seiner Anleitung, in München, jeden Tag, nur etwas über  $10\frac{1}{2}$  Rthl. (Kost und Lohn von drei weiblichen und zwei männlichen Bedienten, Feuerung und sogar die nöthige Küchenreparation mit eingerechnet) und seitdem er die Kartoffeln einführen konnte, wurden die Ausgaben fast in dem Verhältnisse von 4 bis 3 geringer.

Die Kost kann wohlfeil und doch zugleich gesund seyn. Ich glaube, der Vorschlag, den ich schon vor vielen Jahren, und zuerst machte, bei Armeen im Felde, die *tablettes de bouillon*, aus Knochen be-

reitet, einzuführen, würde hier ganz vorzüglich anwendbar seyn. Ein großer Theil der Krankheiten, von denen die Findlinge heimgesucht, und nur zu oft weggerafft werden, entsteht dadurch, daß sie die Fleischnahrung entweder ganz entbehren müssen, oder daß sie ihnen nur allzuspärlich zu Theil wird. Man wirft so viele Knochen in jeder Stadt weg, die gehörig benutzt, nicht nur die Findlinge, sondern alle Arme desselben Ortes mehr als hinreichend ernähren könnten. Die tragbare Suppe, mit der sogenannten Rumford'schen in Verbindung gesetzt, würde den Kindern das Vergnügen beim Essen (*the pleasure of eating*), worauf ihnen die Natur so große Ansprüche gegeben hat, in vollem Maße gewähren, sie kraftvoll und gesund ernähren, und die Ausgaben auffallend vermindern. Aber freilich kostet eine solche Anstalt Geld! Außer den frommen Vermächtnissen, die gewiß nicht lange ausbleiben würden, wenn das Publikum das Gedeihen einer solchen Anstalt vor Augen hat, müßte der Beutel der Hagestolzen und — die Hunde die wichtigsten Beiträge leisten. Was die ersten betrifft, so kann wohl kein Zweifel obwalten, daß diesen besonders die Pflicht aufliegt, die Kinder des Vaterlandes erziehen zu helfen, da sie keine eigenen Kinder erziehen wollen. Wer mit 35 — 40 Jahren heirathen kann und nicht will, gehört unter diese Kategorie, und ist verpflichtet, eine eigene Steuer zu dieser Bestim-



mung, im Verhältnisse seines Vermögens, zu entrichten. Dieser Stand wächst ohnedieß gerade, wie die überhandnehmende Zügellosigkeit. „*Un célibataire*, sagt *Franklin*, *est un seul tome d'un ouvrage en deux volumes, qui vaut moins, que la moitié de l'ouvrage.*“ und wahrlich (in der Regel) hat er sehr Recht.

Und was die Hunde betrifft, so meine ich abermals die Steuer, von der ich im 1ten Jahrgange dieses Werkes (S. 131) schon gesprochen habe. Sie wird, wenn sie groß genug ist, die Zahl dieser unnützen und gefährlichen Gäste beschränken, und doch eine bedeutende Summe einbringen.

Um die Findelhäuser zu dem zu machen, was sie eigentlich seyn sollen, muß die physische Erziehung der Findlinge einer Hauptreform unterworfen werden. Sie müssen nicht auf eine tyrannische Art von ihren Vorgesetzten bei jedem kleinen jugendlichen Vergehen mißhandelt, nicht auf eine zweckwidrige Art gekleidet werden; ihre Kleidung muß wie Alles, was sie umgibt, höchst reinlich seyn; sie kann aus einem wohlfeilen Zeuge bestehen; sie muß aber so eingerichtet seyn, daß Kopf, Brust, Arme und Füße unbedeckt bleiben. Die Kinder sollen, unter gehöriger Aufsicht, sich in einem freien offenen Platze balgen, spielen und ihre Glieder üben; und bricht denn auch zuweilen Einer (was selten geschehen wird) Arm oder Bein, so ist doch bei weitem der Schaden nicht so groß,

als wenn sie alle so erzogen werden, daß keiner einen Arm oder Bein zu brauchen weifs.

Lesen und schreiben ist von dem ganzen wissenschaftlichen Krame Alles, was sie zu wissen nöthig haben. Wenn sie 11 bis 12 Jahre alt sind, so kann man allmählig anfangen, sie arbeiten zu lassen. Immer nur die Furcht vor einem größern Uebel oder die Hoffnung eines angenehmen Genusses lockt oder treibt die Menschen an, wenn sie sich mit anstrengenden Geschäften abgeben, bis endlich die Gewohnheit dieselben angenehm macht, so mühevoll und beschwerlich sie auch anfänglich waren. Diese nicht zu bezweifelnde Wahrheit müssen die Führer solcher Kinder unablässig vor Augen halten, wenn sie den Kindern für ihre ganze Lebenszeit Lust zur Arbeit beibringen wollen. —

Sie sollen nicht, wie bis hierhin meistens geschahe, zu ungesunden Handwerken und Fabriken bestimmt werden. Dem Bauernstande, dem die natürlichste Beschäftigung des Menschen zu Theil geworden ist, sollten sie gewidmet werden. Ohnedies nimmt dieser Stand entschieden ab, weil die Bauern, die (im Vorbeigehen gesagt) auch wahrlich keine arkadische Schäfer mehr sind, gar häufig von der läppischen Eitelkeit geplagt werden, ihre Knaben Handwerker oder Gelehrte werden zu lassen, da im Gegentheile kein anderer Stand seine Kinder zu Bauern bestimmt. Auch müssen natürlich die Findlinge die ersten seyn, die Soldaten

werden, wenn ihr Vaterland sie braucht. Der Enthusiasmus für das allgemeine Wohl ist in den Städten, mitten unter den Künsten, in manchen Gegenden beinahe ganz erloschen. Das, was manchen von diesem unentbehrlichen Stande abschreckt, ist (nicht selten) mehr sein eigener weicher, verzärtelter Körper, als Hang zum väterlichen Hause; dies alles fällt beim Findlinge weg; er ist gesund erzogen worden, sein Körper ist dauerhaft und stark, und seine Eltern sind — das Vaterland.

---

## 3.

Ueber das Verhalten der Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerinnen auf dem Lande, und ihre Behandlungsart der Neugeborenen und Kinder in den ersten Lebensjahren.

Von

Herrn Dr. *Christian Pfeufer*, Physikus zu Schefslitz im Bambergischen.

**D**er Mensch, sagt ein beliebter Schriftsteller, wird nicht gut oder schlecht, moralisch oder verdorben geboren; alles was er ist, ist er durch Erziehung; und ich möchte beisetzen: die Natur konnte nie in ihrem Ursprunge die Menge Abnormitäten nähren, denen so viele Menschen unterworfen sind. Zwar muß der Mensch als so hoch gesteigerte Individualität leichter und öfter der Gefahr der Abstufung unterworfen seyn, als die Individuen einer niederen Stufe der Organisation; aber die Art dieser Abstufung und ihre sich immer mehr vervielfältigende Herrschaft führt uns auf weitere Einflüsse, welche die Menschennatur feindseelig bestimmen, und wozu ich vor Allen die Macht der Erziehung auf das

Wohl des Menschen rechnen möchte. Die Richtung, welche er in seiner Jugend durch sie erhält, prägt sich tief der Individualität seines Charakters ein, und kündiget sich in allen seinen Handlungen und Verhältnissen oft auffallend genug an. Empfänglicher für jeden Eindruck nimmt der junge Mensch das Gute wie das Böse, Falsches und Wahres begierig auf, nähret es sorgfältig in seinem Innern, und ahndet gewöhnlich den Feind nicht, der ihm ein trauriges Verhängniß bereitet. Nur hieraus ist der Ursprung der vielen und widersinnigen Vorurtheile und Mißbräuche zu erklären, an denen das Landvolk im allgemeinen, insbesondere aber in Rücksicht seines körperlichen Wohls klebt. Es ist nicht in meinem Plane, hier die ganze Reihe derselben durchzugehen; ich beschränke mich diesmal blos auf diejenigen, welche ihre schädlichen Folgen auf den jungen Erdenbürger gleichsam in dem ersten Momente seines Erwachens äußern, und in unserm aufgeklärten Jahrhunderte noch ihre schädlichen Rechte behaupten.

Die Fälle von Abgehen der Leibesfrucht, von frühzeitigen, schweren, regellosen und todten Geburten, von Verwachsungen der Nachgeburt und heftigen Blutflüssen, von Vorfällen und Brüchen, von Krämpfen, Konvulsionen und hysterischen Anfällen sind auf dem Lande keine seltenen Erscheinungen. Oft werden dergleichen Zufälle verheimlicht, zuweilen gar nicht für das angesehen, was

sie sind. Gewöhnlich steht man in dem Wahne, es liege in der Natur des Weibes, wenn sie nie ein Kind lebendig zur Welt bringt, wenn die Geburt sehr langsam und unter gefährlichen Zufällen erfolgt, und mannichfaltige krankhafte Beschwerden das Weib wochenlang an das Krankenlager fesseln. Das Schlimmste hierbei ist, daß man ihren Ursprung stets verkennt, und sie nie auf Rechnung des unzuweckmäßigen Verhaltens, der vielen Vorurtheile und Irrthümer, wovon jede Schwangerschaft einer Bäuerin eine ganze Gallerie aufstellt, bringen will. Man verfällt eher auf die Einwirkung böser Geister und der Gestirne, oder auf andere Albernheiten, als nur seinen Augenblick an diese feindlichen Einflüsse zu denken, deren Folgen bei ihrer näheren Betrachtung leicht zu berechnen sind.

Ich nenne hierunter vor allen das oft gerügte, aber unter den Landleuten noch in vollem Ansehen stehende Aderlassen. Ehe noch die Bäuerin von ihrer Schwangerschaft vollkommen überzeugt ist, nimmt sie ihre Zuflucht zu dem Aderlafsschnepper, und läßt sich bei völliger Ueberzeugung während der Schwangerschaft oft in der Regel drei bis viermal den edlen Saft in bedeutender Portion abzapfen. Hierdurch glaubt sie am füglichsten der großen Anhäufung des Blutes durch das Zurückbleiben der monatlichen Reinigung zuvorzukommen. Sie hat viel zu verkehrte Begriffe von der Entwicklung und Ernährung der Frucht, als daß

sie auf den Gedanken kommen könnte, ob der Verlust des Blutes für sie und ihre Frucht keine Folgen haben werde. Noch vielweniger kömmt ihr in den Sinn, die Umstände zu berücksichtigen, die das Blutlassen, wenn es auch in der Regel während der Schwangerschaft anwendbar wäre, überflüssig, vielleicht gefährlich machen können. Sie weiß nicht, daß ein schwächliches, gebrechliches Weib eine andere Behandlung bedürfe, als ein robustes und säftevolles; sie kennt die Folgen nicht, die der geringste Blutverlust auf ein schwangeres Weib und ihre Leibesfrucht äußern muß, deren Kräfte durch anstrengende Arbeiten, traurige häusliche Umstände, durch Mangel an der nöthigen Pflege und den unentbehrlichen Lebensmitteln, durch Störung in dem Assimilationsgeschäfte, die oft die ganze Schwangerschaft begleiten, erschöpft sind.

Es ist nicht befremdend, daß ein Volk, welches in seiner Bildung noch so weit zurück ist, sich nicht so leicht von einer Gewohnheit losreißen kann, die von seinen Ureltern geehrt, und von Betrügern aller Zeiten gehegt wurde; aber unbegreiflich ist es, daß dieselbe so lange unangefochten bleibt, und von Seiten der Polizei dem Unwesen so gleichgültig zugesehen wird. Noch trifft man in den meisten zivilisirten Staaten kein Gesetz an, welches den willkührlichen Gebrauch des Aderlassens zu beschränken strebt; noch steht es dem rohen Landbader frei, für einige Groschen den Grund

zu den mannichfaltigen Beschwerden und Krankheiten zu legen, mit denen so oft die Gebärenden, Wöchnerinnen und Neugeborenen zu kämpfen haben. Fast in jedem Staate ist der unbedingte Verkauf von Giften und andern heftig wirkenden Arzneien streng verboten; uneingeschränkt kann aber jedes Weib den edlen Lebenssaft verschwenden, und sich und andern schmerzhaftes Gebrechen, ja selbst den frühen Tod bereiten. Sollte denn der Schaden, der hierdurch in der menschlichen Gesellschaft angerichtet wird, mit den Verwüstungen, die Gifte verursachen, nicht in Vergleich zu stellen seyn? Sollte nicht vielmehr der Mißbrauch des Aderlassens für das allgemeine Wohl in mancher Rücksicht zerstörender wirken? Ich habe gegründete Vermuthung, daß dasselbe eine erwünschte Gelegenheit für auferhelich Schwangere darbietet, ihren Fehler zu verheimlichen, und sich auf die leichteste Weise ihrer Leibesfrucht zu entledigen; es ist mir sehr wahrscheinlich, daß beinahe der dritte Theil von ihnen auf diese Weise geopfert werde.

Zu diesem Mißbrauche gesellet sich eine unverzeihliche Sorgenlosigkeit in der Wahl ihrer Arbeiten, Kleidertracht und Nahrungsmittel. Die Bäuerin verrichtet mit demselben Eifer und Leichtsinne ihre häuslichen Geschäfte im schwangeren Zustande, wie außerdem. Sie unternimmt ermüdende Reisen, hebt und trägt schwere Lasten, scheut

weder Verkühlung, noch den Wechsel der Witterung, noch der Temperatur, und versteht sich zu Arbeiten, die mit gewaltsamen Bewegungen und Erschöpfung der Körperkräfte verbunden sind. Oft wenige Tage vor ihrer Niederkunft sieht man Bäuerinnen auf dem Felde grasen, und unter der schweren Last des gesammelten Futters daher keuchen. Enge Mieder und harte Schnürbrüste erschweren ihren Athem und lassen sie um so früher zu dem Aderlafsschnepper ihre Zuflucht nehmen. Ein halb Dutzend Röcke um die Hüfte und hohe Absätze an den Schuhen machen ihren Gang schwerfällig und unsicher, und haben zu manchem gefährlichen Falle Veranlassung gegeben. Statt sich durch Ablegung dieser Harnische zu erleichtern, preßt man noch überdies mit breiten Binden den Unterleib zusammen, in der festen Ueberzeugung, das Geburtsgeschäft zu erleichtern und zu beschleunigen. Zwar ist die Anlegung einer zweckmäßigen Leibbinde für jede Schwangere rathsam; die übermäßige Ausdehnung des Unterleibes und die Verminderung der Elastizität der Bauchmuskeln wird durch sie am besten verhindert; allein ein unvorsichtiges Zusammenpressen des Unterleibes kann der Entwicklung und völligen Ausbildung der Frucht leicht schaden, ihren unzeitigen Abgang befördern, und Ausdehnung und Zerreißung der Gefäße erzeugen, die schmerzhaft und bedenkliche

che Extravasate in das Zellgewebe der äußeren und inneren Geschlechtstheile zur Folge haben.

Eben so wenig kömmt es der Schwangeren auf dem Lande in den Sinn, etwas vorsichtiger in ihrer diätetischen Pflege zu seyn, und einen zweckmäßigen Wechsel ihrer Nahrungsmittel zu veranstalten. Bei gesunden robusten Individuen mag diese Vorsicht immerhin nicht so dringend seyn, bedenkt man aber, daß man hierin selbst bei Weibern von schwächlicher Konstitution und schlechter Verdauungskraft die größte Nachlässigkeit bemerkt, daß oft rohe Hülsenfrüchte, kraftlose Mehlspeisen, und Wasser oder schlechtes Bier die einzigen Nahrungsmittel derselben sind, so verdiente auch dieser Umstand mehr wie bisher beherziget zu werden. Kommen hierzu noch Leidenschaften und Gemüthsaffekten, Sorgen und Kummer, Gleichgültigkeit und Roheit des Mannes oder der Anverwandten, oder etwa gar grobe Mißhandlungen; so wäre es kein Wunder, wenn nach und nach auf dem Lande mehr Krüppel als kraftvolle Menschen geboren, wenn die Zahl der todtgeborenen mit den lebendig geborenen gleichen Schritt hielte. „Wie oft, sagt *Knebel* \*), verkennt der Mann seine Pflicht. Statt die schwangere Gattin liebevoll zu unterstützen, ihr die Arbeiten zu erleichtern, und die Sorge für ein ehrliches

---

\*) Grundriß der polizeilich - gerichtlichen Entbindungskunde. Breslau 1801.

Durchkommen hauptsächlich auf seine Schultern zu nehmen, will er vielmehr vom sauer erworbenen Verdienste der Frau leben, und das durch seine eigne Hand erworbene zum Behuf seiner Lüste verwenden?“ Wenn es nur immer bei bloßen Worten und boshaften Vorwürfen sein Bewenden hätte, und sich die Roheit nicht an dem Körper eines schwachen Weibes vergreifen würde; leider gibt es aber hierzu auf dem Lande noch mancher traurige Beleg.

Bietet das Verhalten der Bäuerinnen schon während der Schwangerschaft so viele trübe Seiten dar, so läßt uns auch dasselbe während der Geburtszeit kein freundlicheres Gemälde erwarten. In dieser wichtigen Stunde glaubt man nun nicht thätig genug seyn zu können; von einem Zeitpunkte, wo das Streben der Natur durch die Thätigkeit des Weibes unterstützt werden muß, weiß man nichts; man glaubt vielmehr, daß jene erst durch diese erregt, daß von dem Fleisse und der Anstrengung des Weibes alles abhängt; spannt sie daher nicht alle Kräfte an, scheint das Geburtsgeschäft sich wider Erwarten zu verzögern, dann ist man leicht geneigt, es auf Rechnung der Ungeschicklichkeit, der Weichlichkeit und Faulheit der armen Kreisenden zu bringen, und sie durch harte Aeufserungen und bittere Vorwürfe zur Beschleunigung der Arbeit anzuspornen. Es ist unglücklich, welche Szenen von Muth und Geduld auf der einen,

von Hartherzigkeit und Dummheit auf der andern Seite sich bei solchen Gelegenheiten mitunter darstellen. Während dem dieselbe fast aller Mittel zur Bequemlichkeit und Erholung beraubt ist, fordert man von ihr volle Zusammenwirkung und Energie ihrer Kräfte, und glaubt in seiner Blindheit den Trieb der Natur nach Willkühr lenken zu können. Selten entschließt man sich überdies das Geburtsgeschäft auf einem gehörig bereiteten Bette oder im Gebärstuhle zu vollenden; viel leichter glaubt man seinen Zweck zu erreichen, wenn man die Wehen stehend blos auf ein paar Menschen gestützt, oder sitzend auf dem Schoofse und in dem Arme eines Mannes verarbeitet. Es läßt sich wohl denken, wie viel Anstrengung und Schmerzen diese Gewohnheit in den untern Extremitäten verursachen müsse, wie viel selbst der Unterleib und die Geburtstheile dabei leiden. Ich möchte wenigstens den Grund zu mancherlei Leiden der Bäuerinnen, unter denen offene Fußgeschwüre, rothlaufartige Entzündungen, Blutaderknoten und Vorfälle nichts ungewöhnliches sind, in dieser übeln Gewohnheit aufsuchen.

Ist die Geburt regelwidrig und von krankhaften Erscheinungen begleitet, so werden gewöhnlich die unzweckmäligsten Versuche gemacht, um jene zu befördern, und diese zu heben. Im Durchschnitte läßt man es aufs Höchste kommen, und hat gewiß schon den Rath und die Meinung des

ganzen Dorfes vernommen, ehe man nach ordentlicher Hülfe eilt. Die Folgen dieser Verzögerung sind, wenn auch nicht für die Mutter, doch für ihre Frucht gewöhnlich gefährlich. Es dauert immer sehr lange, die Anwesenden von der Nothwendigkeit einer Operation zu überzeugen, ja die Furcht vor dieser ist der Grund, die zweckmäßige Hülfe so lange zu vernachlässigen. So kenne ich einen Fall, wo eine Hebamme, nachdem sie auf das Beirufen eines Geburtshelfers fruchtlos bestanden hatte, Anstalten traf, die stark verwachsene Nachgeburt zu lösen. Allein von allen Seiten setzte man sich der Ausführung ihres Entschlusses mit den größten Vorwürfen entgegen, gegen alle ihre Vorstellungen setzte man die unsinnige Aeufserung, daß das Weib bei vier Geburten dieselben Zufälle gehabt, und immer mehrere Tage mit der Nachgeburt umgegangen sei, ohne daß es ihr nachtheilig gewesen wäre; man habe sie nicht rufen lassen, dasselbe durch unnütze Operationen zu quälen, und die Natur in ihrem Gange zu stören; wenn es Zeit wäre, würde diese schon die Nachgeburt ausstoßen. Wirklich wurde das Weib unter dem blinden Vertrauen auf die Kraft der Natur ein Opfer des Stumpfsinnes und der Vorurtheile ihrer Angehörigen. — Melissenkraut, Zimmtmandeln, Goldschlagblättchen, und das Halten des Blutsteins in der hohlen Hand, sind übrigens die Hauptquellen, aus denen man in Blutflüssen,

Krämpfen, Konvulsionen und Ohnmachten der Kreisenden, sichere Hülfe zu schöpfen hofft. Sind entweder die Wehen zu heftig, oder zu gering, scheint die Kreisende erschöpft und schwach zu werden, so greift man geschäftig nach der *Essentia dulcis* und dem *Spiritus apoplecticus* eines Königsseer, und überhäuft dieselbe bis zum Eckel mit diesen vermeintlichen Wundermitteln, um der geschwindern Wirkung versichert zu seyn. Bleibt ihre Anwendung fruchtlos, so grünnet dem Zaghafteu noch eine Hoffnung in der Anwendung sympathetischer Mittel und anderer Talismane, die jeder andern vernünftigen Behandlung gleichsam den Gnadestofs versetzen; nur von ihrem Erfolge hängt nun die Bestimmung ab, ob man sich willig der weisen Vorsehung ergeben, oder mit Standhaftigkeit den gewählten Weg verfolgen müsse.

Aehnliche Fehler und Mißbräuche pflanzen sich auf die Wochenzeit fort. Es ist bekannt, wie wichtig während dieser Zeit ein sorgsames Verhalten für das Wohl der Neuentbundenen und ihres Kindes ist. Allein auf dem Lande scheint man wenig von dieser Wahrheit überzeugt zu seyn. Nie wird hier die Wochenzeit ganz abgewartet, und dem Körper hinlängliche Erholung vergönnt, welche für ihn nach einer solchen Anstrengung Bedürfnis ist. Man sieht es als Verzärtelung und Hochmuth an, sich seinem Zustande gemäß zu ver-

halten, und setzt eine Gröfse darin, der Natur Hohn zu sprechen und auf ihre Kraft zu sündigen. Manche Bäuerin unterzieht sich noch am nämlichen Tage, zuweilen wenige Stunden nach der Geburt anstrengenden Geschäften, und unternimmt mit einer Art Tollkühnheit gerade dasjenige, was sie ihrer gegenwärtigen Konstitution nach nicht unternehmen sollte. So gehört es zu den nicht seltenen Erscheinungen auf dem Lande, daß die Neuentbundene, während dem ihre Hausleute und Freunde das Kind zur Taufe begleiten, sich ganz sorgenlos aus ihrem Bette begibt, und mit der grössten Geschäftigkeit die Speisen zum sogenannten Gvatterschmaufse bereitet.

Es ist eine grundlose Behauptung, daß ein solches Benehmen ihr und ihrem Kinde nicht schade. In den pfarrlichen Sterberegistern, und in den Konskriptionstabellen der Gebrechlichen, findet man freilich hierüber keine Aufklärung; sie sind aber auch nicht der Ort hierzu. Durchwandelt man aber mit dem Arzte die Hütten der Landleute, sieht ihre mannichfaltigen Leiden und sucht die Ursache der unverhältnismässigen Sterblichkeit der Neugeborenen zu erforschen, so wird der grösste Theil der Schuld auf die Mißgriffe fallen, die das Landvolk noch häufig zu dieser Zeit macht.

Die Geschichte aller Völker beweist, wie streng man auf die genaue Beobachtung der Wochenzeit in den ältesten Zeiten gewacht habe. In den Ge-

setzbüchern ist ein Zeitraum bestimmt, binnen welcher die Wöchnerin sich gewissen Geschäften nicht unterziehen durfte. Auch in unsern Zeiten verdienen diese Gesetze hervorgesucht und auf die Beobachtung der Wochenzeit eine grössere Aufmerksamkeit verwendet zu werden. Bei den Katholiken könnte nach *Aronson's* \*) richtiger Bemerkung, das Aussegnen der Wöchnerinnen nach überstandnem Wochenbette ein herrliches Mittel werden, sie von allzufrühem Ausgehen abzuhalten, wenn jeder Priester verpflichtet würde, keine Wöchnerin vor dem völligen Verlauf sechs ganzer Wochen, vom Tage ihrer Niederkunft an gerechnet, auszussegnen. Dadurch würde die genaue Obsorge der Wöchnerin eine religiöse Sanktion erhalten, die bei Weibern, vorzüglich der untern Stände, stärker wirkt, als der best gemeinte Rath der Aerzte. Wenigstens wäre die Befolgung dieses religiösen Gesetzes weit zweckmäßiger als manches andern, an welches man oft so fest hält, und welches weder zur Bildung des Geistes noch zum Wohl des Körpers besonders beiträgt.

---

Es ist nun im Voraus zu berechnen, welches Ansehen die Behandlung der Neugeborenen und der

---

\*) Die Kunst das Leben des schönen Geschlechtes zu verlängern, seine Schönheit zu erhalten, und es in seinen eigenthümlichen Krankheiten vor Mißgriffen zu bewahren. Berlin 1805.

Kinder in den ersten Lebensjahren haben mag. Leitet das Geburtsgeschäft eine gebildete und vernünftige Hebamme, so wird wenigstens unter ihren Augen das Neugeborne gegen schädliche Mißbräuche ziemlich geschützt; schon in dieser Hinsicht sind Hebammenanstalten für das platte Land von den ersprielslichsten Folgen. In ihrer Abwesenheit wird aber gewöhnlich mit dem ganzen Apparate von schädlichen Vorurtheilen gegen das schwache Geschöpf zu Feld gezogen. Das erste Manöver, das mit ihm vorgenommen wird, besteht in der Untersuchung, ob es nicht beschrien sei, ob es gesund bleiben und ein hohes Alter erreichen werde. Das untrüglichsste Zeichen von jenem ist ein salziger, etwas pappichter Geschmack, den man bei Berührung der Stirne desselben auf der Zunge fühlt. Als sicheren Beweis, daß es frühzeitig sterben werde, betrachtet man seine Unruhe und Bewegung seines Kopfes nach verschiedenen Seiten während der Taufe.

Auch mit der Nachgeburt treibt man auf dem Lande großen Unfug. Sie wird im allgemeinen als schützender Genius betrachtet, die Wöchnerin und das Neugeborne vor Unglück und bösen Leuten zu bewahren. Man bindet einzelne Stücke davon an die Waden der erstern, und reibet ihre Brüste damit, um auf der einen Seite Blutflüsse zu verhüten, auf der andern Krankheiten der Brüste zuvorzukommen. Vorzüglich geschickt soll dieselbe zur



Vertreibung der Muttermäler und anderer Verunstaltungen seyn; die dabei nothwendige Manipulation besteht darin, daß man diese einigemal damit bestreicht, und die gebrauchten Stücke unter gewissen Formeln an einem abgelegenen dunkeln Orte im Hause vergräbt. Man baut hierbei mit solcher Zuversicht auf den Ausspruch des erfahrenen Hirtenweibes oder sonst einer alten Familienmatrone, daß jeder Versuch, sie eines Bessern zu belehren, fruchtlos ist. Dergleichen Thorheiten und Mißbräuche sind zwar der Gesundheit des Weibes und Neugebornen nicht unmittelbar nachtheilig; doch werden sie es mittelbar dadurch, daß man im Vertrauen auf sie gegen jeden vernünftigen Vorschlag taub ist, und bei eintretenden Krankheiten von keinen andern Mitteln Hülfe erwartet; man ist fest überzeugt, daß ein Kind, dessen Tod einmal geweissagt ist, auf keine Art zu retten, daß jeder Versuch hierzu ein Eingriff in die Bestimmung des höchsten Wesens sei.

Von diesem Mannöver wird nun zur Lösung des Zungenbändchens und zur Auspressung der Milch aus den Brüsten geschritten. Eben so sorgfältig sucht man bei anscheinender Engbrüstigkeit des Neugebornen durch Reiben mit Zwiebeln das Verwachsen der Brusteingeweide zu verhindern. So bekannt es ist, daß das unnütze und unvorsichtige Lösen des Zungenbandes gefährliche Verblutungen und unheilbare Fehler in den Sprachorganen

leicht nach sich ziehe, daß das Auspressen der Milch aus den Brüsten dem schwachen Geschöpfe unnöthige Schmerzen verursache, oft Verhärtungen in den Brustdrüsen und fehlerhafte Ausbildung der Brustwarzen erzeuge, so finden diese Mißbräuche dennoch unter den Landleuten die wärmsten Anhänger. Am allgemeinsten herrscht aber unter ihnen noch der Wahn, daß eine gewisse Krankheit die sie Mitesser nennen, die Nahrungssäfte mit dem Kinde theile, weswegen dasselbe bei der besten Pflege nicht zunähme, sondern nach und nach abzehren müsse. Viele Kinder nämlich sind in der ersten Zeit ihres Lebens an einzelnen Stellen ihres Körpers mehr oder wenig behaart. In diese Härchen setzt sich ein klebrichter Schmutz, der entweder aus Mangel an Reinlichkeit entsteht, oder ein Ueberbleibsel des sogenannten käsigen Firnisses ist, womit alle Neugeborenen überzogen sind. Diese zusammengeklebten Härchen nun sieht der alte Glaube für Mitesser an. Man reibt diese Stellen fleißig mit warmem Wasser und Waizenmehl, welches zum Theil auf der Haut trocken wird, und eine schmutzig bräunliche Kruste bildet. Oft geschieht es, daß durch das anhaltende Reiben die Oberhaut verletzt wird, und an dieser Stelle ein Grind entsteht. In beiden Fällen erscheint nach dem Abfallen der Kruste und des Grindes die Haut zarter und reiner, daher die Meinung der Landleute, daß die Mitesser sich abschälen müssen. Auch

kann das Kind durch Unreinlichkeit und Mangel an Pflege wirklich an Ausschlag leiden, der sich als Afterorganisation auf Kosten der allgemeinen Reproduktionsmasse erhält, und sich selbst überlassen nach und nach mehrere edlere Gebilde in seine krankhafte Sphäre zieht, wodurch dem Kinde Kräfte entzogen werden, und seine gehörige Entwicklung und Ausbildung beschränkt wird. Würde das Vorurtheil seine Eltern nicht blind machen, so würden sie bald einsehen, daß die erfolgende Abzehrung des Kindes nicht einer erträumten Krankheit, den Mitessern, sondern ihrer Nachlässigkeit und Unwissenheit zuzuschreiben sei.

Die Vorbereitung zur Taufe bietet ebenfalls gewisse Mißbräuche dar, welche zur Beförderung des Wohls des Neugeborenen eben nicht geeignet sind. Noch häufig werden von dem Gesetze, diese Handlung zur Winterzeit in den Wohnungen der Wöchnerinnen vorzunehmen, Ausnahmen gemacht. In diesen Fällen nun begibt sich das ganze Personal, welches das Kind vom Dorfe zur Pfarrkirche begleitet, vor und nach der heiligen Handlung in ein Wirthshaus. Hier wird das Kind auf die Ofenbank gelegt, und Gevatterleute und Hebamme überlassen sich einige Stunden unbekümmert um das arme Geschöpf frohen Muths dem Zechgelage. Betrachten wir die innere Beschaffenheit einer solchen Wirthsstube, so werden sich die Folgen dieser üblen Gewohnheit auf dessen Ge-

sundheit leicht ergeben. Die Hitze, die gewöhnlich in einer solchen Stube herrscht, die Ausdünstung der anwesenden Gäste, womit sich ein ekelhafter Tabaksdampf vermischt, ihr Toben und Lärmen, der Wechsel der Temperatur und der Atmosphäre, der Aufenthalt in der freien und kalten Luft, alle diese Einflüsse müssen für einzelne Organe, auf die sie am direktesten wirken, von bedenklichen Folgen seyn. Hierzu kömmt noch zuweilen die Sitte, die Taufzeremonie durch Flintenschüsse anzukündigen. Wenn auch nicht durch Unvorsichtigkeit einzelne Menschen könnten beschädigt werden, so muß der Knall an sich auf Mutter und Kind den widrigsten Eindruck machen, besonders, wenn die Taufschützen, wie ich schon Augenzeuge war, sich gerade an die Gegend postiren, wo die Wöchnerin sich befindet, oder so unvernünftig sind, durch das offene Fenster ihres Zimmers zu feuern.

*Frank's* Bemerkungen über die Gewohnheit des gemeinen Volkes, die Neugeborenen in das Bett der Wöchnerin zu legen, sind allerdings beherzenswerth. Besonders auf dem Lande trifft es sich öfters, daß das Bett der Wöchnerin auch die Schlafstätte des Mannes, zuweilen noch einiger Kinder ist. Leicht ist es möglich, daß das schwache Geschöpf durch Unvorsichtigkeit und Sorgenlosigkeit dieser Personen, oder durch die Bettstücke, die meistens ein ziemliches Gewicht haben, erstickt

wird. Vor mehreren Jahren soll in der Gegend meines Wohnortes ein Kind auf diese schreckliche Weise um's Leben gekommen, und die Mutter hierüber fast wahnsinnig geworden seyn. Dessen ungeachtet soll man hierin nicht zu weit gehen, und das Gute und Nützliche der Sache über ihren Mißbrauch verkennen. Unter der gehörigen Vorsicht scheint mir die Gewohnheit, das Neugeborne zu seiner Mutter zu legen, nachahmungswerth zu seyn. An jeder gesunden Wöchnerin bemerkt man in der ersten Zeit nach der Entbindung vermehrte Ausdünstung und Wärme, die sich durch einen spezifischen Geruch ankündigen. Ich halte diese Ausdünstung für einen angenehmen und spezifischen Reiz für die individuelle Konstitution des Neugebornen und für seinen angemessensten Uebergang aus dem Fruchthälter zur Außenwelt. Rechnet man hierzu noch die gleichmäßige Wärme, die dasselbe in dem Bette seiner Mutter genießt, die Aufmerksamkeit, welche sie auf dessen Reinlichkeit, Lage und andere Bedürfnisse haben kann, so möchte ich diese Gewohnheit vielmehr vertheidigen, als verwerfen.

Eben so ist der Schaden nicht zu verkennen, welcher aus dem Einwickeln der Kinder in dicke Kissen entspringt. Die Angabe *Leroy's* \*) dürfte

---

\*) *Medecine maternelle, ou l'art d'elever et de conserver les enfans.*

auch bei uns gegründet gefunden werden. Man findet nämlich Kinder in Windeln und Kissen eingewickelt im Blute baden, obgleich die Nabelschnur gehörig unterbunden ist. Wohl mag dieser Ausfluß aus der Zusammenpressung durch das Einwickeln herrühren, und die Behauptung, daß Lungenschwindsucht die gewöhnliche Folge davon sei, richtig seyn. Hierin mag nebstdem die Entstehung der Nabel- und Leistenbrüche, die auf dem Lande frequent sind, zum Theil ihre Erklärung finden. Eben so unverwerflich ist die Erfahrung, daß eingewickelte Kinder viel häufiger frott werden, als solche, die bloß mit einer leichten Decke eingehüllt sind. In diesem Falle wird die Nässe oder die Ausleerung, in der das eingewickelte Kind, oft Stunden lang liegen muß, leichter bemerkt. Auch ist durch das Wickeln der Luft der Zutritt versagt, die Hautorgane werden somit immer in einem höheren Grade der Empfänglichkeit verbleiben. — Erwägt man diese Umstände allein, so muß man für die gänzliche Verbannung dieser Gewohnheit stimmen. Noch ist aber die Sache nur von einer Seite betrachtet; sie bietet indessen noch eine andere Seite dar, die unser Urtheil etwas modifiziren wird. Bei der gegenwärtigen Einrichtung des Gesindewesens auf dem Lande und der mangelhaften Wartung der Kinder ist diese scheinbar üble Gewohnheit nicht unbedingt aufzuheben. Die Dienste der Kindsmägde verrichten hier gewöhnlich die älteren Geschwi-

ster, oder Personen, die zum Feldbau zu schwach und gebrechlich sind. Hier ist also darauf zu sehen, denselben das Tragen der Kinder soviel möglich zu erleichtern, und das Drehen, Wanken oder Ueberschnappen derselben zu verhindern. Es unterliegt keinem Zweifel, daß dieser Zweck durch das Einwickeln der Kinder am kürzesten erreicht werde. Will also die Polizei das Gesindewesen auf dem Lande nicht einer gänzlichen Reform unterwerfen, so ist es nicht rätlich, diese Sitte abzuschaffen. Sie sehe nur darauf, diese in den gehörigen Schranken zu halten, und das sinnlose, wirklich grausame Einpanzern der Kinder in den Wickelkissen zu verhindern.

Weit fehlerhafter ist der allgemein herrschende Gebrauch unter den Landleuten, ihre Kinder öfter aus dem Schlafe zu wecken, aus Furcht, sie dürften sich dumm schlafen, oder bei der geringsten Unruhe sie zum schlafen zu zwingen; dieses sucht man durch beständiges unbesonnenes Wiegen, durch Schwingen und Schütteln, durch Auf- und Abtragen und heftiges Singen zu bewerkstelligen; Methoden, die eher geeigenschaftet sind, dieselben noch unruhiger zu machen, höchstens eine vorübergehende Betäubung hervorzubringen, welche zur Stupidität und zum Blödsinne die erste Veranlassung gibt. Ich will gar nicht erinnern, wie leicht durch das Schwingen und Schütteln eine Verschiebung, Verrenkung und andere dergleichen Uebel erzeugt werden können.

Es gehört zu den rühmlichsten Gewohnheiten der Bäuerinnen, daß sie ihre Kinder selbst stillen, und so den vielen Leiden zu entgehen suchen, wodurch sich die Natur an denjenigen zu rächen scheint, die dieses edle Geschäft aus Eitelkeit oder übertriebener Delikatesse nicht übernehmen. Allein selbst hieran hängen die Landleute mit so unbedingter Festigkeit, daß diese an sich so löbliche Gewohnheit für Mutter und Kind zuweilen nachtheilig werden kann. Schwächlichkeit oder Krankheit der Mutter, fehlerhafte Milchabsonderung und krankhafte Konstruktion der Säugungsorgane und ähnliche Umstände können das Selbststillen verbieten. Allein solche Beweggründe finden unter ihnen wenig Gehör. Man macht sich die sonderbarste Vorstellung von der Unterlassung des Stillens, und äußert offen seinen Unwillen gegen einen solchen Vorschlag. Die große Meinung, die sie von dem Selbststillen haben, begründet noch einen besondern Nachtheil für die Gesundheit und das Leben des Kindes; dieses ist zuweilen nicht zu bewegen, seiner Mutter Brust zu nehmen. Um es nun hierzu zu zwingen, so läßt man es fast ohne alle Nahrung, und achtet seines Winselns und Schreiens nicht, wodurch es wohl nichts anders als seinen Hunger andeuten will. Die unausbleibliche Folge hiervon ist Entkräftung, Verdauungsfehler und endlich der Tod. Ueberzeugen sich nach und nach die Eltern von der Gefahr, die ihr Eigensinn dem Kin-  
de

de bereitete, so ist gewöhnlich die Hülfe zu spät; es verträgt weder Nahrung noch Arznei, indem die Schwäche und Reizbarkeit in den Assimilationsorganen zu hoch gestiegen ist; nichts ist im Stande, dasselbe vom Tode zu retten.

Nicht geringere Aufmerksamkeit verdienen die Irrthümer, welche auf dem Lande beim Entwöhnen und Zahnen der Kinder zu bemerken sind. Begreiflich muß bei einer neuen Entwicklungsperiode des Körpers ein anderes Verhältniß seiner Thätigkeit zur Außenwelt gesetzt werden. Dieselben Einflüsse, die zur Restauration des Lebensprozesses ganz angemessen waren, haben nun unter entgegengesetzten Umständen ihren spezifischen Charakter verloren. Die Erfahrung, der mehrere Aerzte beistimmen, daß zur Zeit des Entwöhnens die Sterblichkeit der Kinder auf dem Lande zunehme, mag in der Vernachlässigung dieser Momente ihre Erklärung finden.

Der erste Fehler, den die Bäuerin in dieser Beziehung macht, besteht in der Unbestimmtheit der Zeit des Stillens und in Vernachlässigung des nöthigen Zeitpunktes des Entwöhnens. Sie macht sich hierüber ihre eigenen Gesetze, die hauptsächlich nach der Ueberzeugung bemessen sind, daß sie während dem Stillen nicht empfangen könne. Sie ahndet daher ihre Schwangerschaft nicht, sieht nicht darauf, ob sich die monatliche Reinigung zeigte, ob ihre Milch vollkommen nahrhaft sei, ob

3ter Jahrg. E

nicht die Schwächlichkeit des Kindes von der ungesunden Beschaffenheit der Milch, ob nicht ihre Kränklichkeit von dem beständigen Säfteverlust durch das Stillen herrühre, ob sie nicht wechselseitig ihre Krankheiten einander mittheilen können.

Mit dem Zeitpunkte des Entwöhnens erscheinen wieder neue Feinde für das körperliche Wohl ihres Kindes. Welche Regeln ihre Urmutter dabei beobachtete, ist auch für sie unumstößliches Gesetz. Ob ihr Kind schwächlich oder kräftig, ob es sich bei seiner Nahrung übel oder wohl befinde, in seinem Wächsthume fortschreite, oder an Kräften abnehme, ob es gern, oder mit Widerwillen seine Nahrung genieße, gleichviel, sie ist von dem längst gebahnten Wege nicht abzubringen, und eines Bessern zu belehren. Wenn alle ihre Kinder zu dieser Zeit erkranken oder sterben würden, so kann sie sich nicht von der Thorheit ihrer Behandlung überzeugen, und ist in den Gedanken getröstet, daß es ihre Bestimmung gewesen sei.

Aehnliche Trostgründe stehen den Landleuten bei der Periode des Zahnens zu Gebote. Sie ist nicht sowohl wegen der Gefahren merkwürdig, die sie zuweilen mit sich bringt, als wegen dem allgemein verbreiteten Vorurtheile, alle mögliche Kinderkrankheiten von dem Zahnen herzuleiten, und in solchen Fällen ruhig des Ausgangs zu harren, in der festen Meinung, daß hier die ärztliche Kunst ihre Grenze

finde. Man überläßt aus diesem Grunde beinahe alle Kinderkrankheiten der Natur und überliefert so eine bedeutende Zahl von ihnen frühzeitig dem Grabe. So kenne ich einige Fälle, wo man chronische Augenkrankheiten, die mit dem Verluste des Sehvermögens endigten, Anschwellungen von Drüsen, die in Skrofeln ausarteten, Durchfälle die in tödtliche Ruhren übergingen, der Heilkraft der Natur in der Ueberzeugung überließ, daß diese Erscheinungen von einem Flusse, womit das Kind zahne, herrühre. Man sieht auf dem Lande viele Personen, die steif und hinkend sind, und all ihr Leiden diesem Vorurtheile verdanken. Weiß sich der Einrichter bei Untersuchung einer Verrenkung nicht mehr zu helfen, so bringt er nur das Uebel auf Rechnung eines solchen Zahnflusses, und überläßt den Kranken, der durch den Orakelspruch mißtrauisch gegen alle Hülfe gemacht ist, seinem traurigen Schicksale.

Noch läßt die körperliche Reinlichkeit der Kinder auf dem Lande viele Wünsche unbefriedigt. Es ist bereits erwähnt worden, daß man die Neugeborenen oft mehrere Stunden in ihrem Unrathe liegen läßt; selten nimmt man sich noch überdiß die Mühe, die Kissen und das übrige Bettzeug gehörig zu waschen, und austrocknen zu lassen. Oft ist an einen Wechsel dieses Zeuges gar nicht zu denken, wo es dann immer mit einem schmutzigen Firnisse überkleistert ist. Man

kann sich vorstellen, welche ekelhafte Ausdünstung, welches kachektisches Aussehen diese bedauerungswürdigen Geschöpfe haben werden. Die Erwachsenen unter ihnen trifft manchmal das Loos, an den nächsten Brunnen oder Bach getragen zu werden, um sie über den ganzen Körper mit kaltem Wasser abzuwaschen. Man vermifst hierbei die nöthige Vorsicht in Betreff des schnellen Wechsels der Temperatur, und sieht nicht darauf, ob das Kind sich wohl befinde, ob es nicht erhitzt sei, und die zarten Hautorgane einen so ungewöhnlichen Einfluß ohne Nachtheil vertragen.

Endlich verdient noch jener Mißbrauch der Landleute gerügt zu werden, ihre Kinder in ihrem Wohnhause zu verschließen, wenn sie Geschäfte aus ihrem Hause rufen. Zu diesem Loose sind gewöhnlich die von der Mutterbrust entwöhnten und noch älteren Kinder verdammt. Wenn es noch gut geht, so wird der etwas ältere Bruder oder die Schwester zur Aufsicht mit eingeschlossen. Stunden lang jammern die verlassenenen Geschöpfe nach Freiheit und dem nöthigen Unterhalte. Es greift das Innerste an, wenn man vor einem solchen Hause vorüber geht. Schon durch das Schreien allein können die Kinder unglücklich werden. Wie leicht kann es aber geschehen, daß sie sich selbst überlassen einander beschädigen, und zuletzt noch ihr Leben verlieren. So verlor vor mehreren Jahren ein Knabe von drei Jahren in Bamberg'schen sein

Leben auf die Art, daß er von Allen verlassen, im Zimmer eingeschlossen, in ein mit Wasser gefülltes Gefäß, womit er wahrscheinlich spielte, mit dem Kopfe stürzte, und ertrank. Wie abschreckend ist nicht das vor einigen Jahren durch die Polizeidirektion zu Bamberg bekannt gemachte Beispiel, wo in einer der Vorstädte Bamberg's ein Kind von zwei Schweinen angefressen, und der Nachlässigkeit seiner Eltern, die es allein zu Hause gelassen hatten, geopfert wurde? — Es ist wahr, der Landmann kann, ohne in seinen Verrichtungen gestört zu werden, unmöglich die Aufsicht auf seine Kinder haben, welche ihre individuellen Verhältnisse fordern. Aber ohne von ihm zu viel zu verlangen, kann allen hieraus entspringenden Unglücksfällen vorgebeugt werden. *Frank* macht den Vorschlag, daß von einigen Haushaltungen nach der größern Zahl der unmündigen Kinder die Mütter sich jedesmal wechselweise dazu verstehen sollen, daß eine von ihnen, oder Statt ihrer eine erwachsene vernünftige Person ohne Unterlaß auf die Sicherheit und Pflege der Kinder wachen sollte, als zu welchen sie auf ihr gegebenes Wort eben so gebunden seyn muß, als wenn ihr die Kinder alle eigen wären. Noch besser dürfte es nach meinem Dafürhalten seyn, wenn die Kinder in Abwesenheit ihrer Eltern unter die unmittelbare Aufsicht der Ortspolizei gesetzt würden. Auf keinen Fall darf hierin etwas der bloßen Willkühr überlassen

werden. Diese hat für die Anstellung einer hinlänglichen Zahl von Personen zu dieser Absicht zu sorgen, und ihnen die nöthigen Entschädigungen zu sichern. Besoldet ja jede Gemeinde einen Dorf- und Flurwächter, der auf die verlassenen Wohnungen und Geräthschaften, auf das Vieh und die Feldfrüchte zu wachen hat; sollte denn ein unschuldiges menschliches Geschöpf wenigstens nicht auf gleiche Sorgfalt Anspruch zu machen, und einen Wächter für die Erhaltung seiner Gesundheit und seines Lebens zu erwarten haben?

---

Unberechenbar sind die Folgen dieser Mißbräuche auf das Wohl der Einzelnen wie des Ganzen; daß man sie erkennt habe, wird Niemand widerstreiten; um so mehr ist zu verwundern, daß man nicht alle Federn in Bewegung setzet, ihnen vorzubeugen, daß man das Hauptmittel „Verbesserung des Erziehungswesens auf dem Lande“ immer noch nicht hinlänglich würdiget, daß man es höchstens in kleinen und abgebrochenen Dosen reichet. Immer noch verbreitet sich der Unterricht zu wenig auf das physische Wohl des Menschen, noch ist man zu wenig bekümmert, ihn mit sich selbst und den Gesetzen vertraut zu machen, von denen das Wohl und die Existenz seines Körpers abhängt. Der Landmann weiß eher von allem andern als von seinem Körper zu sprechen. Von der Nothwendigkeit, ihn vor seiner Zerstörung zu schützen

und durch angemessene Einflüsse seine Krankheiten zu beseitigen, hat er vollends keinen Begriff; und doch ist dies die Grundbedingung zur Beseitigung der vielen Vorurtheile und Albernheiten, an denen er noch so häufig klebet. Es ist fast unbegreiflich, wie weit er noch in diesem Stücke zurück ist.

Man darf nicht denken, daß ein solcher Unterricht überflüssig für ihn sei, indem auf dem Lande doch immer sehr alte und gesunde Menschen angetroffen werden. Es ist schädlicher Irrthum, wenn man glaubt, daß auch die schädlichsten Einflüsse für die Gesundheit der Landleute keine Nachtheile brächten, und die Krankheiten unter ihnen seltner wären. Freilich darf ihre Schädlichkeit sich nicht auf alle gleichmäÙig verbreiten, sonst würde das Menschengeschlecht bald ausgestorben seyn. Von Jugend auf, sagt man, wird der Landmann an harte Lebensart und strenge Einflüsse gewöhnt; sein Körper ist viel zu abgehärtet, als daß sie schädliche Folgen für ihn haben könnten. Es ist wahr, die Gewohnheit besiegt viel, und vermindert wohl in einigen Stücken den Nachtheil, den die Neuheit eines Einflusses auf den menschlichen Körper erzeugt. Aber gegen die Gesetze der Natur läßt sich nichts gewöhnen. Der Zusammenfluß von so vielen schädlichen Potenzen besiegt endlich auch die größte Thätigkeit, und ihr Ruin ist um so

gewisser, je größerer Aufwand von Kraft zu ihrer Vertheidigung gefordert wurde. Der Körper eines robusten Bauern wie der eines veräztelten Städters trägt in sich die Möglichkeit, krank zu werden. Kenntniß der Mittel, wodurch ihr Uebergang zur Wirklichkeit verhindert wird, ist daher für beide Bedürfnis. Die jugendliche Erziehung bietet zu seiner Befriedigung hinlängliche Gelegenheit dar.

Durch sie muß dem Landmanne der Werth der Gesundheit tief eingepägt werden. Sie soll ihn mit den seinem Stande eigenthümlichen Krankheiten und den Bedingungen bekannt machen, wodurch sie entstehen. Sie belehre ihn über die Pflichten gegen sich und die seinigen in entstandenen Krankheiten und schildere ihm die Folgen, welche Vorurtheile und Aberglauben in diesen Fällen für sein Wohl haben. Sie muß in ihm mehr Aufmerksamkeit auf seine körperliche Reinlichkeit, auf die Temperatur und den nöthigen Wechsel der Luft in seiner Wohnung, auf den Einfluß körperlicher Bewegung, auf die Wahl der Nahrungsmittel in den verschiedenen Lebensperioden und andere Gegenstände, die von ihm so wenig beachtet werden, erregen. Freilich müssen die Vorsteher und Lehrer des Volks von der Nothwendigkeit eines solchen Unterrichts überzeugt seyn. Es ist zu bedauern, daß diese Ueberzeugung nur Wenigen von ihnen zu Theil ward.

Häufig trifft man noch auf den Dörfern Lehrer an, die mit den Unreinlichsten ihrer Zöglinge um den Vorrang zu streiten scheinen, denen die Gesetze ihres Körpers und seine Einrichtung ein ewiges Räthsel bleiben, die dessen Krankheiten als Werke der Allmacht anstaunen, und nur durch sie ihre Beseitigung hoffen. So lange noch solchen Menschen, die oft nur wie jeder andere Knecht auf eine kurze Zeit gedungen sind, das wichtige Amt der Erziehung anvertraut ist, so lange ist von der Beseitigung der erwähnten und noch so vieler andern Gebrechen keine Rede. Erst dann, wenn sich der Staat entschließt, der tiefgesunkenen guten Sache die Hand zu bieten, kann von den mancherlei oft genug angepriesenen Mitteln zu ihrer Heilung ein glücklicher Erfolg mit Zuversicht erwartet werden.

Hierunter scheint mir der Vorschlag am zweckmäßigsten zu seyn, Leute, die sich verhehlichen wollen, vorher einem Unterricht und einer Prüfung des Distriktsarztes über das gesundheitsgemäße Verhalten im Ehestande und über die Erziehung ihrer Kinder zu unterwerfen, und jedem die priesterliche Einsegnung zu versagen, der sich darüber mit einem ärztlichen Zeugnisse nicht legitimiren kann. Dieses Gesetz würde noch den Vortheil gewähren, daß die Landleute durch diese Unterhaltung mit dem Arzte vertrauter werden, und dieser hierdurch einen Grad von öffentlichem Ansehen

erhält, welches ihm zur Erfüllung seiner Pflichten unentbehrlich ist. Die katholischen Brautpaare müssen sich einer ähnlichen Prüfung über Religion vor ihrer Verhelichung unterziehen; ob nicht dieselbe auch auf das physische Wohl auszudehnen seyn dürfte? Wenigstens würde sie manchmal bessere Folgen haben, als die Erklärung der Geheimnisse der Sakramente.

---

4.

Ueber die Gefahren des Trödelhandels  
und des Verkaufs schon gebrauchter Bet-  
ten, Kleider und Möbel, mit beson-  
derer Rücksicht auf die Lungen-  
schwindsucht.

Von

Herrn Dr. *Schneider* in Fulda.

---

U<sup>n</sup>geachtet in neueren Zeiten die Polizeiwissen-  
schaft sehr kultivirt worden, und die Wohlthätig-  
keit dieser Kultur durch tägliche Fortschritte und  
Verbesserungen allenthalben augenfällig ist, so wird  
doch wohl Niemand in Abrede stellen, daß noch  
sehr viele und wichtige Gegenstände derselben  
nicht gehörig erörtert, wenigstens in Hinsicht  
der Anwendung schlecht ausgeführt sind. — Ge-  
hen wir die mannichfaltigen Zweige der Ge-  
sundheitspolizei aufmerksam durch, so werden sich  
allenthalben Lücken und Fehler oder auch gar  
Nachlässigkeiten vorfinden, welche man der Poli-  
zei nothwendig an das Herz legen sollte, und wo-

durch die Gesundheit der Staatsbürger auffallend gefährdet wird.

Eben dieses war es, was mich bewog, eine Sache abermals zur Sprache zu bringen, deren Nachtheil für die Menschheit mehr als einmal von den Aerzten beleuchtet, aber leider auch heut zu Tage noch nicht von den Polizeibehörden beherzigt worden ist! — Es sind nämlich die Gefahren des Trödelhandels und der unbeschränkt erlaubte öffentliche Verkauf schon gebrauchter Betten, Kleider und Möbel u. s. w.

Die Trödler, Handelsjuden, Kleiderhändler und Mäkler, welche ohne Ausnahme, sowohl in besonders errichteten öffentlichen Buden, als auch vermöge Hausiren aller Sorten alter getragener Kleider, Betten, manchmal auch Möbel, sie seien von wem sie immer wollen, kaufen und verkaufen, welche den Versteigerungen der Verlassenschaften Verstorbener, ohne Rücksicht auf die gehabte Krankheit, beiwohnen und alles, was sie nur haben können, zusammen kaufen, welche jedem, der nur etwas von dieser Art überdrüssig ist, abkaufen und solches wieder absetzen, — sind gewiß ein nicht unbedeutender Gegenstand der Gesundheitspolizei, und der derselben nöthigen Sorge gegen ansteckende Krankheiten, besonders da ohnedies viele, und gerade die gefährlichsten, Krankheiten ansteckender Art zu seyn pflegen.

Am gefährlichsten ist gar noch dieser Handel bei herrschenden Epidemien.

Dafs aber hierin die Polizei fast an allen Orten unbegreiflich nachlässig sei, — und diesen Handel ohne alle Einschränkung so willkürlich fortführen lasse, braucht keines Beweises, indem man sich wenigstens weder irgendwo eigentlicher Polizeigesetze, noch wirklicher in strenge Ausübung gebrachter Gesundheitseinrichtungen solcher Art zu besinnen wüfste.

Gegen die gewöhnlichsten und auffallenden Krankheiten hat man zwar theils von selbst, entweder durch die Erfahrung oder durch Volkssitte, theils auch manchen Orts durch Polizei - Befehle die Vorkehrung getroffen, dafs gebrauchte Kleider, Betten u. s. w. entweder ohne sorgfältige Reinigung und Lüftung nicht wieder gebraucht, oder wohl gar verbrannt werden; z. B. die Kleider der Podagrigen, der Krätzigen, und an Krebschäden Leidenden, der Venerischen und jener Unglücklichen, die an der Hundswuth verstorben sind, die Kleider, Betten und Effekten der Pest- und gelben Fieberkranken u. s. w., aber eine Krankheit scheint ganz in Vergessenheit der Polizeibehörden gerathen zu seyn, deren Ansteckung doch nach der Behauptung der meisten Aerzte evident ist, und durch deren vernachlässigte Berücksichtigung jährlich in jedem Staate so viele Menschen zu Grunde

gehen; es ist die Lungensucht. \*) Erlaube man mir bei diesem Punkte etwas länger zu verweilen, weil es der eigentliche meiner gegenwärtigen Abhandlung ist.

Schon vor 50 Jahren machte der gelehrte hannöversische Hofmedikus *Wichmann* (im hannöversischen Magazine 1780, 51 St.) durch seine treffliche Abhandlung: die Schwindsucht, eine Polizei - Angelegenheit, das Publikum dringend und mit triftigen Gründen auf die Ansteckung dieser Krankheit aufmerksam. Zu gleicher Zeit trat der berühmte *Frank* (System einer vollständigen medizinischen Polizei. 5te Aufl. Wien 1787. S. 757. ff.) in dieser Sache auf, und erst neuerdings brachten die Gefahr der Ansteckung der Lungensucht durch Kleider u. s. w. *Scherf* (Archiv der med. Polizei u. s. w. 1 Band S. 131.), *Rüber* (Sorge des Staats für die Gesundheit seiner Bür-

---

\*) Die Zahl der an Lungensucht und Auszehrung Leidenden ist in manchen Städten außerordentlich groß und ergibt sich vorzüglich aus den Sterbelisten. So ist in Wien nach einem von mir gezogenen 3 jährigen (1806, 1807 und 1808.) Durchschnitt fast der 4te Tode ein Lungensüchtiger oder Auszehrender, in Kopenhagen fast der 5te (im J. 1808).

Anm. d. Herausg.

ger. Dresden 1806. S. 622 — 635.) und andere zur Sprache. Letzterer beklagt sich sehr über die in Hinsicht dieses Uebels fast ungläubliche Ungebühnisse und Nachlässigkeiten der Polizeibehörden.

Aber dem Allem ungeachtet sahe man bis hierher noch nicht die geringste Wirkung und polizeiliche Verwendung in dieser Sache, obschon sie sehr dringend ist, da heut zu Tage wegen des immer steigenden Luxus durch die Schwindsucht noch mehr Menschen hinweggerafft werden, als sonst und es wenige Krankheiten gibt, die in den Mortalitätslisten einen so fürchterlichen Platz einnehmen als die Schwindsucht. \*)

Woran mag es aber wohl liegen? — Nebst anderen Ursachen die aufser der Sphäre meiner Untersuchung sich befinden, mag wohl eine der vorzüglichsten seyn: weil die Aerzte selbst noch

---

\*) Nach den ziemlich zuverlässigen Sterbelisten (*vid. Schinz Diss. de Stanni usu. Tigur. 1770.*) war schon damals der 6te Todte ein Schwindsüchtiger! Nehme man nun einmal heut zu Tage, wo der Luxus in Speisen, Trank, Tanz u. s. w. so viel gröfser ist? \*)

\*) Die Aerzte in England klagen über die große Zunahme der Schwindsucht in diesem Staate. Einen großen Theil der Schuld legen sie auf die Kleidung der Frauenzimmer, welche diesem veränderlichen, meist nafs kalten Klima gar nicht angemessen ist. (*Vergl. allgem. Zeit. 1807. Nro. 215.*)

Ann. d. Herausg.

nicht einig über die Ansteckung der Lungenschwindsucht sind, und sie eines Theils bezweifeln, andern Theils aber zuverlässig annehmen.

Ohne mich aber hier in die weitschichtige Lehre von Kontagien und ihrer Verbreitungsart u. s. w. einlassen zu können (oder vielmehr dem Plane dieses Jahrbuchs gemäß einlassen zu dürfen), glaube ich genug zu thun, wenn ich den Interessenten, besonders aber den zweifelnden Polizeibehörden, beide Streitpartheien mit ihren wichtigsten Beweisgründen hinstelle, und sie dann nach meiner kritischen Beleuchtung selbst beurtheilen lasse. Unter den Aerzten, welche behaupten, daß die Schwindsucht ansteckend sei, war *Wichmann* einer der eifrigsten und eben jener, dem in der Folge die Gegner am meisten widersprochen haben.

Seine Gründe sind im Auszuge folgende.

Nicht bloß exanthematische Krankheiten, oder solche, wobei man etwas besonders auf der Oberfläche des Körpers entdeckt, sind ansteckend, es gibt viele, welche es eben so sehr sind, aber langsamer, nicht so leicht, nicht so durch die dritte Hand als jene, und dadurch nur ansteckend wurden, wenn man sich lange oder oft dieser Gefahr aussetzt, einige, welche es erst durch eine Vertraulichkeit, durch Stuben oder Bettgesellschaft mit den Kranken werden, Gicht, Ruhr, Keuchhusten, sogar Wechselfieber, andere welche sich durch den  
Hauch

Hauch, den Schweiß in Betten, Kleidungen u. s. w. durch Unreinlichkeit, eingeschlossene Luft mittheilen; und letzteres wird manchen weniger befremden, wenn er weiß, daß selbst die ausgehauchte Luft der gesundesten Menschen in einem eingeschlossenen Zimmer eine schädliche Eigenschaft annimmt. Dies ist nicht nur die Möglichkeit, sondern auch große Wahrscheinlichkeit, wie die Schwindsucht ansteckt, oder, wenn man den Ausdruck hasset, sich mittheilt. —

Es bedarf nur einer mittelmäßigen Aufmerksamkeit eines beobachtenden erfahrenen Arztes, um Beweise hierzu von seinen Kranken zu liefern. Ich wenigstens habe ganze Häuser bis auf Kinder und Bediente langsam aussterben gesehen, wo sichtbar der Kranke dem sorglosen Gesunden die wahre Schwindsucht mitgetheilt hatte, wo Personen von allen Altern Märtyrer ihrer Geselligkeit und ein Opfer der Krankheit geworden sind; aber ein Detail von einzelnen Krankengeschichten möchte hier nicht angebracht seyn. Ich darf hier eben so wenig untersuchen, ob die Mittheilung durch ein spezifisches Miasma, wie Pocken, Lustseuche u. s. w. sich fortpflanze, und vielleicht nicht auch noch einmal die Entdeckung eines eben so spezifischen Gegengifts möglich sei. Am gewöhnlichsten und überzeugendsten ist die Ansteckung bei Eheleuten, und ich bitte die medizinischen Leser nur auf einige Jahre zurückzugehen, um sich vieler

*5ter Jahrg.* F

Beispiele zu erinnern, wo der Mann der schwind-süchtigen Frau, oder diese jenem zum Grabe in kurzer Zeit gefolgt ist. — Wenn Leute, deren Geschäft sonst nichts weniger als philosophiren ist, oft am Krankenbette die Ursache untersuchen und den Arzt mit Fragen ängstigen: Herr N. N. hatte ja eine Lunge wie eine Lerche, er konnte im Tanze und Treppensteigen singen, war die Gesundheit zum Malen, wie kommt der auf einmal an die Schwindsucht? oder Mad. N. N. schien ja bei der glücklichsten Organisation nicht die geringste Anlage zu dieser Krankheit zu haben, und einer blühenden Gesundheit zu genießen, woher kann die nun die Schwindsucht bekommen? so wird ihnen hoffentlich das eben Gesagte die Neugierde befriedigen. Sind aber die Aerzte unter sich über diese Mittheilung, über das Ansteckende der Schwindsucht, nicht eins, so mag es (ohne auf den bekannten Geist des Widerspruchs zu sehen) wegen des verschiedenen Begriffes von der unerklärbaren Art dieser Ansteckung geschehen; inzwischen gibt es der *Cochi's* und *Castellani's* (*Della Insufficienza del Contagio tifico. Mant. 1778*) nur sehr wenige gegen eine unzählbare, sich täglich vermehrende Menge genauer Beobachter von ausgebreiteter Erfahrung, welche diese Art von Fortpflanzung annehmen. Jene wenige erinnern sich nur nicht, daß der in der Medizin und andern Wissenschaften sonst so nützliche Skeptizismus, den wir in den

neuern Zeiten dem genauern Beobachtungsgeiste verdanken, auch zuweilen in eine sträfliche Gleichgültigkeit ausarten könne. Von *Galenus* bis auf *Maret* 1779 herunter haben viele die Vertraulichkeit mit Schwindsüchtigen nicht nur für gefährlich erklärt, sondern auch öffentlich davor gewarnt. *Van Swieten* kannte einen jungen Menschen, der seine Schwester und Aufwärterin ansteckte (*Comment.* IV. p. 72). *Home* zählt die Ansteckung unter die wichtigsten Gelegenheitsursachen (*Princ. med.* p. 134). *Morton*, einer der klassischen Schriftsteller in diesem Fache, beruft sich ausdrücklich auf seine große Erfahrung, daß die Schwindsucht die Beischläfer wie ein bösertiges Fieber anstecke (*Oper. o.* p. 27). *Maret* hat viele Leute daran sterben sehen, welche nicht die geringste Anlage zu dieser Krankheit zu haben schienen, und Kleidungen von Schwindsüchtigen getragen hatten, unter andern hat er drei Exempel aufgezeichnet, wo der Beischlaf überzeugend ansteckend gewesen (*Esprit des Journaux* 1779. *Mars*).

Es wäre überflüssig, diese Beweise zu häufen, da, wie gesagt, nicht nur ein jeder beobachtender Arzt sondern auch ein jeder anderer ohne große Anstrengung des Geistes oder Gedächtnisses dergleichen angeben kann, wenigstens möchte ich aus meiner Erfahrung die Schwindsucht nicht sowohl erblich als vielmehr ansteckend nennen, ich habe inzwischen zur größeren Ueberzeugung der Unglaubigen un-

ten noch mehr Schriftsteller angezeichnet. \*) Freilich ist diese Mittheilung nicht in einem jeden Falle so entschieden, nicht einem jeden Subjekte gleich gefährlich, daß man sie immer vorhersagen kann, oder daß sie sogleich bei dieser chronischen Krankheit, wie bei einer jeden hitzigen nach wenigen Tagen erfolgt; allein diese geringe Suszeptibilität, diese glücklich verringerte Empfänglichkeit findet auch bei Personen in anderen Krankheiten statt; unzählige Umstände können die Gefahr der Ansteckung in diesem individuellen Falle vermindern. — Bei Schwindsüchtigen die Kontinenz — die Leichtigkeit sich allein zu betten u. s. w. — eine geringere Anlage zu dem Uebel u. s. w. Wem sind nicht Exempel bekannt, daß selbst Blattern ein Kind zuweilen verschonen, das man in eine von Pockenmaterie beschmutzte Wiege gelegt, oder dem die Pocken ohne Erfolg wiederholt sind eingepropft worden? Ich kenne Personen, welche eben so von Krätze nichts gelitten haben, und andere, welche eben so ungestraft sogar der Lustseuche entwischten, wenn sie sich gleich der Ansteckung dreist blos gestellt hatten. Die Exempel, wo die Stuben- und Bettgesellschaft nicht immer bei der wahren Schwindsucht gefährlich geworden ist,

---

\*) *Journal de Medecine* 1777. N. 2. p. 404. Näscher Rede im hannövr. Magazine übersetzt. 1776. St. 92. *Sarcone* Geschichte der Krankheiten in Neapel. Th. 1. St. 27.

wo Eheleute oder Verwandte sich nicht allezeit dieselbe mitgetheilt haben, sind also blos Ausnahmen von der allgemeinen Regel, und so wenig Beweis wider das Ansteckende dieses Uebels, als jene bei Pocken u. s. w., von denen die Ansteckung durchgehends anerkannt und weniger bezweifelt wird.

Außer den angegebenen Gründen für die Mittheilung der Schwindsucht ist der aus den Gebräuchen und der Erfahrung ganzer Nationen genommene nicht ganz unwichtig. In Rom und fast ganz Italien ist man so behutsam, daß nach einem Polizeigesetze sogar alles verbrannt wird, was dergleichen Kranke gebraucht haben, und die größten Aerzte dieser Nation, *Morgagni (de Causis, et Sedib. morbor. epist. 22, 3.)*, *Valsalva*, *Sarcone (del Contagio, del Vajuolo 1770)* etc. mieden die Oeffnung solcher Leichen aus Furcht vor der Ansteckung, ja man scheint sogar zu glauben, daß die giftige Materie, so wie beim Aussatze der Juden, selbst durch die Mauern eines Hauses fortgepflanzt werde, und daher bleibt ein Haus, worin ein Schwindsüchtiger gewohnt hat, oft ein ganzes Jahr unbewohnt. In Portugall vernichtet man eben so die Betten und Kleidungen u. s. w. aller, die an dieser Krankheit gestorben sind.

*Scherf* (a. a. O.) stimmt *Wichmann* ganz bei und erinnert sich eines jungen Arztes, der eine schwindsüchtige Frau lieb gewann, und so blühend

er vorher auch war, doch acht Wochen nach dem Tode seiner kranken Liebhaberin auch an der Krankheit starb.

*Cullen* sagt zwar in seinen Anfangsgründen der praktischen Arzneiwissenschaft (Th. II. S. 212.), daß er unter so vielen hundert Lungenüchtigen, die ihm in seiner Praxis vorgekommen, kaum ein Beispiel gesehen, wo diese Krankheit von einer Ansteckung entstanden, und daß wahrscheinlicher Weise sich die Wirkung der Ansteckung in warmen Ländern weit geschwin- der zeige, doch führet selbst *Cullen* zur Bestäti- gung der Ansteckungskraft der Lungenucht in der *Gazette salulaire* (s. Auszüge aus den bes- ten französischen periodischen me- dizinischen Schriften B. III. S. 340.) ein Beispiel an, welches ein berühmter Arzt zu Grö- ningen als Augenzeuge beobachtet hat. Ein jun- ger Mensch, der eine natürliche Anlage zur Schwindsucht hatte, heirathete eine junge Hollän- derin von einem sanguinischen Temperamente, und einer sehr glücklichen Leibesbeschaffenheit. Ei- nige Tage nach ihrer Verbindung verlor die Frau ihre lebhaftte Farbe, bekam einen bösen Husten und einen Monat darnach Bluthusten; sie befolgte die Warnung nicht, sich von dem Bette ihres Mannes zu trennen, und starb 6 Monate darnach an der Auszehrung; auch die Magd, welche die Frau gewartet, und selbst der Bediente, ob er sich

gleich nicht zu häufig in dem Zimmer aufgehalten hatte, starben an der Schwindsucht.

Allerdings steckt die Schwindsucht in wärmeren Ländern früher und gewisser an, vielleicht ist auch bei uns ihr Ansteckungsvermögen vorzüglich alsdann erst wirksam, wenn der auszehrende hektische Schweiß des Kranken sich eben bei einer heißen Jahreszeit einstellt.

Auch in *Fritze's* vortrefflichen medizinischen Annalen für Aerzte und Gesundheitsliebende (B. I. S. 231.) sind 2 Beispiele von dem Ansteckungsvermögen der Schwindsucht aufgezeichnet, zugleich warnt der Verf. eifrig gegen die Ehen der Schwindsüchtigen und fordert die Landesväter zur Hintertreibung solcher Ehen auf.

*Hufeland* (in seinem Journale d. pr. Heilk. 7 Bds. 1 St. S. 35.) ist der nämlichen Meinung, da er sagt: „die ansteckende Kraft der Lungenschwindsucht (im letzten Stadium), die ich schon mehrmals beobachtete, hat sich mir neuerlichst wieder sehr auffallend bestätigt. Ein gesunder Bauerjunge bekam aus unverständiger Mildthätigkeit die Hemden und Kleider eines an der Schwindsucht Verstorbenen geschenkt. Er trägt sie und nach einem halben Jahre bekommt er die Schwindsucht auch und stirbt.“ —

Im nämlichen Bande dieser beliebten Zeitschrift (4 St. S. 145.) erzählt Dr. *Holst* ein Beispiel von Lokalansteckung der *Phthisis trachealis* durch eine

von dem Kranken sehr oft gebrauchte Tabakspfeife.

Ganz ausführlich erklärt sich von *Hildebrand* (*Hufel. Journ.* 8 Bds. 4 St. S. 16.) für die Ansteckung der Schwindsucht. Seine Worte sind zu treffend, als daß ich sie hier nicht anführen sollte.

„Endlich ist die alltägliche und immer sich mehr verbreitende Ursache der Schwindsucht die Ansteckung. Eine Sache, die lange her von so vielen Aerzten gerügt, von den meisten immer bestätigt und außer Zweifel gesetzt wurde, und gegen welche man ungeachtet dessen immer noch vorbeugende Anstalten zu treffen vernachlässigt.“

*Frank's* Worte: „*Pus fertilissimum contagiorum vehiculum*“, sind heilige Worte. Jeder Eiter — und jeder thierische Schleim — ist zur Verbreitung der Ansteckung äußerst geschickt (vielleicht einzig dazu geeignet, und darum verdächtig); der Eiter der Schwindsüchtigen aber ist unleugbar ansteckend. Ich habe hiervon so auffallende Beweise in meiner Praxis, daß mir — für meinen Theil — diese Ansteckung so evident, als jene der Lustseuche ist.

Zwischen Eheleuten ist ohnehin diese Ansteckung einstimmig von den Aerzten gleichsam anerkannt. Dessen ungeachtet, gegen alle medizinische Polizei, heirathen die Schwindsüchtigen ungehindert, und befriedigen ungehindert ihre Triebe, bei ihrer allbekannten Lüsterheit. Wer würde wohl einem Pestverdächtigen, einem Gebissenen vom tollen Hunde

und dergl., das Heirathen erlauben? — Ich habe mehrere blühende Geschöpfe das Opfer dieser politischen Nachlässigkeit werden gesehen. Dafs aber nicht nur Eheleute mit dieser Krankheit sich anstecken, habe ich in mehreren Beispielen von angesteckten Krankenwärtern, rüstigen und baumstarken Bedienten, selbst von zarten Säuglingen einigemal beobachtet, besonders — wie schon *Unzer* bemerkte — wenn die magern, kranken Armen die üble Gewohnheit haben, die Kinder mit gekautem Brode zu stillen, um ihr bischen Milch zu schonen. Aus den Behauptungen und Erfahrungen dieser hier angeführten wackeren Gewährsmänner sammt ihren triftigen Gründen, sollte man wohl nicht mehr an der Ansteckung der Lungensucht zweifeln, besonders da sie sich *appellando* an die Experiencz eines jeden Praktikers berufen; allein dessen allen ungeachtet, haben sie ihre geradeswegs widersprechende Gegner! — *Audiat ergo et altera pars.* —

Um nicht zu weitläufig zu seyn, will ich unter den mehreren nur einige der neuesten anführen.

*M. Salmade* (*Dissertation, qui tendent à établir, que la Phthisie pulmonaire n'est pas contagieuse. Paris 1805*) sucht in dieser Probeschrift die Nichtansteckbarkeit der Lungenschwindsucht folgendermassen zu beweisen: „die Lungenschwindsucht ist nicht ansteckend, und befällt, an und für sich nur solche Subjekte, die entweder von Geburt eine übel gebaute Brust bekommen haben, oder auch solche,

deren Respirationsorgane entweder durch lange Ausschweifungen oder zufällige Krankheiten sehr gelitten haben. — Faullichte Miasmen, die theils aus der Brust, theils aus dem Körper der Lungensüchtigen vor und nach dem Tode ausdünsten, können zwar denjenigen, die sich ihnen nähern, übel bekommen, und sogar einige Störungen in ihrer Gesundheit veranlassen, allein diese sind nichts weniger als im Stande, eine ähnliche Krankheit, wie diejenige des Individuums war, von dem sie kamen, allein durch ihren Einfluß auf andere Individuen hervorzubringen.“ Es gibt nach ihm folglich nur in sofern ein besonderes Miasma für die Lungenschwindsucht, als nur Personen, die vorher diese Art von Phthisis noch nicht hatten, durch die mittelbare und unmittelbare Berührung davon angesteckt wurden (?). Die Ursachen der primären und zufälligen Lungensucht, sagt er, sind allzu zahlreich, als daß man sie alle hier aufzählen könnte; wenn man sie alle zusammenfaßt, so beziehen sie sich theils auf jene üble physische Bildung, wodurch das freie Spiel der Lungen gehindert wird, theils auf die Zartheit der Arterien und auf die Schwäche der den Chylus bereitenden Eingeweide, dessen veränderter Kreislauf den Lungen nachtheilig ist, und woraus Verstopfungen in denselben entstehen. Wenn das Wachsthum der Gefäße nicht verhältnißmäfsig mit dem des Individuums ist, so verursacht der Antrieb der Säfte Wallungen des Blu-

tes, Zerreibungen in den Lungengefäßen, woraus Blutflüsse und Geschwüre entstehen. Wenn man zu diesen Ursachen noch die Unterdrückung der gewöhnlichen Ausleerungen, die übermäßigen Leidenschaften, Ausschweifungen, Nachtwachen, angestregtes Studiren, Mangel an Bewegung, das Einathmen einer dichten und sumphigten Luft zählt, so wird man leicht urtheilen, ob diese Ursachen von der Art sind, daß sie zu der Erzeugung eines phthisischen Miasmas mitwirken können. Kann sich aber die Zartheit der Gefäße, die Schwäche der Eingeweide, in denen der Chylus ausgearbeitet wird, die üble Bildung der Brust, mit einem Worte, das organische Leiden der Lungen wohl auf eben die Art, wie die schädlichen Ausdünstungen, mittheilen? Nun sind aber die faullichten Ausflüsse nur die Wirkung von diesen wesentlichen Ursachen der Lungensucht, wenn nun die Ursache und Wirkung sich (?) mit einander zugleich einem andern Individuum mittheilen, so können sie dasselbe nicht anstecken. —

Dies die Beweisgründe des Verfassers, dann wirft er seinen Gegnern Widersprüche und Uneinigkeiten vor, und beruft sich auf das Stillschweigen der älteren großen Aerzte über diesen Gegenstand.

Dr. *A. Wienhold* (Abhandlung über die Ansteckung der Lungensucht. Herausgegeben von Dr. *J. Chr. Scherf*. Bremen 1807) ist in dieser Abhandlung bemüht, *Wich-*

*mann's* aufgestellte theoretische und praktische Erfahrungssätze zu widerlegen, und stellt daher gegen diese allerhand Zweifel und Einwürfe auf, die aber genau genommen gegen die *Wichmann'schen* und übrigen Erfahrungen nichts weniger als Stich halten.

Er hält nämlich die *Wichmann'schen* Erfahrungen für zu einzeln und zu wenig, zu unvollkommen und zu unbestimmt, und die Schlüsse zu weit ausgedehnt. Kurz er wirft zwar Zweifel gegen die Ansteckung der Lungenschwindsucht auf, weiß sie aber selbst nicht zu heben.

Genug die Beweise *Salmade's* und jene von *Wienhold* sind schon durch *Wichmann's* Beispiele sowohl, als auch durch die oben angeführten Erfahrungen eines *Hufeland*, *Hildebrand*, *Fritze* u. s. w. so hinreichend widerlegt, daß wohl wenige Praktiker mit mir die Ansteckbarkeit der Lungenschwindsucht bezweifeln werden, die sich durch das fast tägliche Beispiel am Krankenbette nur leider zu sehr überzeugen. Wir nehmen also hier ungeachtet aller theoretischen Einwendungen, aller Strittigkeiten und Zweifel der Gegner die reine bloße Erfahrung, welche uns so unendlich vielmal überzeugt hat und jeden Zweifler täglich noch überzeugen wird, daß die Lungenschwindsucht wirklich anstecke.

Was aber dagegen thun, wird man den Arzt fragen? Sollen die armen Kranken, da sie ihre Umgebenden anstecken, gemieden, wie Verpestete ge-

flohen und (wie unsere Gegner behaupten) den furchtsamen Menschen nachtheilige Furcht und Schrecken gegen diese Krankheit eingeflößt werden? Verdienen die unglücklichen Lungensüchtigen nicht mehr Mitleid, und sollen viele Kleider und Betten verbrannt und dem ferneren Gebrauche entzogen werden? — Solche Fragen mögen wohl gemeine Menschen setzen, und diesen rathe ich, wenn sie apprehensiv sind, entweder ganz zu Hause zu bleiben oder wenigstens bei unvermeidlichen Besuchen eines Lungenschwindsüchtigen sich so zu verhalten, daß sie mit dem Kranken nicht in nähere Gemeinschaft und Verkehr kommen. —

Eine ganz andere Frage mag aber die Gesundheitspolizei aufwerfen, welcher es streng obliegt, für die Gefahren gegen ansteckende Krankheiten Sorge zu tragen. — Daß die Lungenschwindsucht aber eine ansteckende Krankheit sei, denke ich hier (wenigstens für Polizeibehörden, denen diese Abhandlung zunächst gewidmet ist) zur Genüge dargethan zu haben; denn es bezeugen dieses Männer, deren Autorität und Wahrheitsliebe nicht wohl in Zweifel zu ziehen ist. Da nun Autoritäten und so zu sagen intuitive Erfahrung in diesem Stücke nur allein decisiv entscheiden können, und als Bestimmung über diese Sache angenommen werden müssen, so wollen wir die Ansteckbarkeit der Lungenschwindsucht wenigstens so lange annehmen, bis uns das Gegentheil durch genugsam beweisende

Erfahrungen, die aber nicht durch theoretisches Raisonnement, sondern durch am Krankenbette gezogene Beweise dokumentirt sind, gezeigt wird. — — Es wäre daher Pflicht der Medizinalbehörden, in diesem Stücke genau zu wachen, nach dem Tode der Schwindsüchtigen die von ihnen zu letzt gebrauchten Kleider, Betten, Hemden u. s. w. obrigkeitlich entweder zu zernichten oder dieselben erst, nachdem sie gehörig gereinigt und fernerhin unschädlich gemacht worden sind, zu erlauben, das Gehölze vom Schleim und Eiter zu reinigen, alle Geräthschaften derselben behutsam benutzen zu lassen, und ihren unbedingten Gebrauch den Trödlern gänzlich zu untersagen. Sehr leicht ist alles dieses an Orten ausführbar, wo gesetzliche Leichenbeschau eingeführt ist, und am bequemsten, wenn man durch die ärztlichen Leichenbeschauer entweder mit oder ohne Rücksprache des den Verstorbenen behandelnden Arztes angeben läßt: ob die von dem verblichenen Lungenkranken benutzten Betten, Polster, Decken, Matratzen, Wäsche, Kleider, Sopha, Stühle u. s. w. ohne Gefahr im Gebrauche bleiben können, oder einer gewöhnlichen, wo nicht ganz besonderen Reinigung zu unterwerfen oder wohl gar zu vernichten seien?

Der Handel mit abgelegten Kleidern muß, wenn letztere auch noch so gut beschaffen seyn sollten, nimmermehr unbedingt gestattet; sondern nur verpflichteten Menschen erlaubt werden. Letztere

mufs es sodann doch noch von Polizei wegen zur Bedingniß gemacht seyn, dergleichen durchschwitzte Kleider, Betten u. s. w. nie ohne Stempel der Ansteckungsfreiheit zu verkaufen. Dieser Stempel dürfte sich aber schlechterdings nicht anders, als nach den mit diesen Sachen angewendeten neuesten Reinigungsmethoden und sicheren Vorkehrungen acquiriren lassen.

Kein Gastwirth dürfte sich unterfangen, Betten, in welchen dergleichen Schwindsüchtige gelegen haben oder gestorben sind, ohne vorherige Reinigung andern Gesunden zu geben.

Werden die Lungensüchtigen im hohen Grade der Krankheit und gewöhnlichen zerfließenden Schweisse in allgemeine Krankenhäuser gebracht, so müßte man eigentlich dazu bestimmte Sänften, Tragsessel, oder Betten haben. Auch die in Spitätern durch Schwindsüchtige verunreinigten Betten, worin mancher andere Kranke ohne weitere Rücksicht gelegt wird, gehören hierher. \*)

\*) Hier in Hanau ist die Lungensucht eine der häufigsten Krankheiten. Oft genug läßt sich die Entstehung durch Ansteckung, zumal durch den Gebrauch der von Kranken durchschwitzten Betten und Kleidungsstücke, nachweisen, und es sind mir Fälle bekannt, wo mehrere Familienglieder nach einander auf diese Weise ein Opfer der Krankheit wurden. Durch öffentliche, von Zeit zu Zeit wiederholte Warnungen in Volksblättern, Kalendern u. s. w. kann die Medizinalpolizei schon viel wirken, um mehr Vorsicht bei dieser Krankheit zu veranlassen.

A. des Herausgebers.

---

5.

Der Staat muß Rechenschaft über jeden vorzunehmenden und vorgenommenen Kaiserschnitt fordern.

Von  
Herrn Medizinalrath Dr. *Wendelstüdt*  
zu Ennerich bei Limburg an der Lahn.

---

**D**er Kaiserschnitt, eine Erfindung großer Entschlossenheit und Geistesgegenwart, wird mißbraucht, und seine Anwendung muß durch Gesetze in gewisse Schranken gewiesen werden — und dergleichen Gesetze existiren nicht! Die *lex regia de excisione foetus* gebietet nur, daß verstorbene schwangere Mütter unmittelbar nach dem Tode aufgeschnitten werden, um den Foetus wegzunehmen, aber über das Ausschneiden des Foetus aus einer noch lebenden Mutter ist noch kein Gesetz vorhanden.

Alle bestehenden Verordnungen, daß z. B. Chirurgen ohne Zuziehung eines Arztes keine wichtige Operation unternehmen sollen, und daß verstorbene Kindbetterinnen sezirt werden müssen, sind zu weit\*). Es muß ein besonderes Gesetz gegeben werden.

---

\*) Im Bergischen sind Verordnungen dieses Inhalts wirklich ergangen. W.

werden, welches beide, den Wundarzt sowohl, als auch den Arzt trifft und meint.

Präliminärer sollte jeder Arzt, Wundarzt oder eigentliche Geburtshelfer darauf beeidigt werden, bei natürlicher Geburt der Gebärenden die größte Bequemlichkeit und Erleichterung zu verschaffen, bei widernatürlicher auf die für Mutter und Kind unschädlichste Weise zu rechter Zeit zu helfen, und Erhaltung der Gesundheit, des Lebens und der Integrität der Mutter und der Frucht beständig vor Augen zu haben. Dieses wäre gewiss ein sehr passender Zusatz zu dem obsoleten Schwur des *Hippokrates*.

In *praxi* selbst sollte dann aber jedem von Seiten des Staates befohlen werden, namentlich den Kaiserschnitt \*) nur bei erwiesener Nothwendigkeit und Unvermeidlichkeit zu unternehmen, im Fall aber, daß eine Mutter nach der Operation stirbe, möge das Kind auch leben oder todt seyn, durch die von unpartheiischen Sachverständigen unternommene Leichenöffnung sich durch die bewiesene Nothwendigkeit zu

---

\*) Diesen Wunsch äußerte auch schon *Osiander* in seinen neuen Denkwürdigkeiten für Aerzte und Geburtshelfer — aber es geschah darauf nichts. — Wird auch meine Stimme — als wären wir in einer Wüste — verhallen?

W.

3ter Jahrg.

G

legitimiren, oder kriminell behandelt zu sehn.

Diese nöthige Strenge sollte aber auch im umgekehrten Falle keinen von der wirklich manchmal nothwendigen Operation abhalten dürfen. — Denn sollte diese durch die Sektion bewiesen werden, wo der Kaiserschnitt doch nicht vollzogen worden ist, so würden weder der lächerliche Schaambeinschnitt, noch Zerstückelung und Enthirnung des Foetus entschuldigen, ihn unterlassen zu haben.

Diese Nothwendigkeit ist aber nur dann erwiesen, wenn durch Beibringen der ganzen Hand in's Becken oder durch Anwendung des *Stein'schen* Pelvimeters es unwidersprechlich dargethan ist, daß die obere Apertur des Beckens durch Verschiebung in eine unregelmäßige bretzelförmige Form ausgeartet, oder durch Vorragen der *protuberantia ossis sacri* die *conjugata*, oder durch sonstige abnorme Exkreszenzen das mittlere Becken, der eigentliche Raum im knöchernen Becken, so klein und eng geworden ist, daß er für die normalen Durchmesser des Kopfes des Foetus (denn groß und klein müssen nur relativ von dem Kopfe auf's Becken e. v. v. berechnet werden) unverhältnißmäßig eng ist und seinen Eintritt in diese unmöglich macht.

Auch ist diese Nothwendigkeit klar, wenn die *ossa pubis* in ihren untern Enden nach innen gebo-

gen entweder auf ein steifes *os coccygis* stossen, oder verbogen, sich gegen die Spitze der Ischien hinbegen, und dadurch das untere Becken gar nicht für eine Geburt geeignet ist. Dafs es dergleichen Abweichungen im Becken gebe, beweist mir meine eigene Erfahrung bei mehrmal unternommenem Kaiserschnitte und eine Menge Literatur, die ich aber, wie in dieser ganzen Skizze überhaupt, gar nicht berühre.

Etwas enge Becken berechtigen nicht zum Kaiserschnitte. Die Gomphosen können durch geschickte Zangenanwendung oder endlich und zuletzt durch Perforation gehoben werden. Kann aber der erste Zweck des Geburtshelfers, die Mutter und das Kind, oder zuletzt die Mutter durch Aufopferung des Kindes zu retten, nicht erreicht werden, aufer durch den Schnitt, so mufs dazu geschritten werden. Uebrigens ist die Verwundung des *Uterus* gewissermaßen als tödliche Wunde zu betrachten, indem viele Nebenumstände, als Blutergiessung in die Unterleibshöhle, Eintreten von Luft in dieselbe u. s. w. schon oft lethal geworden sind. Der Ausgang der Operation ist nie voraus zu sehen, und sie selbst ein prekäres Mittel. Und wie leichtsinnig greift nicht Mancher zum Messer! Ja es ist nicht zu viel gesagt, wenn ich behaupte, dafs der gemeine Schlag von accouchirenden Mitteldingen von Arzt und Chirurg, beides sind sie nämlich nicht, einen Kaiserschnitt für eine Heldenthat hal-

ten, wodurch sie erst Ansprüche auf den Namen eines Geburtshelfers zu erlangen glauben, eben sowie ein Jäger nur dann erst ein rechter Jäger zu seyn glaubt, wenn er seinen Hirsch oder Wolf geschossen hat! Eben weil es so leicht ist, diesen Schnitt zu machen, denn Schäfer, Schweinschneider und Feldscherer machten ihn mit Sukzess, da er den größten wissenschaftlichen Geburtshelfern mitunter mißlang, eben deswegen wird er als Wagstück so oft unnöthig gemacht und manches Weib und Kind geschlachtet. Bekannt sind wohl die Fakta, daß eine Kreisende, welche am nächsten Morgen dieser Operation unterworfen werden sollte, in der Nacht von selbst gebar; und bei einer andern Gelegenheit ein rationeller Geburtshelfer da noch ein lebendes Kind einer geretteten Mutter in den Schoos legte, zu deren Zerstückung schon das Messer von der Hand eines Leichtsinnigen gewetzt war. O Weiber am Ohio, wie viel glücklicher seid ihr! euch darf, wenn ihr gebäret, kein Mann, also auch kein solcher, sich nähern.

---

## Gerichtliche Medizin.

---

### 1.

Ueber eine, besonders in gerichtlich-medizinischer Hinsicht sehr wichtige, Reform der preussischen Kriminalverfassung.

Von

Herrn Regierungs- und Medizinalrath  
Dr. *Kausch* zu Liegnitz.

---

Wer es weiß, welcher Uebelstand im Kriminale aller Nationen bis hierher statt fand, daß die gerichtlichen Aerzte bei der Beantwortung der Frage über die Lethalität von ganz etwas anderem gleichsam redeten, als wornach die Kriminalisten fragten; wer dabei bedenkt, daß es hier den Kopf des Staatsbürgers sehr oft gilt, der muß sich allerdings in den schönen Enthusiasmus der reinsten Humanität versetzt fühlen, wenn er Mafsregeln ergriffen sieht, wodurch für die Zukunft das Beste der Menschheit in einer so wichtigen Angelegenheit ungleich besser als bisher gesichert wird.

Zuförderst war es schon ein Hauptfehler, daß die Physiker nicht auf eine feststehende Eintheilung

der Lethalität verwiesen waren; der grössere Theil derselben betete dem verdienstvollen *Metzger* nach; ein anderer, der mehr gewohnt war selbst zu prüfen, liefs entweder nach dem unerläßlichen Gebote der Logik als allgemeinste Eintheilung nichts als *absolute* und *per accidens lethal* nach *Eschenbach* u. a. stehen; oder er gab durch die Individualitäts-Berücksichtigung geleitet, sein Gutachten zwar in der Art, dafs er mehr als alle seine Kollegen mit den frühern Rechtslehrern, mit *Quistorp*, *Graf Soden*, *Klein* u. a. einverstanden war; allein eben desto weniger war vielleicht der letztere konsequent und mit sich selbst einig. Fast durchgehends schwebte den forensischen Schriftstellern unter den Aerzten eine dunkle Idee — man kann behaupten, sehr oft sich selbst unbewusst, der Idealität vor, der sie bald mehr, bald weniger folgten, gegen die sich manche sogar ausdrücklich erklärten, von der sich aber keiner im Praktischen ganz losreißen konnte. Dies war selbst bei *Metzger* der Fall. Denn sobald man nur nachgab, dafs irgend eine einzige Besonderheit der absoluten Lethalität im Stande war in den Weg zu treten, sobald gestand man auch stillschweigend ein, dafs jedes andere Akzidens vermögend wäre, die absolute Lethalität zu konvulliren; jede Ausnahme und jede Gegenerklärung wurde sofort zu einer schreienden Inkonsequenz. In diesem Falle befand sich aller Protestationen ungeachtet so gut *Metzger* als jeder andere Schriftsteller. Bei der

absoluten Lethalität war also vom idealgesunden Menschen *implicite* immer die Rede, ohne zu bedenken, daß dieser nie existirt; ohne darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Hauptfrage des Kriminalisten gar nicht dahin geht, ob der idealgesunde Mensch an der in Frage stehenden Wunde drauf gehen muß; sondern blos auf die Beantwortung Anspruch macht: ob dieses das Loos des Cajus nach seiner Individualität seyn mußte? Wenn nun das letztere die Hauptansicht des Kriminalisten war, wie man sich aus *Klein's* Grundsätzen des gemeinen deutschen peinlichen Rechts 2te Aufl. S. 200 u. f., aus *Quistorp's* Grunds. des deutschen peinlichen Rechts 5te Aufl. S. 317 u. f., ferner aus *Graf Soden's* Geist der peinlichen Gesetzgebung 2te Aufl. S. 244 sehr leicht überzeugen kann; so springt es in die Augen, daß derjenige, welcher nach *Metzger* recht theoretisch-konsequent arbeitete und sich mühte, die Individualität bei der absoluten Frage so sehr als möglich zu verstecken oder außer Acht zu lassen, und sich blos an den idealen Zustand hielt, nur selten im konkreten Falle etwas für den Kriminalisten brauchbares zu leisten im Stande war. Daher kam es dann auch, daß man sich sehr oft gedrungen sahe, *in praxi* den theoretischen Standpunkt zu verlassen, und mit sich selbst uneins zu werden. *Graf Soden*, ein genialer Kriminalist lacht über die Frage: ob jene Verletzung, welche *Daniel* (mit *Metzger's*

Zustimmung) wegen Mürbheit eines Eingeweides für zufällig lethal erklärt, so beschaffen sei, daß ein anderer ohne jenen Fehler, nicht den Tod davon getragen haben würde? So wenig mag der Jurist von jenem Ideal wissen, welches jene Autoren zur Begründung der absoluten Lethalität so nachdrücklich, und wie gesagt, oft sich selbst fast unbewußt, verlangen; daher man dieses Verlangen vielmehr *implicite* als *explicite* in ihren Schriften auffindet. Selbst die individuelle Tödtlichkeit des hochverdienten *Ploucquet* fand bei dieser Lage der Dinge, bei den Kriminalisten nicht vielen Beifall; ungeachtet er sich ein bleibendes Verdienst dadurch erworben hat, daß er der erste war, der den Einfluß der Individualität im weitesten Umfange zur Sprache brachte, und unsere Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand, mehr als es bisher geschehen war, hinleitete. Aber eben dadurch sprang die Einmischung des idealen Zustandes, von welchem die Kriminalisten nichts hören mögen, nur desto mehr hervor. Damit wollte ich übrigens gar nicht behaupten, daß die H. H. Kriminalisten, indem sie das Ideale ganz und gar überhören, auch die *Ploucquet'sche* Individualität, weil sie jenes nicht ganz von der Hand weiset, verwerfen, durchaus auf dem rechten Wege wären; ich bin vielmehr überzeugt, daß sie, wenn ich den verdienstvollen *Meister* ausnehme, bei weitem zu wenig die großen Anstrengungen

der forensischen Aerzte studirt und berücksichtigt haben. Es ist zwar gewifs, das die letzten mit sich selbst nicht im Reinen waren, vielleicht auch mit sich selbst nicht ins Reine kommen konnten, daher die Brauchbarkeit ihrer Arbeiten für das Kriminale freilich sehr beschränkt ausfallen mußte: allein ein größeres Studium der Schwierigkeiten auf Seiten der Kriminalisten, welche dem gerichtlichen Staatsarzte hier in den Weg treten, würde sie vermuthlich früher auf den einzigen Ausweg, der nach meinem Ermessen hier statt findet, geführt haben; sie würden die fast nicht zu beseitigenden Konvulsionen, welche die logische Konsequenz den Systemen der Gerichtsärzte in der Praxis in den Weg wirft, mehr gewürdiget und den Knoten, der sich nicht auflösen zu lassen scheint, zu zerhauen schon längst versucht haben. Allein so wie sich die Aerzte meist nur auf ihre eigene Literatur beschränkten, so war dies in der Regel auch der Fall bei den Juristen.

Um diese Schwierigkeiten, die sich den Aerzten in Beziehung auf Konsequenz des Systems entgegenstimmten, den Lesern in ihrem ganzen Umfange wenigstens bemerklich zu machen, darf ich es nicht übergehen, zu bemerken, das dem Idealen, welches sie doch nicht ganz außer Acht lassen durften, auch das Greisenalter, die *juventus tenera* und dann die Schwangerschaft mächtig in den Weg traten. Diese auch an sich zum Theil wenigstens

idealen Zustände verhinderten es immer, daß die gerichtlichen Staatsärzte nach den bisherigen Systemen nicht mit sich in's Reine kommen konnten, und es schien auch fast nicht möglich zu seyn, ein auch in dieser Beziehung konsequentes System, welches in der Praxis nie konvullirt werden könnte, aufzuführen. Leider, erlaubt es mir gegenwärtig die Zeit schlechterdings nicht, über diesen Gegenstand mehr ins Detail zu gehen; ich muß mich daher sowie in so mancher andern Beziehung auf den zuletzt von mir hierüber im 5ten Bande von: Geist und Kritik der medizinischen und chirurgischen Zeitschriften Deutschlands für's neunzehnte Jahrhundert; herausgegeben von *Kausch*; Breslau 1804 bei Georg *Hamberger*, gelieferten Aufsatz (s. S. 197. über Lethalität vom Dr. *Kausch*) beziehen; wo man diesen Gegenstand weitläufiger behandelt und den Uebelstand, welcher bisher zwischen dem *Criminale* und der *medicina legalis* statt fand, umständlich auseinander gesetzt finden wird. Das Vorstehende ist überhaupt nur als eine nöthige Einleitung zu den neuen, so eben zu erzählenden Veränderungen, die in der Handhabung der *medicina legalis* im preussischen Staate eingetreten sind, anzusehen.

Diesen gedachten Aufsatz eben sendete ich im Jahre 1805 an den damaligen Großkanzler Hrn. von *Goldbeck*; Se. Exzellenz ertheilten ihm ihren Beifall und schrieben mir, daß sie ihn der Ge-

setzgebungs - Kommission zur Prüfung übergeben hätten. In diesem Aufsätze behauptete ich, der unauflösbare Knoten, welcher hier zwischen dem Kriminale und der *medicina legalis* statt findet, könne nur zerhauen werden, man müsse nicht, wie bisher geschehen, die Lethalität von den Physikern nach der Individualität ihrer Ansichten und ihres Systems im konkreten Falle begutachten lassen; man müsse überdem auch Sorge tragen, daß ihre Gutachten so abgefaßt sind, daß der Kriminalist sie gehörig zur Würdigung der Quantität des Verbrechens brauchen könne; mit einem Worte, sie müßten in Zukunft in der Art gearbeitet werden, daß das vollkommenste Einverständniß zwischen dem gerichtlichen Arzte und dem Richter eintreten könne und müsse. Dieses schien mir indess auf dem einzigen Wege zu bewerkstelligen möglich zu seyn, daß die Kriminalisten, deren Schriften ich in dieser Beziehung studirt hatte, den gerichtlichen Aerzten für den Fall einer jeden Obduktion drei feststehende Fragen vorzulegen hätten; aus deren Beantwortung, in wiefern es der Fall erlaubte, allemal bestimmt dasjenige hervorgehen müßte, was man in dieser Beziehung von Seiten des Richters zu wissen verlangen könne.

Diese drei Fragen aus dem oben angeführten Aufsätze von 1804 sind nun durch das allgemeine Kriminalrecht für die preussischen Staaten. (Erster Theil. Kriminal-

ordnung. Berlin 1806 bei G. C. Nauk S. 69.) wörtlich für den preussischen Staat in gesetzliche Kraft gesetzt und das Verfahren *in Criminalibus* in dieser Beziehung darauf basirt worden. Es lautet folgendermaßen der hierher gehörige §. 169. der Kriminalordnung. „Die Sachverständigen müssen einen besondern Obduktionsbericht abfassen, darin die Beschreibungen der innern und äußern Verletzungen, der Beschaffenheit der Lebensorgane, und des Körpers überhaupt, bei neugeborenen Kindern die Wahrnehmungen über die Reife des Körpers, und über das Leben des Kindes nach oder in der Geburt, aufnehmen, und ihr Gutachten über die Tödtlichkeit der Verletzungen und die Ursache des Todes beifügen, besonders aber folgende drei Fragen ganz bestimmt beantworten, oder die Gründe, aus welchen es nicht geschehen kann, angeben:“

- 1) „Ob die Verletzung so beschaffen sei, daß sie unbedingt und unter allen Umständen in dem Alter des Verletzten für sich allein den Tod zur Folge haben müsse?“
- 2) Ob die Verletzung in dem Alter des Verletzten nach dessen individuellen Beschaffenheit für sich allein den Tod zur Folge haben müsse?“
- 3) Ob sie in dem Alter des Verletzten entweder aus dem Mangel eines zur Heilung erforderlichen Umstandes (*accidens*) oder durch Zutritt

einer äußern Schädlichkeit den Tod zur Folge gehabt habe.“

„Wenn eine dieser Fragen nicht ganz bestimmt in dem Obduktionsberichte entschieden, oder warum solches nicht angehe, ausgeführt wird, muß der Richter auf eine nachträgliche Erklärung der Obduzenten darüber bestehen.“

Wenn mich nicht alles trügt, so scheint durch diese allerhöchste Festsetzung Einheit in die Behandlung dieses Gegenstandes gebracht worden zu seyn, so daß der Physikus im Preussischen nicht mehr nach seiner individuellen Ansicht, oder nach einem dem Kriminalisten vielleicht ganz fremden Systeme im Stande ist zu Werke zu gehen. Der Kriminalist und der gerichtliche Arzt können einander nicht mehr mißverstehen, denn bisher war es wirklich, als wenn der eine hebräisch fragte und der andere griechisch antwortete. Dem Idealen so wie dem Individuellen ist, wenn ich mich nicht irre, sein rechter Platz angewiesen; die Konsequenz kommt nirgends mehr in Verlegenheit, weil immer nur von diesem Alter und von dieser Individualität die Rede ist. Die Beurtheilung über die Brauchbarkeit dieser Fragen für den Kriminalisten liegt zwar etwas außer meiner Kompetenz; allein da sie von einer so erleuchteten Gesetzgebung angenommen worden, so scheint es, daß man hierüber von Seiten der Aerzte kaum mehr zu zweifeln berechtigt wäre.

Ich schmeichle mir, daß diese Mittheilung den Lesern dieser Jahrbücher um desto angenehmer seyn muß, da die Erscheinung des allgemeinen Kriminalrechts für die preussischen Staaten beinahe in den Zeitraum des Ausbruchs des letzten Krieges fiel, und dasselbe mithin fast nur in seiner engsten Sphäre, die es geradezu angeht, zur Notiz des Publikums gekommen ist; indem noch jetzt so mancher Physikus im preussischen Staate von diesen neuen Dispositionen nichts weiß. Daher halte ich mich gleichsam verpflichtet, das ärztliche Publikum hier zugleich mit den übrigen Festsetzungen, die in gerichtlich - medizinischer Hinsicht bei dieser Gelegenheit noch außerdem erlassen worden, bekannt zu machen.

Außer dem Obduktionsberichte, von dem oben, im angeführten §. 169. die Rede war, wird noch überdem im §. 168. ein vollständiges Protokoll über die Obduktion dem Richter zu führen befohlen; es hat der Richter jeden wesentlichen Schritt der Sachverständigen im Protokoll zu bezeugen, und sich dasjenige, was durch die äußern Sinne wahrgenommen werden kann, vorzeigen zu lassen, außer dem Thatbestande das Resultat der Obduktion und das Gutachten der Sachverständigen im Allgemeinen zu Protokoll zu bringen, die Gründe des Gutachtens aber dem Obduktionsberichte vorzubehalten, und das Protokoll von ihnen unterschreiben zu lassen. Diese Disposition ist sehr wichtig,

es fällt also das gemeinschaftliche Abhalten des Protokolls vom Richter und Obduzenten hinweg. Seit langen Jahren habe ich in den beiden Physikaten, denen ich vor meiner Versetzung zur Regierung nach Liegnitz vorstand, immer ein gemeinschaftliches Protokoll mit dem Richter als Obduzent geführt, und den Thatbestand, in wie fern er sich auf die Verletzung bezog, dem Aktuar selbst diktiert. So verfuhr man auch in neueren Zeiten fast allgemein.

Nach dem §. 170. ist der Obduktionsbericht außer der Unterschrift der Obduzenten noch mit dem Amtssiegel des Physikus, wenn ein solcher dabei konkurriert hat, (welches nach älteren Verordnungen nicht absolut nöthig ist) zu versehen.

Bei Abweichungen zwischen dem Obduktionsberichte und dem Obduktions-Protokolle in wesentlichen Punkten, müssen nach §. 172. die Sachverständigen zu einer mündlichen oder schriftlichen Angabe der Gründe dieser Abweichungen aufgefordert werden. Kann auf diese Art die Differenz nicht auf eine genügende Weise gehoben werden, so sind, wenn von dem befundenen Thatbestande die Rede ist, nach dem §. 173. die Angaben im Obduktions-Protokolle (also jene, welche der Jurist aufstellt) für die richtigen anzunehmen. Betrifft hingegen die Differenz zwischen dem Obduktionsberichte und dem Obduktions-Protokolle das aus dem befundenen Thatbestande hergeleitete Urtheil,

so soll, wenn die Differenz auf die Entscheidung von erheblichem Einfluß ist, das Gutachten des *Collegii medici* der Provinz eingeholt werden.

Auch soll nach dem §. 174. ein solches Gutachten eingeholt werden:

- 1) wenn die Obduzenten sich nicht getrauen, ein bestimmtes sachverständiges Urtheil abzugeben.
- 2) wenn sie unter einander in diesem Urtheile nicht übereinstimmen, und
- 3) wenn sich in dem erstatteten Obduktionsberichte solche Dunkelheiten oder Widersprüche finden, welche sie auf eine befriedigende Weise nicht zu heben vermögen, und wodurch bei dem Richter ein gegründeter Zweifel gegen die Richtigkeit des abgegebenen Gutachtens entsteht.

Der §. 175. verordnet, daß in diesem Falle der Richter dem *Collegio medico* bestimmte Fragen zur Beantwortung und zugleich zur vollständigen Uebersicht der Sache die Untersuchungsakten vorzulegen habe. Das *Collegium med.* ist verbunden, zufolge dem §. 176. einer solchen Requisition ohne allen Zeitverlust zu genügen, und ein mit wissenschaftlichen Gründen unterstütztes Gutachten abzugeben. In wichtigen Fällen steht es dem Richter nach dem §. 177. frei, zu seiner Beruhigung ein sachverständiges Gutachten von dem Oberkollegio *medico* in Berlin einzuziehen.

Da die *Collegia medica* nun in technische Medizinal-

dizinalbehörden übergehen, und von der eigentlichen Administration für die Zukunft, seitdem ein Medizinalrath als Regierungsrath in jeder Regierung der Provinz eingesetzt worden, ausgeschlossen sind; da das Oberkollegium in Berlin eine ähnliche Reform erleidet: so versteht es sich von selbst, daß nun andere Anordnungen in dieser Hinsicht eintreten müssen. Es ist zu bemerken, daß in Schlesien seit einigen Jahren alle Obduktionen nebst den Gutachten an die betreffenden *Collegia medica* eingesendet werden mußten, welches laut obiger Disposition wegfallen würde.

Für minder wichtige Fälle, und für die Fälle, wo der Schwerverletzte noch lebt, stehen nachfolgende Verordnungen fest. Nach dem §. 140 muß bei körperlichen Verletzungen das Attest eines approbirten Chirurgus *ad acta* gebracht werden. In wichtigen und bedenklichen Fällen, bei lebensgefährlichen oder solchen Verletzungen, die den Verwundeten auf längere Zeit in einen kranken Zustand versetzen, oder Verstümmelungen des Körpers zurück lassen können, oder sobald das Attest eines Wundarztes nach dem Augenscheine des Richters übertrieben oder auch sonst nur verdächtig zu seyn scheint, muß der Richter bei der Besichtigung einen Physikus oder einen approbirten Arzt, oder einen zweiten approbirten Wundarzt zuziehen. Die Sachverständigen haben gemeinschaftlich, oder bei obwaltender Differenz jeder insbesondere zu berich-

3ter Jahrg. H

ten, und in jedem Falle Gutachten beizufügen. Bei der Besichtigung lebender Verwundeten ist die Gegenwart des Richters nur auf den Fall, daß eine zweite Untersuchung erfordert wird, nöthig.

Nach §. 156 müssen alle Selbstmörder der Sektion unterworfen werden.

Der §. 159 setzt fest, wenn die Gerichtsperson mit dem Physikus oder dessen Stellvertreter darüber verschiedener Meinung ist: ob es der Sektion bedürfe, so muß diese geschehen, wenn auch nur einer unter ihnen dafür stimmt. Die Stelle des ordentlichen Physikus kann im Nothfalle durch einen Regiments- oder Bataillons-Chirurgus, oder durch einen besonders zu vereidenden Arzt ersetzt werden, die Stelle eines Wundarztes kann ein zweiter Arzt vertreten.

Nach §. 162 müssen den Sachverständigen die vorgefundenen Verletzungswerkzeuge vorgelegt und sie darüber vernommen werden. Allemal sind nach dem §. 165 alle drei Höhlen zu öffnen. Der §. 166 und 167 setzt fest, was wegen der vorzunehmenden Lungenprobe und bei Vergiftungen gesetzlich ist.

---

2.

Die Gesetze im *Code Napoleon*,  
welche mit der Staatsarzneikunde, beson-  
ders mit der gerichtlichen Medizin, in Ver-  
bindung stehen.

Mit Bemerkungen  
vom  
*Herausgeber.*

---

Die Kenntniß von allen Gesetzen, welche sich mit medizinischen Sätzen verknüpfen, die mithin Bezug auf die Staatsarzneikunde haben, ist dem gerichtlichen Arzte von großem Nutzen. Er betritt hier ein Feld, das ganz außer dem Gebiete der Medizin liegt, und selbst von dem der gerichtlichen Arzneikunde genau gesondert ist. Aber wenn ihm solche bestehende Gesetze bekannt sind, so weiß er das in seinen Berichten, Dezisionen, und in den Beantwortungen aller der Fragen, die ihm von Rechtsgelehrten vorgelegt sind, mehr hervorzuheben, worauf es dem Richter vorzüglich ankommt. Damit wird nicht gesagt, daß der gerichtliche Arzt die Rechte durchaus studiren sollte. Dieser Dilettantismus wäre eben so unzweckmäfsig, als wenn der Jurist, wie man gerathen hat, die gerichtliche Medizin gründlich (?) zu erlernen

sich bemüht. Nein, es soll nur in der Darstellung der gerichtlichen Medizin mehr auf die Gesetze Rücksicht genommen werden, als dies von neueren, von *Roose*, *Schmidt Müller* u. s. w. geschehen ist. Der Zweck ist dabei der, dem Arzte eine historische Kenntniß der hier einschlägigen Gesetze zu verschaffen. Man hat nicht zu fürchten, dabei in die Inkonvenienz zu fallen, in welche *Valentin*, *Plenk*, *Sikora*, *Schwaben*, *Müller*, *Fahner* u. a. geriethen, indem sie, in einer ungebührlichen Ausdehnung, der gerichtlichen Medizin einen juristischen Zuschnitt gaben und die Eintheilung der Materie von den verschiedenen Zweigen des Rechts entnahmen.

Die Hinweisung auf die Gesetze wird mit Vortheil in die gerichtlich-medizinischen Lehren eingeflochten. Die älteren forensisch-medizinischen Schriftsteller sahen dies sehr gut ein, und in *Zachias's*, *Bohn's*, *Teichmeyer's*, *Hebeustreit's*, *Baumer's*, *Ploucquet's* u. a. Werken wird man diese Rücksicht nicht vermissen.

Von vorzüglichem Interesse für den gerichtlichen Arzt ist ein Auszug der auf die Staatsarzneikunde sich beziehenden Gesetze des *Code Napoleon*, da dieses Gesetzbuch auch außer Frankreich in so vielen Staaten legale Gültigkeit erhalten hat. Indem ich einen solchen Auszug liefere, will ich das, was frühere Rechte darüber enthalten, damit verbinden und mit gerichtlich-medizinischen Bemerkungen begleiten.

Die Ausgabe des *Code*, die ich hierbei benutzte, ist die von *Daniels* \*).

## I. Buch. IIter Titel.

### *Von den Akten des Zivilstandes.*

31. „*Aeußern sich Zeichen oder Spuren eines gewaltsamen Todes, oder andere Umstände, welche deshalb einen Verdacht erwecken, so darf die Beredigung nicht eher geschehen, als nachdem ein Polizeibeamter unter dem Beistande eines Doktors der Arznei- oder Wundarzneikunst über den Zustand des Leichnams und über die Umstände, welche hierauf Bezug haben, sowie über die Nachrichten, die er über die Vornamen, den Geschlechtnamen, das Alter, Gewerbe, den Geburts- und Wohnort des Verstorbenen einziehen konnte, einen Verbalprozess gefertigt haben wird.*“

Die römischen Gesetze verlangten in solchen Fällen nicht bestimmt die ärztlichen Obduktionen.

## I. Buch. Vter Titel.

### *Von der Ehe.*

144. „*Mannspersonen können nicht heirathen, ehe sie das achtzehnte Jahr, Frauenzimmer nicht, ehe sie das fünfzehnte Jahr zurückgelegt haben.*“

148. „*Ein Sohn, ehe er das fünf und zwanzigste Jahr seines Alters, und eine Tochter, ehe sie das ein und zwanzigste Jahr ihres Alters zurück-*

---

\*) 2te Auflage. Köln, 1808.

gelegt hat, können ohne Bewilligung ihres Vaters und ihrer Mutter, nicht heirathen.“

Es liegt in dem ersteren dieser Gesetze zugleich eine polizeiliche Anordnung, die schon Lykurg beachtete, weil zu frühe Ehen dem Staate durch kraftlose Nachkommenschaft, und durch die Nachteile für die Gesundheit der Eltern schädlich sind. Denn nur die Kinder können zu kraftvollen Menschen erzogen werden, die von Eltern erzeugt sind, deren Organe, zumal Geschlechtstheile, sich vollkommen entwickelt und zur Vollkommenheit gereift sind.

Das Alter, worin der Mensch im Stande ist, sein Geschlecht fortzupflanzen, oder der Termin der Mannbarkeit\*) mußte mithin dieses Gesetz begründen. Da aber dieser von dem Einflusse des Klimas, der Erziehung, der Lebensart abhängt, so mußte für ein so ausgedehntes Reich als Frankreich und die Staaten, in welchen der *Code Napoleon* eingeführt wurde, ein Mittel gezogen werden.

Vorzüglich hat das Klima auf die frühere oder spätere Pubertät Einfluß. Beginnt sie in Deutschland gewöhnlich mit dem Schlusse des 16ten Jahres bei Mannspersonen und mit dem Anfange des 15ten Jahres bei Mädchen, so ist dies in südli-

---

\*) Sachrichtiger wäre es, wenn der Ausdruck Mannbarkeit nur für's weibliche Geschlecht, für's männliche aber Weibbarkeit gebraucht würde.

chern Gegenden ganz anders. Die Mädchen in Asien, Java, Malabar u. s. w. werden oft im 9ten Jahre schon Mütter, hören aber auch im 30ten auf Kinder zu gebären\*); bei den Mädchen in Persien zeigt sich die Menstruation bereits im 9ten Jahre. Schon in Sizilien ist diese Frühreife sehr auffallend, und *Brydone* erzählt in seiner Reise, \*\*) das sich die dortigen Frauenzimmer häufig im 13ten oder 14ten Jahre verheirathen und oft schon Großmütter vor dem 30ten Jahre sind.

Die Gesetze anderer Länder stimmen mit dem obigen in Hinsicht des Alters, von welchem an die Heirath erlaubt ist, mehr oder weniger überein. Im Hessen-Darmstädtischen war, nach einer Verordnung von 1731, für Mannspersonen das 25te, im ehemaligen Hessen-Kasselischen das 20te Jahr bestimmt. Die preussischen Rechte verlangen für das männliche Geschlecht 18, für das weibliche 14 Jahre; eine braunschweigische Verordnung für jenes 18, für dieses 15 Jahre; eben so das neue bayrische Gesetzbuch. Es war bei den römischen Juristen eine strittige Frage, ob man die Mündigkeit nach den Jahren oder nach dem Ansehen des Körpers und der Beschaffenheit der Geschlechtstheile bestimmen sollte, in welchem letztern Falle eine Besichtigung er-

---

\*) Haller *element. phys. corp. hum. L. XXVIII. S. III.*  
§. 2.

\*\*) B. 2, S. 58.

forderlich war. *Justinian* schlug sich auf Seiten der ersten Parthei und beschloß, daß Mannspersonen mit 14, Frauenzimmer mit 12 Jahren als mannbear angesehen werden sollten, \*) und für das milde Klima von Italien und Griechenland, für welche diese Gesetze konstituirt wurden, waren diese Termine auch nicht unpassend \*\*). Von der südlichen Abkunft her gilt deswegen noch bei den Juden eine Mannsperson im 15ten und ein Mädchen im 12ten Jahre für mannbear.

P. *Frank* will \*\*\*) , den Frauenzimmern sollte die Ehe nicht leicht vor dem 18ten, den Mannspersonen auf dem Lande nicht vor dem 25ten, und denen in der Stadt nicht vor dem 22ten Jahre erlaubt seyn, was wohl ein wenig zu weit hinausgesteckt seyn dürfte. Auch für Deutschland möchte das oben im *Code* bestimmte Alter dasjenige seyn, was nach physiologischen Gründen als Durchschnitt angenommen werden kann.

---

\*) Höpfner's Kommentar über die H. Institutionen. Frankfurt a. M. 1798. 6te Ausg. S. 126.

\*\*\*) Nach dem päpstlichen Rechte (C. 3. C. 14. c. de desponsatione impuberum C. un. §. 1. cod. in p.) war die Ehe der *impuberum* erlaubt, wenn Zeugungsfähigkeit eingetreten war. *Boehmer princ. Jur. can. L. 3. S. 2. T. 2. §. 346.*

\*\*\*\*) System d. med. Polizei. B. I. S. 243.

Vor der Revolution konnten übrigens die Mädchen schon vom 12ten, die Mannspersonen vom 14ten Jahre an heirathen.

238. „Die Frau kann erst zehn Monate nach der Auflösung der vorherigen Ehe eine neue schliessen.“

Außer andern, weil sie ein Kind gebären könnte, von dem es ungewiß wäre, ob sein Vater der verstorbene oder der noch lebende Ehegatte sei. — Justinian verordnete 12 Monate für eine Wittwe\*). Die älteren römischen Gesetze wollen 10 Monate.

## I. Buch. VIter Titel.

### *Von der Ehescheidung.*

275. „Auf die wechselseitige Einwilligung der Ehegatten zur Scheidung wird keine Rücksicht genommen, wenn der Mann noch keine fünf und zwanzig oder die Frau noch keine ein und zwanzig Jahre alt ist.“

## I. Buch. VIIter Titel.

### *Von der Vaterschaft und der Kind- schaft.*

312. „Ein Kind, das während der Ehe empfangen wurde, hat den Ehegatten zum Vater. — Dieser ist jedoch berechtigt, das Kind für das seine nicht anzuerkennen, wenn er beweist, daß er in der ganzen Zwischenzeit von dem drei hundertsten bis zum hundert achtzigsten Tage vor der Ge-

\*) Cod. L. V. Tit. IX, L. 2.

burt des Kindes, sei es wegen seiner Entfernung oder durch die Folgen eines Zufalls, sich in dem Zustande einer physischen Unmöglichkeit befunden hat, seiner Gattin ehelich beizuwohnen.“

313. „Der Ehegatte ist nicht berechtigt unter Angabe seines natürlichen Unvermögens das Kind zu verkügnen, selbst aus dem Grunde eines von seiner Ehegattin begangenen Ehebruchs darf er es nicht verlügnen, es sei dem, dass ihm die Geburt verheimlicht worden, in welchem Falle er zum Vortrage aller Thatsachen zugelassen werden soll, die dazu geeignet sind, um zu beweisen, dass er der Vater des Kindes nicht sei.“

314. „Ein Kind, das vor dem hundert achtzigsten Tage der bestehenden Ehe geboren ist, darf in folgenden Fällen von dem Manne nicht verlügnet werden: 1. Wenn ihm die Schwangerschaft vor der Ehe bekannt war. 2. Wenn er dem Geburtsakte beigewohnt hat und dieser Akt von ihm unterzeichnet ist, oder seine Erklärung enthält, dass er im Schreiben unerfahren sei. 3. Wenn das Kind nicht für lebensfähig erklärt worden.“

315. „Die eheliche Geburt eines Kindes, das dreihundert Tage nach aufgelöster Ehe geboren worden, darf man bestreiten.“

Diese vier Gesetze stehen mit den wichtigen Lehren der gerichtlichen Medizin von den Früh- und Spätgeburten und dem männlichen Unvermögen in Beziehung.

Die Fragen über Früh- und Spätgeburten kommen vor Gericht öfters in Erbschafts-, Ehescheidungs-, Impragnations- und Alimentationsprozessen vor. Sie unterstellen dann die Fragen über die wahre Abkunft, die Rechtmäßigkeit und Erbschaftsfähigkeit solcher Kinder; bei denen nämlich der scheinbare oder angebliche Beischlaf- und Konzeptionstermin von der Geburtszeit mehr oder weniger, als es die Regel mit sich bringt, entfernt war.

Eine wahre Abkunft hat ein Kind, wenn es wirklich von den Eltern erzeugt ist, die gerichtlich angegeben sind. Es bezieht sich dies vorzüglich auf uneheliche Kinder, zumal in Hinsicht des Vaters.

Rechtmäßig ist jedes Kind, das in einer legitimen Ehe gezeugt und geboren ist. Unrechtmäßig kann es von Seiten des Vaters her seyn, wenn ein anderer erwiesenermaßen sich die Mühe nahm, ihn mit einem Erben zu beschenken, und unrechtmäßig von Seiten der Mutter, wenn dargethan ist, daß sie ein Kind unterschob, ein fremdes für ihr eigenes ausgab.

Der Ausdruck rechtmäßig kann nur einen juristischen Sinn haben, und wenn außerdem auch noch von einer medizinischen oder physischen Bedeutung gesprochen wird, wo ein rechtmäßiges Kind für ein lebendes reifes und ein unrechtmäßi-

ges für ein unreifes \*) genommen wird, so ist dies falsch.

Erbfähig ist ein rechtmäßiges Kind, wenn es lebend in einem Alter, <sup>1</sup> worin der Erfahrung zufolge, die Fortdauer des Lebens möglich ist, also mit der durch Alter und Ausbildung gegebenen Fähigkeit zum fortdauernden Leben \*\*) und endlich als Mensch, mit einem menschlichen Kopfe geboren ist.

Ein Kind kann rechtmäßig seyn, ohne Erbfähigkeit zu besitzen, wie ein Abortus, ein todtgebornes Kind, ein Acephalus, eine monströse Geburt überhaupt. \*\*\*)

---

\*) *Kannegiesser instit. med. leg. Kil. 1777. §. XXVI. — Schwaben's Anweisung u. s. w. Erfurt 1787. 2ter Bd. S. 58.*

\*\*) Kommt ein Kind in einem Alter zur Welt, in dem nach aller Erfahrung fortdauerndes Leben bestehen, oder das Kind zu mannbaren Jahren gelangen kann, so ist es erbfähig, wenn es auch wirklich kurze Zeit nach der Geburt stirbt. Denn die Möglichkeit der Fähigkeit zum fortdauernden Leben einer Frühgeburt von solchem Alter ist durch andere Beispiele erwiesen, wiewohl sie hier nicht zur Wirklichkeit kam, was aber auf Rechnung von Krankheitszufällen zu bringen ist.

\*\*\*) *Teichmeyer (institut. med. leg. Jenae 1751. Ed. 4. S. 52.) verwechselt die Begriffe von Rechtmäßigkeit und Erbfähigkeit.*

Ein unrechtmäßiges uneheliches Kind kann nach den Gesetzen in manchen Fällen doch Erbfähigkeit haben.

(Wahre oder vorgegebene) Frühgeburten können in folgenden Fällen Gelegenheit zu Rechtsstreiten geben: wenn die Frau in einer weit kürzern Periode, als 40 Wochen nach der Hochzeit, ein Kind zur Welt bringt, und der Mann es nicht für das seinige anerkennen will; oder er des antizipirten Beischlafs beschuldigt wird; oder wenn der Mann abwesend, auf Reisen war; oder Krankheit ihn zur Beiwohnung untüchtig machte, oder er sich mit Vorsatz des Beischlafs enthielt, und die Frau der Berechnung zufolge zu frühe nach des Mannes Zurückkunft, oder Wiederherstellung oder nach Entfernung jenes Vorsatzes niederkommt; oder eine Wittve heirathet im ersten Monate nach des Mannes Absterben, und bringt ein Kind im 7ten, 8ten oder 9ten Monate, vom Tage der zweiten Verhelichung an gezählt, zur Welt, so kann die Frage entstehen, ob das Kind den ersten oder den zweiten Mann zum Vater hat. Endlich wird die Vaterschaft öfters bei unehelichen Kindern geläugnet, weil der Zeitraum zwischen dem geschehenen Beischlafe und der Geburt zu kurz ist. \*)

\*) *Exceptio alibi* nennen die Juristen, wenn der angebliche Vater zeigt, dafs er sich damals wo anders befand, als der Beischlaf hätte der Zeitrechnung nach statt finden müssen.

Dieser Fall und der bei erstgeborenen ehelichen Kindern ist der häufigste.

(Wahre, gewöhnlich aber vorgeschützte) Spätlinge geben Anlaß zu Prozessen: wenn der Mann verreist und die Frau kommt während seiner Abwesenheit oder kurz nach seiner Zurückkunft zu einer Zeit nieder, die über 40 Wochen hinaus, von der Abreise an gezählt, sich erstreckt. Oder die Frau wird Kindbetterin, der Mann aber war durch Krankheit impotent, ist es während des Wochenbettes noch, oder seine Genesung trat nicht lange vor der Geburt der Frau ein — die Dauer der Schwangerschaft aber ist der Berechnung nach von dem Tage an, wo der Mann noch gesund war, länger als gewöhnlich. Oder eine Wittve erhält einen Posthum, neun und einen halben, zehn Monate, kurz in einer spätern Zeit, als die regelmäßige Schwangerschaft erfordert, nach des Mannes Tod — der vielleicht nicht einmal plötzlich starb, sondern lange bettlägerig war. — Endlich trifft es sich denn auch bei Imprägnations-Prozessen, daß wegen der zu großen Periode der Schwangerschaft von der erwiesenen Zeit des Beischlafes an bis zur erfolgten Geburt eines unehelichen Kindes Entschuldigungen der Vaterschaft aufgestellt werden.

Die Zeit der regelmäßigen Schwangerschaft beträgt bekanntlich vom Tage der Empfängniß bis zur Geburt zwischen 39 bis 40 Wochen, oder in einer Zahl, 9 Sonnenmonate oder 280 Tage. Die

Zeit der letzten Menstruation gibt den Anfang der Rechnung, denn die Geburtszeit fällt gemeiniglich in die Periode, wo das Monatliche einzutreten pflegt. Man zählt also, mit Ausnahme der Fälle, wo das Monatliche sich in der Schwangerschaft zeigt, von der letzten Menstruation 40 Wochen, und in der 10ten vierwöchentlichen Periode zeigt sich die Geburt. Acht bis vierzehn Tage kann die Frau früher als eigentlich 40 Wochen ausmachen nieder kommen, wenn sie 8 bis 14 Tage nach der letzten Menstruation empfangen hat, und so auch wohl 8 Tage später, wenn die Konzeption 8 Tage vor der letzten Menstruation statt fand.

Solche geringe Abweichungen von 8 Tagen und noch etliche mehr sind nicht sehr auffallend, und die Geburtszeit bleibt doch regelmäfsig. Aber irregulär ist die Dauer der Schwangerschaft, wenn ein Kind 1, 2, 3, u. s. w. Monate zu frühe oder angeblich 1, 2 auch wohl noch mehrere Monate zu spät geboren wird.

Gerichtliche Aerzte von Gewicht wie *Baumer*, *Metzger*, *Schmidtmüller* u. s. w. halten nur dann eine Frühgeburt für lebensfähig, wenn sie einen vollkommenen siebenmonatlichen Aufenthalt im Uterus gehabt, wenn sie also 210 Tage erlebt hat. \*) Die Gründe der Physiologie und ärztlichen

---

\*) Wenn die gerichtlichen Mediziner von dem Alter der lebensfähigen Kinder sprechen, so sollten sie

Erfahrung hier alle beizubringen, die es glaublich machen, daß diese Meinung der Wahrheit am nächsten kommt, ist überflüssig. — Ein Kind, das vor dieser Zeit geboren wird, ist ein Abortus und kann wohl mehrere Tage, aber nicht andauernd leben. Es ist mithin nicht lebensfähig, wenn man darunter die Fähigkeit zu einem geraume Zeit fortdauernden Leben versteht.

So ist mir ein Fall bekannt, wo ein Kind von sechs Monaten 5 Nächte und 4 Tage lebte. Die Mutter hatte schon vorher mehrere gesunde Kinder geboren, und wurde von diesem nach öfteren Blutflüssen entbunden. Es war männlichen Geschlechts  $11\frac{1}{2}$  pariser Zoll lang, 2 Pfund schwer, die Kopfdurchmesser waren halb so groß als gewöhnlich. Der ganze Körper war roth und voll Runzeln, überall mit wollartigen weichen Haaren bedeckt. Die Nägel waren bloß angedeutet. Die Augen

öffnete

---

dieses Alter immer nach Tagen und nicht nach Monaten bestimmen. So verstehen einige unter siebenmonatlichen Kindern solche, die den 7ten Monat eben angetreten haben, also eigentlich nur 6 Monate oder 180 Tage alt sind. Bei andern sind siebenmonatliche Geburten solche, welche den 7ten Monat durchlebt haben, mithin 210 Tage alt sind. Schon in den pseudo-hippokratischen Büchern *περὶ ἑπταμηνῆς* und *περὶ οκταμηνῆς* finden sich solche Unbestimmtheiten.

öffnete es nur im Dunkeln. Die Pupille sehr klein; die Stimme schwach und fein. Im Hodensacke befanden sich noch keine Testikel und der Penis war unausgebildet. Oeffnung hatte es täglich 3 — 4 mal, auch urinirte es in einem starken Strahle. Weil es die Warze nicht ergreifen konnte, so brachte man ihm mit Wasser verdünnte Milch über einem Stückchen leinen Tuch bei. \*)

Nach der oben gegebenen Bestimmung vom erforderlichen Alter zur Lebensfähigkeit, war dieses Kind ein zwar rechtmäßiges, aber nicht lebensfähiges, also nicht erbfähiges Kind.

Für die Frühgeburten, wenn sie auch lebensfähig sind, gilt in der gerichtlichen Medizin der Grundsatz, daß sie Zeichen der Unreife, des noch nicht nach der Regel erforderlichen vollbrachten Aufenthalts in dem Fruchthälter — an sich tragen. Dieser Grundsatz muß den Arzt bei allen Verhandlungen und forensischen Untersuchungen über Spätgeburten leiten.

Spätlinge müssen durch die vollkommene Reife ihres Körpers, auch wohl durch eine noch größere

---

\*) Einen ähnlichen Fall erzählt Bucholtz (Beiträge zur gerichtl. Arzneigelahrtheit u. s. w. B. II. S. 104.). Ein Kind, das in der 27sten Woche der Schwangerschaft zur Welt kam,  $1\frac{1}{2}$  Pfund wog und 14 Zoll lang war, lebte 50 Stunden und wimmerte.

Reife als man zur völligen verlangt, den längeren Aufenthalt im Fruchthälter beweisen.

Alles für und gegen die Spätgeburten Vorgetragene \*) beachtend und abgesehen von den Beobachtungen, die das Gepräge des Betrugs und der Täuschung nicht verläugnen können, muß man annehmen, daß sich die Geburtszeit nur auf einige Wochen verspätigen kann.

Die älteren und neueren Gesetze sind indess immer, wie die Juristen sagen, *in favorem matrimonii et partus* gewesen. Auch die obigen Gesetze des Code Napoleon sind ungemein zu Gunsten der Ehe und des Kindes, indem sie noch eine Frühgeburt von 180 und einen Spätling von 300 Tagen für rechtmäßig und erbfähig erklären. Jedoch muß eine Frühgeburt von diesem Alter lebensfähig seyn, wenn die zum Vortheile derselben gemachte Schenkung oder ein Testament Gültigkeit haben soll. (S. Gesetz 906.)

Bei Festsetzung dieser Zeitbestimmungen glaubten

---

\*) Die von *Lentin* erzählte sehr zweifelsvolle Geburt einer Offiziersfrau, die etwas mehr als ein Jahr schwanger war, mit eingeschlossen. S. d. Jahrbuchs B. II. S. 547. Glaubhafter ist der von *Klein* in diesem Bande des Jahrbuches erzählte Fall, wo aber mit dem Ende des 9ten Monats Wehen eintraten, und die Schwangere die folgenden 4 Wochen durch als Kreifsende zu betrachten war.

die Gesetzgeber, wie sie selbst sagten, der menschlichen Schwachheit etwas zu gut zu halten. \*)

Als diese Gesetze konstituiert werden sollten, legte *Fourcroy* dem Staatsrathe eine Uebersicht \*\*) der wichtigsten Meinungen gerichtlich - medizinischer Schriftsteller über die Früh- und Spätgeburten vor. Er wirft darin seinen Blick auf *Hippokrates*, *Aristoteles*, *Zacchias* und *Haller* (Physiologie). Besonders verweilt er bei dem Streite, der bei Gelegenheit des famösen Prozesses zu Paris im J. 1765 geführt wurde, und die Legitimität eines Posthums, den die Frau 10 Monate und 20 Tage nach dem Tode des (wegen Krankheit 40 Tage bettlägerig gewesen) Mannes gebar. In der Menge von den damals erschienenen Dissertationen und Pamphlets über diesen Gegenstand berücksichtigt er vorzüglich die Gegner der Legitimität dieses Spätlings *Bouvard* und *Louis*, und den Vertheidiger *A. Petit*. Ihre Abhandlungen dienen ihm zu Auszügen und den Behauptungen der ersteren beipflichtend, geht *Fourcroy* nun zu den Meinungen der neuesten Schriftsteller über. *Baumer* und *Foderé* scheinen

---

\*) *S. Loaré esprit du Code Napoleon. Paris 1805 ff. T. V. p. 56 und 57. (des regles qui fixent l'Epoque de conception.)* „Pour rencontre la verité, on à cru à la faiblesse humaine plutôt qu' à l'interversion de l'ordre de la nature.“

\*\*) *Loaré a. a. O.*

ihm *instar omnium* zu seyn. Aber hier zeigt sich vorzüglich *Fourcroy's* geringe Bekanntschaft mit der Literatur dieser Materie, und besonders mit den — unbestritten vorzüglichsten — Schriften darüber, mit den deutschen. Daher schreibt er auch *Low d'Ersfeld* statt *Löw d'Erlsfeld*, \*) und deswegen wird auch der verdienstvolle *Bohn*, *Boherius* \*\*) genannt. — Ich nenne von denen, seit *Baumer* hier wichtig gewordenen Gelehrten nur *Plouquet* und *Metzger*, die bei Aerzten und Rechtsgelehrten bekannt sind, Autorität haben und bei denen sich *F.* über mehreres hätte belehren können.

Nach Erwägen von allem dem, was *Fourcroy* über Früh- und Spätgeburten kannte, schien ihm der äußerste Termin für eine rechtmäßige Frühgeburt 186 und der für einen legitimen Spätling 286 Tage zu seyn. Diese Termine waren auch im *Projet de Code civil (an X)* angenommen. Der Staatsrath glaubte sich indess an eine solche arithmetische Genauigkeit nicht binden zu müssen, er setzte für die Spätlinge — wie die obigen Gesetze besagen — 300 Tage oder 10 Sonnenmonate von 30 Tagen, und für die Frühgeburten 180 Tage, oder 6 Monate von 30 Tagen. *Loché* bemerkt:\*\*\*)

---

\*) *Loché a. a. O.* S. 71.

\*\*) *Loché a. a. O.* S. 76.

\*\*\*) *A. a. O.* S. 80.

„*ce changement est favorable à l'enfant dans les deux cas.*“ — Wahr ist dies, und der weiblichen Schwäche wird dabei mehr nachgesehen, als eine gesunde gerichtliche Arzneikunde vertheidigen kann.

Nach dem erwähnten 314ten Gesetze im *Code* darf ein Kind, das vor dem 180sten Tage der bestehenden Ehe geboren ist, von dem Manne unter andern nicht verläugnet werden, wenn das Kind nicht für lebensfähig erklärt worden ist. — Im Staatsrathe entstanden Diskussionen über die Art und Weise, diese Nichtlebensfähigkeit am besten darzuthun. Die Kennzeichen der Nichtlebensfähigkeit eines vor dem 180sten Tage der bestehenden Ehe gebornen Kindes — heist es bei *Loaré* \*) — gründen sich auf die Zeit, welche das Kind nach der Geburt lebt und auf das Urtheil der Kunstverständigen. — Man schlug (der erste Konsul) im Staatsrathe vor, einen Termin von 10 Tagen festzusetzen, welchen ein solches Kind nicht überleben dürfe, wenn es für nicht lebensfähig, mithin in diesem Falle für rechtmäßig anerkannt werden müßte. Man versprach sich dadurch einen doppelten Vortheil. Einmal, daß der bürgerliche Zustand des Kindes nicht von der Unwissenheit eines Hebarztes abhängig sei, der sich in den Zeichen der Lebensfähigkeit irren könnte. Zweitens, daß man dem

---

\*) A. a. O. S. 88. ff

Betrüge entginge, den etwa die Mutter in Verbindung mit den Kunstverständigen spielen könnte. Hiergegen wurde aber eingeworfen, daß man der Mutter dadurch, im Falle das Kind gegen 10 Tage lebte, Gelegenheit zu einem Kindermorde gebe, um der öffentlichen Schande und dem Unwillen ihres Mannes zu entgehen. Sie würde in die schreckliche Alternative gesetzt, auf der einen Seite den Tod ihres Kindes, und auf der andern Beschimpfung zu fürchten.

Nach dem preussischen Gesetzbuche wird ein Kind, das 302 Tage nach dem Tode des Ehemannes geboren ist, für das eheliche desselben angesehen, mithin ist es rechtmäßig und erbschaftsfähig; dasselbe gilt auch von einer Zwillingsgeburt. Für eine uneheliche Spätgeburt sind indels nur 288 Tage bestimmt. — Metzger, \*) der die Spätlinge überhaupt nicht gelten läßt, macht dabei die launige Bemerkung, im ersten Falle würde in *moerorem* der Wittve noch etwas mehr zugegeben. Denn bekanntlich haben Viele Kummer und Traurigkeit für Ursachen der Verlängerung der Schwangerschaft gehalten.

Die neueren Gesetze der Schweiz setzen für das Maximum in der Zeit einer legitimen Spätgeburt 44 Wochen oder 308 Tage \*\*) fest.

---

\*) Gerichtl. med. Abhandlungen. I. S. 42.

\*\*) Allgem. Zeit. (Tübingen) 1805. Nro. 5.

Das vor kurzem erschienene bayrische Gesetzbuch gibt die Termine für die Früh- und Spätgeburten ganz so wie der *Code*.

Die römischen Rechte bestimmen über Frühgeburten, Spätlinge und Impotenz Folgendes.

Für eine Frühgeburt ist ein Termin von 182 Tagen oder 6 Monaten, und für einen Spätling 10 Monate (Sonnen-) angeordnet. Wenn also ein Kind geboren wird, da schon 181 Tage, aber noch nicht über 10 Monate nach einem gewissen Beischlaffe verstrichen sind, so nimmt man an, daß das Kind aus diesem Beischlaffe erzeugt sei. Gebiert die Frau ein Kind am 182sten Tage nach der Hochzeit, so wird es für ein eheliches gehalten, so lange das Gegentheil nicht dargethan ist. Eben so wird ein Kind noch für eine Erzeugung des verstorbenen Ehemannes gehalten, wenn die Wittve vor Ablauf des 10ten Monats nach des Mannes Tod es zur Welt bringt, im Falle das Gegentheil nicht erwiesen ist. \*)

---

\*) *Septimo mense nasci perfectum partum jam receptum est propter auctoritatem doctissimi viri Hippocratis, et ideo credendum est, eo, qui ex justis nuptiis septimo mense natus est, justum filium esse. Digest. L. I. Tit. V. L. 12. — Post decem menses mortis natus, non admittetur ad legitimam hereditatem. De eo autem, qui centesimo octogesimo secundo die natus est, Hippocrates scripsit et divus Pius Pontificibus rescripsit, justo tempore videri natum, nec videri in servitum*

Diese Gesetze gründeten sich vorzüglich auf Hippokratische Lehren. \*)

Ein Abortus ist nicht erbfähig, weil er nicht Lebensfähigkeit besitzt. \*\*) Es liegt nichts daran, wenn er auch einige Tage lebt.

Die römischen Gesetze verlangen, daß das Kind, wenn es erbfähig seyn soll, völlig geboren ist; es ist einerlei, ob es auf dem gewöhnlichen oder auf einem regelwidrigen Wege z. B. durch einen Kaiser-

*conceptum, cum mater ipsius ante centesimum octogesimum secundum diem esset manumissa. Digest. L. XXXVIII. Tit. XVI. L. 3. §. 11 und 12. S. auch Novell. XXXIX. Cap. 2. De muliere quae peperit undecimo mense, —*

\*) Bekanntlich sind aber die Hippokratischen Bücher *de partu septimestri et octimestri* nicht ächt, und haben wahrscheinlich den Schwiegersohn des Hippokrates den Polybus zum Verfasser. Unter siebenmonatlichen Geburten wird darin meist eine von 182 Tagen, zuweilen aber auch eine von 210 Tagen verstanden.

\*\*) *Si mulier, ex qua posthumus aut posthuma sperabatur, abortum fecerit, nihil impedimento est, scriptis hereditibus ad hereditatem adeundam. Instit. L. II. Tit. XIII. §. 1. — Uxoribus abortu testamentum mariti non solvi; posthumo vero praeterito, quamvis natus illico decesserit, non restitui ruptum, juris evidentissimi est. Cod. L. VI. Tit. XXIX. L. II.*

schnitt zur Welt gekommen ist. \*) Dafs es Lebenszeichen — gleichviel welche — von sich gibt; denn ein Kind, das während der Geburt und noch ehe es ganz geboren wird, stirbt, ist nicht erbfähig. Ferner, dafs es keine Mißgeburt sei. \*\*)

\*) *Quod dicitur filium natum rumpere testamentum: natum accipe, et si exsecto ventre editus sit, nam et hic rumpit testamentum, scilicet si nascatur in potestate. Quid tamen si non integrum animal editum sit, cum spiritu tamen: an adhuc testamentum rumpat? et hoc tamen rumpit. Digest. L. XXVIII. T. II. L. 12.*

\*\*) *Quod certatum est apud veteres nos decidimus. Cum igitur is, qui in ventre portabatur, praeteritus fuerat, qui si ad lucem fuisset redactus, suus heres patri existeret, si non alius eum antecederet et nascendo ruptum testamentum faceret, si posthumus in hunc quidem orbem devolutus est, voce autem non emissa ab hac luce subtractus est, dubitabatur, si is posthumus ruptum facere testamentum posset? Et veterum animi turbati sunt, quid de paterno elogio statuendum sit. Cumque Sabiniani existimabant, si vivus natus esset, et si vocem non emisit, rumpi testamentum apparetque, quod et si mutus fuerat, hoc ipsum faciebat: eorum etiam nos laudamus sententiam: et sancimus si vivus perfecte natus est; licet illico postquam in terram cecidit, vel in manibus obstetricis decessit: nihilominus testamentum rumpi, hoc tantummodo requirendo, si vivus ad orbem totus processit, ad nullum declinans monstrum, vel prodigium. Cod. L. VI Tit. XXIX. L. 3. — Non sunt liberi, qui contra formam humani generis converso more procreantur; veluti si mulier monstruosum aliquid, aut pro-*

Im 312ten Gesetze des *Code* heisst es: „ein Kind, das während der Ehe empfangen ist, hat den Ehegatten zum Vater.“ So setzen auch die *Justinianischen* Gesetze fest, das ein Kind immer für rechtmässig zu halten sei, wenn nicht das Gegentheil durch Impotenz zur Zeit der Konzeption des Kindes, oder Nichteintreffung des Termins der Geburt und des geschehenen Beischlafs des Mannes evident erwiesen ist \*). Geradezu unwidersprechlich zu beweisen, das ein Kind von diesem und von keinem andern erzeugt ist, kann blos in den seltenen Fällen geschehen, wenn die Mutter während eines geraumen Zeitraumes, in welchen die Konzeption fällt, nur mit diesem und [mit keinem andern Manne Gemeinschaft haben konnte z. B. in einem Gefängnisse u. s. w.

Die Abkunft von einer bestimmten Mutter ist dagegen um so erweislicher, wenn die Geburt, wie es die römischen Gesetze wollten, in gewissem Falle in Beiseyn von Zeugen geschahe \*\*). Der *Code Na-*

---

*digiosum enixa sit. Partus autem, qui membrorum humanorum officia ampliavit, aliquatenus videtur effectus; et ideo inter liberos connumerabitur. Cod. L. I. Tit. V. L. 14.*

\*) *Digest. L. I. Tit. VI. L. 6. — Cod. L. IV. Tit. XIX. L. 14.*

\*\*) *Dig. Lib. XXV. Tit. IV. (De inspiciendo ventre, custodiendoque partu.)*

oleon verlangt\*) einen Geburtsakt. „Jede Geburt soll in den ersten drei Tagen nach der Niederkunft dem Beamten des Zivilstandes des Orts angezeigt werden; das Kind muß ihm vorgezeigt werden. Die Geburt des Kindes muß von dem Vater oder in Ermanglung des Vaters von den Doktoren der Arznei- oder Wundarzneikunde, den Hebammen, Gesundheitsbeamten oder von andern Personen, die bei der Geburt zugegen gewesen sind, und wenn die Mutter aufser ihrem Wohnorte niedergekommen ist, von der Person, bei welcher sie geboren hat, angezeigt werden. Der Geburtsakt soll sogleich in Gegenwart zweier Zeugen gefertigt werden. Er muß den Tag, die Stunde und den Ort der Geburt, das Geschlecht des Kindes, und die Vornamen u. s. w. enthalten.“ — Durch solche Gesetze wird dem Unterschleiben eines Kindes zum Theil ganz, zum Theil einigermassen vorgebeugt. Wenn nämlich eine Frau sich schwanger stellt, um sich einen Erben zu verschaffen, und schiebt ein fremdes Kind unter; oder sie hat geboren, aber ein todttes Kind, oder eins, das bald nach der Geburt stirbt, oder eine Mole, eine Mißgeburt, und sie verwechselt es mit einem lebenden und wohlgestalteten Kinde; oder sie hat ein Mädchen geboren und verwechselt es mit einem Sohne. Der gerichtlich-

---

\*) I. Buch II. Tit. Von den Akten des Zivilstandes. 55 ff.

medizinische Arzt kann hier durch eine zirkumspektive Semiotik, bei Mutter und Kind angewandt, Licht verschaffen.

Was die Gesetze des *Code* in Hinsicht des männlichen Unvermögens betrifft, so ist nach den römischen Rechten die Ehe bei absoluter Impotenz gültig, wenn beide Theile von diesem Mangel beim Schlusse der Ehe wußten. Nichtig ist sie, im Falle die Untersuchung der Arztes, die bisher unbekannt gewesene Impotenz offenbart. Scheint das Unvermögen nicht unheilbar zu seyn, so sind beide Theile zu einer Probe von 3 Jahren verpflichtet. Fällt diese ungünstig aus, so wird die Ehe getrennt. Ein Unvermögen, das vorübergehend und heilbar ist, so wie eine nach geschlossener Ehe entstandene Impotenz kömmt bei Gericht nicht in Betrachtung \*).

Die römischen Rechte untersagen die Heirath mit

---

\*) Thibaut's System des Pandektenrechts. 2te Ausgabe. Jena, 1805. §. 392. Doch wie man in protestantischen Ländern *analogice* mehrere Scheidungsgründe annahm, so sind viele protestantische Rechtslehrer und hierunter *Leyser* (*med. ad Pand. sp. 515. med. 4.*) der Meinung, daß eine nach Eingehung der Ehe entstandene Unfähigkeit, die sich jemand bösllich zugezogen habe, eine Ursache zur Scheidung sei. So behauptet auch *Leyser* (*l. c. med. X.*) gegen andere, eine kontagiöse unheilbare Krankheit gebe ebenfalls einen Scheidungsgrund ab. Bekannt

einem Kastraten nicht ganz. Die Ehe war aber nicht legitim \*). In der Folge wurden diese Ehen verboten. Ein Kastrat durfte auch nicht adoptiren, aber Spadonen (*Spadones*) konnten adoptiren. Im Geiste dieses Gesetzes liegt wohl die Ueberzeugung, daß mit dem völligen Verluste der Mannheit auch die Kinderliebe zerstört würde. — Der Ausdruck *Spado* wird im verschiedenen Sinne bei Aerzten und Rechtsgelehrten gebraucht. Die Gesetze verstehen [solche Mannspersonen darunter, die impotent sind, ohne künstlich verschnitten, wie die Kastraten, zu seyn. Sie sind es entweder von Natur, oder durch Krankheit geworden.\*\*)

---

ist es, daß wegen solchen vor Eingehung der Ehe vorhandenen, dem andern Ehegenossen unbekannt gewesenen Krankheiten, die Scheidung erkannt wird.

\*) *Dig. L. XXIII. Tit. III. L. 39. §. 1.*

\*\*\*) Einige gerichtliche Aerzte haben die Meinung, Spadonen seien solche, die bloß die Testikel verloren hätten. Diese können den Beischlaf mit Wollustgefühl feiern und es ergießt sich der Saft der Vorsteherdrüse. Sie sind zum Zeugen, aber nicht zum Beischlafe untüchtig. Kastraten (*castratus, eunuchus*) aber hätten nicht nur die Testikel, sondern auch den Penis eingebüßt, ihnen fehlt also das Vermögen zur Zeugung und zum Beischlafe. Vergl. Brendel *med. forens. Ed. Meier. p. 140.* Gruner *Pandect. med. Jenae 1800. p. 54.* — Andere

I. Buch. Xter Titel.

*Von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und Emanzipation.*

388. „Minderjährig ist jeder ohne Unterschied des Geschlechts, der das Alter von ein und zwanzig Jahren noch nicht zurück gelegt hat.“

Die Minderjährigen sind unfähig zu kontrahiren (1124. 1504); wider sie darf kein Arrest als Exekutionsmittel in Zivilsachen erkannt werden (2064); sie können nicht Testamentsexekutoren werden. (1050) u. s. w.

I. Buch. XIter Titel.

*Von der Volljährigkeit.*

488. „Die Volljährigkeit ist auf das Alter von ein und zwanzig vollen Jahren festgesetzt. Mit diesem Alter verlangt man die Fähigkeit zu allen Handlungen des bürgerlichen Lebens; jedoch mit Vorbehalt der unter dem Titel von der Ehe enthaltenen Einschränkung.“

Die Minderjährigkeit hörte nach den römischen Gesetzen auf, wenn man das 25te Jahr zurückgelegt hatte. Man vermuthet, daß sich dieses Gesetz auf

---

gerichtliche Aerzte glauben, die Römer hätten mit dem Ausdrücke *spado* einen bezeichnet, dem nur ein Testikel ausgeschnitten worden sei. S. Haller's Vorlesungen über die gerichtliche Arzneiwissenschaft. Bern, 1782. B. I. S. 228.

die Annahme gründe, das höchste menschliche Alter sei hundert Jahre, wornach das Leben in vier 25jährige Perioden zerfiel. — Der Termin der Groß- oder Volljährigkeit war nach dem alten Sachsensprechte 21 Jahre, nach den Gesetzen anderer Provinzen 16, 18, 20, 22 Jahre. Die Gesetze in Preussen bestimmen 24 Jahre, in Oestreich 20 für das männliche und 18 für das weibliche Geschlecht.

In den römischen Rechten werden die Minderjährigen den Rasenden an die Seite gesetzt und sie konnten nicht eher die Tutel eines Testaments übernehmen, bis sie das bestimmte Alter erreicht hatten \*) — Ein Minderjähriger konnte testiren, aber kein Unmündiger.

*Daselbst.*

489. „*Dem Volljährigen, der sich gewöhnlich in einem Zustande von Gemüthsschwäche (imbecillité), Wahnsinn (demence) oder Raserei (fureur) befindet, soll die eigene Verwaltung seines Vermögens entzogen werden (Interdiktion), selbst wenn er zu Zeiten ganz vernünftig seyn sollte.*“

491. „*Wider Rasende ist es Pflicht des kaiserl. Prokurators auf die Interdiktion anzutragen, wenn weder der Ehegatte, noch die Verwandten*

---

\*) *Furiosus vel minor viginti quinque annis tutor testamento datus, tutor tunc erit, cum compos mentis, aut major viginti quinque annis fuerit factus. Instit. L. I. Tit. XIV. §. 2.*

dies thun; er kann sie ebenfalls wider Blödsinnige (imbecillité) oder Wahnsinnige nachsuchen, wenn diese weder einen Ehegatten noch einen bekannten Blutsfreund haben.“

493. „Die Thatsachen, worauf man auf Gemüthsschwäche, Wahnsinn oder Raserei schliesst, sollen schriftlich artikulirt werden.“

504. „Nach dem Tode einer Person können die von ihr geschlossenen Akte aus dem Grunde, dass sie wahnsinnig war, nur in so fern angegriffen werden, als vor ihrem Hinscheiden die Interdiktion schon erkannt oder nachgesucht worden war, es sei denn, dass der Beweis des Wahnsinns sich aus dem angefochtenen Akte selbst ergebe.“

509. „Der Interdizirte wird in Hinsicht auf seine Person und sein Vermögen einem Minderjährigen gleich geachtet, die Gesetze über die Vormundschaft der Minderjährigen sind auf die Vormundschaft der Interdizirten anwendbar.“

510. „Die Einkünfte eines Interdizirten sind wesentlich bestimmt, um zur Erleichterung seines Schicksals und Beschleunigung seiner Wiedergenesung verwendet zu werden. Je nachdem seine Krankheit beschaffen ist, und der Zustand seines Vermögens es leidet, kann der Familienrath verordnen, dass er entweder in seiner Wohnung gepflegt, oder in ein Genesungshaus oder selbst in ein Spital gebracht werde.“

512. „Die Interdiktion hört mit den Ursachen auf, wodurch sie veranlaßt worden ist. Ihre Aufhebung wird jedoch nur unter Beobachtung der Formalitäten erkannt, die vorgeschrieben sind, um die Interdiktion zu bewirken und der Interdizirte kann erst nach erfolgtem Urtheile, das die Interdiktion zurücknimmt, die Ausübung seiner Rechte wieder antreten.“

Alle diese Gesetze betreffen die Seelenkranken, die dem Heilkünstler eben so interessant, als dunkel in der Natur ihres Uebels und schwierig in seiner Behandlung sind.

Die bürgerlichen Verhältnisse der Seelenkranken sind von jeher durch besondere Gesetze bestimmt worden. Mit zerrüttetem Gemüthszustande können die Folgen der Handlungen nicht eingesehen werden. Ein Gemüthskranker hat kein Urtheil über die Moralität seines Handelns und dessen Gemäfsheit zu den bestehenden Gesetzen. Er ist deswegen nicht responsabel für das, was er thut und Verbrechen sind ihm nicht zuzurechnen, weil seine Handlungsweise nicht frei ist.

In den obigen Gesetzen des *Code* sind deutlich verschiedene Arten von Seelenkrankheiten unterschieden; nämlich Blödsinn, Wahnsinn und Raserei. Die Unterscheidungsmerkmale sind nicht näher angegeben; es muß dies dem Arzte überlassen seyn, dem es überhaupt zufällt, über den normalen oder abnormen Gemüthszustand eines Menschen zu

3ter Jahrg. K

entscheiden, da der Arzt, wenn er seine Kunst ganz erfüllt, praktischer Psycholog ist.

Die römischen Gesetze unterscheiden *furiosi* Rasende und *mente capti* oder *dementes*, die den Verstand verloren haben, sich aber ruhig verhalten. Sie sollen unter *mente captus* einen verstanden haben, der ohne Hoffnung zur Wiederherstellung verstandlos wurde und keine lichte Zwischenräume hatte und unter *furiosus*, der lichte Zwischenräume hatte, oder wahrscheinlich wieder genest. \*)

Durch die neuern Untersuchungen der verschiedenen Arten der Gemüthskrankheiten sind die spezifischen Merkmale, wodurch sich eine jede charakterisirt, genauer bestimmt worden. Eine zweckmäßige Eintheilung der Seelenkrankheiten, welche in Hinsicht der Rechtslehre in Betrachtung kommen, ist die von *Hoffbauer*.

Sie ist nachstehende:

1) *Verstandesschwäche*.

a) Blödsinn (*imbecillitas*) äußert sich durch Unvermögen zu urtheilen. Ist in einem Mangel der Schärfe der Aufmerksamkeit gegründet.

b) Dummheit (*stupiditas*). Charakterisirt sich durch auffallend falsche Urtheile, durch Mangel an Ausbreitung der Aufmerksamkeit.

---

\*) S. Höpfner a. a. O. S. 84.

2) *Verrückungen*. Das richtige Verhältniß der einzelnen Seelenvermögen ist gestört. Der Verstand wird durch ein Mißverhältniß zwischen den Sinnen und der Einbildungskraft in seinen Urtheilen irre geleitet, und der Kranke hält das für wirkliche Empfindung, was Effect seiner Phantasié ist.

a) Ist diese Täuschung vorübergehend, so ist es Krankheit eines Phantasten.

b) Ist diese Täuschung permanent, so wird sie Wahnsinn.

3) *Melancholie* oder *Schweremuth*, wenn sich der Verstand mit einer traurigen Vorstellung ganz beschäftigt und zu allem andern untüchtig ist.

4) *Tollheit*. Verlust der Herrschaft der Vernunft über die Handlungen und Begierden, so daß der Kranke zu diesen wider Vorsatz hingerissen wird. — Die Tollheit kann so vielfach seyn, als es Begierden gibt, über welche die Vernunft nicht Herr seyn kann, z. B. *furor uterinus*. — *Manie* ist eine Art der Tollheit, die sich als gewaltthätiger Zorn äußert.

Oft leidet ein Individuum an mehreren dieser Krankheitsformen zugleich.

Die römischen Rechte wollen in Hinsicht der Gemüthskranken Folgendes. Ein Verrückter kann keine Ehe eingehen, weil er so wenig als ein Betrunkener Verträge zu schliessen vermag. — Blödsinnige

und Verrückte erhalten schon nach den Gesetzen der 12 Tafeln auch gegen ihr Verlangen einen Kurator. — Ein Blödsinniger oder Wahnsinniger kann nicht testiren, wenn es nicht in lichten Zwischenzeiten geschieht. Ein Stupider kann ein Testament machen und überhaupt rechtliche Handlungen gültig vornehmen. — Einem Rasenden, der zur Tutel eines Testaments ernannt ist, wird so lange für dieses Geschäft ein Interimsvormund gesetzt, bis er wieder bei Sinnen ist. — Ob die Kinder von Rasenden sich verheirathen dürften, war lange eine Streitfrage. Man befürchtete wohl die Erblichkeit des Uebels. *Justinian* machte dem Kontrovers durch ein Gesetz\*), worin er eine solche Verheirathung zugab, ein Ende.

Sehr zweckmäfsig ist die Vorsicht, welche die Gesetze in Preussen bei der Untersuchung eines zweifelhaften Gemüthszustandes vorschreiben. Die Untersuchung soll nämlich von zwei Aerzten ange stellt werden. Der eine wird von dem Gerichte, der andere von den Anverwandten der in Anfrage stehenden Person unter Beistand eines Rechtsgelehrten gewählt.

### III. Buch. IIter Titel.

#### *Von Schenkungen und Testamenten.*

901. „Um unter Lebenden zu schenken oder ein

---

\*) Cod. V. Tit. IV. L. 25.

*Testament zu errichten, muß man bei gesundem Verstande seyn.*“

Mithin ist der letzte Wille eines Fieberkranken mit Delirium ungültig. Hierher gehört ein Gutachten der Leipziger Fakultät bei *Zittmann* \*), die ganz derselben Meinung ist, wiewohl sie in diesem Falle wegen fehlender ärztlichen Beweise keinen bestimmten Ausspruch thun konnte. — Ferner bei *Valentin* \*\*) unter der Aufschrift: *de testamento et donatione semidelirantis*, wo einer von seinem Bruder, der in der Fieberhitze lag, ein Legat erschlich. Es heißt in dem Gutachten „*invalida sit donatio, si donans vel levissime deliraverit.*“ — So wenig als Wahnsinnige Verträge schliessen, oder Testamente gültig errichten können, so wenig können es Betrunkene oder Zornige. Die römischen Rechte sprechen den Dispositionen der Letztern Gültigkeit zu, wenn sie sie nachher genehmigen, nicht aber denen der Rasenden, im Falle sie sie nach der Wiedergenesung gut heißen. Ein in den lichten Zwischenräumen gemachtes Testament ist nach den römischen Gesetzen gültig \*\*\*).

Mehrere gerichtliche Aerzte behaupteten, daß überhaupt die letzte Willensverordnung eines Sterbenden — wo der Geist am wenigsten stark sei —

---

\*) *Medicina forensis. Francof. 1706. Cent. V. Cas. 31.*

\*\*) *Pandect. med. legal. P. I. S. I Cas. 6.*

\*\*\*) *Thibaut a. a. O. §. 797.*

keine Gültigkeit haben sollte. — Bei akuten Krankheiten dürfte diese Behauptung auch viel für sich haben.

*Dasselbst.*

903. „Ein Minderjähriger, der noch nicht sechzehn Jahre alt ist, kann auf keine Weise verordnen.“

904. „Hat der Minderjährige das Alter von sechzehn Jahren erreicht, so kann er nicht anders als durch Testament, und zwar nur bis zum Betrage der Hälfte des Vermögens verordnen, worüber das Gesetz dem Volljährigen zu verfügen erlaubt.

906. „Um fähig zu seyn, etwas durch einen Akt unter den Lebenden zu erhalten, ist es genug, wenn man im Augenblicke der Schenkung empfangen ist.

„Um fähig zu seyn, durch ein Testament begünstigt zu werden, ist es genug, wenn man in dem Zeitpunkte empfangen ist, da der Testirer verstirbt.“

„Die Schenkung oder das Testament haben jedoch nur in sofern ihre Wirkung, als das Kind lebensfähig geboren worden ist.“

Obgleich die römischen Gesetze ausdrücklich sagen, ein Foetus sei noch kein rechter Mensch\*), so geben sie ihm doch Rechte der Menschen. Em-

---

\*) *Quia partus nondum editus, homo non recte fuisse dicitur. Dig. L. XXXV. Tit. II. L. 9. §. 1.*

bryonen können zu Erben eingesetzt werden, und sie werden überhaupt als schon geboren angesehen, wenn es ihnen von Vortheil ist. \*) Beiläufig gesagt wird ausdrücklich schon von *Numa Pompilius* verordnet, bei einer verstorbenen Schwangeren den Kaiserschnitt zu machen. \*\*)

*Daselbst.*

909. „Die Doktoren der Arznei- und Wundarzneikunde, Gesundheitsbeamten und Apotheker, die eine Person während der Krankheit, woran sie gestorben ist, behandelt haben, können keinen Vortheil aus Verordnungen unter Lebenden oder auf den Todesfall ziehen, die sie zu ihren Gunsten im Laufe dieser Krankheit gemacht hat. — Ausgenommen sind: 1. Verfügungen, welche unter einem Partikularartikel und Vergeltungsweise geschehen sind, mit Hinsicht auf das Vermögen des Disponenten und auf die geleisteten Dienste. 2. Universalverfügungen im Falle der Verwandtschaft u. s. w.

936. „Ein Taubstummer, der im Schreiben erfahren ist, kann entweder in Person, oder durch

\*) *Digest. Lib. I. Tit. V. (De statu hominum.)*

\*\*) *Negat lex regia, mulierem, quae praegnans mortua sit, humari, antequam partus ei excidatur: qui contra fecerit, spem animantis cum gravida peremisse videtur. Digest. L. XI. Tit. VIII. L. 2. — Numa entlehnte dieses Gesetz von den Egyptiern.*

*einen Bevollmächtigten Schenkungen annehmen. Ist er nicht im Schreiben erfahren, so muß die Annehmung von einem zu dem Ende ernannten Kurator geschehen.“*

Der Mangel eines oder mehrerer Sinne muß die bürgerlichen Verhältnisse besonders modifiziren und es müssen eigene Rechtsbestimmungen für solche Personen vorhanden seyn.

Da ein Taubstummer durch den mangelnden Sinn in der Ausbildung seines Verstandes zurückbleibt, so muß er rechtlich auch in die Klasse der Blödsinnigen kommen. Diese Ansicht fällt aber weg, wird wenigstens sehr beschränkt, wenn der künstliche Unterricht jenen Nachtheil gehoben hat.

Bei Vergleichung der ältern, vorzüglich der römischen Gesetze in dieser Hinsicht, darf daher nicht übersehen werden, daß die bewundernswürdige Kunst, Taubstumme und Blinde zu unterrichten, damals noch unbekannt war, da sie jetzt durch *Sicard, L'Epée, Eschke, Hany* u. a. und durch ihre trefflichen Institute so ungemein weit gediehen ist. Den *Justinianischen* Gesetzen zufolge, konnten Taube und Stumme, wenn sie ihren Willen zu erklären im Stande waren, Kontrakte abschließen. Kontrakte aber, bei denen Aussprechung von Worten erforderlich war, z. B. bei solchen die Stipulationen verlangten, konnten sie nicht schließen. Sie waren daher nach älteren römischen Rechten aus der Ursache nicht im Stande Bürgschaft zu

leisten, weil diese durch Stipulationen (Aussprechung von Formeln) eingegangen wurde. Als diese abkamen, so durften sie sich verbürgen, im Falle sie ihre Gedanken auszudrücken vermochten. Taubstumme konnten so wenig Zeuge bei einem Testamente seyn, als Blinde, Weiber, Unmündige oder Wahnwitzige, Auch ist es eins, ob einer taub oder stumm zugleich, oder nur eins ist. Ein Taubstummer konnte nach dem ältern römischen Rechte ohne Erlaubniß des Fürsten nicht testiren, nach den neuern römischen Rechten kann er es, wenn er seinen Willen mit Worten auszudrücken im Stande ist, wenn er zu schreiben vermag.

Taubstumme werden übrigens nicht leicht mit dem Tode bestraft. \*

Bei Errichtung des Testaments eines Blinden verlangen die römischen Rechte besondere Feierlichkeiten, er muß aufser den gewöhnlichen 7 Zeugen, noch einen Notar oder 8 Zeugen zuziehen, sich das Testament laut vorlesen lassen u. s. w. \*).

---

\*) Thibaut a. a. O. §. 713.

---

3.

Beiträge

zu der Materie von der Untersuchung  
todtgefundenner neugeborner Kinder.

Von

Herrn Hofmedikus u. Oberamtsphysikus  
Dr. *Elvert* zu Cannstadt.

---

*I. Obduktion eines todtgefundenen Kindes.*

Cannstadt den 12ten Februar 1795. Durch einen hiesigen Bürger ist gestern Vormittag auf dem hiesigen sogenannten Viehwesen ein todttes Kind auf dem Boden liegend gefunden, und von ihm hierher gebracht worden. Das Oberamt hat sogleich die Legalinspektion und Sektion verordnet, weil aber der Physikus wegen Besorgung epidemischer Kranker auf dem Amte abwesend war, so wurde das Kind vorläufig durch den *Chir. jurat.* inspizirt, welcher versichert, daß das Kind sich heute noch in dem nämlichen Zustande befinde, in dem er es gestern gefunden habe.

Bei der heute vorgenommenen Legalinspektion und Sektion hat sich Folgendes gezeigt.

Das Kind weiblichen Geschlechts war mit Schlamm hin und wieder, besonders an dem Kopfe besudelt. Das Oberhäutchen liefs sich überall leicht abstreifen, daher auch die Kopfhaare und die Nägel an Händen und Füfsen ganz undeutlich zu bemerken waren. Die Augen waren zerstört, an der Gegend der Fontanelle war äufserlich an der Haut eine Dilazeration, die Zunge fehlte, und der linke Hinterbacken war angefressen ohne Spur einer Blutunterlaufung.

Die Nabelschnur welk, zusammengefallen, ohne Spur einer Unterbindung in der Länge von 8 pariser Zollen.

Die Kindslänge betrug  $16 \frac{1}{2}$  pariser Zolle.

Das Gewicht 4 Pfund weniger ein Loth.

Das Verhältnifs zwischen Kopf, Rumpf und Gliedmaßen war, wie es bei reifen Kindern zu seyn pflegt.

Die Haut an dem Unterleibe und dem Rücken zeigte eine Bleifarbe.

Bei Eröffnung des Unterleibs waren die Gedärme zusammengefallen, und die dicken Gedärme hatten ein sphazelöses Aussehen.

Die Unterleibseingeweide schienen nicht ganz blutleer zu seyn, übrigens war alles welk anzufühlen.

Das Zwerchfell war mehr plan als gewölbt, und mit der vierten obern Rippe parallel.

Bei Eröffnung der Brust war das Herz von den Lungen fast ganz unbedeckt, da die Lungen in den Seitentheilen der Brusthöhle versteckt waren.

Das Aussehen der Lungen war hellröthlich, und

bei dem Befühlen spürte man zwischen den Fingern ein Knistern.

Man legte die Lungen in Verbindung mit dem Herzen in eine tiefe, geräumige, ganz mit reinem Wasser angefüllte Schüssel, das Ganze schwamm oben.

Man schnitt das Herz von den Lungen ab, das Herz sank, die Lungen blieben schwimmend.

Auch da man die Lungen in viele kleine Stücke zerschnitt, und jedes Stückchen stark zwischen den Fingern ausgepreßt hatte, schwamm immer noch jedes Stückchen von der Lunge. Das Herz und die Leber in viele kleine Stücke zerschnitten, und in das Wasser gelegt, sanken immer erstere zu Boden.

Das Herz war blutleer.

Da man an der Stelle, wo äußerlich die Haut an der Fontanelle dilazerirt war, die Haut lostrennte, zeigte sich unter derselben keine Sugillation, oder sonstige Spur äußerlicher Verletzung.

Die Länge und die Breite der Fontanelle betruhen beide  $\frac{3}{4}$  pariser Zoll.

Da man die Hirnschaale öffnete, zerlief das Hirn, wie ein fauler Brei. Man gieng der Spur, da die Zunge fehlte, nach, und auch da zeigte sich keine Blutunterlaufung.

An den Knochen des ganzen Körpers fand man keine Verletzung.

*Judicium medico - chirurgicum.*

Bei Abfassung desselben müssen wir zum voraus bekennen, daß die Thatsachen, die durch die Besichtigung und Leichenöffnung erörtert werden konnten, noch immer vielen Zweideutigkeiten Platz lassen; da wegen des ziemlichen Grades der Fäulniß, der sich durch die Bleifarbe der Haut, den Abgang des Oberhäutchens, die Beschaffenheit der Eingeweide, und besonders des Gehirns an den Tag legte, die Untersuchung (weil alles unter den Fingern des Zergliederers gleichsam zerlief) nicht ganz so genau angestellt werden konnte, als wir gewünscht hätten. Wir müssen uns daher in diesem Falle öfters dahin bescheiden, statt entscheidender Aussprüche, mehr oder weniger wahrscheinliche Muthmassungen dem Richter an die Hand geben zu können.

Was nun erstlich den Umstand betrifft, ob das Mädchen völlig zeitig gewesen, oder nicht, so spricht die Kindslänge, das Verhältniß des Kopfs, Rumpfs und der Gliedmassen untereinander und besonders die Beschaffenheit der Fontanelle dafür, daß es völlig ausgetragen, zeitig und vollkommen gewesen seyn möchte. Da aber das Gewicht ungleich kleiner gewesen, als es bei zeitigen Kindern zu seyn pflegt, und uns wegen der Fäulniß die Vergleichung der Haut, Haare und Nägel mit den übrigen Zeichen der Zeitigung nicht zu statten kommen konnte, so hindert uns dieser Umstand, daß wir nicht ka-

tegorisch entscheiden können. Die fehlende Zunge, und die Zerstörung der Augen und eines Theils des linken Hinterbackens mögen wohl etwas zur Verminderung des Gewichts, können aber unmöglich so viel dazu beigetragen haben, als an dem gewöhnlichen Gewichte eines zeitigen Kindes abging. Wir bleiben deswegen bei der uns höchst wahrscheinlichen Muthmassung stehen, das das Kind, wo nicht völlig reif, doch der Reife sehr nahe, und wenigstens ein achtmonatlicher Fötus gewesen seyn möge.

Für die andre hier eben so wichtige Frage, ob das Kind lebend zur Welt gekommen, und erst nach der Geburt um das Leben gekommen sei, haben wir für den Bejahungsfall zwei Gründe von dem Erfolge der Lungenprobe und der Blutleere des Herzens.

Was nun den ersten betrifft, so könnte man freilich aus der Fäulnis des Körpers Einwendungen machen, allein da die Fäulnis gerade in den Lungen nicht so groß gewesen, das sie hier der Abfassung eines Schlusses aus den Erscheinungen bei der Lungenprobe entgegen stehen könnte, und da nach sicher angestellten Versuchen diejenige Luft, die durch Fäulnis in die Lunge eingedrungen, durch Ausdrücken zwischen den Fingern sich wieder herauspressen läßt, und daher eine Lunge, die bloß aus Fäulnis schwimmt, nach diesem Handgriffe wieder zu Boden sinken würde, dieses aber

hier nicht geschahe; da auch das Aussehen und die Beschaffenheit der Lunge von der Art war, wie es bei den Lungen zu seyn pflegt, die durchs Athmen Luft in sich bekommen; da ferner bei einem Kinde, das man auf die Art, wie das vorliegende findet, die Vermuthung von eingeblasener Luft gänzlich wegfällt, so steht dem von dem Schwimmen der Lunge auf das Leben des Kindes nach der Geburt zu ziehenden Schlusse unsers Erachtens in diesem Falle nichts im Wege. Hingegen erhellt aus dem Umstande, das das Herz von den Lungen unbedeckt war, und das das Zwerchfell mehr flach als gewölbt und mit der vierten obern Rippe parallel war, das die Respiration noch unvollkommen gewesen.

Dem Grunde für das Leben des Kindes nach der Geburt aus der Blutleere des Herzens, scheint freilich der Umstand, das die Eingeweide des Unterleibes nicht ganz blutleer gewesen, im Wege zu stehen, allein da wegen der durch die Fäulnis erfolgten Alteration dieser Eingeweide keine genaue Untersuchung derselben möglich war, so ist diese Bedenklichkeit von nicht grossem Gewichte. Es fragt sich nun, gab die Untersuchung eine Spur an die Hand, wie dieses, nach dem Vorhergehenden zu schliessen, nach der Geburt lebende Kind um das Leben gekommen? — Die Dilazeration am linken Hinterbacken, und der Gegend der Fontanelle, die Zerstörung der Augen und die feh-

lende Zunge, leiten hier nicht auf eine dem Kin-  
de noch bei seinem Leben zugefügte Gewaltthat,  
da der Erfund von der Art war, daß sich daraus  
ergab, daß dieses erst am todten Körper vor sich  
gegangen, welches besonders aus der Untersuchung  
der Fontanelle ersichtlich ist, auch dem Verneh-  
men nach der Knabe, welcher das Kind zuerst ent-  
deckt, einen Raben von ihm weggescheucht hat.  
Der Erfund der Besichtigung und Eröffnung lei-  
tet bloß dahin, daß Verblutung aus der ununter-  
bundenen Nabelschnur den Tod des Kindes veran-  
laßt, oder wenigstens beschleunigt haben müsse.  
Ob das Kind in das Wasser geworfen worden? und  
wie lange es etwa darin gelegen haben möge, ehe  
es durch das Austreten des Flusses aus seinen  
Ufern an das Land geworfen worden? oder wie das  
Kind auf die Stelle gekommen, wo es gefunden  
worden? — wie viele Tage von der Geburt an bis  
zur Entdeckung des Kindes verflossen seyn möch-  
ten? — sind Probleme, zu deren Auflösung wir  
durch die Thatfachen der Untersuchung keinen  
Aufschluß erhalten konnten.

---

Herr Professor *Kopp* sagt im ersten Bande  
dieses Jahrbuchs S. 201. „Besonders wird das be-  
liebte Herausgeben von Obduktionsfällen uns  
nichts frommen, wenn nicht zugleich die Punkte,  
auf die es ankommt, hervorgehoben, Resultate ge-  
zogen, mit Raisonement begleitet, und für das  
System

System selbst reine Körner geerndtet werden. — Freilich eignen sich nur wenige Physikatsfälle dazu, und daher kommt es auch, daß so viele der Publizität übergebene eine so frappante Aehnlichkeit haben, daß man nur die Physiognomie eines zu kennen nöthig hat, um mit ihnen allen bekannt zu seyn.“ Ich halte dieses für ein Wort zu seiner Zeit geredet, und eine Obduktion, durch welche nicht wenigstens ein noch nicht hinlänglich bestätigter, und durch Induktion zu bestätigender Punkt der gerichtlichen Arzneiwissenschaft etwas illustriert werden kann, der Bekanntmachung unwerth. Aber dadurch spreche ich mir selbst gewissermaßen das Verwerfungsurtheil für die hier mitgetheilte Obduktion, da sie nach meiner jetzigen Ueberzeugung sehr wesentliche Mängel hat, und das bei weitem nicht leistet, was sie, wenn sie vollständiger und besser geführt worden wäre, leisten könnte und sollte. Wäre einstweilen wenigstens nur aktenmäsig erwiesen worden, daß wirklich das Kind nach der Geburt gelebt gehabt hatte, so würde soviel daraus hervorgehen, daß der Schluß von der Lungenprobe, durch eine an dem Kinde bemerkte Fäulniß keinen Eintrag gelitten habe, aber man erfuhr schlechterdings nichts von der Mutter des verstümmelt gefundenen Kindes, und konnte also keine Inquisition vornehmen. Dieses fällt nun zwar mir nicht zur Last, aber hingegen das, daß ich die Beschaffenheit der Lungenblutgefäße

*3ter Jahrg.*

fälſe nicht genauer bemerkt und beſchrieben habe, wodurch mehr als durch das bemerkte Schwimmen der Lungen allein, der Schluß auf das wirklich geſchehene Athmen begründet geweſen wäre. Ob ich nun zwar freilich auch jetzt noch von dem überzeugt bin, was mich damals zu dem Schluſſe veranlaſte, daß das Schwimmen der Lungen nicht der Fäulniß zuzuschreiben ſei, weil auch nach dem geſchehenen Auspreſſen der zerschnittenen Stückchen zwiſchen den Fingern, jedes nach wie vor ſchwamm, welches nach *Mayer* (*Diss. sistens experimenta de effectibus putredinis in pulmones infantum etc. Schlegel Collect. opusc. ad med. for. spect. Vol. I. p. 263, 264.*) nicht erfolgt wäre, wenn das Schwimmen bloß Folge der Fäulniß geweſen, ſo war es doch ein großer Unterlaſſungsfehler, daß ich wie geſagt, nicht die Ausdehnung oder Nichtausdehnung der Lungenblutgefäße bemerkt habe. In dieſer Rückſicht iſt also kein Korn nach dem oben angeführten *Kopp'schen* Ausdrucke für das System zu erndten. — Der Schluß, daß bei einem unter den Umſtänden vorgefundenen Kinde wohl an kein Luſteinblaſen gedacht worden, war zu übereilt, ich kann gegenwärtig, da mir das Hauptkriterium von der Entwicklung der Lungenblutgefäße fehlt, nicht mehr darüber urtheilen, nur das einzige Kennzeichen des hellröthlicheren Aussehens der Lunge ſpricht einigermäßen wirklich für geſchehenes Athmen,

die übrigen Umstände scheinen einem erst neuerlich von mir gemachten, im Verfolge sofort hier mitzutheilenden Versuche nach eher für geschehenes Lufteinblasen zu sprechen, da man bei der Ausdehnung der Lungen, da sie noch größtentheils in die Seitentheile der Brust zurückgezogen waren, doch den knisternden Ton hörte.

Ein Korn für das System liegt aber denn doch meines Frachtens in dieser übrigens unvollständigen und mangelhaften Obduktion, die Bestätigung nämlich für den von *Metzger* (System etc. 2 Ausg. 1798. §. 327.) aufgestellten Satz: „dafs unter allen Eingeweiden die Lungen die letzten sind, die von der Fäulniß ergriffen und zerstört werden.“ Der hohe Grad der Fäulniß war an dem Kinde unverkennbar, besonders an der Beschaffenheit des Hirns, und doch waren die Lungen am wenigsten von der Fäulniß ergriffen. In dieser Rücksicht mag sie hier einen Platz finden und als Seitenstück zu entgegengesetzten Beobachtungen dienen, wo bei äusserster Fäulniß die Lungen von Kindern, die nicht geathmet, nicht schwammen. Ein solches auffallendes Beispiel ist in *Hufeland's Journal der prakt. Heilkunde* 24 Bd. 4 St. aufgestellt. Medizinalrath *D. Frank* in Posen liefert zugleich bei dem Artikel über den Gesundheitszustand des Departements von Posen im J. 1804 folgenden merkwürdigen Fall: „Bei einem wohl etliche Monate lang im Wasser gelegenen und so sehr in Fäulniß überge-

gangnen Kinde, daß die weichen Theile des Gesichts abfielen — das Gehirn in eine dünne Jauche aufgelöst und die Gedärme sammt dem Magen brandig waren — füllten die Lungen den Brustkasten nicht aus, und bedeckten das Herz nicht. Ihre Oberfläche und die des Herzens war voller Luftblasen. Beide Eingeweide schwammen im Wasser, und auch das von der Lunge getrennte Herz, allein so wie man die Blasen öffnete, fielen die Lungen sowohl ganz, als in Stücken zerschnitten sogleich zu Boden. Die innere Lungensubstanz war von der Fäulniß nicht bemerklich angegriffen, auch hörte man beim Durchschneiden den bekannten knisternden Laut nicht, und die Blutgefäße waren nicht ausgedehnt. Das Kind war also todt geboren.“

Noch benutze ich diesen Obduktionsfall, um etwas in Erinnerung zu bringen, an das vielleicht nicht jeder gerichtliche Arzt gleich denkt. Es war mir befremdend, mit den übrigen mir zu Gebot gestandenen Kennzeichen von Reife das Gewicht im Widerspruche zu finden, ich nahm meine Zuflucht zu dem gewiß nicht hinreichenden Behelfe, daß die Verstümmelung etwas zum mindern Gewichte könne beigetragen haben, ich wagte deswegen nicht das Kind für reif anzugeben, sondern erklärte es für ein etwa achtmonatliches. Ich bin nun überzeugt, daß es völlig reif gewesen, aber ich dachte damals noch nicht an den wahren

Grund des fehlenden Gewichts, der mir erst, da ich nachher ähnliche Fälle bekam, auffiel. Der Leichnam des Kindes war gefroren gewesen, und mußte erst aufgethaut werden, ehe er der Sektion unterworfen werden konnte. Ich bin nicht Physiker genug, um es erklären zu können, und habe auch von Gelehrten, die in der Physik bewandert sind, keinen mich befriedigenden Aufschluß darüber erhalten können, aber es kam mir nachher noch einigemal vor, daß die Leichname neugeborner Kinder, die gefroren waren, bei allen übrigen Zeichen der Reife das hinlängliche Gewicht nicht hatten, und von Hauswirthinnen und Fleischhauern erfuhr ich, daß es der Erfahrung gemäß sei, daß gefrorenes und wieder aufgethautes Fleisch vom vorigen Gewichte, und zwar ein Sechszehnthel verliere. Da ich diese triviale Erfahrung noch nirgends auf die gerichtliche Arzneiwissenschaft angewendet finde, halte ich es nicht für überflüssig, ihrer hier zu erwähnen.

Wegen meines Schlusses auf die Todesart des Kindes von der abgerissenen und nicht unterbunden gefundenen Nabelschnur, will ich in medizinisch-forensischer Hinsicht kein Wort verlieren, da ich glaube, daß diese Materie ganz im Reinen ist, und die Fälle völlig bestimmt sind, in welchen man aus diesem Umstande auf wirklich erfolgten Tod des Kindes aus dieser Ursache zu schliessen

berechtigt ist. Ich glaube wenigstens nicht, daß man bis jetzt dem von *Schael* (*Diss. de funiculi umbilicalis deligatione non absolute necessaria*, in *Roederer opusc. med.* Gött. 1763. p. 463. 464.) desfalls gezogenen Resultate etwas gründliches entgegenzusetzen könnte. Aber in staatsbürgerlicher Hinsicht kann ich eine Herzenserleichterung nicht unterdrücken. Ich hörte, (wenigstens bei peinlichen Anklagen) schon mehrmals den Satz aufstellen, daß eine Mutter, die es unterläßt die Nabelschnur zu unterbinden, aus der sich dann das Kind zu todt blutet, wegen dieser Unterlassung eben sowohl mit der *poena ordinaria* zu belegen sei, als eine andre, welche begehungsweise ihrem Kinde eine tödliche Verletzung zugefügt. Nun gibt es unlängbar Fälle, wo ohne Schuld der Gebärerin die Nabelschnur abgerissen werden und ununterbunden bleiben, und das Kind sich tödlich daran verbluten kann. Wo ein solcher Fall auszumitteln, findet nun freilich eine solche harte Ansicht nicht statt, aber auch selbst mit Beseitigung solcher Fälle möchte ich behaupten, daß sogar eine Mutter, die gewußt, daß dem neugeborenen Kinde die Nabelschnur unterbunden werden solle, und die diese Unterbindung, welche sie hätte bewerkstelligen können, unterlassen hat, doch, wenn auch ihr Kind an der Verblutung gestorben, *nach der Analogie* zu streng behandelt würde, wenn sie schon wegen dieser Unterlassung als

Kindesmörderin der peinlichen Strafe unterläge. Vor dem Richterstuhle der Moral bin ich freilich höchst überzeugt, daß sie eben so sehr Kindesmörderin ist, als eine andre, die ihr Kind erdrosselt, oder ihm die Hirnschaale eindrückt, aber der Staat p f l e g t s o n s t U n t e r l a s s u n g e n nicht so streng zu bestrafen. Wenn Jemand an einem Flusse vorbeigeht, in welchen ein Mensch hineingefallen, den der Vorübergehende durch rasche Entschliesung hätte retten können, und dieser es nicht thut, und jener ertrinkt, so p f l e g t man den kalt Vorübergehenden nicht peinlich zu prozessiren. — Ich hatte vor ungefähr 25 Jahren eine gutartige Ruhrepidemie hier, von der diejenigen, die gleich ärztliche Hülfe gesucht, in kurzer Zeit genasen, da hingegen diejenigen, bei denen die zeitige Hülfe versäumt worden, unrettbar dahin starben. Dieses war allgemein bekannt, demungeachtet kamen mehrere Beispiele von Gatten und Eltern vor, welche die Hülfe versäumt, und ihre Angehörigen einen Raub der Seuche werden ließen, und doch wurde keines peinlich bestraft. Sind nun aber, moralisch betrachtet, die Leute in beiden angeführten Instanzen nicht eben so sehr Mörder durch Unterlassung, als es die Mutter ist, die ihrem Kinde die Nabelschnur nicht unterbindet? Ja bei letzterer können vielleicht (sogar auch die obige Bedingung, daß sie es gewußt und hätte thun können, beibehalten) noch

mehrere Entschuldigungsgründe vorgebracht werden. In beiden ersten Fällen ermahnt und belehrt der Staat, straft aber nicht, wenigstens nicht *peinlich*, wenn die Ermahnungen und Belehrungen nicht befolgt werden.

*II. Entgegengesetzte Resultate von angestellter Lungenprobe bei todtgeborenen Kindern, welchen man Luft eingeblasen hat.*

1.

Den 29sten Januar 1809 entband ich eine Frau, bei welcher der Mutterkuchen vor dem [Muttermunde] gelegen, von einem todten Kinde. Das Detail des Entbindungsmanövers wäre wegen der Hauptabsicht, warum ich diesen Fall bekannt mache, von keinem Interesse, und würde von mir übergangen werden, wenn nicht ein für die gerichtliche Arzneiwissenschaft wichtiger, an dem besichtigten und geöffneten Kinde bemerkter [Nebenumstand] [es mir zur Nothwendigkeit] machte, solches ausführlich hier beizusetzen.

Der Gebärenden war während der Schwangerschaft schon mehrmalen Blut abgegangen, welches jedesmal auf den Gebrauch kühlender, [gelind adstringirender] und mit Opiaten versetzter Mittel nachliefs, ohne je ganz aufzuhören, wenn sie sich gleich der Ruhe überliefs. An obengemeldetem Tage hör-

te ich, daß das Geblüt wieder streng abgegangen, und den Tag zuvor schon das Wasser gebrochen sei, sie hatte aber keine Wehen, und die Hebamme konnte nicht in den Muttermund hineinkommen. Ich traf die Kreisende aufser Bette an und untersuchte sie erst stehend mit einem Finger, mit welchem ich wohl den Muttermund, der weit oben und links gegen die Hüfte der Kreisenden gelegen war, erreichen, aber nicht in ihn hineindringen konnte. Ich liefs sie also in das Wendungslager bringen, und brachte die Hand ein, konnte aber nicht mit der Hand, sondern nur mit dem Zeige- und Mittelfinger in den knorpelartig anzufühlenden zusammengezogenen Muttermund kommen. Ich versuchte es einige Minuten lang mit den zwei eingebrachten Fingern den Muttermund zu erweitern, und den Ringfinger mit einzubringen. Es ging aber nicht, der Muttermund zog sich zu sehr um meine Finger zusammen, und die Kreisende bezeugte zu viel Schmerzen. Da sie bei guten Kräften war, während meines Zufühlens kein Geblüt abging, und der Puls kräftig schlug, so liefs ich jetzt von weitem Versuchen ab, und liefs sie ruhen. Ich fand bei diesem ersten Angriffe gleich, daß die Nachgeburt vor dem Muttermunde lag, und hinter der Nachgeburt glaubte ich ein Knie des Kinds zu finden. Nach einer Pause von anderthalb Stunden, in der ich sie immer beobachtete und nie verlies, liefs ich sie wieder in das Wendungslager bringen,

brachte meine Hand wieder ein, und konnte nun gleich mit zwei Fingern besser in den Muttermund eindringen, mit welchen ich ihn nun mit leichterer Mühe zu erweitern, den dritten und vierten Finger und bald die ganze zugespitzte Hand einzubringen im Stande war. Ich kam nun hinter der Nachgeburt auf der Gebärenden rechten Seite zu einem Fusse des Kindes, zog diesen herab, und legte ihn in die Schlinge. Es war des Kindes linker Fuß mit über sich stehenden Zehen. Ich kam an diesem hinauf, brachte den andern, quer über den Bauch des Kinds liegenden Fuß herab, wendete das Kind auf den Bauch, und zog dann Rumpf, Arme und Kopf des Kindes heraus in einem Zeitpunkte von zwei, höchstens drei Minuten.

Da ich das Kind heraus geschafft hatte, bewegte es gleich einen Arm, schnappte auch nach Luft, ich ließ ihm 5 bis 6mal Luft aus voller Brust ein, und ließ die sonst üblichen Rettungsmittel mit ihm vornehmen. Es machte noch einige Bewegungen, und schnappte noch einigemal nach Luft, jedoch ohne einen Laut von sich zu geben, und blieb todt.

Sechs und dreißig Stunden nach der Entbindung nahm ich die Leichenöffnung des Kindes vor, und stellte die Lungenprobe an, wobei sich Folgendes ergab.

„Das Kind war nach Aussage der Eltern noch nicht ausgetragen, es fehlten noch sechs Wochen

bis zum völligen Termine. - Das Gewicht desselben war 3 Pfund 20 Loth, die Länge 17 Zoll württembergisches Duodezimalmafs. Die Hoden waren noch nicht im Hodensacke, die Nägel an Händen und Füfsen sehr zart und weich, übrigens fast ganz bis an die Finger - und Zehenspitzen herabreichend. Die Breite der grofsen obern Fontanelle war  $\frac{1}{2}$ , die Länge nicht völlig  $\frac{3}{4}$  Zoll. Die Nabelschnur war fingerdick, blaß, blutleer. An beiden untern Extremitäten waren Sugillationen, besonders stark am rechten Knie, welche sich durch gemachte Einschnitte als wahre Sugillationen erprobten.“

„Der Thorax war auf beiden Seiten eingedrückt. Die Kapazität desselben, von beiden Seiten gemessen,  $2\frac{3}{4}$  Zoll. Das Brustbein und die vordere Rippenfläche waren platt.“

„Die dünnen Gedärme waren unentwickelt, die dicken mit grünelbem Kindspeche angefüllt. Die Harnblase dick, speckgeschwulstartig, leer. Die Blutgefäße des Unterleibes leer. Die Leber und die herabsteigende Hohlader waren mit Blut angefüllt.“

„Beide Lungen waren in die Winkel der Brusthöhle zurückgezogen, besonders die linke, das Herz von selbiger unbedeckt. Die Farbe der Lungen war dunkler als blaßroth, wenig marmorirt, ungefähr der Brustdrüse gleichsehend, ihre Substanz kompakt. Die ganze Lunge in Verbindung mit dem Herzen und der Brustdrüse sank in einem

geräumigen, mit reinem Wasser angefüllten Gefäße zu Boden. Die abgeschnittene Lunge sank, und jedes einzelne Stückchen, da ich jede Lunge auf beiden Seiten in 8 bis 10 Stückchen zerschnitt, sank. Bei Durchschneidung der Lungen zischte es nicht, knirschte vielmehr, wie wenn man einen dünnen Knorpel durchschneidet. Die *lumina* der Lungenblutgefäße waren alle zusammengezogen, und hatten ein knorpelartiges Aussehen.“

„Der vordere Herzventrikel war voll geklumpten Blutes, der hintere leer.“

Ehe ich über den mir in diesem Falle ganz unerwarteten Erfolg der Lungenprobe meine hiernächst auszuführende Gedanken äußere, mache ich auf die vorgefundenen mir hier ebenfalls sehr aufgefallenen Sugillationen aufmerksam.

Dafs die an den Leichnamen der neugebornen Kinder vorgefundenen Sugillationen nicht immer eine denselben angethane Gewalt beweisen, ist zwar schon längst und öfters gesagt worden, und unter andern das Resultat der Dissertationen von *Delius* (*De sugillatione quatenus infanticidii indicium. Schlegel Collect. etc. Vol. I. p. 267 sqq.*) und *Bose* (*Diss. prior de diagnosi vitae foetus et neogeniti ibid. Vol. III. p. 28 sqq.*). Besonders hat auch *Haller* (Vorlesungen über die gerichtliche Arzneiwissenschaft II. 2. S. 9.) eine Stelle, die selbst Herrn *Metzger* äußerst merkwürdig ist: „die Sugillation ist eins von den ge-

fährlichsten Zeichen, wobei ein Arzt sein Gewissen vorzüglich in Acht zu nehmen hat. Denn fast alle Leichname von Kindern, welche einem anatomischen Theater überliefert werden, haben dergleichen Blutergiefsungen, besonders am Kopfe.“

„Ferner, im Gegentheile aber kann ohne die unmenschlichste Unbilligkeit eine Weibsperson wegen Sugillationen an einem Kinde nie auf den Kindermord angeklagt werden. Denn der Weg, durch welchen die Kinder zur Welt kommen müssen, ist so eng, daß beinahe kein Kind geboren werden kann, ohne sugillirt zu seyn, und dies besonders an der Fontanelle u. s. w.“

Aller dieser und anderer Schriftsteller, welche ich auch anzuführen für überflüssig halte, Meinung ist aber, daß solche Sugillationen von schweren Geburten herrühren, weswegen sie dann auch hauptsächlich der Sugillationen an dem Kopfe erwähnen. Hier ist aber eine wahre, nach der neuerlich wieder von *Autenrieth* (Anleitung für gerichtl. Aerzte §. 11. S. 15) angegebenen Methode untersuchte Sugillation an den untern Extremitäten, und am stärksten an dem Knie des nicht zuerst vorgefundenen und in die Schlinge gelegten Fusses. Die Geburt war nichts weniger als schwer, und jeder Sachverständige wird aus dem, der strengsten Wahrheit gemäß erzählten Detail der Entbindung abnehmen, daß eine solche Geburt zu einer Sugillation keinen Anlaß geben konnte. Ich war häufig veranlaßt, die Frau während ihrer

Schwangerschaft zu besuchen, und hörte nie etwas von einer ihr zugestossenen Verletzung, Fall, Stofs an den Unterleib oder dergleichen.

Dafs diese meine Erzählung je eine ausgebreitete Sensation machen werde, kann ich mir nun freilich nicht schmeicheln, mich aber wird dieser von mir zuverlässig beobachtete Fall in jedem künftigen äusserst vorsichtig machen, über Sugillationen neugeborner todtgefundener Kinder nicht anders als sehr zurückhaltend zu urtheilen.

So viel nun einstweilen über diesen meiner Einsicht nach nicht unmerkwürdigen Inzidentpunkt. Ich führe nun noch einen mir mitgetheilten Fall von angestellter Lungenprobe nach eingeblasener Luft mit dem gleichen, wie bei dem erzählten, und dann ferner einen selbst gemachten Versuch mit entgegengesetztem Erfolge an.

## 2.

Da ich von dem so eben erzählten Resultate einer angestellten Lungenprobe nach eingeblasener Luft meinen verehrungswürdigen Freund und Gönner, Herrn Hofmedikus Dr. *Klein* schriftlich benachrichtigt hatte, so war er so gütig mir folgenden Fall aus seiner eigenen Beobachtung mitzutheilen. „Im März 1792 wurde ein siebenmonatlicher Foetus durch den Kaiserschnitt von der Mutter genommen. Das Herz schlug noch schwach bei dem Kinde, und alle Belebungsversuche, worunter auch das Lufteinblasen vermittelst eines Röhrchens

(*verba formalia: ope tubuli*) war, blieben vergeblich. Das Kind wog 1 Pfund 28 Loth 2 Quent bürgerlichen Gewichts. Der obere Lappen der rechten Lunge reichte bis zur vordern Wand des Thorax hin, die übrigen Lappen der rechten, und die ganze linke Lunge, welche auch eine sattere Röthe zeigten, waren gegen den Rücken zurückgezogen, und bedeckten das Herz gar nicht. In Verbindung mit dem Herzen, der Brustdrüse und den Blutgefäßen sanken die Lungen in einem geräumigen tiefen, mit nicht ganz kaltem Wasser angefüllten Gefäße zu Boden. Das nämliche erfolgte bei den Lungen, als man die heterogenen Theile von ihnen abgeschnitten hatte, — auch die kleinsten Stückchen, auch die, welche man von den Rändern der Lungen abschnitt, sanken immer zu Boden. Die unter dem Wasser zerschnittenen Stückchen der Lunge zeigten nicht das mindeste Luftbläschen.“

„Das Gewicht der Lungen, die da, wo sich die Luftröhre in zwei Aeste theilt, abgeschnitten wurden, betrug 5 Quent und 22 Gran.“

## 3.

Das entgegengesetzte Resultat gewährte mir folgender Versuch. Den 27ten April 1809 hatte ich eine Fußgeburt, bei der ich aus Versehen der Hebamme, die beinahe drei Stunden lang nach dem Wassersprünge den vorgefallenen Fuß nicht, und ihn erst dann merkte, als ihr die Gebärende selbst die Hand dahin geführt, nach der mühevollsten

halbstündigen Arbeit, den Verdrufs hatte, das Kind leblos zur Welt zu bringen. Da ich bei dieser Entbindungsart jeden Fingerbreit von des Kindes Leibe mit Anstrengung aller meiner Leibeskräfte wegen den stark krampfartigen Zusammenziehungen der Gebärmutter zu erringen hatte, beide Füße und Hände anzufühlen bekam, auch bei der Entwicklung des Kopfes in den Mund gelangte, so fühlte ich während der Geburtsarbeit weder an Händen und Füßen, noch an der Zunge eine Bewegung, auch an der Nabelschnur keinen Pulsschlag. Nachdem das Kind endlich geboren war, und ich es, bis die Hebamme die Nabelschnur unterbunden und abgeschnitten hatte, auf den Händen hielt, bemerkte ich ein Schnappen nach Luft, und nachdem die Nabelschnur abgelöst war, noch einmal, ohne jedoch einen Laut von sich zu geben. Bei den Belebungsversuchen blies ich dreimal Luft ein. Das Kind war und blieb todt.

Ich stellte dann noch vor 12 Stunden nach der Entbindung die Leichenöffnung des Kindes an. Seine Länge betrug 22 Zoll württembergisches Duodezimalmafs. Es zu wiegen, fehlte mir die Gelegenheit, es war aber allen äußerlichen Kennzeichen nach ein ganz vollkommenes und sehr starkes Kind, auch nach der Mutter Rechnung völlig ausgetragen. Sie empfand zuerst zu Anfang Dezembers Bewegungen, und gebar zu Ende Aprils.

Die Dimensionen des Kopfes waren von einem  
Schlaffe

Schlafe zum andern  $4\frac{3}{4}$  Zoll, von der Stirne zum Hinterhaupte 6 Zoll, Breite und Länge der großen vordern Fontanelle betrug jede 1 Zoll, die kleine hintere Fontanelle war fast ganz verwachsen. Die Haut war derb, schön, fleischfarbig. Die Haupthaare fast einen Zoll lang, die Nägel bis an die Finger und Zehenspitzen hervorragend und kompakt. Die Hoden im Hodensacke.

Den gewiß erfolgten Tod bewiesen die Todtenkälte und Todtenstarre, die Todtenflecken an der rechten Seite des Gesichts, der rechten Achsel und dem rechten Oberarme, an beiden Hüften und Schulterblättern. An den beiden Hüften waren die Todtenflecken am stärksten; ich fand durch Einschnitte, daß es keine Sugillationen waren. Die Wölbung der Brust von dem Rücken neben dem Rückgrade bis an die Wölbung der Rippen neben dem Brustbeine war nicht völlig 4, von einer Seite zur andern 5 Zoll. Bei Eröffnung der Brust zeigte sich, daß der sechste Mittelpunkt des Zwerchfells zwischen der vierten und fünften Rippe, von oben herabgezählt, hinaufstieg. Die Brustdrüse war sehr groß. Das Herz von den Lungen unbedeckt. Die sehr große Leber nahm das ganze *epigastrium* bis in die linke Seite herüber ein. Die Farbe der Lungen war dunkelroth marmorirt, sie waren auf beiden Seiten in die Winkel der Brusthöhle zurückgezogen. Die Lungen schwammen in Verbindung mit dem Herzen und der Brustdrüse. Die Blutge-

3ter Jahrg. M

fäße der Lungen waren unausgedehnt. Beim Durchschneiden der Lunge hörte ich den zischenden Ton. Ich zerschnitt die Lungen in 26 Stückchen, alle schwammen, auch stark zwischen den Fingern ausgepreßt. Das Herz und die Brustdrüse sanken.

Ich will hier weder der Einwendungen, welche die Gegner der Lungenprobe aus der Möglichkeit, Lungen todtgeborner Kinder durch künstliches Lufteinblasen schwimmfähig zu machen, gegen die Zulässigkeit der Lungenprobe überhaupt machten — noch der Zweifel, welche berühmte Männer, worunter selbst ein *Röderer*, gegen eine solche Möglichkeit äußerten — noch der verschiedenen Resultate erwähnen\*), die man bisher nach angestellter Lungenprobe an solchen Kindern, denen man Luft eingeblasen, vorfand, sondern nur ganz kurz das erinnern. Dieser mein zuletzt angeführter, dritter

\*) Z. B. Pyl's Fälle (Aufs. und Beob. aus der gerichtl. Arzneiwissenschaft I. Samml. 17 Fall. S. 154 f. f. 20 F. S. 182. f. f.), Rehfeld's Fall (im a. W. VIII S. S. 155 f. f.), Loder's Beispiel (welches ich, da ich gegenwärtig sein Journal für Chirurgie u. s. w. nicht bei Händen habe, aus Müller's Entwurf der ger. Arzneiwissenschaft 4 B. S. 505 f. f. anführe), meines eigenen verunglückten Versuchs (Frfr. Med. Wochenbl. 1786 2tes Quart. S. 299 f. f. vergl. Fälle aus der ger. Arzneik. S. 49 f. f.) nicht zu erwähnen.

Fall gab mir die Ueberzeugung, daß man wenigstens bei reifen Kindern, die nicht geathmet haben (denn ich glaube nicht, daß Jemand das zweimalige Schnappen nach Luft für etwas anders, als konvulsivische Bewegungen der Kinnlade eines agonisirenden Kindes halten werde), wirklich die Lungen durch künstliches Lufteinblasen dahin bringen könne, daß sie durchaus schwimmen, welches Herr Leibarzt *Metzger*, der sich unsterbliche Verdienste um die gerichtliche Arzneikunde erworben, (System u. s. w. 2te Aufl. §. 324. n. a.) noch nicht ganz zugeben wollte, und daß man dann selbst auch beim Durchschneiden der Lungenstückchen den zischenden Ton hören könne, welches gleichfalls *Metzger* (a. a. O., §. 320) zu bezweifeln scheint. Aber eben deswegen ist mir dieser Fall um so instruktiver, weil solcher täuschenden Erscheinungen ungeachtet, doch noch hinlängliche Kriterien übrig bleiben, um die Beschaffenheit der Lungen, die auf eingeblasene Luft schwimmen, von denen zu unterscheiden, die wegen wirklich erfolgten Athmens schwimmen. Diese Kriterien sind von Herrn Leibarzt *Metzger* in eben angeführtem §. 324 sehr lichtvoll dargestellt. Und wenn es nun auch gleich nach meiner Beobachtung das Ansehen hat, daß das dort angeführte dritte Kriterium der blos eingeblasenen Luft das mangelnde Geräusch beim Durchschneiden der Lunge nicht generalisirt werden dürfte, so sind doch die andern bestätigt: 1) die unvollkommene

Ausdehnung der Lunge, 2) die flache Brust des Kindes, hauptsächlich aber das 4te, das meines Erachtens sicherste, der blutleere Zustand der Lunge, die Nichtausdehnung der Lungenblutgefäße, welche schon der scharfsinnige und humane Rezensent meiner Fälle aus der gerichtlichen Arzneikunde in der jenaer allg. Literaturzeitung v. J. 1793 No. 62 (welches vielleicht aber auch Herr *Metzger* selbst gewesen seyn könnte) sehr anschaulich dargestellt hat. Ob das dunkelrothere Aussehen der Lungen mit ein Hauptkriterium in solchen Fällen seyn müsse, bezweifle ich aus dem Grunde, weil in dem *Loder'schen* Falle die Stückchen der Lunge, die geschwommen, auch blässer ausgesehen haben.

Dafs in meinem hier mitgetheilten ersten Falle die Lungen nicht geschwommen, war mir zwar im ersten Augenblicke nach dem angestellten Versuche befremdend, ist es mir nun aber nicht mehr. Ich schreibe es lediglich der knorpelartigen Beschaffenheit der Lungensubstanz zu. Ich hatte also eine kranke, durch Luft nicht ausdehnbare Lunge vor mir. Mein Freund *Klein* hielt mir entgegen, meine Beobachtung werde dadurch unvollständig und unbeweisend, dafs ich den Kehlkopf nicht untersucht habe, ob nicht dort ein mechanisches Hinderniß gewesen seyn möchte, wodurch das Eindringen der eingblasenen Luft unmöglich geworden wäre. Ich fand mich von dem Vorwurfe stark betroffen, und fühlte freilich schon öfters nicht blos in die-

ser Privatsektion, sondern leider auch schon bei gerichtlichen Obduktionen das unglückliche Loos, daß wenn man aus dem Gedränge praktischer Geschäfte sich eine oder etliche Stunden losreißen muß, um eine solche Untersuchung zu machen, man nicht jederzeit im Stande ist, alle die Punkte zu berücksichtigen, die man auf seiner Studirstube gar wohl weiß, daß sie zu berücksichtigen gewesen wären, und die man dann in der Folge sehr bedauert, außer Acht gelassen zu haben.

So ist es dann auch bei der Besichtigung dieses Kindes ein mir jetzt beinahe lächerlich vorkommender Fehler, daß ich zwar die Fontanelle mit dem Zirkel abgemessen habe, aber nicht auch die Dimensionen des Kopfes. Dieses Kind hatte nach Verhältniß offenbar eine zu große Fontanelle, und doch war sie ungleich kleiner, als bei dem letzten Kinde, das auffallend vollkommen zeitig war.

Doch wieder auf das mechanische Hinderniß im Kehlkopfe zurückzukommen, so bin ich geneigt zu zweifeln, ob ein solches die Lungen schwimmunfähig sollte gemacht haben, weil ich auch durch den *tubulum* die Lungenstücke nachher nicht aufblasen konnte.

Daß in Herrn *Klein's* hier angeführtem Falle die Kindslunge nach dem Einblasen nicht — und in Herrn *Loder's* oben in der Note angedeutetem Falle nur höchst unvollkommen geschwommen, stehe ich mit Erlaubniß beider großer Männer in Versu-

chung, aus der Methode des Lufteinblasens mittelst der Röhren zu erklären, indem ich glaube, daß wenn man Mund auf Mund aus voller Brust Luft einbläst, es eindringender seyn muß, als durch Röhren.

Ob im *Klein'schen* Falle die Unreife des Kindes auf das Nichtschwimmen der Lungen möchte Einfluß gehabt haben, überlasse ich andern zu beurtheilen.

---

N a c h t r a g.

Den 19ten November 1809 wurde ein Kind durch die *Perforation* entbunden, wozu ich auch berufen wurde. Ich blies ihm sechsmal so Luft ein, daß ich Mund auf Mund hielt. Drei Stunden nach der Entbindung wurde es geöffnet. Die Mitte der Brust, wo sie am engsten war, betrug nicht gar vier Zoll (würtemb. Duodezimalmaß). Am untern Rippenbogen  $4\frac{1}{2}$  Zoll. Die Kapazität der Brust von vorn nach hinten  $2\frac{1}{2}$  Zoll. Die beiden Lungen, besonders die linke, unentwickelt. Das Herz unbedeckt. Die Wölbung des Zwerchfells zwischen der fünften und sechsten Rippe von oben herab. Lungen mit Herz und Brustdrüse schwammen. Herz und Brustdrüse allein sanken. Die Lungen kompakt, die Lungengefäße unentwickelt. Der Laut beim Durchschneiden der Lunge zischend.

---

4.

Gerichtlich - medizinische Fälle.

Mitgetheilt

von

Herrn Hofrath Dr. *Schenck*, Landphysikus im Fürstenthume Siegen.

*I. Sektionsgeschichte eines Burschen, der mit einer Flintenkugel in das Rückenmark geschossen worden und erst fünfzehn Tage nach der Verwundung gestorben war.*

---

Auf Ersuchen des großherzoglichen Amtes Siegen vom 5ten dieses, begaben wir Endesunterzeichnete uns den nämlichen Tag nach Schneppenkauten, um den am 19ten des vorigen Monats durch einen Flintenschuß verwundeten und am 4ten dieses verstorbenen Johannes Patt daselbst zu besichtigen und zu seziren. Wir unternahmen dieses Geschäft in Gegenwart des Hrn. Amtmanns *Diesterweg* und des Hrn. Amtsaktuarius *Seel*, und machten mit der äußerlichen Besichtigung den Anfang.

Der Körper dieses 17 jährigen jungen Menschen war sehr abgezehrt, wir fanden aber an demselben

keine andere Verletzung, als in der Mitte des rechten Gesäßes eine runde, durch eine große Flintenku­gel verursachte Wunde, die indessen noch einige Zolle mit dem Messer erweitert worden war.

Nach Eröffnung der Bauchhöhle zeigte sich der ganze Darmkanal von Luft aufgetrieben, es war aber an demselben eben so wenig als an den sämtlichen übrigen Eingeweiden, eine Spur irgend einer Verletzung zu bemerken. Auch nachdem man alle Eingeweide aus der Bauchhöhle gethan hatte, fand ich zwar der verwundeten Stelle gegenüber etwas geronnenes Geblüte, aber doch sonst keine Oeffnung, wodurch die Kugel in den Unterleib hätte kommen können.

Wir verfolgten nun den Schußkanal von außen und nachdem wir demselben in allen seinen Richtungen gefolgt waren, offenbarte es sich, daß die Kugel unter dem rechten Gesäßsmuskel hindurch gegangen, den Kamm des rechten Beckenknochens entzweigeschlagen und von da am zweiten obersten Lendenwirbelbeine, dessen rechten Seitenfortsatz sie ebenfalls zerschmettert hatte, in das Rückenmark gedrungen war, wo sie dann in der Höhle des obersten Lendenwirbelbeins, die sie fast gänzlich ausfüllte, gefunden und herausgenommen wurde. Da wir nun auf diese Weise die Todesart dieses Menschen hinlänglich ausgemittelt hatten, indem eine solche Verwundung des Rückenmarks, wodurch seine Verbindung mit dem Gehirne gänzlich

aufgehoben wird, und also die Eingeweide des Unterleibes, deren Nerven hauptsächlich aus dem Rückenmarke entspringen, so wie auch die unteren Extremitäten kein Leben weiter erhalten können, für schlechterdings tödtlich zu erklären ist; so schlossen wir unser Sektionsgeschäft, dessen Beschreibung wir zu desto größerer Bekräftigung mit unserer Namen eigenhändiger Unterschrift versehen.

Siegen den 5ten März 1808.

Dr. Schenk

Landphysikus.

Fuchs

Amtschirurgus.

**A**merkung. Der Verwundete hatte die ersten acht Tage hindurch kein Fieber, keine sonderliche Schmerzen, noch etwas Eßlust und vollkommene Gegenwart des Geistes. Unbekannt mit der innern Beschaffenheit der Verwundung hätte man sich unter diesen Umständen noch wohl Hoffnung zur Genesung machen können, wenn nicht die Lähmung der Beine, die Unthätigkeit der Blase und des Mastdarms, wenigstens auf eine sehr beträchtliche Erschütterung des Rückenmarks gedeutet hätten. Die letzten acht Tage fanden sich häufig epileptische Anfälle, kleiner geschwinder Puls, Irrreden und kolloquative Schweife, die sich mit dem Tode endigten. \*)

---

\*) Ueber den Grad der Lethalität der Verletzungen des Rückenmarks sind die gerichtlich - medizinischen Schriftsteller nicht einerlei Meinung. Ich verweise nur auf Metzger

II. *Besichtigungs- und Sektionsgeschichte eines heimlich gebornen und todtgefundenen Kindes.*

Requisition an

Herrn Hofrath und Landphysikus  
*Schenk.*

Die Elisabeth Maria N. von B. in der Grafschaft Sayn-Altenkirchen, hat seit dem 21sten Jan. d. J. dahier zu Niederschelten als Mägd gedient. Sie ist im Verdachte gewesen, das sie schwanger sei, hat ihre Schwangerschaft beständig geläugnet, endlich aber am verflossenen Montage in einem Hauberg ein Kind heimlich geboren, das Kind nach der Geburt von der Nachgeburt losgerissen, letztere vergraben und ersteres an einen anderen entfernten Ort im Hauberg versteckt. Nach scharfer Inquisition und bei Androhung einer Visitation hat sie ihre Geburt endlich eingestanden, und Ort und Stelle, wo sie das Kind verborgen hatte, angezeigt. Dieses ist nun nebst den Exkrementen, die dabei gelegen hatten, und sammt der Nachgeburt, die vorher von dem Kuhhirten zufällig gefunden worden war, auf die hiesige Kapelle in sichere Verwahrung ge-

---

(System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. 5te Ausgabe §. 132.), dessen Behauptung in Hrn. Schenk's Beobachtung bestätigt wird.

Anm. d. Herausg.

bracht worden. Die Inkulpatin sagte aus, daß sie vom Kinde nie Bewegung in ihrem Leibe gespürt habe, und dasselbe todt zur Welt gekommen sei. Es ist also erforderlich daß *legali modo* eine Sektion vorgenommen werde, und es dürfte auf die Fragen hauptsächlich ankommen.

- 1) Ob das Kind für ein völlig ausgetragenes zu halten sei, und solches im Mutterleibe gelebt habe.
- 2) Ob und welche äußere Verletzungen an dem Kinde wahrzunehmen?
- 3) Ob solches todt oder lebendig zur Welt gekommen? und letzteren Falls
- 4) Ob das Kind eines gewaltsamen oder welcher sonstigen Todes gestorben sei?

Ewr. Wohlgeb. werden also ersucht mit Zuziehung des Chirurgus *Beydick*, noch heute in Amtsgegenwart die Untersuchung und Sektion vorzunehmen, und sonächst das *visum repertum* bald thunlichst ans Amt *ad acta* zu senden.

Niederschelten den 22sten August 1805.

Fürstl. Amt Siegen.

*Diesterweg.*

*Visum repertum.*

Auf Ersuchen des hiesigen Fürstl. Amtes vom 22sten d. M., haben wir Endesunterschriebene uns den nämlichen Mittag nach Niederschelten begeben, und in der dasigen Kapelle das am 19ten von der

Elisabeth Maria N. von B. in der Grafschaft Sayn-Altenkirchen in einem benachbarten Hauberg heimlich geborne und von dem Orte, wo man es todt gefunden hatte, vorsichtig hierhin gebrachte Kind, im Beiseyn des Hrn. Amtmanns *Diesterweg* und des, das Sektionsprotokoll führenden, Hrn. Amtsaktuarius *Seel*, auf eine gesetzmäßige Weise, sowohl äußerlich wie innerlich, besichtigt und untersucht.

Bei der äußerlichen Untersuchung fanden wir:

- a) das das Kind, woran man noch keine Spur von Fäulniß wahrnehmen konnte, und welches ein frisches Ansehen und eine glatte Haut hatte, männlichen Geschlechts und von guter Bildung war. Es wog
- b) knapp 7 Pfund, und war  $20\frac{3}{4}$  rheinl. Zoll lang. Der Kopf war mit hinlänglich langen Haaren besetzt, und Hände und Füße waren mit den gehörigen Nägeln versehen. Jedoch konnte man
- c) in dem Hodensacke noch keine Testikeln fühlen. An dem Kinde hing noch
- d) ein Theil der Nabelschnur, welcher 7 Zoll lang, ununterbunden und abgerissen war, und der noch etwas geronnenes Geblüte enthielt, übrigens aber seine gehörige Dicke und Stärke hatte. Ebenfalls war
- e) die Nachgeburt von gewöhnlicher Größe, es waren aber die Häute und ein Stück von sei-

ner Substanz davon abgerissen worden. Bei näherer Untersuchung des Körpers entdeckten wir am Kopfe, und zwar

- f) am rechten Scheitelbeine eine gequetschte runde Wunde, die einen Zoll im Durchmesser hatte, und wobei in der Mitte die Beinhaut von der Größe eines Kreuzers entblöst war, und
- g) am unteren Theile der rechten Seite des Hinterhauptsbeins eine ihrer Oberhaut beraubte Stelle eines Groschens groß. An dem Gesichte, nämlich
- h) mitten auf dem rechten Backen, fanden wir eine Schnittwunde die einen halben Zoll lang war, und nur durch die äußere Haut drang. Auf der nämlichen Seite
- i) unten am Kinn war ebenfalls ein Einschnitt von der Größe eines halben Zolls, der sich aber durch die äußeren Bedeckungen bis auf die Beinhaut des Unterkiefers erstreckte. Uebrigens war noch
- k) die ganze linke Seite des Gesichts mehr oder weniger mit Blut unterlaufen, und desgleichen auch
- l) das linke Ohr, welches sonst sowie das rechte seine gehörige Größe und Festigkeit hatte, und von dessen äußeren Rande in der Mitte ein Stückchen eines halben Zolls groß abgerissen war. Wir bemerkten weiter

- m) oben am Halse gleich unter dem rechten Ohre eine, einen Zoll lange geschrämte Wunde, und
- n) gleich daneben, aber etwas mehr nach hinten, fing eine Schramme an, die in der Mitte des Halses die äußere Haut durchschnitt, und sich in der Gegend des linken Gelenks des Unterkiefers, in eine  $\frac{3}{4}$  Zoll lange und durch die äußeren Bedeckungen dringende Wunde endigte. Auch befand sich
- o) an der linken Seite des Halses, gleich unter dem Unterkiefer ebenfalls eine Schnittwunde, die bloß durch die äußere Haut drang,  $\frac{3}{4}$  Zoll lang war, und mit der *sub lit* i angeführten Wunde durch eine leichte Schramme in Verbindung stand. Dabei war.
- p) der ganze vordere Theil des Halses bis auf das Brustbein mit Blut unterlaufen. Am übrigen Körper fanden wir nun weiter keine Verletzungen, als noch
- q) am Hodensacke, der unten seiner äußern Haut beraubt war, und
- r) am linken Knie, wo die Oberhaut eines Zolls in die Breite abgeschunden war.

Wir schritten deshalb zur inneren Untersuchung, und nach Abnahme der äußeren Bedeckungen des Kopfes zeigten sich

- 1) die hintere Hälfte des rechten Scheitelbeins und des ganzen Hinterhauptbeins sehr, der untere Theil des linken Scheitelbeins aber we-

niger mit Blut unterlaufen. Nachdem nun die Knochen des Schädels, welche sämmtlich unversehrt gefunden wurden, sorgfältig abgenommen worden waren; sahe man

- 2) die Blutgefäße auf der Oberfläche des Gehirns strotzend mit Blut angefüllt, und es waren auch während des Abnehmens der Knochen wohl einige Eßlöffel voll Blut, meistens aus dem länglichen Blutbehälter geflossen.
- 3) In den Hirnhöhlen war eine röthlichte Flüssigkeit enthalten.
- 4) Auf dem Zelte des kleinen Gehirns fand sich eine geringe Quantität geronnenen Bluts, und es waren auch
- 5) die Blutgefäße des kleinen Gehirns widernatürlich mit Blut angefüllt. Hingegen war im Grunde des Schädels alles von natürlicher Beschaffenheit.

Nach Entblößung des Halses bemerkte man

- 6) an der linken Seite desselben in der Mitte über dem Kehlkopfe und gleich über dem Brustbeine ausgetretenes Blut. Es war aber weder im Rachen noch in der Luft- und Speiseröhre etwas Widernatürliches anzutreffen.
- Jetzt öffneten wir die übrigens noch nicht sehr gewölbte Brusthöhle, und wir fanden
- 7) das die beiden Lungenflügel das Herz zwar berührten, aber keineswegs bedeckten. Der rechte Lungenflügel, der etwas größer wie der

andere war, hatte eine hochrothe und der linke eine dunkelrothe Farbe. Es wurden nun

- 8) die Lungen, welche sowie die übrigen Eingeweide der Brust eine gesunde Beschaffenheit hatten, sorgfältig aus ihrer Höhle genommen und zusammen mit dem Herzen in ein Gefäß, das einen Fuß tief mit reinem kühlen Flußwasser angefüllt war, gethan, und siehe! die Lungen sammt dem Herzen schwammen auf der Oberfläche des Wassers und aus der Substanz der Lungen entwickelten sich hin und wieder Luftbläschen. Auch getrennt vom Herzen schwammen die Lungen im Ganzen und in Stücken; indessen das Herz für sich allein zu Boden sank. Bei dem Zerschneiden der Lungen hörte man
- 9) ein zischendes Geräusch und die großen und kleinen Blutgefäße der Lungen, so wie auch
- 10) Die Höhlen des Herzens wurden mit Blut, theils mehr, theils weniger angefüllt gefunden, aber doch ragte
- 11) das Zwerchfell mit seiner Wölbung in die Brusthöhle hinein.

Bei Eröffnung der Bauchhöhle zeigten sich

- 12) die sämmtlichen Eingeweide des Unterleibs gesund und die Blutgefäße, besonders die der Leber und Milz, ziemlich mit Blute angefüllt. Es war

13) im Mastdarme noch etwas Kindspech, aber dagegen

14) in der Urinblase kein Urin.

Aus allem diesem erhellet nun unseres Erachtens deutlich und klar, dafs nicht allein

I) das Kind nach Lit. a und b vollkommen reif gewesen, sondern dafs es auch

II) nach No. 8 und 9 zwar lebendig geboren worden, aber auch nach No. 7, No. 11, und Lit. c. bald darauf und zwar

III) nach No. 2, 4, 5 und 10 an einem Stöck- und Schlagflusse, der wahrscheinlich nach Lit. p und No. 6 von einer auf die Luftröhre und auf die großen Blutadern des Halses wirkenden Schädlichkeit verursacht worden war, gestorben sei.

Dieses unser, auf den richtigsten medizinischen und chirurgischen Gründen beruhende, Urtheil versehen wir zur Steuer der Wahrheit mit der eigenhändigen Unterschrift unserer Namen.

Siegen, den 23ten August 1805.

Dr. *Schenck*

Landphysikus.

*Beydick*

Amtschirurgus.

Anmerkung. Die Inquisitin gestand endlich, dafs sie ihr Kind wirklich ermordet habe. Sie sei Anfangs Willens gewesen, ihm mit der Hepe (ein schneidendes Instrument, dessen man sich hier zu Lande zum Hauen des Gensters bedient) die Gurgel abzuschneiden, sie habe auch bereits deshalb einige Versuche gemacht, da dieses ihr aber nicht ge-

3ter Jahrg.

N

schwind genug habe gelingen wollen, und auch aus Furcht, die Mordthat könne dadurch leichter entdeckt werden, habe sie sich eines anderen besonnen und dem Kinde mit dem Rücken der Hepe den Hals zugedrückt.

### III. Besichtigungs- und Sektionsbericht über einen plötzlich gestorbenen 36jährigen Mann.

Auf Requisition des fürstl. Amtes zu Freudenberg vom 20sten dieses, verfügten wir Endesunterschiedene uns am 21sten des Morgens nach Niederholzklau, um den Leichnam des in der Nacht vom 19ten auf den 20sten plötzlich verstorbenen Hermann K. daselbst zu besichtigen, und auf eine gesetzmäßige Art zu seziren.

Wir fanden denselben

- 1) in dem Bette, wo er verstorben seyn sollte, liegend und bis auf Kamisol und Hemd ausgekleidet. Kein Blut war daran wahrzunehmen und nur das Hemd war mit Exkrementen, die ihm wahrscheinlich *in agone* entgangen seyn mußten, besudelt.

Nachdem wir ihn nun

- 2) ganz vorsichtig in ein helleres Zimmer hatten tragen lassen, so schritten wir im Beiseyn des fürstl. Amtes Freudenberg zur eigentlichen Besichtigung des Körpers, und fanden denselben

a) stark und muskulös und seine derbe und

wohlgenährte Beschaffenheit bezeugte die vorherige vollkommene Gesundheit eines ungefähr 36 Jahre alten Mannes.

Es waren zwar

- b) auf dem Rücken und Hintertheile der Oberschenkel die gewöhnlichen braunen und blauen Todenflecken, allein man konnte doch keine sonstige Spuren irgend einer Gewaltthätigkeit bemerken; dagegen fanden wir aber
- c) das Gesicht aufgetrieben, und bei der geringsten Bewegung floß Blut aus dem Munde und der Nase. Es war
- d) am Stirnbeine über dem linken Auge eine Sigillation, ungefähr eines Sechskreuzerstücks groß, die sich aber nur auf die äußerste Haut einschränkte und
- e) an der rechten Seite des Kopfs, in der Gegend, wo sich der obere Theil des Jochbeins mit dem rechten Stirnbeine verbindet, eine Kontusion von der Größe eines Dreibätzners. Auch sahe man
- f) am hinteren und unteren Theile des rechten Scheitelbeins eine Schnittwunde, die ungefähr einen Zoll lang war, und nur durch die äußersten Bedeckungen drang.

Nachdem nun

- 3) die äußere Bedeckung abgenommen worden war, zeigte sich
- a) zwischen den Schläfenmuskeln und der Beinhaut unter der Kontusion N. 2. lit. e ungefähr ein Eßlöffel voll geronnenen Bluts, und da
  - b) der Schädel an dieser Stelle entblößt war, eine Fissur, deren Beschaffenheit aber erst nach Oeffnung des Kopfs beurtheilt werden konnte. Während man sich nun
- 4) hiemit beschäftigte, floß aus zwei, von außen unmerklichen Oeffnungen des oberen mittleren Theils des linken Scheitelbeins, gegen ein halber Schoppen Blut, und nachdem
- 5) die obere Hälfte des Schädels mit aller Vorsicht abgenommen war, erschienen
- a) alle Blutgefäße der harten Hirnhaut strotzend von Blut und nur die sichelförmigen und Querblutbehälter waren leer, und wahrscheinlich durch die sub Nr. 4 bemerkten Oeffnungen leer geworden. Dabei war indessen
  - b) die harte Hirnhaut ganz unversehrt. Es lag aber
  - c) zwischen ihr und dem Schädel auf der rechten Seite unter der Fissur N. 3 lit. b, etwa 2 Loth geronnenes Blut. Wie nun
- 6) die harte Hirnhaut vom Gehirne genommen wurde, fand sich

- a) auf der anderen Seite, gerade gegen der Fissur über zwischen der harten Hirnhaut und dem Gehirne, über 3 Loth theils geronnenes, theils flüssiges Blut. Es strotzten
- b) die oberflächlichen Gefäße des Gehirns von Blut, aber auffallender
- c) die der linken, als die der rechten Halbkugel. Auch war zwar
- d) die Rindensubstanz der linken Halbkugel röthlicher anzusehen wie die der rechten — allein die Marksubstanz überall natürlich. Dabei enthielten
- e) die Hirnhöhlen röthlich gefärbtes Wasser, und es war auf dem Zelte des kleinen Gehirns kein Extravasat zu sehen.
- f) Das kleine Gehirn war natürlich beschaffen und man konnte an demselben eben so wenig, wie an dem großen Gehirne irgend eine Verletzung bemerken.

Nachdem nun

- 7) das Gehirn ganz aus der Höhle des Kopfs genommen worden war, so konnte die Größe und Beschaffenheit der Fissur N. 3 lit. b mit mehrerer Genauigkeit untersucht und bestimmt werden.

Sie nahm nämlich

- a) am vorderen Untertheile des rechten Scheitel-

beins ungefähr einen halben Zoll von seiner Verbindung mit dem Schlafbeine ihren Anfang, ging von da

- b) in einer Bogenlinie mitten durch das Schlafbein,
- c) durch den rechten grossen Flügel des Keilbeins, endigte sich hernach
- d) in die obere *fissura orbitalis*, die diese Knochen bildet, und war überhaupt
- e) etwa 5 Zoll lang.

Da nun aus den unter Nr. 3. lit. b. Nr. 5. lit. c. Nr. 6. lit. a, b, c. angeführten Erscheinungen, ganz offenbar und unwidersprechlich erhellet, daß diese Verletzung als durchaus tödtlich erklärt werden müsse — indem ein Extravasat von 5 bis 6 Loth Blut, das auf das Gehirn drückt, verbunden mit einer Erschütterung, die so groß war, daß durch den bloßen Gegenstofs, die Gefäße auf der anderen Seite des Gehirns zerrissen, die Verrichtungen dieses edelsten Theils nothwendig augenblicklich unterbrechen mußte, und man daher auch nicht einmal der Fissur, die, ob sie gleich keinen so schleunigen Tod hervorbringen und bewirken könnte, doch an und für sich selbst, aus dem Grunde, weil sie sich auf drei Knochen erstreckte und an einem Orte war, der keine Trepanation gestattete, tödtlich war, zu gedenken braucht; so haben wir dieses unser, auf medizinischen und chirurgischen Gründen, beruhende Urtheil, wodurch wir auch

sofort und ohne die zwei andern Höhlen dieses  
Leichnams noch überflüssig öffnen zu müssen, zur  
Schließung des Obduktionsgeschäftes bestimmt  
wurden, durch die folgende Unterschrift unserer  
Namen bekräftigen müssen.

Siegen den 22sten März 1802.

Dr. Schenck  
Landphysikus.

Weyland  
Amtschirurgus.

---

---

5.

Eine glücklich geheilte Stichwunde, durch welche ein großer Theil der Milz verloren ging.

Von

Herrn Dr. Kraufs, Landphysikus zu Hünfeld bei Fulda.

---

*Aktenmäßige Geschichte.*

Der in dem nachfolgenden *Visum repertum* genannte und näher beschriebene Mann wurde den 20ten Januar 1797 in einer tumultuarischen Schlägerei von einem schwächeren Gegner mit einigen Messerstichen verwundet. Als er dieß gewahr wird, ist sein Vulnerator schon in voller Flucht. Er setzt ihm Rache schnaubend mit der äußersten Anstrengung einige hundert Schritte weit nach, und nun wird er auf einmal inne, daß ihm ein großes Stück Eingeweide aus einer Wunde herausgetreten ist. In dem Augenblicke dieser Entdeckung verwandelt sich auch sogleich seine Wuth und Rachsucht in Todesschrecken und Angst. Er wurde darauf ganz hinfällig und ohnmächtig nach Haus und zu Bette gebracht. Bei der des Tags darauf veranstalteten gerichtlichen Besichtigung ergab sich Folgendes, aus

aus den Akten von Wort zu Wort treulich abgeschrieben

*Visum Repertum*

*über den durch Messerstiche verwundeten Johannes Eckardt zu Michelsrombach im fuldaischen Oberamte Burghain.*

Auf gefällige Requisition und in Gegenwart eines hochfürstl. Oberamts Burghain untersuchten Unterzeichnete am 21. Jenner l. J. die Verletzungen des genannten Vulneraten, eines 35 bis 36jährigen sehr starken und gesund aussehenden Mannes, den man in seiner Wohnung zu Michelsrombach zu Bette liegend antraf. Bei genauerer Visitation fand man:

- 1) in der linken Seite auf der größten Konvexität der Rippen eine Stichwunde, die zwischen der zweiten und dritten falschen Rippe eingedrungen zu seyn schien. Aus dieser Wunde war ein fleischigter, etwas weißroth und blaulicht aussehender Körper herausgedrungen, der zunächst der Wunde einen Zoll im Durchmesser hatte, 5 Zoll lang war, und piramidenförmig sich endlich zuspitzte. Dieser ausgetretene Körper war, so weit er hervorragte, ganz unempfindlich.
- 2) In der nämlichen Seite, aber mehr vorwärts, in der Höhe der Herzgrube und 3 Zoll neben derselben, noch eine Stichwunde einen halben Zoll lang. In diese Wunde konnte man in keiner Direktion die Sonde über einen hal-

ben Zoll tief einschieben, und man hielt sie sofort für flach und unbedeutend; doch konnte dieselbe auch in einer schiefen und verdrehten Stellung des Vulneraten versetzt, und die Richtung der Wunde nun ganz verschoben worden seyn.

Die Zufälle dabei waren sehr leidlich; beim ersten Anblicke war man nicht im Stande, bestimmt zu sagen, was der in der Wunde No. 1 hervorragende und in derselben eingeklemmte Körper für ein Theil sei; noch weniger konnte man wissen, ob und welche Eingeweide zugleich mitverletzt seien; ferner war man auch nicht ganz sicher, daß die Wunde No. 2 nicht in die Bauchhöhle einge- drungen seyn und Schaden angerichtet haben könne. In der Folge aber wurde man *ex functionibus laesis* oder vielmehr *ex illaesis* bald überzeugt, daß weder durch die erste, noch durch die zweite Wunde ein sehr edler Theil verletzt seyn könne. Aus den nämlichen Gründen und durch die nähere Untersuchung der Substanz des ausgetretenen Körpers wurde auch gewiß, daß derselbe nichts anders, als eine große Portion der Milz seyn könne.

Da nun diese ohnehin schon sehr hart eingeklemmt und voll stockenden Blutes war; somit, auch neben einer an dieser Stelle immer gefährlichen Erweiterung der Wunde, nicht ohne Zerquetschung zurückgebracht werden konnte; und da die Gesundheit des Menschen viel besser ohne Milz

als bei einer gequetschten, eiternden und verdorbenen bestehen kann, so war unsere und des von hoher Landesregierung (auf diesseitiges Ansuchen) gnädig dazu beorderten Herrn Professors *Dorsch* einstimmige Meinung und Votum, die ausgetretene Milz durch nach und nach angebrachte Unterbindungen langsam absterben und abfallen zu lassen. Dieses hastig, oder gar geradezu mit dem Messer zu unternehmen, durfte man nicht wagen, weil es eine abscheuliche Verblutung abgesetzt haben würde, und weil dabei nicht zu verhindern gewesen wäre, daß das zurückgebliebene Milzstück sich aus der Wunde zurückgezogen und das Blut in die Bauchhöhle ergossen hätte, wobei dann noch viel mehr zu fürchten gewesen wäre.

Daß dieser Heilungsplan unternommen, glücklich ausgeführt worden, und hierauf die Lebensgefahr verschwunden sei, sagt schon der vorläufige Bericht vom 31. Jenner l. J.

Hierauf fing *Vulnerat* auch an, wieder aufrecht und meistens außer dem Bette zu seyn; doch war die Eiterung so häufig, daß dieselbe unmöglich in der nun (nach dem Abfalle des unterbundenen Milzstückes) ganz kleinen äußerlichen Wunde allein entstehen konnte; somit mußte man schließen, daß der zurückgebliebene und mit der Wunde verwachsene Milztheil selbst etwas dazu beitrüge und daß hieraus ein fistulöses Geschwür entstehen könne. Zugleich schollen dem *Vulneraten* auch die Füße

sehr auf, und hauptsächlich der linke. Durch die Bemühungen des Herrn Professors *Dorsch* wurde endlich die starke Eiterung und die Furcht vor einem Sackgeschwüre gehoben. Auch die Fußgeschwulst hatte bei meinem letzten Besuche am 18. des v. M. etwas nachgelassen; und da seitdem der Vulnerat, obschon man es ihm sehr ernstlich empfohlen hatte, Nachricht zu geben, wenn die Fußgeschwulst auf die vorgeschriebenen Mittel nicht verschwinden würde, keine weitere Hülfe verlangt hat, so muß man glauben, daß auch dieser Umstand gehoben sei.

Bei allem dem hat Vulnerat eine große Portion und vielleicht zwei Drittheile der Milz verloren; durch die Verwachsung des zurückgebliebenen Theils derselben mit der Wunde wird nun auch der Magen mehr nach der linken Seite gezogen und angehalten; überdies mußte auch durch den Verlust von beträchtlichen Blutgefäßen die richtige Zirkulation im Unterleibe erschwert werden, wenigstens einige Zeit — und so lange, bis sich andere kleinere Blutgefäße erweitern und den Verlust der größeren ersetzen konnten. Hiermit wollen wir zwar, da die Milz vielleicht das entbehrlichste Eingeweide unter allen ist, nicht sagen, daß Vulnerat nun kränklich seyn und früher sterben werde, doch wird er schwerlich wieder jener vollkommen gesunde, starke und beschwerdelose Mann werden, der alle Witterung, alle Anstrengungen und jede Speise so vertragen

wird wie zuvor. Er wird etwas schwächer werden, manchmal hypochondrische Beschwerden fühlen, doch aber dabei ein hohes Alter erreichen können. Dafs er übrigens viel Schmerzen und sogar wahre Todesangst ausgestanden, auch eine Versäumnifs von 5 bis 6 Wochen gehabt habe, ist sehr evident. Solches müssen pflichtmäfsig bescheinigen  
Hünfeld am 11. März 1797.

*Kraufs,*  
Physikus.

*Joh. Georg Schiller,*  
Zentchirurg.

Der besagte Vulnerat lebt noch. Ich habe ihn seit den 15 Zwischenjahren mehrmals und erst vor ein Paar Monaten das Letztemal gesprochen. Er klagt, aufser einem zwar nicht schmerzlichen, doch hindernden Spannen in der Gegend seiner Narbe bei starken Bewegungen und Arbeiten, von allem dem, was man für ihn fürchtete, gar nichts mehr. Er ist in seinem 50ten Jahre nun noch so gesund, so robust und so wohl genährt als jemals. Auch hat er nach seiner Heilung noch mehrere Kinder, und zwar in den nämlichen Zwischenräumen wie vorher gezeugt.

#### Nachtrag des Herausgebers.

Diese Beobachtung ist schon um deswillen interessant, weil sie wieder beweist, dafs die Milz nicht bloß bei Hunden und andern Thieren exstirpirt, sondern auch bei Menschen mit Bestand des Lebens sowohl, als der Gesundheit zum gröfsten

Theile verloren werden kann. Viele läugnen dies, unter andern *Bohn*, \*) *Ammann* \*\*) und *Teichmeyer*. \*\*\*) —

Beinahe alle Verletzungen der Milz, welche die gerichtlich - medizinischen Schriftsteller aufgezeichnet haben, sind Fälle von tödtlich abgelaufener Zerberstung dieses Organs als Folge äußerer Gewalt, zuweilen ohne daß äußerlich eine Verletzung sichtbar war. Oefters war die Milz durch ihre Größe und Mürbigkeit zu einer Ruptur der Art eher disponirt, und die Verletzung wurde dann für zufällig tödtlich erkannt. Bei *Ammann*, *Zittmann*, *Alberti*, *Valentin*, *Daniel*, *Pyl* u. a., finden sich solche Obduktionsgeschichten.

Man sieht die Verletzungen der Milz, wenn sie nicht tief gehen, für illethal an, dringen sie aber tiefer bis zu den großen Gefäßen, dann werden sie für absolut, wenigstens für an sich tödtlich (nach *Metzger*) erklärt \*\*\*\*). Die Verwundungen der

---

\*) *De renunciatione vulnerum etc.* Lips. 1689. p. 331.

\*\*) *Praxis vulner. lethal.* Francof. 1690 p. 294.

\*\*\*) *Institut. med. leg. ed. 4ta.* Jenae 1751. p. 226.

\*\*\*\*) *Ammann* hält sie gar für eben so tödtlich als die Wunden des Herzens. (A. a. O. p. 356.) — Einer geheilten, wahrscheinlich leichten Milzwunde erwähnt *Bohn*. (A. a. O. p. 380.) — Von andern Milzverletzungen, bei denen die Heilung doch erfolgte, finden sich Fälle in *Richter's chir. Bibl. B. VIII. S. 533.* und im *Journal de medecine continuee.*

Milz sind deshalb so leicht tödtlich, weil dann in diesem so sehr blutreichen Eingeweide eine meist nicht zu stillende Blutung dem Leben ein Ende macht. Die obige Beobachtung kann für die große Gefährlichkeit und Lethalität der Milzverletzungen keinen Gegenbeweis abgeben, denn es war dort eigentlich die Milz nicht verletzt, sondern bloß vorgefallen, und eben weil man nun chirurgisch beikommen, und durch zweckmäßige Behandlung eine Blutung verhindern konnte, so war man im Stande, dieses Eingeweide ohne tödtliche Folgen nach und nach größtentheils wegzunehmen.

---

Vol. XVI. p. 201. — Lesenswerth ist auch das, was Sebiz über die Milzwunden sagt. Er ist sehr ausführlich darüber. (*Exam. vulner. singul. hum. corp. part. Argent. 1659. P. III. §. 104. f. f.*)

---

6.

Beiträge

zur gerichtlich - medizinischen Beurtheilung der Kopfverletzungen.

Von

Herrn Dr. und Landphysikus H. zu F.

---

Da der gerichtliche Arzt bei Kopfverletzungen rücksichtlich ihrer Erkenntniß, ihrer Folgen und ihrer Heilung, wegen so vieler Schwierigkeiten, die sie darbieten, nicht selten auf einen Scheideweg stößt, wo er bei aller Gegenwart des Geistes und Wissens verlegen wird, wohin er sich wenden soll, um zum richtigen Ziele zu gelangen; so dürften nachstehende Beiträge dieser Art, hoffe ich, nicht unwillkommen seyn.

*Eine Kopf - Schusswunde, die erst am neunten Tage den Tod herbeiführte.*

P. F. ein Schuster aus U. ein Mann von 42 Jahren, von einer seltenen starken Körper-Konstitution und durchaus gesund, wurde am 21sten September 1798 in der Nacht zu R. in dem Augenblicke, als er im Vorübergehen auf eines andern  
Eigenthum

Eigenthum sich ein paar Zwetschen abpfücken wollte, durch einen Schuss auf den Kopf, der mit einer weissen, baumwollenen Mütze bedeckt war, verwundet, worauf er augenblicklich zu Boden stürzte. Doch bald nachher war er vermögend, von ein Paar sogleich nach dem Schuss herbeigeeilten Menschen unterstützt, den Weg nach der Mühle des *J. B.*, die etwa fünfhundert Schritte von dem unglücklichen Orte entfernt liegt, zu machen.

Auf die gefällige Requisition des f. Justizamts zu Ue. vom 22sten dieses M. eilten wir Unterzeichnete sogleich dem Verwundeten zu Hülfe, und nahmen an demselben Abende, als sich das zur legalen Besichtigung nöthige Personal eingefunden hatte, an ihm in der oben berührten Mühle die gerichtliche Untersuchung vor, wobei wir fanden:

- 1) In gerader Richtung einen Zoll über dem rechten Ohre eine eines Groschenstücks grosse gezackte Schusswunde, welche durch den Schädelknochen in die Gehirnhöhle eindrang. Aus dieser Wunde war geronnenes Blut, und Hirnsubstanz, welches zusammen ein starkes Kaffeelöffelchen voll betrug, hervorgedrungen.
- 2) Gleich neben dieser Wunde vorwärts eine kleine runde Schusswunde, welche von einem Schrotkorne mittlerer Grösse verursacht seyn mochte, und die in den Schädelknochen drang.
- 3) Gerade unter dem Ohre dieser Seite eben so eine kleine runde Schusswunde, wie unter Nr.

- 2, wo die Schrotkörner in den Unterkieferknochen eingedrungen waren.
- 4) Am Hinterhaupte dieser Seite eine Schufswunde von der Größe und der Form wie unter No. 2 und 3, durch welche die Sonde schief aufwärts unter den allgemeinen Bedeckungen einen Zoll hoch eingebracht werden konnte.
- 5) Grade oben am Schädel eine quer über diesen hinlaufende, durch ein Schrotkorn verursachte Streifschufswunde, wo die Haut nur verletzt war.

Der Verwundeté hatte auf der Stelle, wo er nach erhaltenem Schusse niedergefallen war, wie dies der Augenschein bewies, sehr vieles Blut verloren. Kurz darauf, wo er in der Mühle angekommen war, trat bei ihm ein sehr starker Fieberfrost und mit diesem ein drei Stunden anhaltendes Erbrechen ein: bei der gerichtlichen Untersuchung aber nahmen wir, aufer kaum merklichen Fieberbewegungen, einem etwas gereizten Pulse und einer in etwas erhöhten Wärme, keine auffallende krankhafte Erscheinungen an ihm wahr. Der Unglückliche war, zur Verwunderung aller Umstehenden, sich seiner ganz bewußt, er sprach vernünftig und erzählte den Hergang der Sache deutlich und zusammenhängend, hob sich selbst, ohne die mindeste Unterstützung, von seinem Lager auf, und blieb während der Untersuchung und des Verbandes, wohl eine starke halbe Stunde, frei auf einem Stuh-

le, das wir ihm nicht zumuthen wollten, sitzen. Er führte über keine der oben bezeichneten Wunden eine Beschwerde, dahingegen klagte er jämmerlich über einen unerträglichen Schmerz am linken Ohre, wo er das überaus schmerzliche Gefühl zu haben vorgab, als wollte sich, wie er sich ausdrückte, alles, was im Kopfe sei, zu diesem Ohre herausdrängen. Bei dem leisesten Berühren dieser Gegend klagte er bitterlich, und konnte, ohne laut aufzuschreien, den Kopf nicht auf diese Seite legen. Bei der Untersuchung bot sich hier nicht die mindeste Verletzung dar.

Wir herechneten die Gewalt, die bei dem Schusse durch Erschütterung mächtig auf den Kopf eingewirkt haben, die Art der Verwundung, welche nothwendig — durch die, tief in die Gehirnhöhle eingedrungenen fremden Körper, als Blei, Knochenstücke, welche wir bei der gerichtlichen Untersuchung nicht einmal auffinden, geschweige ausziehen konnten — schreckliche Zerstörung der Hirnsubstanz und anderer Theile verursachen müssen, und gaben daher, ungeachtet der Verwundete gegenwärtig dem Anscheine nach und im Vergleiche gegen die Verwundung sich auffallend wohl befand, unser Gutachten dahin zu den Akten: daß wir die unter No. 1 aufgeführte Schufswunde, ohne einmal die übrigen unter No. 2, 3, 4 und 5 bezeichneten Schufswunden zu berühren, nach den so eben angeführ-

ten Gründen als höchst lebensgefährlich anerkennen mußten.

Unsre erste Bemühung war nun, die Wunde No. 1 gehörig zu erweitern, mit möglichster Vorsicht die fremden Körper in ihr aufzusuchen und auszuziehen. Es gelang uns auch, zwei Knochensplitter und zwei ganz zerschmetterte Schrotkörner aus der Wunde zu entfernen. Den Verwundeten behandelten wir, da er ein so starker, vollkommen gesunder Mann war, schwächend.

Die Wunde wurde täglich zweimal ganz locker verbunden, und der Verwundete mußte stets auf die rechte Seite, doch so sich legen, daß der ausfließenden Feuchtigkeit freier Ausfluß gewährt wurde. Durch diese Lage glaubten wir auch bewirken zu können, daß ein oder der andere in die Hirnsubstanz eingedrungene fremde Körper sich nach der äußeren Wunde, als dem niedrigsten Orte, senken würde, und da leicht herausgenommen werden könnte: allein bei mehreren Verbänden war jedoch nur etwas lose Hirnsubstanz vorgedrungen.

Bei dieser Behandlung befand sich der Verwundete in den ersten Tagen zum Erstaunen wohl, und auch nicht ein einziges bedenkliches Zeichen war eingetreten. Er hatte vollen Gebrauch der Sinne, sprach stets vernünftig, sehnte sich öfters nach Hause zu seiner Familie, und seine einzige Klage blieb fortwährend über das überaus schmerzhaftes Gefühl am linken Ohr. Sein Geruch schien auf-

fallend erhöht zu seyn, denn sobald Sauerkraut, oder eine andere Speise, die er liebte, auf den Tisch, dem er in einiger Entfernung mit dem Rücken zugewendet lag, gesetzt wurde, so roch er dies alsbald, und verlangte jedesmal davon. Bescheiden schlug man es ihm stets ab, mit der Entschuldigung, daß es ihm nicht zuträglich sei; damit liefs er sich aber nicht immer beruhigen, stand zuweilen von seinem Lager auf, und befriedigte seine Eßlust.

Am 26. d. M. verschlimmerte sich das Befinden mit einemmale schrecklich. Die Wunde No. 1 gab übelriechenden blutigen Eiter, es stellte sich Irrreden mit abwechselndem unruhigen Schlummer und Zuckungen auf der rechten Seite des Gesichts ein. Die vorher stets und einzig geführte Klage über den unnennbaren Schmerz am linken Ohre hörte man von dem Unglücklichen nicht mehr. Er warf sich unruhig im Bette hin und her, wurde wild, und sprang oft von seinem Lager auf, heulte fürchterlich, schlug und trat nach jedem, der ihm nahe kam, faßte selbst den Chirurgen einmal sehr ungsant während des Verbandes an, und rifs den Verband öfters ab. Er verlangte mit Ungestüm, daß man ihn nach seinem Dorfe bringen möchte, und entwischte am 27ten seinen unvorsichtigen Wärtern, die ihn aber auf einem seinem Dorfe entgegengesetzten Wege der Mühle unfern wieder einholten. Am 28ten ging der Urin unwillkührlich ab, der Verwundete fiel unter schwerem schnarchendem

Athmen in einen anhaltenden soporösen Zustand, in welchem sich am 29ten früh gegen 8 Uhr seine Leiden endeten.

*Leichenöffnung.*

Am 30ten September 1798 wurde die Leiche des *P. F.* gesetzmäßig obduzirt, wobei sich Folgendes ergab.

Die Schufswunde, welche bei der gerichtlichen Untersuchung unter No. 1 beschrieben wurde, fand sich nun so erweitert, daß sie die Größe eines Kronenthalers darbot. Aus ihr war wieder eine kleine Portion Hirnsubstanz vorgedrungen. Die Wundränder waren zusammengefallen, sahen mifs-färbig aus, und der Geruch, den die Wunde verbreitete, war faulig. Die unter No. 2, 3 und 4 bezeichneten Wunden sahen besser aus, und hatten guten Eiter.

Nach abgenommenen allgemeinen Bedeckungen des Kopfs fanden wir oben an dem Schädel, da wo die unter No. 5 aufgeführte Streifschufswunde war, eine mit geronnenem Blute unterlaufene Stelle. Die allgemeinen Bedeckungen auf der rechten Seite, die Schläfenmuskel dieser Seite waren stark mit Blut unterlaufen, und schwarzblau von Farbe. Die Schufswunde unter No. 1 war leiläufig in der Mitte und über dem untern Rande des rechten Schädelbeins und von der Größe eines vier und zwanzig Kreuzerstücks in dem Schädelknochen. Das Schot-

korn, welches die Wunde No. 2 verursacht hatte, steckte in der ersten Knochenlamelle vorwärts dicht neben der Wunde No. 1. Am Hinterhaupte, wo die kleine Schufswunde No. 4 aufgefunden wurde, fand man ungefähr anderthalb Zoll von der äussern Oeffnung unter den allgemeinen Bedeckungen ein breitgeschlagenes grobes Schrotkorn. Die Schrotkörner, welche die Wunde No. 3 machten, nahm man auf der Oberfläche des rechten Unterkieferknochens leicht heraus.

Nach vorsichtig durchgesägtem und abgehobenem Schädel sah man die Gefäße der harten Hirnhaut auf der rechten Seite strotzend voll Blut, diese rings um die Wunde No. 1 lose und brandig und einen grossen Knochensplitter auf der linken Seite der Wunde, der an der harten Hirnhaut noch fest hing. Wir legten die harte Hirnhaut zurück, da fanden sich über den Mündungen des grossen Gehirns die Gefäße stark mit Blut angelaufen, und beide Halbkugeln, doch mehr die rechte, mit einer gallertähnlichen blutigen Masse überzogen. In der rechten grossen Gehirnhöhle war eine kleine Portion Blutwasser. Man verfolgte vorsichtig den Gang der Gehirnwunde, welche tief in die hintere Hälfte der rechten Halbkugel reichte. Hier nahmen wir nun acht beträchtliche und mehrere ganz kleine Knochensplitter, ein grobes Schrotkorn und ein Stück Blei, welches, wie dies aus seiner Form sehr bestimmt erkannt wurde, aus ungefähr acht bis neun

groben Schrotkörnern in mehreren Punkten zusammengeschmolzen war, heraus, und übergaben alle diese fremden Körper gleich den übrigen, vorher schon aufgefundenen, dem Richter, um sie den Akten beizulegen. Wo die Knochenstücke und das Blei angetroffen wurden, war das Gehirn ganz milchfarbig, und in blutigen, stinkenden Eiter umgeschaffen, so daß die hintere Hälfte der rechten Halbkugel größtentheils zerstört und verdorben war. Auf dem Gezelle des kleinen Gehirns fand sich eine beträchtliche Portion geronnenen Bluts, und blutigen Eiters, und auf der Grundfläche des großen Gehirns zwei Speiselöffel voll Blutwasser.

Wir schritten, obgleich die Ursache des unvermeidlichen Todes ohne Widerrede in der Gehirnhöhle aufgefunden war, doch auch zur Oeffnung der übrigen Höhlen, wo wir bei geöffneter Brust beide Lungenflügel strotzend voll Blut, doch den linken am meisten, und schwarz von Farbe, dann in der Brusthöhle viel ausgetretenes Blut auffanden, welches vorsichtig aufgefalst zwölf Loth wog. Das Herz war zusammengefallen und blutleer.

In der Unterleibshöhle fand man die Leber sehr groß, jedoch gesund, die Gallenblase verhältnißmäsig klein, und wenige, ihrer Konsistenz und Farbe nach aber gehörige Galle. Alle übrigen Eingeweide waren hier in einem naturgemäßen Zustande.

#### G u t a c h t e n.

Auffallend ist uns die Erscheinung an den Lun-

gen des Verstorbenen, indem sich an ihm weder vorher, noch während der Zeit der Verwundung — den letzten Tag seines Lebens ausgenommen — irgend ein Zeichen des gestörten Respirationsgeschäfts darbot. Auffallender aber noch bleibt uns die enorme Blutansammlung in der Brusthöhle. Da wir nun weder die Ursache derselben gehörig ausmitteln, noch bei der fleißigsten und genauesten Nachforschung die Quelle, woher sich das Blut ergossen hatte, auffinden konnten; so wagen wir hierüber auch nicht unsere Meinung — die doch immer nur Vermuthung bleiben würde — niederzuschreiben, und geben vielmehr unser auf unwiderlegbare Thatsache gestütztes, pflichtmäßiges Gutachten dahin zu den Akten: das die bei der gerichtlichen Untersuchung unter No. 1 aufgeführte, von uns als höchst lebensgefährlich angegebene Schusswunde, da sie, wie es die Sektion überzeugend beweist, einen zum Leben höchst nöthigen Theil so gänzlich zerstörte, das es unter so traurigen Verhältnissen der Kunst, die unglücklichen Folgen abzuwenden, und die zerrütteten Theile wieder herzustellen, unmöglich bleibt, als unbedingt tödtlich anerkannt werden muß.

F. am 2ten Oktober 1798.

*H. A. u. Z. Physikus.*

*S. A. u. Z. Chirurg.*

---

*Eine Kopfwunde durch einen Schlag mit einer  
Mistgabel verursacht.*

Auf die heute früh gegen 7 Uhr an mich gekommene Requisition des f. Justizamts zu S. vom ersten des M. den durch einen Schlag auf den Kopf schwer verwundeten *J. Z.* in H. zu untersuchen, und den Befund dem Amte zu berichten, reisten Unterzeichnete auf der Stelle dahin ab.

Wir fanden den gedachten *J. Z.*, der ein bleicher hagerer Junge von 20 Jahren ist, im Bette liegen. Durch die Erzählung der Umstehenden brachten wir in Erfahrung: daß dieser junge Mensch Tags vorher, wo er eben an der Oeffnung eines Wehrs, vorwärts gebückt, gearbeitet habe, nach einem Schlage mit einer Mistgabel auf den Kopf augenblicklich in den Bach gestürzt sei, aus welchem man ihn bald darauf scheinodt herausgenommen, und nach Hause gebracht habe, wo er jedoch bald wieder zu sich gekommen sei, und man an seinem Kopfe eine sehr stark blutende Wunde wahrgenommen habe. Man erzählte ferner; daß er sich bald nachher mehreremale heftig erbrochen habe, wobei viel Wasser und etwas blutiger Schleim ausgeleert worden sei. Auch sei dieses Erbrechen heute früh gegen acht Uhr noch erfolgt.

Der Mißhandelte war sich gegenwärtig, nur sah er äusserst bleich aus. Sein Puls war schwach, mässig geschwind. Er fühlte sich sehr ermattet, jedoch

konnte er sich frei bewegen, und von seinem Lager, welches in der etwas düstren, engen Nebenkammer war, aufstehn, und zur Untersuchung in die daran stossende helle Wohnstube gehen.

Nach abrasirten Kopfhaaren fanden wir an ihm Folgendes. Auf dem mittleren, oberen Theile des Hinterhaupts eine zwei Zoll lange, leicht gequetschte, querlaufende Wunde mit einem starken Querbruche des Hinterhauptbeins in der Mitte, dessen oberer Rand links beträchtlich über den unteren in die Höhe ragte.

Wir verbanden diese Wunde trocken, legten kalte Ueberschläge auf den Kopf, empfahlen dem Verwundeten äußerste Ruhe, und beschlossen, dem f. Justizamte zu S. die Nothwendigkeit der ohne Verzug zu unternehmenden legalen Untersuchung zu eröffnen. Diefs geschah durch folgendes Schreiben.

„Obgleich noch keine dringende, keine solche Zufälle bei J. Z. in H. eingetreten sind, welche bestimmt auf Verletzung innerer edlen Theile des Kopfs zeugen; so ist uns doch die Art der Verwundung, der Sitz der Wunde, und die zu befürchtende Folge wichtig genug, den Verwundeten legal untersuchen zu lassen, und uns die Gegenwart des Herrn Professor A. aus F., um uns gemeinschaftlich berathen zu können, auszubitten. Der Zent-Chirurg bleibt zur Pflege des Verwundeten auf der Stelle, ich aber muß wegen einiger andern dringenden Kranken wieder nach

Hause. Ich erscheine morgen früh bei guter Zeit, um der legalen Untersuchung beizuwohnen, und im möglichen Falle in Gesellschaft des Herrn Prof. A. aus F. H. am 2ten Dezemb. 1807.“

H. A. u. Z. Ph.

S. A. u. Z. Ch.

---

Am 3ten d. M. Vormittag wurde in Beiseyn des erforderlichen Zent-Personals und der Gegenwart des Herrn Prof. A. aus F. an dem durch einen Schlag mit der Mistgabel auf den Kopf verwundeten J. Z. 20 Jahre alt, ledigen Standes aus H. die gerichtliche Untersuchung von Unterzeichneten vorgenommen, wobei sich fand.

Auf dem mittleren, oberen Theile des Hinterhaupts eine [zwei Zoll lange, leicht gequetschte, querlaufende Wunde mit einem starken Querbruche des Hinterhauptbeins in ihrer Mitte. Der obere Rand des Knochenbruchs ragte auf der linken Seite beträchtlich über den unteren in die Höhe.

Das Erbrechen, welches bald nach erhaltenem Schlage erfolgt war, und noch am zweiten Tage früh anhielt, erfolgte von daher, bis zur legalen Untersuchung, nicht wieder: wohl aber spürte der Verwundete zuweilen noch Neigung dazu. Er fühlte sich nach einer etwas unruhigen Nacht, die gegen den Morgen hin mit einem leichten, doch bald vorüber

gehenden Irrereden, wobei er sehr hastig sprach, vergesellschaftet war, matt, klagte über Kopfweh um die Stirn, gähnte öfters, und sah äusserst bleich aus. Sein Puls war weich, und sehr langsam. Die Absonderung des Urins und Stuhls war natürlich, die Bewegung seiner Glieder ungehindert, so dass er von seinem Lager auch heute wieder in die Wohnstube, wo die gerichtliche Untersuchung vorgenommen wurde, gehen konnte.

#### G u t a c h t e n.

Obschon Knochenbrüche des Hirnschädels für sich keine tödtliche Gewalt haben, und bei dem Verwundeten bis daher noch keine dringende krankhafte Erscheinungen, als Folge von Druck und Reitz, oder beiden zugleich, auf innere edle Theile des Kopfs, eingetreten sind; so müssen wir doch bei der richtigen Schätzung der auf das gebrochene Hinterhaupt nothwendig gewirkten grossen Gewalt, des Sitzes des Knochenbruchs, wodurch die darunter liegenden grossen Blutbehälter, welches bei der wirklich erfolgten starken Blutung aus dem Munde sehr wahrscheinlich ist, verletzt seyn können, der zu befürchtenden späteren Zufälle, als Entzündung und Eiterung der Hirnhäute, als oft unabwendbare Folgen der erlittenen Gewalt, die leider meist den unvermeidlichen Tod herbeiführen, und der geringen Hoffnung, welche uns die Trepanation des Hinterhauptbeins in Fällen, wo sie zur möglichen Hülfeleistung auch ganz bestimmt an-

gezeigt ist, zu einem guten Erfolge übrig läßt,  
obige Verwundung als gefahrvoll erklären.

F. am 4ten Dezemb. 1807.

A. Professor aus F.

H. A. u. Z. Phys.

S. A. u. Z. Ch.

---

In Gemäßheit des von *F. H. R. J. D.* erhaltenen Auftrags soll ich von Euer Wohlgeboren in der Verwundungssache des *J. Z.* von *H.* über folgende Punkte noch Aufschluß einholen.

- 1) Aus welcher Ursache der *H. Prof. A.* aus *F.* der Visitation des Vulneraten beigewohnt habe? Und
- 2) durch welches Instrument die Kopfwunde des Vulneraten wahrscheinlich versetzt worden sei, und ob solche nicht auch von einem Sturze des Vulneraten in das Wasser herrühren könne?

Haben Sie daher die Güte, mir hierüber ihre Bemerkungen bald gefällig mitzutheilen.

S. am 12. Jänner 1808.

*F. M.*  
ergebenster Dr.  
S. Amtsvogt.

---

Die von einem f. Justizamte zu *S.* auf Befehl des f. hohen Regierungs *J. D.* mir vorgelegte Frage: warum der *H. Prof. A.* aus *F.* der Visitation des

Vulneraten J. Z. aus H. beigeohnt habe? wird von mir dahin beantwortet: weil die Wichtigkeit der Verwundung es erheischte, mich mit einem Manne von chirurgischen Kenntnissen und Geschicklichkeit, die ich bei den in hiesiger Gegend mir beigeetzten Zent-Chirurgen schlechterdings vermisse, darüber zu berathen.

Dem Staate kann es durchaus nicht unbekannt seyn, das die mir in hiesiger Gegend zugetheilten Zent-Chirurgen zur niedern Klasse gehören, worüber ich schon am 20ten Dezbr. 1803 auf höheren Befehl ein freimüthiges Urtheil eingereicht habe. Mit diesen kann ich mich also in schweren Verwundungssachen unmöglich berathen, ihnen am wenigsten einen Fall, wo eine Operation, die eine geschickte und geübte Hand erfordert, nothwendig werden könnte, allein überlassen. Ihnen fehlt es nicht nur an den erforderlichen Instrumenten, sondern, was noch weit schlimmer ist, an der dazu nöthigen Technik. Dies ist leider die reine Wahrheit!

Für jeden unglücklichen Ausgang bleiben nicht diese, sondern der Physikus stets verantwortlich. Ich würde daher meine Pflicht verletzen, wenn ich in einem schweren chirurgischen Falle, wo eine wichtige Operation nothwendig werden könnte, nicht einen, dem Fache gewachsenen, Mann, und zwar zeitlich genug, ehe noch die dringendsten Zufälle eingetreten sind, wo oft jede Hülfe zu spät kömmt, dazu bitten würde. Ich habe also hier

nur meine Pflicht erfüllt, und werde ihr auch künftighin, indem ich mich in jedem ähnlichen Falle mit einem Manne, auf dessen chirurgische Kenntnisse und Geschicklichkeit ich volles Vertrauen setze — setzen muß, zum Besten der Verwundeten berathen werde, nach Möglichkeit zu entsprechen mich bemühen. Ich hoffe, daß man mich nun in der Folge deshalb nicht mehr zur Rechtfertigung auffodern wird, sonst kann ich mich nicht enthalten, dem Staate den schon öfters geäußerten, bis daher aber immer noch unerfüllt gebliebenen, Wunsch — dem so sehr in dieser Hinsicht vergessenen Landmanne doch einmal bessere Chirurgen, deren Hülfe er so nöthig hat, zu geben — etwas näher an das Herz zu legen. Um jeder Rechtfertigung für die Zukunft auszuweichen, mich aber auch zugleich vor aller Verantwortung sicher zu stellen; so erwarte ich eine bestimmte hohe Entscheidung: ob ich unter Verhältnissen, wo die gewöhnliche Routine der gedachten Zent-Chirurgen nicht hinreicht, einen wissenschaftlich gebildeten und geschickten Chirurgen der höheren Klasse zu Rath ziehen darf, oder nicht? Dieser bestimmten Entscheidung sehe ich sehnlichst entgegen. Ihre wörtliche Befolgung soll dann für mich ein Gesetz seyn!

Fl. am 19ten Jenner 1808.

H. Ph.

Ein

*Ein zweites abgefodertes Gutachten in der  
Verwundungssache des J. Z. aus H.*

Unterzeichnete erfüllen hierdurch den, von einem f. Justizamte unter dem 12ten d. M. an sie ausgefertigten Auftrag, indem sie die von einem f. hohen Regierungs J. D. ihnen in der Verwundungssache des J. Z. in H. vorgelegte Frage:

„durch welches Instrument die Kopfwunde des Vulneraten wahrscheinlich versetzt worden sei, und ob solche nicht auch von einem Sturze des Vulneraten in das Wasser herrühren könne?“

nach ihrer besten Ueberzeugung dahin beantworten: daß die Kopfwunde des J. Z. aus H. nothwendig durch ein scharfkantiges, zugleich schweres Instrument und einer nicht geringen Gewalt verursacht worden ist, und daß diese schlechterdings unter den bestehenden Verhältnissen nicht von dem Sturze des Vulneraten in's Wasser herrühren kann.

Die lederne Deckelmütze, womit des Vulneraten Kopf, als er den Schlag erhielt, bedeckt war, welche auf der Stelle, wo sie die Wunde berührte, einen Querspalt hatte, der sich beinahe so darstellte, als sei er mit einem schneidenden Instrumente verursacht worden, die Wunde selbst, die in ihren Umgebungen nur leicht gequetscht war, zeugen dafür, daß das sie verursachende Instrument scharfkantig — und der starke Querknochenbruch im Hinterhauptsbeine, der nur durch ein sshweres, mit Gewalt geführtes

3ter Jahrg.

P

Instrument bewirkt werden konnte, spricht dafür, daß das Instrument zugleich auch schwer gewesen seyn muß. Uns ist es daher höchst wahrscheinlich, daß die Wunde des *J. Z.* wirklich mit einer, in den Akten angegebenen, Mistgabel, in welcher beide Eigenschaften sich vereinigen, verursacht, und der Schlag, nach dem Sitze der Wunde zu urtheilen, in einer vorwärts gebogenen Stellung dem Vulneraten angebracht seyn muß.

Daß die Wunde von dem Sturze des Vulneraten in das Wasser herrühren könne, dies halten wir, dem Orte der Verwundung und den übrigen Verhältnissen zu Folge, für unmöglich. Der Vulnerat stürzte, wo er bei erhaltenem Schlage eben in einer vorwärts gebückten Stellung das Wehr öffnen wollte, von einer sehr unbeträchtlichen, höchstens ein paar Schuh betragenden Höhe, also mit keiner grossen Gewalt mit dem Kopfe vorwärts in das, an dieser Stelle wenigstens vier Schuh tiefe, Wasser. Gesetzt nun, er sei auch mit dem vorliegenden Theile des Kopfes, auf einen am Grunde des Wassers liegenden Stein, oder einen andern festen Körper aufgestoßen, und habe sich dadurch eine Verletzung zugezogen; so hätte man diese doch wohl am obörn oder vordern Theile des Kopfs auffinden müssen. Berechnen wir vollends noch, wie sehr die Gewalt des Körpers, die ohne das hier nicht groß war, bei einem Sturze in das Wasser, von diesem, besonders bei einer beträchtlichen Tiefe desselben,

gebrochen wird; so ist es nicht leicht möglich eine Verletzung dieser Art sich dabei zuzuziehen, am wenigsten, unter den bestehenden Verhältnissen, eine Wunde mit einem starken Querknochenbruche am Hinterhaupte.

Nach diesem geht also unser pflichtmäßiges Gutachten dahin: dafs dem *J. Z.* in *H.* seine Kopfwunde durch einen gewaltsamen Schlag mit einem scharfkantigen, zugleich schweren Instrumente, höchst wahrscheinlich mit einer Mistgabel, in vorwärts gebückter Stellung versetzt wurde — schlechterdings aber nicht durch des Vulneraten Sturz in das Wasser herrühren kann.

Fl. am 19ten Jänner 1808.

*H. A.* u. *Z.* Ph.

*S. A.* u. *Z.* Ch.

Dieser junge Mensch genafs ohne besondere Beihilfe von Seiten der chirurgischen Kunst vollkommen und befindet sich bis daher fortwährend wohl. In den Eindruck, der am Hinterhaupte zurück blieb, kann man gegenwärtig noch füglich die Spitze eines Fingers einlegen.

7.

Ueber Hypospadiäen und ihre Zeugungs-  
fähigkeit, nebst einer hierher gehörigen  
merkwürdigen neuen Beobachtung.

Vom  
*Herausgeber.*

---

Die Untersuchung des angezeigten Gegenstandes gehört mit unter die wichtigern der gerichtlichen Medizin, weil Hypospadiäen so gar selten nicht sind, es mithin oft vor Gericht zur Frage kommt: ob sie fähig sind Kinder zu zeugen? Ueberdies sind die gerichtlich-medizinischen Schriftsteller hierüber gar nicht einig und *in foro* gelten doch Auktoritäten soviel, daher auch mit Recht unsere Fundscheine gewöhnlich nicht arm an Allegaten, besonders bei strittigen Sätzen sind.

Diejenigen, deren Penis nicht normal, vorn an der Spitze der Eichel, sondern unten an einem andern Orte geöffnet ist, nennt man *Hypospadiaci* (von *ὑποσπᾶω subtraho, subduco*)\*). In den meisten

---

\*) *Atreti*, unter welchem Namen sie auch bei einigen vorkommen, sind doch wohl nur die zu nennen, wo das *orificium urethrae* ganz fehlt.

Fällen ist die Oeffnung gleich unten am Halse der Eichel, am Bändchen. Seltener ist die Mündung der Harnröhre an einer andern Stelle des Penis;\*) an seiner Wurzel oder im Damme\*\*.) Am seltensten befindet sich die Oeffnung am Rücken des männlichen Gliedes, und solche Menschen nannte man auch wohl *Anaspadiaei*. Eben so selten ist es, daß zwei oder gar drei Mündungen der Harnröhre im Penis vorhanden sind. — Die Oeffnung mag seyn wo sie will, so dringt durch sie Harn und Samen.\*\*\*)

\*) Schweickhard und Zandt irren, wenn sie glauben (Hufeland's Journal d. pr. Arzneykunde. B. 17. S. 42), nur der sei ein Hypospadiäus, bei dem sich die Oeffnung der Harnröhre am Eichelbände befände. Sie kann auch in der Mitte und an der Wurzel der Ruthe unten seyn und ein solcher heist der Etymologie und dem Gebrauche der Autoren\*) gemäß Hypospadiäus.

\*) Teichmeyer inst. med. leg. Cap. XV. Q. 5. — Metzger's System der ger. Arzneyw. 3te Ausgabe. §. 481. — Fassel. element. med. leg. de. Rickmann. 4. §. 225. No. 4. etc.

\*\*) Schon Aristoteles (*de animal. generat. Venet.* 1526. L. IV. C. 4.) gibt Nachricht von Knaben, deren Ruthe nach unten durchbohrt sei.

\*\*\*) Die Schriften, worin Beobachtungen der Art angetroffen werden, sind, aufser den noch anzuführenden, vorzüglich folgende. *Ephem. nat. cur. Dec. I. ann. IX. et X. observ. 105; ibid. Dec. II. ann. VII. observ. 8. Cent. IX. observ. 58 et 72. — A. Vallis-*

Das Uebel ist gewöhnlich angeboren. Ob es geheilt werden kann und auf welche Art, gehört nicht hierher. Es fragt sich hier nur, ob in Hinsicht auf gerichtliche Arzneikunde Hypospadiäen zum Kinderzeugen geschickt oder es nicht sind.

Diese Frage kann besonders in folgenden Fällen Gegenstand einer Rechtssache werden. 1. Entweder ist der Hypospadiäus wegen Schwängrung angeklagt und er will sich von der Beschuldigung durch seine Unfähigkeit dazu, vermöge des besondern Baues seines männlichen Gliedes be-

---

*neri opere fisico mediche. Venezia 1753. T. III. p. 336. — J. Schenck observationes med. rarae novae etc. Francof. 1600. L. III. — F. Plater observat. L. III. Basil. 1641. p. 844 et 845. — A. de Heyde experimenta circa sanguinis missionem etc. acc. 29 observat. med. Amstelod. 1686. No. 27. — F. A. Weitz neue Auszüge aus Dissertationen für Wundärzte. Frankf. und Leipzig. 1774. B. I. S. 32. — Gardane Gazette de Santé etc. Paris. 1775. S. 78. — Hufeland's neueste Annalen der franz. Heilkunde. B. II. S. 117. — A. v. Haller elem. physiol. corp. hum. Lausann. 1778. Ed. sec. T. VII. Lib. XXVII sect. I. §. 50 wo noch mehrere Schriften erwähnt sind. — Pinel in memoires de la société med. d'émulation. An. IV. p. 333. (Die Harnröhre hatte hier 2 Oeffnungen nach unten). —*

freien. 2. Oder ein, von einem Hypospadiäus beschlafenes, der Schwangerschaft, oder schon erfolgter Geburt wegen verdächtiges Mädchen sucht sich mit dem fehlerhaften Baue dessen, mit dem sie zu thun hatte, von dem Verdachte zu entledigen. 3. Oder die Rechtmäßigkeit der Kinder wird bestritten, weil der angebliche Vater ein Hypospadiäus ist. 4. Oder es wird auf Scheidung wegen Impotenz geklagt, weil der Mann ein Hypospadiäus ist. In allen diesen Fällen ist die Besichtigung und das Urtheil eines gerichtlichen Arztes erforderlich.

Die Meinungen, welche man in den forensisch-medizinischen Schriften und in andern über die Zeugungsfähigkeit der Hypospadiäen aufgestellt findet, sind sehr verschieden.

*Zacchias*, der seine Materie mit so großem Aufwande von Gelehrsamkeit behandelt, verweilt sich bei dieser auch ziemlich lang. \*) Mit Recht unterscheidet er, ob die Oeffnung unter dem Rande der Eichel, oder in der Mitte des Penis, oder an der Wurzel desselben sei. „*Conveniunt autem Doctores* — sagt *Zacchias* weiter — *quod quodocunque foramen virgae in suo naturali loco non ap-*

---

\*) *S. Zacchias quaest. med. legal. Francof. ad M.*  
1688. Lib. IX. Tit. 5. quaest. 6.

*paret, impediatur omnino generatio et rationem afferunt evidentem, quae ea est, quia non potest semen recta ad uteri internum osculum pervenire, sed ad latera, vel ad posteriorem parietem effunditur, quin addam ego, ipsa penis glans ad id impedimento est, etiam si ergo uterus insigni attractione dotetur et virile semen attrahendi avidissimus, tamen ob illud ipsum impedimentum non ante illud attrahere potest, quam spiritus evanescant, et semen refrigeretur, unde semen omnino et undequaque infocundum evadit.“*

Indefs setzt er doch hinzu, es würde bei denen, wo die Oeffnung nicht zu weit von der Eichel entfernt sei, die Zeugung nicht so sehr gehindert. Er begleitet dies mit einer Erfahrung, die er selbst machte. Er habe einen sonst starken und feurigen Mann an Nierenstein-Beschwerden behandelt, der eine unperforirte Eichel hatte und Vater mehrerer Söhne war. Die Oeffnung befand sich unter dem Rande der Eichel.

*Eschenbach* zählt die regelwidrige Oeffnung der Harnröhre zu der Gattung von Impotenz, die durch kein Mittel gehoben werden könne. \*)

*Teichmeyer*, dessen Buch lange das Kanon für Gerichtsärzte war, führt die innormale Durchbohrung des Penis, gleichviel ob die Oeffnung am Bändchen oder in dem mittleren Theile des Gli-

---

\*) *C. E. Eschenbach medicina legalis. Rostoch. 1746. §. 205.*

des, oder in der Nähe des Hodensacks ist, unter den Ursachen der *impotentia generandi* auf. „*In tali morbo*, sagt er, *coitus quidem perficitur, ast an ejusmodi vir coitum foecundum exercere, atque adeo ad matrimonium admitti possit, disputant autores.*“ \*) Er schließt mit der falschen Behauptung, die Erfahrung bewiese die Sterilität der Hypospadiäen.

Bei *Fasellius*\*\*) werden die Hypospadiäen zu denen gezählt, die an einer Impotenz leiden, welche durch die Kunst nicht zu heben ist.

*Hebenstreit* \*\*\*) bringt Männer, welche dieses Uebel haben, geradezu unter die, welche zum Ehestande untauglich sind. Er drückt sich darüber so aus: „*Alii, qui pactum matrimoniale subsistere non sinunt, sexuales virorum morbi, ejus virgam attinent, si perforata ad glandem haud est, sed sub frenulo urinis via patet, Hypospadiacis illis nomen est etc.*“

*Ludewig*\*\*\*\*) behauptet ebenfalls, dafs, wenn die

---

\*) *Fr. Teichmeyer institutiones medicinae legalis. Jenae. 1762. Cap. XV. Q. 5.*

\*\*) *Element. med. forens. Ed. C. Rickmann. Jenae. 1767. §. 225.*

\*\*\*) *Anthropologia forensis etc. Lips. 1751. S. II. Membr. III. cap. I. §. 6.*

\*\*\*\*) *Institutiones medicinae forensis. Ed. sec. cur. Bose. Lips. 1774. §. 402.*

Oeffnung der Harnröhre nicht an der Eichel, sondern an einem andern Orte statt fände, ein wahrer Grund zur Scheidung da sei; wiewohl er nicht geradezu von einem angeborenen solchen Fehler, sondern von dem durch venerische Geschwüre entstandenen spricht.

*Baumer* \*) setzt diese Krankheit unter die bleibenden Ursachen der Impotenz, doch spricht er den damit Behafteten nicht ganz die Zeugungskraft ab, indem er sagt: „*Hypospadiæi, quibus non in glande, sed sub frenulo urethra patet, uxores raro impregnant.*“

Auch *Kannegiesser* \*\*) hält die Hypospadiäen für impotent und das Uebel für eine *impotentia ex vasorum coarctationis vitio*. Er äußert sich darüber folgendergestalt: „*Coarctationis vero praeternaturalis vitio, seminis ad uterum directio conturbatur, atque hinc inde posterior seu foecundandi impotentia producitur, penis si vel plane imperforatus, vel loco insolito, vel non recte perforatus deprehenditur.*“

*Sikora* \*\*\*) hat einen ganz falschen Begriff von Hypospadiäa. Er verwechselt diesen Fehler mit der

\*) *Medic. forens. Francof. et Lips. 1778. cap. X. §. 3.*

\*\*) *Institut. med. legal. Kil. 1777. §. 163.*

\*\*\*) *Conspectus med. legal. etc. Prag. 1780. Pars III. cap. 11. §. 25.*

Krümmung der Ruthe wegen eines zu kurzen Bändchens. Uebrigens zählt er eine von der Regel abweichende Oeffnung der Harnröhre im männlichen Gliede zu den Ursachen der männlichen Impotenz. \*)

Bei *Haller* \*\*) wird die nicht durchlöcherete Eichel als eine Ursache der Impotenz aufgeführt.

Behutsamer in ihrer Meinung über die Zeugungsfähigkeit der Hypospadien sind die neuern gerichtlichen-medizinischen Schriftsteller. *Metzger* hält es bis jetzt noch für unentschieden \*\*\*) , ob er sich gleich mehr für, als gegen erklärt. In einem Parere über die Frage, ob ein Hypospadiäus Vater seyn könnte, entschied sich daher *Metzger* bejahend. \*\*\*\*) Die Oeffnung, durch welche in diesem Falle Urin und Same drangen, war ein Finger breit hinter der Eichel an der unteren Seite.

*Metzger's* Urtheil ging dahin, daß der Hypospadiäus Vater zu dem Kinde sei, das ein von demselben mehrmals beschlafenes Mädchen geboren hatte und das mumienartig vertrocknet bei ihr gefunden wurde. Die Mutter behauptete, er könne we-

---

\*) L. c. §. 15 und 18.

\*\*) Dessen Vorlesungen über die gerichtliche Arzneiwissenschaft. Bern. 1782. B. I. S. 233, 256 und 409.

\*\*\*) System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. 3te Ausgabe. Königsberg und Leipzig. 1805. §. 481.

\*\*\*\*) Dessen vermischte medizinische Schriften. Königsberg. 1782. B. I. S. 195 f. f.

gen dieses Fehlers nicht zeugungsfähig, also nicht ihr Schwängerer gewesen seyn. Die Motive, welche *Metzger* für seine Meinung anführt, sind: daß es in manchen Fällen schon hinlänglich sei, daß der Same nur in die Scheide gebracht würde, indem die Gebärmutter eine samenanziehende Kraft während des Beischlafs hätte, so daß schon eine Konzeption erfolgen könne, wenn der Same am Eingange der Scheide ergossen würde. — *Tode* widersprach diesem Gutachten. Seine Gründe, die wenig für sich haben dürften, sind mir aber nicht bekannt. *Müller* stimmt mit *Metzger* wie gewöhnlich überein \*)

Der mühsame *Fahner* irrt sich, wenn er glaubt, gemeinlich sei die Oeffnung bei den Hypospadiäen im Mittelfleische, denn gewöhnlich ist sie unten gleich hinter der Eichel. Er meint übrigens noch, sie müßten auf die Zeugung Verzicht thun und sie seien untaugliche Kandidaten zum Ehestande \*).

*Roose* läugnet ihnen aber das Fortpflanzungsvermögen nicht. Weder der Mangel eines Hoden, sagt er, noch das Rückbleiben beider im Unterleibe und die am unrichtigen Orte befindliche Oeffnung der Harnröhre, wenn diese nicht gar zu sehr von der

---

\*) J. v. Müller's Entwurf der gerichtl. Arzneiwissenschaft. Frankfurt. 1796. B. I. S. 250.

\*\*\*) F. J. C. Fahner's vollständ. System der gerichtl. Arzneikunde. Stendal. 1795. 3ter Band. S. 114.

Regel abweicht, sind als hinreichende Ursachen des Unvermögens zur Zeugung anzusehen. \*) *Schmidt-müller* \*\*) folgt in seiner Meinung auch hierin fast wörtlich *Roose*.

Nicht zu vergessen sind einige Bemerkungen und Beobachtungen in medizinischen Schriften, die nicht in das Gebiet der gerichtlichen Arzneikunde einschlagen.

*Paulus von Aegina* sagt über diesen Gegenstand, es gäbe viele, die von Geburt an eine undurchbohrte Eichel hätten, aber die Oeffnung sei unter dem Bändchen, an der Kommissur der Eichel. Sie könnten daher weder in einem geraden Strahle uriniren, noch zeugen, weil sie nicht den Samen in gerader Richtung gegen die Gebärmutter hin zu ergießen im Stande wären\*\*\*).

*Gruner* stimmt ihm bei\*\*\*\*).

*F. Plater* erzählt, er sei von einem Manne konsulirt worden, ob er zum Ehestande tüchtig sei, da er außer der, wie gewöhnlich gebildeten, vorderen Oeffnung, noch eine andere unten an dem Halse

\*) Th. G. A. *Roose's* Grundriß med. gerichtl. Vorlesungen. Frankfurt am Main. 1802. §. 86.

\*\*) Handbuch der Staatsarzneikunde. Landshut. 1801. §. 522.

\*\*\*) *Paul Aegineta de re medica*. Colon. 1534. L. VI. C. 54.

\*\*\*\*) *Gruner Pandect. med.* Jenae. 1800. S. 30.

der Eichel hätte, durch welche beide Samen und Urin drängen. Wenn sich dieser Mann nicht vorsahe, so beschmutzte er sich beim Uriniren. *Plater* rieth ihm vom Heirathen ab. Er verehelichte sich indess doch, zeugte aber keine Kinder, und wurde wegen Impotenz geschieden\*)

*Borellus*\*\*) beobachtete ebenfalls zwei Ausgänge der Harnröhre. Harn und Samen theilten sich beim Durchgange. *Vesal*\*\*) bemerkte dasselbe bei einem jungen Edelmann, und *Fabrizius von Hilden*\*\*) bei einem Knaben.

*Desgenettes* erwähnt den Fall eines Hypospadiäen, der, weil er keinen Testikel im Skrotum hatte, bis in sein 17tes Jahr für ein Frauenzimmer gehalten, und weiblich erzogen wurde. Zu dieser Zeit äußerten sich aber die Zeichen der Pubertät durch Stimme und Bart. In den Weichen erschien eine Geschwulst, und als diese stark gedrückt wurde, stiegen die Testikel in das Skrotum herab. Jetzt mußte er erst Mannskleider anlegen. In der Folge verheirathete er sich nach verschiedenen vorausgegangenen Untersuchungen und erhaltener Erlaubniß des Konsistoriums. Ob er Kinder zeugte, ist nicht bemerkt. Die Oeffnung

---

\*) *F. Plater observat. Basil. 1641. Lib. III. p. m. 844.*

\*\*) *Observ. med. cent. IV. obs. 13.*

\*\*) *De humani corp. fabrica. Venet. 1568. L. V. C. 14.*

\*\*) *Observ. chir. cent. I. Observ. 76.*

der Harnröhre war unter der Eichel des, im erigirten Zustande  $4\frac{1}{2}$  Zoll langen, Penis \*).

In seinen Bemerkungen über Bruchoperationen theilt *Michaelis* \*\*) die Geschichte eines 60jährigen Mannes mit, der an einem operirten großen inkarzirten Bruche starb. Bei der Sektion fand sich's, daß die Harnröhre-Mündung hinter und unter der Eichel war. Dieser Mann hat nie Kinder gezeugt. Zu erinnern ist aber, daß bei der Sektion der eine Hode fast ganz geschwunden und der andere sehr verkleinert angetroffen wurde. Diese möchten wohl von Jugend auf dürrftig und also mehr hier das Unvermögen zu suchen gewesen seyn.

Ich gehe nun zu einer von mir gemachten Beobachtung über, die sowohl in medizinisch-gerichtlicher, als physiologischer Hinsicht interessant ist. Vor einigen Monaten befragte mich *Georg M.*, ein Bauer aus Ober-Issigheim im Fürstenthume Hanau, wegen seiner Steinbeschwerden um Rath. Der Mann war sonst immer gesund, brach aber vor einigen Jahren ein Bein und durch die lange Rückenlage während der Kur bildeten sich steinige Konkretionen, die dem Kranken viele Schmerzen verursachten und öfters in Stückchen durch das Uriniren abgingen. Beim Examiniren des Patienten erfuhr ich, daß er ein besonders gebautes männliches Glied habe und bei

---

\*) *Journal de medecine. Juill. 1791.*

\*\*) *Loder's Journal f. Chirurgie u. s. w. B. 3. S. 100.*

näherer Untersuchung zeigte es sich, daß der Mann ein Hypospadiäus war. Der, im nicht erigirten Zustande befindliche, Penis ist  $3\frac{1}{4}$  rheinl. Zoll lang und von gewöhnlicher Dicke. Die Eichel ist breit, platter als im normalen Zustande und undurchbohrt. An der unteren Seite steht die Eichel über dem Orte, wo sonst das Bändchen zu seyn pflegt, weit mehr vor, als es gemeinhin der Fall ist. Die Hügelchen der Eichel (*colliculi glandis*) sind stark, sowie überhaupt der Rand (*corona*) der Eichel. Die Furche zwischen den Hügelchen ist tiefer und breiter als gewöhnlich. Das Bändchen fehlt oder vielmehr es sind ihrer zwei, wenn man das Anhängen der Vorhaut nach jeder Seite den Hügelchen hinauf so nennen darf. Die Eichel ist beständig unbedeckt und die Vorhaut sonst im normalen Zustande. In der Furche unter dem Halse der Eichel, 3 rheinl. Linien von der Spitze derselben, befindet sich eine runde Oeffnung (S. die Kupfertafel S. 20. Fig. 10. a.), die aber, wie die Untersuchung und die Versicherung des Mannes ergab, blind ist und eigentlich nur ein Grübchen darstellt. Etwas weiter unten,  $11\frac{1}{2}$  Linie von der Spitze der Eichel aber ist eine andere runde, 1 Linie breite Oeffnung (S. Fig. 10. b.), die eigentliche Mündung der Harnröhre. Sie war früher, ehe der Mann noch nicht am Steine litt, kleiner, durch das Abgehen von grobem Gries hat sie sich erweitert.

In Absicht des Hodensacks und der Testikel fand sich nichts Abweichendes.

Ich

Ich konnte mehrmals untersuchen und eine Abbildung von dem Penis dieses Hypospadiäus machen lassen. Fig. 10 und 9 zeigen den fehlerhaften Bau des Gliedes von vorn und im Profile.

Dieser Hypospadiäus ist 37 Jahre alt, aufer seinen Steinbeschwerden ein gesunder Mann und von starker Konstitution. Die eigenthümliche Struktur seines männlichen Gliedes hindert ihn, wie er sagt, bei der Vollziehung des Beischlafs gar nicht. Er ist seit 11 Jahren verheirathet, hat fünf lebende Kinder, mit dem sechsten geht seine Frau jetzt schwanger. Die Söhne gleichen dem Vater in der Gesichtsbildung, haben aber den fehlerhaften Bau der Geschlechtstheile nicht.

In physiologischer Rücksicht ist diese Beobachtung deswegen merkwürdig, da sie beweist, dafs es zur Konzeption nicht erforderlich ist, dafs der dickere Theil des Samens vom Uterus aufgenommen werde. Schon die *Aura seminalis*, der Samenduft ist hinreichend zur Befruchtung. Denn in dem angeführten Falle ist das Eindringen des fixern Theils des Samens nicht möglich, weil einmal die Stärke im Ejakuliren, durch die veränderte Richtung gebrochen wird, also mehr ein Hervorsprudeln statt findet; weil zweitens der Same nach der Seite zu hingeführt wird, mithin nur in die Scheide gelangt, und weil drittens auch das Ueberhängende, gleichsam ein Vordach Bildende der Eichel (s. Fig. 9) jedes Weiterdringen des Samens nach dem Munde

3ter Jahrg.

Q

des Fruchthälters verhindert. Der Samenduft ist es, der das Ei befruchtet, das durch die Nerven-  
 erregung während des *Orgasmus venereus* schon zur  
 Empfängniß vorbereitet ist und dann durch die  
 Befruchtung selbst in ein gesteigertes, individuelle-  
 res Leben eintritt, seine Stelle in der Folge ver-  
 läßt, und die Stufen der Entwicklung durchläuft.

So sehr einige auch, selbst unter den neuesten  
 Zeugungstheoretikern, die Aufnahme des konsisten-  
 teren Samens in die Gebärmutter für nöthig halten,  
 so scheint mir jene Ansicht, der erzählten Beobach-  
 tung wegen und aus andern Gründen, die meiste  
 Wahrscheinlichkeit für sich zu haben\*). Der Re-  
 sorption des Samens durch die Scheide steht vieles  
 entgegen. Die erste Bedingung zur Empfängniß  
 müßte hiernach ein vollkommen gesunder Zustand  
 dieses Organs seyn, und doch sieht man so oft das  
 Gegentheil. Krankheiten der Scheide, weißer Fluß  
 u. s. w. schliessen Fruchtbarkeit nicht aus. Dann  
 kommt noch der längere Weg, den der Same durch  
 die einsaugenden Gefäße zu machen hätte, seine

---

\*) Man vergleiche die ausführlichen Gründe für und  
 wider die Aufnahme des Samens in den Uterus bei  
 Haller (*Element. physiol. corp. hum. Lausann. 1778.*  
 4. Th. VIII. L. XXIX. S. I. §. 11.), wo indess  
 keine Erwähnung von fruchtbaren Hypospadiäen ge-  
 schieht, über deren Zeugungskraft Haller über-  
 haupt nicht entscheidet.

Vermischung mit andern Säften u. s. w. in Betrachtung.

Vollkommen mit jener Beobachtung lassen sich die Erfahrungen vereinigen, wo Konzeption stattfand, der Same aber nur an der Oeffnung der Scheide ergossen und gar nicht in diese gebracht wurde. Bei *Haller*\*) finden sich viele solcher Fälle von Empfängniß bei fast ganz und halb verschlossenen Scheiden, wo das Hymen noch bei der Geburt so vollkommen war, daß man durch seine Oeffnung kaum einen Finger durchbringen konnte u. s. w. Hierher gehören auch die *Osiander'schen* Fälle\*\*) von Schwängerungen mit unverletztem Hymen *sine colis immissione*. Es ist dies ein Gegenstand von Wichtigkeit für gerichtliche Medizin, da öfters Prozesse vorkommen, in welchen der Arzt entscheiden soll, ob ein befruchtender *Coitus* ohne Einbringung des Gliedes möglich sei\*\*\*).

Viele Aehnlichkeit mit meiner Beobachtung hat die, welche *Fricbe* erzählt. Der hier beschriebene Hypospadiäus konnte ungehindert den Beischlaf feiern, und war Vater von sechs Kindern.

---

\*) A. a. O.

\*\*) Denkwürdigkeiten. B. II. S. 1 f. f.

\*\*\*) Pyl's Aufsätze und Beobachtungen a. d. gerichtl. Arzneiwissenschaft, B. V, S 146 f. f. B. VIII. S. 204 f. f.

Hier die eigenen Worte von Friebe \*): „*novi virum, qui omnino aptus, imo aptissimus ad generandos proles, ex cujus lumbis sex prodire liberi, et tamen glandem non recte formatam, multo minus perforatam habet. Glans et principium penis paululum est incurvatum et penis in inferiori parte perforatus. In superiori parte glans non subrotunda et turbinata, uti in aliis viris, sed lata et paululum depressa. — Penis extra erectionem digiti longitudinem non attingit, qui erectus in manus unius longitudinem excrescit.*“ Dieser deformirte Penis wird durch Abbildungen verdeutlicht. — Auch die Beobachtung, deren Schenk \*\*) erwähnt, scheint hierher zu gehören. Er kannte nämlich zu Hagenau eine Familie, in der die meisten Söhne Hypospadiäen waren. Das Uebel dürfte hier erblich gewesen seyn.

Mehrere hierher gehörige wichtige Erfahrungen hat Hr. Dr. Simeons zu Offenbach zu machen Gelegenheit gehabt. Er versprach mir sie in einen Aufsatz für das Jahrbuch niederzulegen und schrieb mir vorläufig darüber Folgendes. „Meine Beobachtungen betreffen übrigens nicht einen Hypospadiäus, sondern 8, wovon No. 1 und 2 verheirathet ist. Beide

---

\*) *Ephem. Nat. Cur. Dec. I. Ann. 3. Obs. 98.*

\*\*) *A. a. O. observ. 333.*

leben seit vielen Jahren unter meinen Augen, ersterer hat 6, letzterer hat 4 Kinder gezeugt. — Beide unter seltenen Verhältnissen, die gewiß beweisen, daß sie Väter dieser Kinder sind. — No. 3 und 4 sind 2 Brüder. No. 5 und 6 Kinder von No. 1. — No. 7 wird durch den Fall besonders merkwürdig, daß man einen berühmten Arzt um seine Meinung in Hinsicht der Fruchtbarkeit desselben befragte, indem man auf diese üble Bildung eine Ehescheidungsklage gründen wollte. No. 8 ist ein Kind. — Bei No. 1 ist das *orificium urethrae* gewiß 5 Linien hinter der Eichel, und gewiß mehr als einen Zoll von der gewöhnlichen Stelle des *orif. u.* entfernt. Die *glans penis* gespalten, oder wenn Sie wollen, die eigentliche *urethra*, die so lange wie die *Glans* ist, wie aufgeschnitten — dann gehet sie in einen ganz feinen Kanal über, der sich bis zum widernatürlichen *Orific.* erstreckt und unter der Stelle fortläuft, wo sich sonst das *frenulum* und *praeputium* befindet, aber er erstreckt sich noch weiter unter der *cutis*, die ihn bilden hilft — so wie dieselbe auch die widernatürlich konstruirte *Urethra* bilden hilft. Die nähere Beschreibung, vielleicht auch einige Abbildungen, erhalten Sie gewiß, sobald es mir nur möglich seyn wird. Nur will ich noch erwähnen, daß bei allen von mir gesehenen Fällen, das widernatürliche *orif. ureth.* nicht in der Eichel, sondern hinter der Befestigung der Vorhaut in der Linie der Harnröhre sich befindet.“

Endlich ist auch das von *Schweikhard*\*) erzählte Faktum merkwürdig genug, um hier eine Stelle zu finden. Eine 49jährige Person im Badischen, die als Mädchen getauft und erzogen wurde und weibliche Kleidung trug, gab sich als Schwängerer eines Mädchens an. Bei der Untersuchung ergab sich's, daß diese Person wirklich männlichen Geschlechts war. Der Penis war im erschlafften Zustande nicht gar zwei Zoll lang, und nicht ganz so dick als gewöhnlich. Die Eichel war unperfirt und durch das starke Bändchen nach unten reklinirt. Unten war keine Harnröhre an der Ruthe, an deren Stelle eine Furche. Die Oeffnung der Harnröhre befand sich zwischen den Wurzeln der schwammigen Körper und der vordern und obern Hodensacksfläche. Die Oeffnung hatte eine horizontale Richtung und Urin und Same drangen durch sie in einem horizontalen Strahle längs der Ruthe hin. Der Same konnte also in die Scheide beim Beischlafe gelangen. In dem Hodensacke war ein Hode, der andere schien in der Bauchhöhle verborgen zu liegen. — Das Ehegericht entschied dahin, daß diese Person das von ihr geschwängerte Mädchen heirathen dürfe. (Nach den vorhandenen Daten war es ihr gar nicht streitig zu machen, ob gleich dieses in einem ärztlichen Gutachten, worin

---

\*) Hufeland's Journal d. pr. Heilkunde. B. 17. St.  
1. S. 9.

aber die Sucht zu widersprechen nicht zu verkennen ist, geschähe.) Die Person legte nunmehr männliche Kleider an, verwechselte den Namen und zeugte aufser dem unehelichen noch zwei andere Kinder. Alle waren weiblichen Geschlechts.

Nach solchen Erfahrungen ergibt sich es, was davon zu halten ist, wenn es in einer der neuesten Schriften über die Zeugung, der darin aufgestellten Theorie zu Gefallen, heißt: „Die ungewöhnliche Durchbohrung wie z. B. bei den Hypo- und Anaspadiäen, wo die Mündung an einem andern Orte als in der Spitze der Eichel vorhanden ist, verstaten zwar einen *Coitus* mit allem möglichen Wollustgefühle, aber Befruchtung kann nicht erfolgen, da der Same nicht in den Uterus gelangt“\*).

Es ist vielmehr nach genauer Erwägung der über diese Sache vorhandenen Erfahrungen anzunehmen, dafs einem Hypospadiäus, bei dem die übrigen Zeichen der Mannheit nicht fehlen, und dessen männliches Glied so durchbohrt ist, dafs die Oeffnung, mithin auch der Same, beim *Coitus* noch in die

---

\*) C. P. Schneegafs über die Erzeugung u. s. w. Jena und Leipzig. 1802. S. 147.

Scheide kommt, die Zeugungskraft nicht abgesprochen werden kann.\*)

\*) Zu den oben (S. 235 f. f.) erwähnten Meinungen neuerer gerichtlich-medizinischer Schriftsteller gehören auch noch folgende.

Bei Schwabe (Anweisung zu den Pflichten und Geschäften eines Stadt- und Landphysikus. Erfurt 1787. B. II. S. 241 und 242.) findet sich ein *visum repertum*, worin der Physikus nach vorgenommener Besichtigung einen Hypospadiäus für tauglich zum Kinderzeugen erklärte. Seine seit zwei Jahren verheirathete Frau klagte, ihr Mann sei zur Zeugung untüchtig. Dieser war jung, gesund, robust und zum Beischlafe oft aufgelegt. Die Oeffnung der Harnröhre war einen halben Zoll von der Spitze der Eichel entfernt und zwar auf der Oberfläche derselben. Der Urin strömte rechtwinklich aufwärts. Die Meinung des Berichterstatters motivirt er dadurch, daß obgleich die Hypospadiäen für nothwendig unvermögende Mannspersonen beurtheilt werden wollten, so glaube er dennoch, daß bei dergleichen Fällen wie gegenwärtiger allerdings eine Ausnahme statt finden könne und müsse. Nur der geistige Dunst des Samens befruchte, die Oeffnung der Harnröhre sei nicht sehr entfernt von der Spitze der Eichel u. s. w.

Loder (Anfangsgründe der medizinischen Anthropologie und Staatsarzneikunde. 2te Ausg. Jena. 1793. §. 529.) bringt die, deren Harnröhrenöffnung unter der Eichel oder am Bändchen der Vorhaut sei, in eine Klasse mit den Kastraten und mit denen, welche krankhafte Hoden oder Samenbläschen, oder unkräftigen Samen hätten. Sie könnten den Beischlaf wohl feiern, aber nicht zeugen.

## 8.

Beobachtung einer auffallend sonderbaren  
Selbstentmannung.

Vom

*Herausgeber.*

Nicht zu den Seltenheiten sind gerade die Fälle von Selbstentmannung zu rechnen \*). Gewöhnlich wa-

- \*) Folgende Schriften erwähnen Beispiele des Art:  
*H. Sm'etii miscellanea medica. Francof. 1611. S. 524.*  
 — *M. Sebiz examen vulnerum singularium etc. Argent. 1659. p. III. §. 157.* — *St. Blanca'rd collectanea medico-physica. Amstel. 1680. c. IV. Observ. 40.* — *E. Gockel Gallicinium medico-practicum. Ulm. 1700. e. II. Nro. 68.* — *Ephem. Nat. Cur. Dec. II. Ann. IV. Observ. 7.* — *Ephem. Nat. Cur. Cent. IX. Observ. 67.* — *Schenck Observat. med. rar. L. I, p. 152. Obs. 5.*  
 C, Pistoris, ut retulerunt, cum suspectam de adulterio uxorem suam haberet, tametsi pudicam et probam, nec eam in stupro deprehendere posset, testes sibi amputavit, ratus, si illa forte iterum gereret, non ex se, ut qui ab adempta genitalia generando ineptus esset, sed ex alio concepisse certo sciret.“  
 — *Benivenius de abditiis morborum causis. Cap. 68.* — *C. G. Büttner's aufrichtiger Unterricht für neuangehende Aerzte und Wundärzte, wie sie sich vor, in und nach den legalen Besichtigungen etc. Königsberg*

ren es frömmelnde Schwärmer, fanatische Mönche u. s. w., die dadurch der Lust im Fleische auf einmal zuvorkommen wollten. \*) Aber die Beobachtung eines Autokastraten unter den Umständen von Verwundung, wie die nachstehende, gehört gewiß unter die höchst seltenen.

Ich erhielt von dem benachbarten Offenbach ein

---

u. Leipz. 1769. §. 56 u. 57. Nro. 40. — *M. F. Alix observata chirurgica. Altenb. 1774. Fasc. IV. p. 19.* — *Kühn Comm. de melanchol. genital. sibi praecedente. Lips. — Freytag epist. Lips. 1779.* — *Montaigne Essays L. II. c. 29.* — *Güyon Leçons T. I. p. 16. ff.* — *Salzburg. med. chir. Zeitung. 1790. B. I. S. 419.* — *Medical communications. Lond. 1790. V. II. N. 7.* — *Medical Facts and observations. Lond. 1796. T. VII. Nro. 6.* — *Journal de med. T. VIII. p. 288. u. 521. T. IX. p. 255.* — *Knape's u. Heckers krit. Jahrbücher der Staatsarzneikunde f. d. 19te Jahrhundert. 2ter B. S. 514. f. f.* — *Geschichte der durch M. Lovat an sich selbst vollzogenen Kreuzigung. Bekannt gemacht von Ruggieri, übersetzt von Schlegel (s. dieses Jahrb. d. Staatsarzneik. B. I. S. 449)* — *Spazier's Entmannung aus Religionsschwärmerei. Berlin. 1796.*

\*) Viele mag die biblische Stelle dazu verführt haben, wo es heißt, „denn es sind etliche verschnitten, die sind aus Mutterleibe also geboren, und sind etliche verschnitten, die von Menschen verschnitten sind, und sind etliche verschnitten, die sich selbst verschnitten haben um des Himmelreichs willen.“ Matthäus 19. v. 12.

Präparat in Spiritus, das in den Genitalien eines Mannes bestand. Es wurde dabei bemerkt, der Mann habe sich diese Theile, durch die stets quälende Eifersucht seiner Frau dazu gebracht, selbst abgeschnitten und sie seiner Enehälfte vor die Füße geworfen. Die Sache schien mir eine nähere Untersuchung in den darüber vorhandenen gerichtlichen Akten zu verdienen. Ich erhielt diese endlich und fand darin folgende Daten.

Am 28ten April 1786 wurde der Chirurgus *J. D. Rösch* in die Behausung des Herrn *Ott* zu Offenbach gerufen. Nachdem man den Wundarzt in das Hintergebäude geführt hatte, fand er dort einen Mann, der sich selbst eine Wunde beigebracht hatte. Er hieß *Justus Hartmann Barbe*, war 41 Jahr alt, und als Kolonist für Rufsland angenommen. Der untersuchende Chirurgus fand den Vulneraten stehend, völlig angezogen, aber mit blutigen Beinkleidern und unter dem Ausrufe: „ach Gott was habe ich gethan!“ Nach der Entkleidung fand sich bei genauer Untersuchung folgende Verwundung. Der Hodensack mit beiden Testikeln waren völlig und so abgeschnitten, daß noch 1 Zoll lang Samenstrang auf der Seite an den Testikeln hing. Der Schnitt drang von unten gegen den Penis, der an seiner Wurzel einige Einschnitte hatte. Das männliche Glied war von seinen Integumenten entblößt, diese waren nämlich mit dem Skrotum und den Testikeln über den Penis bis an die Eichel des-

selben gezogen, und so die Haut ohne Längschnitt abgestreift worden. An der Wurzel der Eichel war das Ganze abgeschnitten, und diese hing noch vollkommen an der Haut des Penis, das durch's Messer getrennte Stück bestand mithin aus der Eichel, und den daran hängenden übergestülpten Bedeckungen des Penis, dem Hodensacke und den Testikeln. Vom männlichen Gliede behielt also *B.* nur noch die *corpora cavernosa* und einen Theil der Harnröhre.

Die That geschahe um 4 Uhr Morgens mit einem Scheermesser.

Der Stumpf überzog sich mit Haut und im Juli, mithin gegen 10 Wochen nach der Verwundung, wurde *B.* geheilt entlassen. Er zog nachher mit seiner Frau in's russische Polen.

Viérzehn Tage lang vor dieser Verstümmelung war *B.* tiefsinnig. Einige Zeit vor der Verwundung hatte er eine abgeschiedene Frau geheirathet, die sich damals mit seinen Kindern unter den russischen Kolonisten zu Frankfurt a. M. befand. Während der Kur nahm die Melancholie des Kranken zu, wiewohl man keine Ursache hatte, eine Selbstentleibung zu befürchten. Wegen dieses fort-dauernden gemüthsranken Zustandes konnte der Verwundete nicht über die Motive zu dieser Selbstkastrirung gerichtlich vernommen werden. Selbst die Personen, die wegen seiner Pflege und Kur beständig um ihn waren, vermogten nicht, aller au-

gewandten Mühe ungeachtet, nur einige Worte über die Veranlassungen ihm zu entlocken. Was man also von besondern Bewegungsgründen wissen will, sind bloße Muthmaßungen.

So weit diese aktenmäßige Geschichte. Was mir am auffallendsten dabei ist und was dieses Faktum merkwürdig macht, ist, daß der Autokastrat sich nicht den Penis geradezu an der Wurzel wegschnitt wie Beispiele vorhanden sind, sondern daß er erst das Skrotum und die Testikeln ablöste, und dann mit Besonnenheit die Haut des männlichen Gliedes gleichsam abpräparirte, wie ein Handschuh überstülpte und an der Eichel abschnitt. Da die Hautschnitte bekanntlich die schmerzhaftesten sind, so mußte es diese Operation um so mehr seyn, weil sie ein so nervenreiches und empfindliches Organ betraf. Die Genitalien dieses Mannes, die ich in Spiritus aufbewahrt vor mir habe, zeigen von vorn her betrachtet nichts als einen vollkommenen Penis von gewöhnlicher Größe, mit daran hängendem Hodensacke. Von hinten angesehen erblickt man das durch den Schnitt geöffnete Skrotum mit den darin enthaltenen Testikeln und ansitzenden Stücken der Samenstränge. An der Wurzel des Penis, an dem noch ein Theil der Haut des Venusberges befindlich ist, bemerkt man aber Baumwolle und stülpt man die Haut über, so findet man, daß die ganze Länge bis unten an die Eichel, um die Form hervorzubrin-

gen, mit Baumwolle ausgestopft ist. Die Eichel ist genau über dem Ende der schwammigen Körper abgetrennt.

Wahrscheinlich war *B.* Anfangs willens, sich den Penis unten völlig abzuschneiden, im Zweifel aber, ob ihm dieses nicht vielleicht für das Uriniren untauglich machen würde, versetzte er sich nur hier einige Schnitte (s. oben) und änderte daher die Operation dahin ab, daß er nun noch die Integumente des Gliedes und die Eichel abtrennte, und sich so für hinlänglich impotent hielt.

Uebrigens beweist auch dieser Fall, wo die Heilung, wie bei vielen andern, welche aufgezeichnet sind, ohne große und bedeutende Schwierigkeiten gelang, \*) daß man Einschnitte und selbst

---

\*) Bald waren die Hoden und der Penis, bald erstere nur allein eingebüßt. Um nur einige Schriften von vielen anzuführen, vergl. Büttner a. a. O. S. 42. u. 45. u. salzb. med. chir. Zeit. a. a. O. — Mir selbst ist ein Fall der Art bekannt. Eine Frau schnitt aus Eifersucht ihrem Manne das Zeugungsglied ab, und dieser wurde geheilt. Man erinnere sich an Origenes, der im Anfange des 3ten Jahrhunderts lebte, und sich, um den Verführungen des Geschlechtstriebes zu entgehen, selbst entmannte; an Comba bus, an Abälard, der geheilt wurde, an den Kislar Aga und die übrigen schwarzen Verschnittenen im Innern des Serails des türkischen Kaisers, denen nicht allein die Hoden, son-

das völlige Abschneiden der männlichen Geburtstheile, bei tödtlichem Ausgange mit Recht unter die zufällig tödtlichen Verletzungen \*) gezählt hat, im Falle das Abschneiden so geschehen ist, daß die dadurch geöffneten Blutgefäße noch zu unterbinden waren.

---

dern auch das männliche Glied geraubt ist. Lovat, der sich alle Zeugungstheile nahm, wurde geheilt. Eben so erfolgte Genesung in dem Falle einer doppelten Entmannung bei Knappe (a. a. O.), wo ein Prediger im religiösen Wahnsinne nicht allein sich, sondern auch seinem siebenjährigen Sohne Hoden, Hodensack und Glied mit der Idee wegschnitt, das männliche Glied sei der Baum der Erkenntniß im Paradiese, der ausgerottet werden mußte.

\*) Vergl. Metzger's System der gerichtl. Arzneiwissenschaft. 3te Ausgabe. Königsberg und Leipzig. 1805. §. 148. Metzger setzt hinzu: „solche Verstümmelungen sind übrigens nicht allein nach ihrer Lethalität zu beurtheilen, sondern auch die unangenehmen Folgen für den Verwundeten, wenn er auch geheilt wird, in Ansehung seiner physischen und Zivil-Existenz in Anschlag zu bringen.“

---

---

 M i s z e l l e n .
 

---

Ein Wundarzt in den kais. österreichischen Staaten hatte seine Frau bei ihrer ersten Schwangerschaft, als die Niederkunft derselben nicht gehörig erfolgen wollte, durch den Kaiserschnitt glücklich entbunden, so daß sie von dieser Operation, nur eine *Hernia abdominalis* zurückbehielt.

Er erhielt wegen des glücklichen Erfolgs einer so bedeutenden Operation mehrere ehrenvolle Auszeichnungen.

Nach mehreren Jahren wurde seine Frau zum zweitenmale schwanger. Die Besorgniß einer ähnlichen Operation trieb sie in das große Gebärhaus zu Wien, wo sie von dem Direktor derselben Hrn. *Boer* glücklich durch die Zange entbunden wurde.

Dieser Vorfall hatte die Folge, daß der berühmte Operateur, wegen seiner glücklich verrichteten Operation, zur Verantwortung gezogen und nach dem Grade seiner Schuld bestraft wurde.

Die Frau war etwa 30 Jahre alt und befand sich in den Jahren 1802 und 1803 noch in Wien. (Von Herrn Medizinalrath *Wendelstädt* eingesandt.)

---

Aller-

Allerdings sind von jeher häufig skandalöse Geschichten und Rechtsfälle über früh- und spätreife Geburten ventilirt worden, da oft Fakultäten und einzelne Doktoren dem Vorgeben nach *in favorem matrimonii* gar zu liberal entschieden haben. Aber auch auf der andern Seite kann man meines Erachtens den Unglauben zu weit treiben. So äußert sich z. B. der verehrungswürdige *Metzger*: (System der ger. Arzneiw. Königsb. und Leipzig. 1798. §. 286. *not. a*). „Ob eine verspätete Geburt jemalen bei bestehender Ehe beobachtet worden, ist mir unbekannt. Wenigstens finde ich nirgends einige Nachricht davon, so wichtig die Sache an sich wäre.“ Ich habe nun zwar selbst diesfalls keine zuverlässige Erfahrung aus meinem eignen Wirkungskreise anzuführen, bin aber doch im Stande, hierüber ganz unbezweifelte Thatsachen an die Hand zu geben. Von Herrn Hofmedikus Klein (dem nämlichen, der als Lithotom so allgemein berühmt ist) war es mir bekannt, das er bei seiner eignen Gattin eine solche Erfahrung gemacht, und auf meine Anfrage war er dann so gütig mir folgende Auskunft hierüber zu ertheilen: „Meine Frau hatte 4 Wochen alle Tage Wehen, da wir ausgerechnet hatten. Der Muttermund verstrich, öffnete sich langsam, jeden Tag erwartete ich die Entbindung, welche alsdann sehr schnell erfolgte. Das Kind wog anderthalb Pfund schwerer, als meine anderen, es war 2 Zoll länger, alle Kopfdurch-

3ter Jahrg.

messer waren einen Zoll gröfser, die Fontanellen verschlossen. Auch von der Frau Gräfin von X. weiß ich es ganz bestimmt, daß sie zuverlässig vier Wochen länger schwanger war. Auch hier waren die Fontanellen ganz verwachsen.“ So weit Herr *Klein*. Daß übrigens aus solchen zuverlässigen Erfahrungen für die Javolenen und Konsorten sich doch weiter nichts Tröstliches argumentiren lasse, erhellt von selbst. (Von Herrn Hofmedikus *Elvert* in Cannstatt.)

---

Bei Erstgebärenden ist es einer mir öfters vorgekommenen Erfahrung zufolge häufig der Fall, daß sie nicht völlig neun Monate schwanger sind, sicherlich aus keiner andern Ursache, als weil bei der ersten Schwangerschaft die Gebärmutter sich nicht so vollkommen ausdehnen läßt, als es zu einem völlig neunmonatlichen Kinde erforderlich ist. In meinem eignen Ehestandsleben, da ich wirklich die dritte Frau habe, machte ich die Erfahrung, daß meine beiden letzten Frauen jede mit ihrem Kinde 14 Tage, und meine erste Frau mit unserm Erstgeborenen 3 Wochen vor der normalen Geburtszeit bei sicherlich ganz richtig angestellter Rechnung über den Zeitpunkt der Schwangerschaft entbunden wurden. Da meine Kinder kein Gegenstand gerichtlich-medizinischer Untersuchungen waren, und immerhin bei solchen Gelegenheiten sonst Zerstreungen in meinem Hause vorfielen, so wurden sie nicht gemessen, gewogen u. s. w. Das Leben haben sie aber Gottlob alle noch, und bloß von meinem Erstgeborenen ist es mir erinnerlich, daß er Zeichen der Frühreife, die Wollhaare im Gesicht hatte. Um übrigens allen frivolen Anmerkungen vorzubeugen, bemerke ich zugleich, daß meine erste Frau im eilften Monate, meine zweite 2 Jahre, und meine dritte dritthalb Jahr nach der Trauung entbunden wurden.

(Von demselben.)

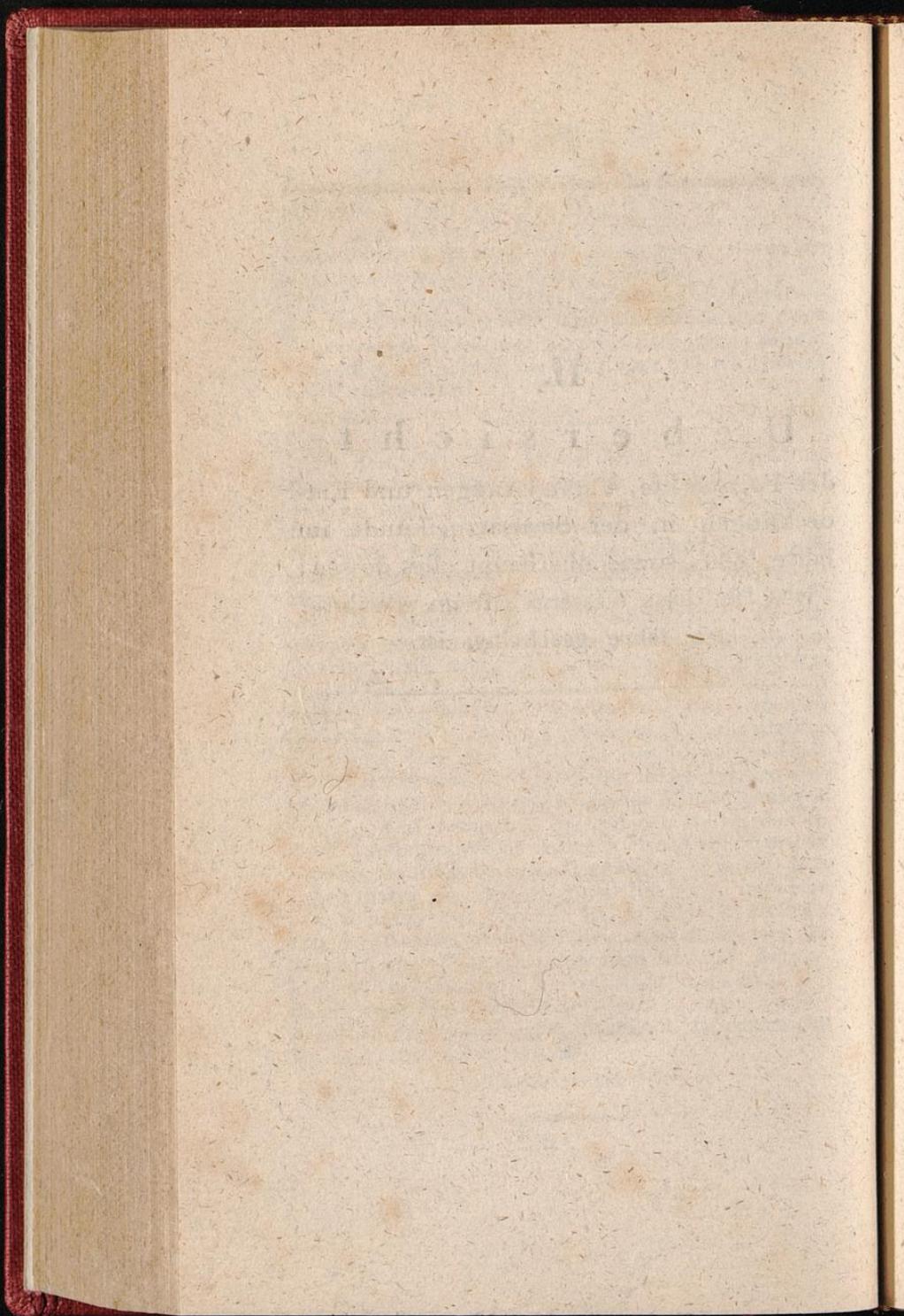
---

## II.

# U e b e r s i c h t

der Fortschritte, Veränderungen und Entdeckungen in der Staatsarzneikunde im Jahre 1809, sowie überhaupt alles dessen, was für diese Wissenschaft im erwähnten Jahre geschehen ist.

---



## Gesundheitspolizei.

---

### 1.

Oeffentliche Gebär- und Erziehungsanstalten, Findelhäuser, Institute für Blinde und Taubstumme u. s. w.

---

Die große Mortalität, die gewöhnlich in Findel- und Waisenhäusern herrscht, ist leider bekannt genug. Indes gibt es auch hinreichende Beweise für die Behauptung, daß durch die verbesserte Einrichtung dieser Anstalten die Sterblichkeit um vieles vermindert werden kann.\*) So waren im Jahre 1808 in dem Waisenhaus zu Köln 228 Kinder, von ihnen starben 6, mithin starb nur das 38ste. Während 7 Jahren riß noch keine besonders böartige Krankheit unter den Kindern ein, was man als eine Folge des geräumigen Lokals, der gesunden Lage, der äußerst großen Reinlichkeit, der guten Ordnung, der zweckmäßigen Nahrungsmittel und der nicht übertriebenen Arbeit ansehen muß. Skropheln sind gar nicht mehr im Hause

---

\*) Vergl. d. Jahrb. B. II, S. 331 f. f.

anzutreffen. — Die Kranken werden sogleich in ein anderes Gebäude gebracht.

Im Findelhause zu Brünn\*) wurden 151 Findlinge im Jahre 1808 verpflegt. Von ihnen starben in der Provinzialversorgung nur 13, in dem Hause selbst aber 71, theils an der Abzehrung, theils am Friesel.

In dem Findelhause zu Wien waren mit Ende des Jahres 1808 162 im Hause, 1,052 in den Vorstädten und 315 auf dem Lande, zusammen 1,529 Kinder geblieben. Im Verlaufe des Jahres 1808 wurden 5,026 Kinder aufgenommen, 214 wurden entlassen, 2,080 starben im Hause, 655 in den Vorstädten, 96 auf dem Lande, in allem 2,831. Mit Ende 1808 blieben im Hause 196, in den Vorstädten 996, auf dem Lande 320; zusammen 1,512. Es sind demnach von 100 Kindern  $62\frac{2}{3}$  gestorben\*\*).

Es sind in den kaiserl. k. österreichischen Staaten zwei Taubstummeninstitute. Das eine ist zu Wien\*\*\*) (errichtet 1779), das andere zu Waitzen in Ungarn (errichtet 1802). Es sind in diesen Staaten, Ungarn ausgenommen, 2,000 Taubstumme und 1,107 haben das zur Aufnahme gehörige Alter. Die

\*) S. d. Jahrb. 2ten Bd. 330.

\*\*) V. a. a. O.

\*\*\*) Vergl. d. Jahrb. B. I. S. 351.

Anstalt zu Wien erhält jetzt ein schöneres und gesünderes Lokal. Sechs bis 8 Jahre erhalten die Zöglinge darin Unterricht. Es steht ihnen frei, welche Kunst oder welches Handwerk sie wählen wollen. Die weiblichen Zöglinge werden in allen weiblichen Arbeiten unterrichtet. 45 Taubstumme werden auf Kosten des Staates verpflegt und unterrichtet. Andere für 150 fl. jährlich aufgenommen.

Das Taubstummeninstitut zu Leipzig steht unter der Oberaufsicht der Universität und unter der speziellen der Herren Dr. *Tittmann* und *Rosenmüller*. Die Anstalt zählte im Jahr 1809 23 Zöglinge. Der Unterricht wird schon seit 19 Jahren von der Wittve des Stifters Herrn *Heinicke* und von Herrn *Petschke* gegeben.

Das Taubstummeninstitut zu Kopenhagen beging am 30sten Januar 1809 seine dritte Jahresfeier. In der Einladungsschrift des Herrn Profess. *Castberg* handelte er von der Zeichen- oder Geberden-Sprache mit Hinsicht auf ihren Gebrauch von Taubstummen und ihre Anwendung beim Unterrichte der Taubstummen. Am ersten Tage des Exams hielt der Direktor eine Rede über den Werth des Taubstummen-Unterrichts für die Menschheit. Am 5ten erzählte er zum Schlusse die Geschichte seiner Anstalt im verflossenen Jahre und nannte die Männer, welche sich um sie verdient machten. Vier Eleven erhielten Aufmunterungs-Medaillen. —

Herr Professor *Castberg* hat einen Bericht von dem Fortgange dieses Instituts vom 28sten Januar 1808 bis dahin 1809 der Kanzlei eingereicht, welcher dem Könige vorgelegt wurde, der dem Professor seine Zufriedenheit über den guten Fortgang der Anstalt zu erkennen gab. — Dieses Taubstummeninstitut steht unter Direktion des Dr. *Castberg* und hat nach ihm noch zwei Lehrer. Es ist für 40 Eleven, von beiden Geschlechtern, eingerichtet. Sie sind in drei Klassen getheilt und ihr Unterricht soll in 5 Jahren vollendet seyn. Nach dem Austritte aus dem Institute bleiben die Knaben bis zu ihren Lehrjahren und die Mädchen bis zur Verheirathung unter Aufsicht und Kuratel des Direktors. Wohlhabende Zöglinge zahlen jährlich 70 Rthlr. Die übrigen Kosten werden vom Könige und aus Kirchenkollekten bestritten\*).

Das Taubstummeninstitut zu Kiel\*\*), das durch die Unterstützung des Königs seit 10 Jahren besteht, hatte im Jahre 1808 28 Zöglinge. Im Jahre 1809 war die Zahl derselben 40. — Das Institut wird nunmehr nach Schlewswig verlegt und es ist ein angemessenes Lokal dazu angekauft worden.

Der Kaiser von Oesterreich hat Hrn. *Klein* \*\*\*) zu

\*) Vergl. Jahrb. B. II. S. 336.

\*\*) Vergl. d. Jahrb. B. I. S. 355.

\*\*\*) S. d. Jahrb. B. II. S. 410.

Frag, Unternehmer der dortigen Anstalt für Blinde, einen Gehalt von 1,000 fl. und zur Anschaffung des Unterrichts-Apparats 600 fl. angewiesen. Ueberdies erhält der Kaiser drei arme Blinde in der Anstalt und zahlt für jeden jährlich 300 fl.

---

Zu Amsterdam wird ein Privatlehrinstitut für Blinde errichtet.

---

Die Hilfsgesellschaft in Zürich hat die zehnte Rechenschaft von ihren wohlthätigen Verrichtungen abgelegt. Sie begleitet sie mit einer Einladung zur Theilnahme an Errichtung eines Erziehungsinstituts für arme Blinde. Die Aufzunehmenden müssen Fähigkeiten besitzen, und werden unentgeltlich unterrichtet. Wohlhabende finden gegen Bezahlung eine Stelle. — Die Anzahl der Blinden im Kantone ist 261. (Allgem. Zeit. 1809. Beil. No. 29.)

Auch ein Taubstummeninstitut wird unter Leitung des bekannten geschickten Taubstummenlehrers *Ulrich* angelegt. In den verschiedenen Gemeinden des Kantons fanden sich 159 Taubstumme, von denen 46 Anlage zur Bildung zeigen.

---

Das Institut für arme Augenranke und Blinde zu Erfurt\*) macht bei geringer

---

\*) S. d. Jahrb. 2ten Bd. S. 553 und 554.

Unterstützung gute Fortschritte. Im Jahre 1808 wurden 70 arme Augenranke, unter welchen 4 Blinde sich befanden, unentgeltlich gepflegt und behandelt. 30 davon wurden geheilt.

---

In dem Entbindungsinstitute zu Göttingen fielen im Jahre 1807 70 Geburten vor. Hierunter waren 35 künstliche. Im Jahre 1808 waren der Geburten 79, und unter ihnen 43 durch die Kunst beendigt. Im Jahre 1809 sind 85 Mütter entbunden worden.

---

Im Entbindungsinstitute zu Würzburg zählte man im Jahre 1808 119 Geburten, worunter 17 künstliche.

---

In der Entbindungsanstalt zu Marburg wurden im Jahre 1808 87 Personen unterhalten und 81 entbunden. Die Ausgaben der Anstalt beliefen sich auf  $810\frac{2}{3}$  Rthlr.

---

## 2.

## Sorge für gesunde Luft.

Der Bau des Reiffes verlangt, daß die Felder, worauf man diese Pflanze zieht, lange unter Wasser gesetzt werden, hierdurch erzeugen sich dann alle die Nachteile der stehenden Wasser und Sümpfe für die Gesundheit der Einwohner. Deswegen leiden die Länder, wo man den Reifs stark baut, so sehr an Krankheiten, wie Egypten, Karolina in Amerika, mehrere Provinzen im Königreiche Italien u. s. w. So sterben im Mailändischen die Bauersleute, welche Reifs bauen, meist im 40sten Jahre an der Wassersucht. Vermöge eines königl. Dekrets vom 3ten Febr. 1809, welches das mailändische Amtsblatt liefert, darf nun künftig im Königreiche Italien kein Reiffsfeld ohne besondere Erlaubniß des Departementspräfekten angelegt werden. Es sollen die Reiffsfelder wenigstens 3,000 Meter von der Hauptstadt, 5,000 von Städten der ersten Klasse, 2,000 von Gemeinden der zweiten, und 500 von Gemeinden der dritten Klasse entlegen seyn. Alle Reiffsfelder, welche der Hauptstadt näher als 3,000 Meter liegen, müssen binnen 3 Jahren bei Strafe des doppelten Jahresertrags zu

anderen Pflanzungen umgeschaffen werden, die Gemeinden der 3 genannten Klassen können zwar ihre Reispflanzungen vor der Hand noch beibehalten, sollen sie aber unter keinem Vorwande erweitern. Auch Wässerungswiesen dürfen nur 1,000 Meter von Mailand und 500 von andern Ortschaften und andern Gemeinden angetroffen werden. Durch diese weise Verordnung wird die ältere, diesen Gegenstand betreffende, theils ergänzt, theils schärfer bestimmt. Der Reisbau wird dadurch eingeschränkt, das Produkt theurer, die Luft dieser Gegenden aber dafür gesunder.

---

Durch ein königl. Dekret wurden die Begräbnisse in den Kirchen zu Madrit verboten, dagegen sind 3 große Begräbnisplätze ausserhalb der Stadt angeordnet worden. — Aehnliche Verfügungen sind in Neapel und Rom getroffen worden.

---

## 3.

Polizeiverfügungen zur Entfernung endemischer, epidemischer und contagiöser Krankheiten.

*Guyton Morveau* hat bekanntlich eine neue Mischung und einen Apparat erfunden, um salzsaure Räucherungen in jedem Krankenzimmer in der Geschwindigkeit zu machen. *Guyton* nennt seine Flaschen *flacons préservatifs et désinfectans*. *Grindel* gibt zu diesen Räucherungen eine andere Verfahrungsart an, wodurch die Unannehmlichkeiten verhütet werden, die durch die immerwährende Gasentwicklung in den *Guyton'schen* Apparaten entstehen können. *Grindel* will, man soll 3 Theile konzentrirte Salzsäure (*spiritus salis fumans*), 1 Theil Wasser und  $1\frac{1}{2}$  Theil Brauneisenoxyd mit einander vermischen. Diese Zusammensetzung wirkt bei mittlerer Temperatur fast gar nicht. Die Wirkung fängt bei  $60 - 70^{\circ}$  R. an, und dauert bei abnehmender Temperatur mehrere Minuten ununterbrochen fort. Zur Anwendung der erwähnten Mischung wird folgender Apparat empfohlen. Zu einem Glase mit eingeriebenem

Stöpsel wird eine Büchse von Eisenblech oder Messingblech so gemacht, daß das Glas genau hinein paßt. Der Deckel der Büchse wird mit einer Schraube oder mit einem Hacken versehen, welcher in einen Ring eingreift, so daß bei dem Zudrehen des Deckels der Stöpsel noch zurückgehalten wird. Beim Gebrauche setzt man die Büchse, ohne das Glas heraus zu nehmen, nachdem man den Deckel der Büchse und den Stöpsel des Glases geöffnet hat, bis zur Hälfte in eine tiefe Pfanne mit heißem Sande. Seine Temperatur darf die des siedenden Wassers nur wenig übersteigen. Sobald man in dem Glase ein Zischen hört, hebt man die Büchse aus dem Sande, und läßt sie auf demselben so lange stehen, bis der Geruch im ganzen Zimmer bemerklich ist. Ist das Gefäß wieder erkaltet, so kann man es mit dem Stöpsel und Deckel verschließen, und die darin befindliche Mischung kann mehreremal auf ähnliche Art angewandt werden. Bei nachlassender Wirkung ist es gut, eine Drachme Braunstein zuzusetzen, um die Temperatur etwas zu erhöhen. Das Glas darf nicht über die Hälfte mit der Mischung angefüllt seyn. (*Gründel's russ. Jahrbuch f. d. Pharmazie. B. VI. S. 245. ff.*)

---

*Paroisse* fand als Resultate seiner Untersuchungen über die im Jahre 1800 zu Mallaga herr-

schend gewesene Epidemie: 1. dafs diese Seuche wahrscheinlich nicht durch fremde Schiffe nach Mallaga gebracht worden ist; 2. dafs die Krankheit zu Mallaga nicht das gelbe Fieber war; 3. dafs die *Guyton Morveau'schen* sauren Räucherungen, von denen gerühmt wurde, sie hätten die endliche Zerstörung der Seuche bewirkt, erst nach ihrer von selbst geschehenen Endigung angewandt wurden. (*Opuscles de chirurgie, suivis d'une notice sur l'epidemie qui a regné dans l'Andalusie en 1800, par J. B. Paroisse. Paris 1806.*)

---

Auf einem von der Insel St. Thomas, nach einer Fahrt von 29 Tagen, am 23sten Sept. 1809 zu Falmouth angekommenen Paketboot ist das gelbe Fieber ausgebrochen. Der Kapitän und 11 Mann starben daran. Das Schiff wurde in strenge Quarantäne gelegt. Nach den letzten Nachrichten aus Amerika starben zu Philadelphia täglich gegen 60 Menschen am gelben Fieber.

---

Vom 5ten August bis 5ten September 1808 raffte eine bösertige Masernepidemie auf der Insel Madera 5,000 Menschen weg.

---

Hr. Dr. *Sauter*, Landschaftsphysikus zu Konstanz gibt Vorschläge, welche Polizeimaßregeln zu

ergreifen sind, um, wenn Menschen von einem verdächtigen Hunde gebissen wurden, bestimmt zu erfahren, ob der in Anfrage stehende Hund wüthend gewesen ist oder nicht. Er macht vorzüglich darauf aufmerksam, daß wenn man einen solchen Hund sogleich tödte, die Gebissenen in steter Furcht bleiben, und sich oft in der Ungewißheit, ohne daß der Hund wüthend war, einer schmerzhaften Kur unterwerfen müssen. Man sollte deswegen verordnen, daß jeder Hundsinhaber seinen nur einigermaßen kränklichen Hund in sichere Verwahrung bringe, daß jedesmal davon eine Anzeige bei den Sanitätsbeamten gemacht werde; daß man nie einen der Wuth verdächtigen Hund tödten soll, sobald er in Verwahrung gebracht ist oder gebracht werden kann, bis die Krankheit sich entscheidend erklärt hat; daß von dem Speichel eines getödteten verdächtigen Hundes einem andern inokulirt und dieser 6 Monate verwahrt werde u. s. w. (S. d. ausführl. Abhandlung in der salzb. med. chir. Zeit. 1809. Nro. 73. u. 74.)

---

Am 6ten Juli 1809 ist ein k. General-Reskript für das Königreich Wirtemberg erschienen, wornach auf jeden Hund jährlich eine Taxe von 2 fl. gelegt wird. (Die ausführliche, sehr scharfe Verordnung s. im allgem. Kameral-Korrespondent. 1809. Nr. 85.)

---

So

So wurde auch in den sächs. koburgischen Landen in einer ausführlichen Verordnung (vom 19ten Mai 1809) eine jährliche Abgabe von 1 Thlr. 8 gr. für einen Hund, und von 20 gr. für eine Hündin festgesetzt. Häufige gefahrvolle Beispiele von wüthenden Hunden bestimmten diese Verfügung. Auch der ganze erste Wurf einer Hündin muß bei 3 Thaler Strafe ersäuft werden. (S. diese Verordnung im allgem. Kameral - Korrespondenten. 1809. Nro. 68.)

---

Zu den Zeiten *Cook's* und *Forster's* zählte *Otaheiti* 150,000 Einwohner; den letzten Nachrichten zufolge ist diese Zahl auf 4,000 herabgekommen. Die Ursache von dieser ungeheuren Verminderung binnen 50 Jahren ist die Lustseuche, welche den Einwohnern durch die Europäer gebracht wurde.

---

In Kopenhagen ist auf königl. Befehl eine Kommission (worunter sich *Callisen*, *Castberg*, *Scheel* u. s. w. befinden) zusammengetreten, um über einen von Dr. *Castberg* eingegebenen Vorschlag, der Ausbreitung der venerischen Seuche vorzubeugen, Bericht abzustatten.

---

#### *Schutzpockenimpfung.*

*Heim* lieferte einen lesenswerthen Aufsatz über die Diagnostik der falschen Pocken (*va-*  
*3ter Jahrg.*

*ricella*) und zeigte, daß die von einigen englischen und deutschen Aerzten mitgetheilten Fälle von dem Erscheinen ächter Menschenpocken nach vorhergegangener vollständiger Vakzination irrig so angesehen wurden, indem man gemeiniglich falsche Menschenpocken für ächte hielt, oder die vorhergegangene Schutzpockenimpfung fehl schlug, mithin nicht schützend war. *Heim* hält vorzüglich den Unterschied der Eigenthümlichkeiten der Narben, welche wahre und falsche Pocken hinterlassen, für wichtig bei der Diagnose beider Krankheiten. Ueberhaupt glaubt er, daß ein Individuum, das einmal ächte wahre Pocken, oder ächte eingepfote, oder ächte Kuhpocken gehabt hat, mit den ächten Pocken nicht zum zweitenmal befallen wird. In vorgegebenen Fällen hätte man falsche für wahre angesehen. (*Horn's n. Archiv. S. 10.*)

Im Großherzogthume Würzburg waren die Fortschritte der Schutzpockenimpfung ganz den dafür verfügten Malsregeln entsprechend. Seit dem J. 1803 bis zu Ende 1807 sind 17,210 Kinder geimpft worden. Hierbei sind die nicht mitgezählt, welche in den vorhergehenden Jahren vakzinirt wurden. Im November 1807 wurde eine Generalimpfung im Großherzogthume verordnet, die in der ersten Hälfte des Jahrs 1808 so beendet wurde, daß in allen Distrikten nur die inzwischen Neugeborenen und einige wenige Kränkliche für die Fortsetzung

der Impfung zurück sind. Vom 1sten Jan. bis Ende Juni 1808 wurden 23,131 Kinder (11,471 männl. und 11,660 weibl. Geschlechts) geimpft. — 308 wurden von den Menschenpocken befallen, von ihnen starben 31. Die Menschenpocken zeigten sich seit Einführung der Impfung nur in einzelnen Orten, wie im Jahre 1807. Die zweckmäßigen Mafsregeln bewirkten es \*), dafs nie eine Epidemie entstand, die sich auf mehrere beisammen liegende Orte zugleich verbreitet hätte. — Die in mehreren Orten verfügte Sperre war ein so ernstes Beispiel, dafs eine jede Gemeinde dringend um baldige Impfung ihrer Kinder bat. Während so in benachbarten fremden Gebieten viele Ortschaften ungemein durch die Pocken litten, wurden im Würzburgischen nur hier und da einige wenige Kinder, welche noch nicht geimpft waren, von den Pocken befallen. Der Erfolg der beim Erscheinen der Menschenpocken ergriffenen Mafsregeln bewies evident, dafs die weitere Verbreitung der Ansteckung durch strenge Sperren und durch Impfung der pockenfähigen Jugend gänzlich gehemmt werden kann. — Als Resultate der bisherigen Impfungen kann man überhaupt annehmen, dafs binnen 6 Jahren mehr als 40,594 Kinder geimpft wurden; 471 Impfungen davon hafteten nicht. Ueberall bewährte sich der Werth und die Sicherheit der Schutzpocken. Wur-

---

\*) S. Jahrb. B. II. S. 369. ff.

den Fälle angezeigt, in welchen die Menschenpocken nach der Impfung doch erschienen wären, so fand sich es bei sorgfältiger Untersuchung meist, daß falsche Pocken für Menschenblattern gehalten wurden. Einige wenige Kinder bekamen nicht lange Zeit nach der Impfung die Menschenpocken. Die Untersuchungsakten ergaben aber, daß die Kinder zwar geimpft worden waren, daß aber die Impfarzte nicht nachgesehen hatten, ob die Impfung wirklich angeschlagen habe, oder ob ächte Schutzpocken entstanden. Den Aussagen und Angaben der Eltern zufolge, zeigte es sich im Gegentheile, daß diese Schutzpocken nicht ächt waren. Man fand sich deshalb veranlaßt, 130 Kinder, welche von einem hierin nachlässigen Arzte geimpft waren, wieder inokuliren zu lassen. Bei 15 derselben schlug die Impfung an, und die Pocken hatten ihren charakteristischen Verlauf. Die dritte Impfung hielt man bei den übrigen für überflüssig, weil auch von den ersten Impfstellen die eigenthümlichen Narben vorhanden waren. (Aus dem würzburgischen Regierungsblatte ausgezogen, wo zugleich auch das ganze Personale von Aerzten, Chirurgen, Polizeibeamten, Pfarrern u. s. w., welche für die Impfung ausgezeichnet thätig waren, namentlich enthalten und belobt ist. Als Anhang ist beigefügt ein tabellarisches Verzeichniß über die in der ersten Hälfte des Jahrs 1808 im Großherzogthume Würzburg vorgenommenen Schutz-

pockenimpfungen und beobachteten Menschenblättern, sowie ein Verzeichniß der Namen und Wohnorte der zur Impfung mit Schutzpocken berechtigten Aerzte im Großherzogthume mit bemerkter Zahl der von einem jeden in der ersten Hälfte des Jahrs 1808 Geimpften.)

Die Zahl der Geburten im Rhein- und Moseldépartement beläuft sich vom 1sten Jan. 1801 bis dahin 1809 auf 80,128. Von diesen Gebornen starben 30,570; es leben noch 49,558. Unter diesen 49,558 Kindern, die am 1sten Jan. 1809 die ganze Summe, der von 80,128 Geburten, die seit 1801 gezählt werden, noch lebenden Kinder ausmachen, hatten die Menschenpocken 16,578; geimpft wurden vor 1806 3,643, im J. 1806 2,985, 1807 5,358, 1808 22,572. Schließt man 1,051 Neugeborne des letzten Trimesters von 1808 mit ein, die, der Verordnung zufolge, erst im ersten Trimester 1809 geimpft werden, so ist die ganze Masse der Generation des gegenwärtigen Sekulums den Menschenpocken entzogen, und überdies noch 2,629, die zur Generation des vorigen Jahrhunderts gehören. Schon in den ersten 6 Monaten des J. 1808 kam die Zahl der Impfungen des ersten halben Jahrs fast derjenigen gleich, welche die Impfungen von den letzten 8 Jahren zusammengenommen ausmachen. Erstere belief sich auf 10,000. Die Zahl des zweiten Semesters war noch bedeu-

tender, weil theils die neue Organisation sich mehr verbreitete, theils die Hindernisse sich verminderten. 12,794 Kinder, welche noch zu impfen übrig waren, wurden im zweiten Semester geimpft, und 100,000 würden, im Falle sie noch impffähig gewesen wären, eben so geimpft worden seyn. Die gänzliche Sicherstellung vor den Pocken der in diesem Jahrhunderte gebornen Generation ist das große Resultat des Jahrs 1809. Das Rhein- und Moseldepartement mit seiner Bevölkerung von 246,000 Seelen, ist also höchst wahrscheinlich nicht nur das erste, sondern auch das einzige Land, welches seine Bewohner alle gegen Blattern geschützt sieht. Es wurden Kinder vom zartesten Alter und Personen von 13, 25, 48 Jahren geimpft (das eilfte Individuum der ganzen Bevölkerung). Was nirgends ein Souverain, selbst nicht durch Zwangsmittel erreichen konnte, wurde hier durch weise Mafsregeln bewirkt. Am Ende des laufenden Jahres wird die Zahl der Geimpften gleich seyn der Zahl aller Impffähigen in dem Departement. Das nämliche Resultat wird fortdauernd eben so günstig ausfallen. — Ein herrliches Beispiel zur Nachahmung für viele andere Staaten, wo die Impfung immer noch von der Medizinalpolizei vernachlässigt wird. (Handbuch für die Bewohner des Rhein- und Moseldepartements für das J. 1809).

---

Ueber den Zustand und Fortgang der Vakzination im Departement des Niederrheins sind in französischer und deutscher Sprache 2 Berichte zu Strasburg erschienen, \*) aus denen hier das Merkwürdigste folgt.

Vom Monate Thermidor J. IX. bis zum 1sten Januar 1806, ergab sich aus den Berichten eine Summe von 2,279 Vakzinirten. Hierzu kommen noch 65 Geimpfte des medizinischen Ausschusses und 100 des medizinischen Vakzine - Ausschusses. Jene Berichte waren nur von 13 Aerzten und Wundärzten eingeschickt. Es sind ihrer aber 400 im Departement, die sich alle mehr oder weniger mit der Impfung beschäftigen, und man kann daher leicht auf die beträchtliche Anzahl der Geimpften schließen. Der Präfekt des Departements war aber auch vorzüglich besorgt, die Impfung allgemeiner zu ma-

---

\*) Ich verdanke sie der gütigen Mittheilung des Herrn Dr. Reifseisen zu Strasburg. Schade ist es, daß kein Kunstverständiger, sondern ein Laie in der Medizin diese Berichte konzipirt hat. So mußte denn natürlich manche triviale Bemerkung mit einlaufen und manche erwähnenswerthe mag weggeblieben seyn. Nicht zu übersehen ist, daß auch schon um deswillen nicht alle Vakzinirte angegeben sind, weil die von Hebammen Geimpften nicht aufgenommen wurden.

A. d. Herausg.

chen. Es wurde eine Impfungs-Komité errichtet, Aufforderungen und Ermunterungen in öffentlichen Blättern und von der Kanzel erlassen u. s. w. — Die Summe der Geimpften vom 1sten Jan. 1806 bis den 1sten Januar 1808 war 10,471. — In Strasburg allein starben im J. 1806 an den Pocken 64, im J. 1807 aber 284 Kinder. Ungefähr der vierte Theil der Kranken starb. — Alle Aerzte und Wundärzte in beiden Berichten bestätigen nur den großen Werth der Impfung. — Dem ersten Berichte ist ein praktischer Unterricht über die Vakzination vom verstorbenen Direktor der mediz. Schule zu Strasburg, Hrn. *Noel* verfasst, angehängt.

Im Jahre 1808 wurden nach den eingelaufenen Berichten 6,649 Kinder geimpft. Dies sind aber bei weitem nicht alle Geimpfte, da kaum die Hälfte der Aerzte und Wundärzte des Departements Bericht einsandte; wozu überdies noch kommt, daß die Meisten die Aufzeichnung der Vakzinationen der ersten Monate des J. 1808 versäumten. Zu dieser Summe die oben angegebene von 10,471 gezählt, macht für die Jahre 1806, 1807 u. 1808 die bekannte Anzahl von 17,120 Geimpften. Diese ist aber so weit unter der wahrscheinlichen Zahl, daß man ohne zu übertreiben und indem man zuverlässig unter der Wahrheit stehen bleibt, dieselbe auf das Doppelte ansetzen kann, welches 34,240 ausmachen würde. — Die Zahl der Geburten beläuft sich gewöhnlich im Departement auf 18 bis 21,000. — Nimmt man

für das Jahr 1808 19,000 Geborne an und vergleicht man damit nur die bekannte (nicht die wahrscheinliche) Anzahl (6,649) der Vakzinirten dieses Jahres, so resultirt, daß mehr als das Drittheil der gebornen Kinder in demselben Jahre geimpft wurde. Obgleich dieses bei weitem das wahre Verhältniß noch nicht ist, so ist es doch vortheilhafter als das, welches aus der Vergleichung hervorgeht, die von dem in Paris errichteten Schutzpocken-Zentral-Ausschusse in dessen Bericht von 1806 und 1807 zwischen den Geburten und den Vakzinirten des Reichs gezogen worden ist. Dieses liefert nämlich nur ein Viertheil von Vakzinirten im Verhältnisse zu den Gebornen. Diesem zweiten Berichte folgt als Anhang die Tabelle der *Jenner'schen* Gesellschaft mit den Vergleichungen der Menschen-, eingeimpften und Schutzpocken, ferner einige französische Verordnungen, welche wir unten liefern.

In Mannheim wurden im Jahre 1808 2,446 Kinder vakzinirt. Die dortige Population belief sich in diesem Jahre auf 13,143. Ungeimpft waren damals 479. 402 waren zur Impfung geneigt, 777 nicht. (Oeffentliche Rechenschaft der großherzogl. badischen Polizeikommission zu Mannheim von ihrer Geschäftsführung im Jahre 1808.)

Die Summe aller an den Kuhpocken Geimpften betrug für das Jahr 1809 im liegnitzschen Re-

gierungsdepartement von Schlesien 9,411. Es sind nun noch mancherlei neue Aufforderungen, zur Beförderung der Vakzine erlassen, und namentlich den Stiftern, welche Güter besitzen, anbefohlen worden, General-Impfungen vornehmen zu lassen. Den Widerspenstigen ist bedeutet worden, daß bei Ausbruch von natürlichen Blattern ihre Häuser, und im schlimmern Falle der Ort selbst, sowie in der Viehpest, gesperrt werden sollen. Durch Privatschreiben hat Regierungs- und Medizinalrath *Kausch* alle Physiker dringend aufgefordert, alle gesetzlichen Mittel aufzubieten, um General-Impfungen in so viel Dörfern, als es sich thun läßt, zu bewerkstelligen, die Aerzte und Chirurgen im Kreise zur thätigsten Mitwirkung anzuspornen, und allenthalben dafür zu sorgen, daß beständig Impfstoff vorhanden ist; damit dem Medizinalpersonale dadurch sein Geschäft in dieser Beziehung erleichtert werde. Diesem zufolge hat die Impfung in diesem Departement einen so lebhaften Betrieb erhalten, daß man vom laufenden Jahre eine große Beute an Geimpften sich zu versprechen berechtigt ist. (Von Hrn. R. R. *Kausch* zu Liegnitz eingesandt.)

---

Dr. *Caillan* zu Bordeaux legte der dortigen *Société de médecine* einen Bericht über die Fortschritte der Schutzpockenimpfung in den verschiedenen Welttheilen vor. Seine Resultate sind nachstehende. In Deutsch-

Land ist die Schutzpockenimpfung allgemein angenommen. Authentischen Nachrichten zufolge, wurden im Jahre 1806 in Bayern über 20,000 Kinder geimpft, in Böhmen 13,500, in Oestreich über 45,000, in Schweden 25,000, in Dänemark 20,000. Kopenhagen, das im Jahre 1802 durch die Menschenpocken 5,517 Kinder einbüßte, verlor im Jahre 1806 nicht ein einziges durch diese Krankheit. In Schlesien starben vor der Verbreitung der Vakzine jährlich 9 bis 10,000 Kinder an den Menschenblattern, jetzt hört man nichts mehr von Blatterntodten. In London werden reiche und arme Kinder vakzinirt. In Italien hat die Impfung, seitdem die Prinzessin von Lukka ihr Kind hat impfen lassen, den besten Fortgang. Aus Spanien und Portugall hat man hierüber keine verlässigen Nachrichten. Man weiß aber, daß der letzte König von Spanien zur Verbreitung der Inokulation sehr aufmunterte und mehrere Aerzte zu dem Endzwecke nach den beiden Indien sandte. Nach einer Nachricht des Dr. Carro zu Wien sind in Asien im J. 1806 über 330,000 Personen vakzinirt worden. In Frankreich ist die Regierung bemüht, diese wohlthätige Erfindung aus allen Kräften zu verbreiten und die verschiedenen Komiteen des Reichs wetteifern, die wohlthätige Absicht möglichst zu befördern.

---

Am 8. Dezember 1808 erschien ein k. k. öster-

reichisches Publikandum in Betreff der Schutzpockenimpfung, dem eine ausführliche Vorschrift zur allgemeinen Leitung und Ausübung der Kuhpockenimpfung \*) beigelegt ist. Alle Verordnungen, die diesen Normalvorschriften nicht widersprechen, vielmehr mit ihnen im Zusammenhange stehen, bleiben in ihrer bisherigen Kraft, so die jährlichen Prämien, \*\*) stempelfreie Ausfertigung der Impfscheine, \*\*\*) Bestreitung der Vakzinationsauslagen *ex camerali*, unentgeltliche Impfungen im Impf-Institute zu Wien.

---

Unter dem 16ten November 1808 erschien eine großherzogl. badensche Verordnung, die grössere Verbreitung der Schutzpockenimpfung betreffend. Zufolge derselben darf kein Eingeborner bei Gymnasien, Lyzeen, Universitäten, sowie bei Gewerben und Handwerken aufgenommen werden, wenn er nicht durch ein Zeugniß darthun kann, daß er die Menschenblattern gehabt, oder vakzinirt worden ist. Alle in Staatsversorgungshäusern, Waisenanstalten u. s. w. befindliche, Findlinge u. s. w. sollen geimpft werden. Es ist die Einrichtung getroffen, daß die Kinder der Armen unentgeltlich geimpft werden.

---

\*) S. dies. Jahrb. 2ten Bd. S. 384.

\*\*) Das. S. 366.

\*\*\*) Das. S. 381 und 382.

Eltern, die der Staat unterstützt, erhalten diese Unterstützung nur dann fort, wenn sie darthun können, daß ihre Kinder, die die Menschenpocken noch nicht hatten, vakzinirt worden sind. Ortsvorstände und Physiker müssen alle drei Monate anzeigen, wie viele vakzinirt worden sind, welches der Erfolg der Impfung war, wie viele an Menschenpocken krank waren, und wie viele an diesen gestorben sind. Hieraus bildet die General-sanitätskommission eine Generalübersicht u. s. w. (Die ausführliche Verordnung hat die allgemeine Zeitung No. 17. 1809.)

---

Durch ein königl. bayerisches Ministerialreskript am 19ten März 1809 ist beschlossen worden, daß die Geschäfte aller vormaligen Provinzial-Impfärzte einstweilen durch den Dr. *Giel* zu München versehen werden sollen, an welchen sich daher sämtliche Impfärzte des Königreichs wegen Ueber-sendung frischen Impfstoffs zu wenden haben.

---

Die Leichtigkeit, womit das Schutzpockengesetz im verflossenen Etatsjahre in allen Gegenden und unter allen Ständen des Königreichs Bayern ausgeführt wurde, veranlafte die Verfügung, statt der angeordneten zwei allgemeinen jährlichen öffentlichen Impfungen eine für hinreichend zu erklären. Durch ein Ministerialreskript vom 17ten April 1809 wurde daher verordnet, daß in dem laufenden

Etatsjahre die öffentliche Herbstopfung unterbleiben und nur die öffentliche allgemeine Frühjahrsimpfung, welche vor dem 1ten Juli beendigt seyn muß, vorgenommen werden soll.

Die k. k. Landesregierung zu Salzburg erließ im Jahre 1808 in Betreff der Schutzpockenimpfung eine Publikation, welche nähere Bestimmungen früherer Verordnungen enthält. Die Physiker sollen die Wundärzte, die zum Impfen tüchtig sind, ihren Gerichten und dem Protomedikat namhaft machen und das letztere wird der Landesstelle hierüber ein Verzeichniß vorlegen. — Die Seelsorger müssen Tabellen über die Blatternfähigen und mit unächten Schutzpocken befallen gewesenen Kinder, sowie halbjährig die Verzeichnisse aller neugeborenen noch lebenden Kinder ihren respektiven Gerichten einsenden, welches diese Tabellen vor der ersten Generalimpfung dem Physiker übergibt. — In jedem Pfliegerichte werden jährlich (im Mai und September) zwei Generalimpfungen an hierzu bestimmten Versammlungsortern angestellt, wobei Reiche und Arme unentgeltlich Theil nehmen können. Die zunächst wohnenden Chirurgen haben 7 bis 8 Tage nach der Impfung bei den Impfungen nachzusehen. Schlug die Inokulation fehl, oder sind falsche Pocken zum Vorschein gekommen, so wird von Neuem geimpft. — Außer diesen beiden Hauptimpfungen sollen die Aerzte und Wundärzte soviel wie mög-

lich ununterbrochen impfen, damit guter Impfstoff erhalten wird. Um aber den Impfstoff immer gewiss vorrätig zu haben, müssen alle unehelichen Kinder mit 8 Monaten bei dem Protomedikus angezeigt werden, der sie dann zu jenem Behufe impfen läßt. — Bei den Generalimpfungen erhält der Physikus *ex camerali* täglich 5 fl. und Fuhrkosten, der Wundarzt täglich 2 fl. 30 kr. Dagegen dürfen sie für diese allgemeine Impfungen, die Nachbesichtigung ausgenommen, nichts begehren. Für diese kann er bei Bemittelten 15 kr. verlangen. — Aufser der Generalimpfung gebühren dem Arzte und Wundarzte für eine Impfung und Nachbesichtigung im Wohnorte oder in der Nachbarschaft 30 kr. Bei Armen sind 15 kr. *ex camerali* anzurechnen erlaubt. Geschehen die Impfungen in größerer Entfernung aufser dem Wohnorte des Arztes oder Wundarztes, so dürfen sie auch nur 30 kr. anrechnen, wenn die Zahl der an einem Tage vorgenommenen Impfungen sich auf 5 oder mehr beläuft, ist dies nicht, so werden 45 kr. gefordert, *ex camerali* aber 30 kr. vergütet. (Ausführl. in d. salzb. m. chir. Zeit. 1809. Beil. zu No. 7.) — Als im J. 1809 mehrere Kinder an den Blattern starben, wurden in einer erlassenen Bekanntmachung die obigen Verfügungen auf's Neue eingeschärft.

---

Für das Fürstenthum Bayreuth ist unter dem 6ten Oktober 1808 ein neues Reglement \*) in Hinsicht der Schutzpockenimpfung ergangen, das schon seine wohlthätige Folgen zu verbreiten anfängt. Das Wesentliche dieser Verordnung betrifft Folgendes. — Erwählung von Bezirksimpfärzten. — Festsetzung allgemeiner Impfungen, zu denen die Einwohner durch die Prediger und Magistratspersonen vorbereitet werden. (Auf dem platten Lande geschieht die Generalimpfung im Mai, Juli und Oktober, in den Städten im Februar, April, Juli und September). — Jedes geimpfte Kind muß ein Impfattest erhalten. — Die Geistlichen führen eigne Register über die zur Impfung Gebrachten und bemerken in der Liste, ob die Impfung gelungen ist. Der Impfarzt und 2 Zeugen unterschreiben die Liste. — Die Medizinaldeputation erhält zum Behuf der allgem. Jahres-Impf-Tabelle Auszüge aus den Listen der Geistlichen durch die Kreisdirektoren und Magistrate. — In den Taufscheinen muß auch der Impfung erwähnt werden. — Ohne Zeugniß der Impfung oder der überstandenen Menschenblattern kann kein Kind in Schulen, in die Lehre, zur Konfirmation etc. kommen. Die schon Aufgenommenen müssen das Zeugniß nachbringen. Auf ein Armuthsattest geschieht die Impfung unentgeltlich. Der Impfarzt erhält dafür aus der Staatskasse

---

\*) Vergl. d. Jahrb. B. II. S. 396. Die hier angeführte Verordnung wird in der obigen auf's neue eingeschärft.

kasse 30 kr. Eben soviel gehört ihm bei den öffentlichen Impfungen von den Eltern, die bezahlen können. Für eine Inokulation und Revision außer den öffentlichen Impfungen sind dem Arzte 1 fl. 45 kr. angesetzt. Nächstdem noch Reisekosten. — Die Medizinalpersonen müssen über ihre Privatimpfungen Tabellen einreichen. — Zwei angestellte Chirurgen sorgen, daß der Impfstoff nie ausgeht. (Ausführlich in den allgem. Justiz- und Polizeiblättern. 1809. Nro. 10 und 11.)

---

Unter dem 16ten März 1809 wurde im Pallaste der Tuilleries folgender Beschluß gefaßt. Napoleon, Kaiser der Franzosen etc etc. Auf den Bericht unseres Ministers des Innern haben wir dekretirt und dekretiren was folgt. I. Von dem Jahrgange 1810 an soll dem Minister des Innern ein Kredit von 100,000 Franken jährlich eröffnet werden, der dazu bestimmt seyn soll, die Ausgaben zu bestreiten, welche sich auf die Verbreitung der Schutzpockenimpfung beziehen. II. Der Ausgaben-Vorschlag soll uns durch unsern Minister des Innern auf den 1sten November d. J. vorgelegt werden. III. Es sollen im Umfange des Reichs 25 Vakzine-Erhaltungs-Depots errichtet werden. Diese Anstalten sollen bei den bürgerlichen Hospitien und besonders bei denen errichtet werden, woselbst sich Waisen- oder Findelkinder befinden. IV. Schutzpocken-Ausschüsse sollen bei diesen Anstalten ihren Sitz haben. Sie sollen

5ter Jahrg. T

mit dem Zentral-Ausschusse von Paris korrespondiren. Die Verrichtungen der Mitglieder des Ausschusses sollen unentgeltlich statt haben. V. Unser Minister des Innern soll über die Mafsregeln erkennen, welche ihm von dem Zentral-Ausschusse von Paris werden vorgeschlagen werden, um durch alle mögliche Mittel die Verbreitung der Schutzpockenimpfung zu beschleunigen. VI. Unsere Minister des Innern, der Finanzen und des öffentlichen Schatzes sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt. Unterzeichnet *Napoleon*. — Auf Befehl des Kaisers: der Minister Staatssekretär, unterzeichnet *H. B. Maret*. Die Ampliation bescheinigt der Minister des Innern, Reichsgraf, unterzeichnet *Cretet*.

---

Im Nassau-Usingschen hat die Vakzination immer noch nicht den erwünschten Fortgang. So brach noch am Ende des Jahres 1808 eine gefährliche Blatternepidemie aus. Der Ort Breckenheim, wo am 31sten Dez. jenes Jahrs 52 Blatternkinder sich befanden, wurde daher mit einem Militärkommando umgeben und die Geistlichen unter d. 17. Jan. 1809 aufgefordert, die Vorurtheile, die gegen die Schutzpockenimpfung herrschen, zu bekämpfen.

---

In den k. bayerischen vorarlbergischen Landgerichten Bregenz, Dornbirn, Feldkirch, Innerbregenzerwald, Montafon, Sonnenberg und Wei-

ler, so wie in den Landgerichten Lindau, Tettnang und Leutkirch starben 1,316 Kinder im J. 1806 und 1807 an den Menschenpocken. Die Krankheit wüthete schon einige Monate lang, ehe die Landesdirektion eine Anzeige erhielt. Erst im April 1807 bekam sie durch die eingeschickten Sterbelisten davon Nachricht. Es wurde sogleich eine Kontumaz und eine allgemeine Schutzpockenimpfung durch die Physiker verfügt. Bei genauer Vollziehung dieser Verfügungen waren binnen 2 bis 3 Wochen alle pockenfähige Kinder geimpft, und die Blatternseuche nahm ein Ende.

In der ganzen k. bayer. Provinz in Schwaben wurden während der Jahre 1806, 1807 und 1808 bis den 1sten Oktober 84,505 Kinder vakzinirt. An den Menschenpocken starben während der Jahre 1804 bis 1808 (den 1sten Oktober) 1,979 Kinder. (Wetzler über das Medizinalwesen in d. vormal. k. b. Provinz in Schwaben u. s. w. S. 125. ff.)

---

Unter den 337 Verstorbenen zu Heilbronn des Jahres 1808 waren 34 Blatterntodte, mithin war der 9½ Mensch schon ein Opfer dieser Seuche.

---

Die Menschenblattern tödteten im Jahre 1808 zu Berlin 455 Menschen, (252 Knaben und 201 Mädchen, eine erwachsene Manns- und eine

erwachsene Frauensperson \*). Im J. 1809 zählte man 388 Pockentodte; es starben in einer Woche im Monate August 24 Kinder (!!) Auch in Königsberg starben ungewöhnlich viele Kinder an den Blattern. — Dringende Aufforderungen an die Staatsverwaltung, nach dem Beispiele anderer Länder mit durchgreifenderen Mafsregeln die Vorurtheile zu zerstreuen und der verderblichen Krankheit Einhalt zu thun. — Auf dem Lande, zumal in Litthauen, macht die Impfung bessere Fortschritte. So impfte im J. 1806 allein der Stadtchirurgus *Schmahl* zu Memel 1,181 Kinder.

---

Bei der Pockenepidemie, welche im Jahre 1809 in Kopenhagen herrschte, hat die Vakzination vollkommen ihre Schutzkraft bewiesen. — —

Von 159 Kranken, welche in dem Pockenhospital daselbst waren, starben 33.

---

Dr. *Harke* hält, mit so vielen andern, die Einführung der gesetzlichen Vakzination für höchst nothwendig, um dadurch den Verheerungen der Menschenpocken Einhalt zu thun, und sie endlich auszurotten. In seinem Physikate starben noch kürzlich über 1,000 Menschen an dieser Pest. — In einem Anhange tritt *Hufe-*

---

\*) Vergl. Jahrb. 1sten Bd. S. 104, und 2ten Bd. S. 394.

land der Meinung *Harke's* bei. Als Grundsatz nimmt er dabei an: die Schutzpocken sind das einzige Mittel um die Menschenpocken unmöglich zu machen. Jeder Staatsbürger ist schon für andere verbunden sich vakziniren zu lassen, und wer noch aus Vernachlässigung der Vakzination Menschenpocken bekommt, ist strafbar, er ist zugleich wie einer zu betrachten, der verbotene Waaren einführt. Nach dieser Ansicht müßte Folgendes geschehen: Jährlich 2 mal allgemeine Impfungen vom Physikus unter Mitwirkung der Geistlichen u. s. w. — Nur Sachverständige dürfen impfen. Der Geimpfte erhält einen Schein. — Kein Mensch kann in's öffentliche Leben eintreten, ohne die Schutzpocken gehabt zu haben. Kein Kind wird in die Schule, kein Lehrling in ein Handwerk, kein Rekrut unter die Soldaten, kein Mensch zur Konfirmation aufgenommen, der nicht einen Impfschein aufweisen kann. — Zeigen sich die Menschenpocken, so werden sie wie die Pest behandelt und die Kranken von der menschlichen Gesellschaft abgesondert. — Der mit den Menschenpocken befallene, oder seine Eltern, oder Vormünder werden bestraft. Stirbt ein Kind an den Menschenpocken, so werden die Eltern oder Vormünder öffentlich als die Ursache seines Todes bekannt gemacht. (*Hufeland's* und *Himly's Journal der prakt. Heilkunde*. 1809. B. I. S. 16. ff.)

---

Zu Münster wurde ein allgemeines Institut für Schutzpockenimpfung zur Beförderung derselben und zur beständigen Unterhaltung von frischem Impfstoffe angelegt. Unbemittelte zahlen nichts für die Impfung. Direktor ist der Stadtphysikus Hr. Dr. *Sentrup*.

Die Gesellschaft zur Ausrottung der Pocken in Frankreich durch Verbreitung der Kuhpocken zu Paris besteht unter dem Präsidium des Ministers des Innern aus angesehenen und einsichtsvollen Beamten und aus Aerzten, die das vormalige Zentralkomiteé der Schutzpockenimpfung ausmachten. Die Gesellschaft ist durch einen Beschlufs des Ministers des Innern im J. 1804 gestiftet worden. Im Innern dieser Gesellschaft befindet sich eine Zentralkomiteé der Schutzpockenimpfung, die sich jeden Freitag in der Schutzpockenanstalt versammelt, mit allen Komitees der Vakzine und den Aerzten der Departements korrespondirt, und der Gesellschaft, sowie auch jede Woche dem Minister Bericht abstatet. Die Gesuche um Lymphhe müssen an den Sekretär der Komiteé, Hrn. *Husson* gerichtet seyn \*).

Zu London ist ein Nationalinstitut für die

\*) Vergl. Jahrb. B. II. S. 356.

Schutzpockenimpfung errichtet worden. *Jenner ist Mitglied desselben.*

Bis zum Jahre 1807 sind die Resultate aus den dem Sanitätskollegium zu Zürich eingeschickten Berichten folgende. Von 4,018 Kindern, die vakzinirt wurden, bekamen 3,863 Kinder ächte Schutzpocken, 76 unächte, 3 wurden nachher von den natürlichen befallen. Bei 82 Kindern haftete die Impfung gar nicht. 25 geimpfte Kinder sollen die Menschenpocken bekommen haben. Hierbei sind aber viele Irrthümer mit unter gelaufen. Denn es ist bei den meisten nicht erwiesen, ob die Schutzpocken bei ihnen, oder die Menschenblattern ächt waren. Von diesen fehlgeschlagenen Impfungen fielen überdies nur 13 bei Aerzten vor. Endlich waren 2 Kinder schon vor der Impfung von den Menschenpocken angesteckt und von allen 23 Blatternkranken starb keiner. Zu derselben Zeit grassirten im Kantone Zürich die Menschenpocken. Die darüber eingesandten Berichte ergeben, daß von 2,171 Kindern, die damit befallen wurden, 1,716 genasen und 455 starben.

Im Mailändischen macht die Vakzine die größten Fortschritte und die Bemühungen der Regierung werden überall von den Eltern unterstützt.

Im Kantone St. Gallen wurden im Jahre 1808 853 Kinder geimpft.

In Gallizien \*) betrug die Summe der im J. 1806 mit den Zeichen der ächten Kuhpocken Geimpften 57,010, ungeachtet in diesem Jahre die mörderische Epidemie \*\*) daselbst wüthete. Die Einführung der Impfung hatte grose Schwierigkeiten. Gubernialrath und Protomedikus *Neuhauser* und Kreisphysikus *Mitscha* impften zuerst. — Die Impfungsanstalt in Gallizien hat die beste Ordnung. Die Hauptdirektion ist in Lemberg. Hr. *Neuhauser* steht dem Ganzen vor. Jeder Kreis hat 5 — 6 besoldete Impfärzte, die sich vom Frühjahr bis Herbst allein mit der Impfung beschäftigen. Der Kreisarzt selbst impft nur in den Wintermonaten zur Erhaltung des Impfstoffes; in den übrigen bereist er, sowie es seine Geschäfte erlauben, die Impfdistrikte. Jedes mit Erfolg geimpfte Kind erhält ein Zeugniß, jedes Dominium ein Verzeichniß der auf seinem Territorium geimpften Kinder. Die Geistlichen und die Rabbinen belehren das Volk über die Impfung in den Kirchen und Synagogen. Jährlich werden Prämien an Impfärzte ertheilt.

---

Die Schutzpockenimpfung fand in ihrem Fortgange in Holland viele Schwierigkeiten \*\*\*). Ungeachtet der König die Impfung sehr begünstigt,

---

\*) S. d. Jahrb. B, II. S. 382.

\*\*) Das. S. 354.

\*\*\*) S. Jahrb. B. II. S. 400.

so benutzte sie doch die große Menge der Juden am wenigsten. Gegenwärtig aber suchte der jüdische Arzt *Goldsmith* die Impfung mehr zu heben, und schon hat er allein 1700 Judenkinder geimpft.

Unter dem 25sten Nov. 1808 erschien ein königl. Dekret in 17 Artikeln wegen Einführung der Schutzpockenimpfung. Nach demselben müssen alle Soldaten, welche die Pocken noch nicht hatten, 3 Monate nach Erlassung des Dekrets vakzinirt werden. Arme oder deren Kinder, die Unterstützung erhalten, verlieren sie, wenn sie sich nicht impfen lassen. Alle Häuser, in welchen Menschenpocken - Kranke sich befinden, werden mit der Inschrift „Kinderziekte“ versehen. 3 goldne Medaillen werden jährlich zur Belohnung der Aerzte vertheilt, die die meisten Armen - Kinder vakzinirt haben. — Der Bürgermeister zu Rotterdam verordnete, daß die Schulmeister kein Kind in die Schule aufnehmen dürfen, das die Pocken nicht gehabt hat.

---

In Rußland verbreitet sich die Schutzpockenimpfung immer mehr, selbst auch in den Provinzen, in welche die Sorgfalt der menschenfreundlichen Regierung, die zu Petersburg und Moskau für diesen Zweck so thätig ist, nicht unmittelbar zu wirken vermag. Der Pfarrer *Hiemer* zu Lesney Karamitsch im Gouvernement Saratow impfte mit

zweien seiner Amtsbrüder mehrere tausend Kinder. Jeder von ihnen erhielt deswegen eine goldne Dose vom Kaiser. Der Vakzination stehen in Rußland nicht so viele Vorurtheile beim Volke entgegen, als selbst in Deutschland. Ein Beispiel wirkt auf Hunderte. Auch die Gutsbesitzer sind thätig dafür.

---

*G. Staunton*, der sich theils zu London, theils zu Macao aufhielt, hat ein Werk über die Schutzpockenimpfung in die chinesische Sprache übersetzt.

---

In Persien rafften die Pocken eine ungeheure Menge Menschen weg. *Dr. Salvatori*, Arzt bei der französischen Gesandtschaft, versuchte die Vakzination einzuführen, allein ein mehrmaliger Versuch schlug fehl, weil die Lymphe untauglich war.

---

Die Schutzpockenimpfung hat unter den Jakuten einen guten Fortgang. Herr Hofrath *Dr. Röslein* zu Jakuzk, der sich vorzügliche Verdienste um die Verbreitung der Impfung daselbst erwarb, ist deshalb vom Kaiser von Rußland zum Kollegienrath ernannt, und ihm eine Besoldungsverbesserung ertheilt worden.

---

Die Wilden der 5 Nationen in Nordamerika dankten dem *Dr. Jenner* schriftlich im Namen

des großen Geistes für die Erfindung der Schutzpockenimpfung. Am Schlusse des Briefes heisst es. „Wir schicken dir einen Gürtel und ein Halsband von Wanpun (kleine Körner von Glas oder andern Stoffen) als ein Unterpfand unserer Dankbarkeit für dein kostbares Geschenk, und wir beschwören den großen Geist in dieser Welt auf der Erde der Geister, Sorge für dich zu tragen.“ \*)

---

\*) Vergl. Jahrb. B. II. S. 400.

---

## 4.

## Kranken- und Rettungsanstalten.

Zweien erschienenen Berichten über die Einnahmen und Ausgaben der Hospitäler und übrigen Armenanstalten zu Paris in den Jahren XII und XIII zufolge waren die bestimmten und unbestimmten Einkünfte aller dieser Etablissements im J. XII 2,932,195 Franken, im J. XIII 2,977,517 Fr. Das vom Gouvernement angewiesene Supplement betrug im J. XII 5,532,700, im J. XIII 5,424,000 Fr. Die Ausgaben beliefen sich im J. XII auf 8,037,561 und im J. XIII auf 8,442,763 Fr. Die in den Invaliden und Krankenspitälern aufgenommenen Unterstützten beliefen sich im J. XII auf 45,737, und es wurden 51,666 besorgt, wenn man 322 Wahnsinnige in Charenton, 154 Kranke in der klinischen Schule, 125 kranke Kinder im Vakzinations-Institute und 4,328 auf dem Lande untergebrachte Kinder mitzählt. Im J. XIII besorgte man nur 50,563. Der unterstützten Hausarmen waren in beiden Jahren 86,936, so daß in diesen beiden Jahren jährlich wieder 137 bis 138,000 Menschen Unterstützung erhalten haben. Diese Zahl ist ungemein groß für eine Bevölkerung von 600,000 Seelen; allein es ziehen sich viele fremde Arme aus den Departements nach Paris. Die tägliche Unter-

haltung jedes Einzelnen betrug 1 Fr. 14 Cent. im J. XII und 1 Fr. 20 Cent. im J. XIII. Jeder Arme in den Spitälern kostete 41 Fr. 9 Cent. im J. XII, im J. XIII weit mehr, nämlich 73 Fr. 80 Cent. Die mittlere Zahl der Mortalität in den Spitälern war im J. XII =  $1 : 5\frac{57}{100}$ ; im J. XIII =  $1 : 6\frac{12}{100}$ ; in den Invalidenhäusern =  $1 : 6\frac{28}{100}$  und  $1 : 7\frac{71}{100}$  (im Hotel Dieu ist die Mortalität im J. XII wie  $1 : 4\frac{67}{100}$ , im J. XIII =  $1 : 5\frac{44}{100}$  gewesen. Im Hospitale St. Louis, wo sich die Exanthematischen befinden, im J. XII =  $1 : 11\frac{59}{100}$ , im J. XIII =  $1 : 13$ . Im Hospitale der Venerischen im J. XII =  $1 : 91\frac{63}{100}$ , im J. XIII =  $1 : 59$ .) Die mittlere Dauer des Aufenthalts in den Hospitälern ist im J. XII  $41\frac{97}{100}$  Tage, im J. XIII  $45\frac{46}{100}$  Tage gewesen. Die Unterstützung der etwa 86,000 Hausarmen kostete im J. XII 1,361,934, im J. XIII 1,591,903 Fr. Die Kosten für die Findelkinder beliefen sich auf 721,340 Fr. im J. XII, und auf 872,508 im J. XIII. Im ersteren Jahre wurden von 4,520 etwa 3,539 auf's Land geschickt, im Jahre XIII 3,366 von 4,453. Die Sterblichkeit war ungefähr wie  $1 : 5\frac{1}{2}$  \*.) (*Comptes généraux des Hôpitaux etc. Paris 1808 et 1809.*) (In den deutschen Hospitälern ist das Verhältniß un-  
gemein vortheilhafter. Z. B. in der Krankenanstalt der Frauen Elisabethinerinnen zu München wie  $1 : 11$  bis  $12$  \*\*), in den Krankenanstalten zu Wien wie  $1 : 11$

\*) Vergl. d. Jahrb. 2ten Bd. 325 ff.

\*\*\*) S. dieses Jahrbuches 2ten B. S. 409.

bis 14\*) in der Charité zu Berlin, wo jährlich 3 bis 4000 Personen gepflegt werden, = 1 : 10\*\*), im Krankenhause zu Bamberg nach einem  $3\frac{1}{2}$  jährigen Durchschnitte = 1 : 18 $\frac{1}{3}$ ) \*\*\*).

In der Versammlung der philanthropischen Gesellschaft zu Paris, die in einem der Säle der Polizeipräfektur statt fand, wurden folgende Resultate der Gesellschaft bekannt gemacht. Im J. 1808 wurden 180,000 Portionen Suppe ausgetheilt. Die Zahl ist deswegen nicht so groß, als die im vorhergehenden Jahre \*\*\*\*), weil der Winter weniger streng war und mehr Menschen Arbeit hatten. 1,266 Personen wurden in den genannten Jahren auf Kosten der Gesellschaft mit Arzneien versorgt. Auf 27 Kranke kam in diesen Jahren 1 Todter. Die Kosten für einen Kranken beliefen sich jetzt nur noch auf 16 Fr. 86 Cent. Es sind in Paris 50 Hülfsesellschaften der Art, die zusammen gegen 4,000 Familien unterstützen.

In den verschiedenen Hospitälern und öffentlichen Krankenanstalten zu Paris wird an

\*) S. dies. Jahrb. 1sten Bd. S. 345 u. 2ten Bd. S. 410.

\*\*\*) S. dies. Jahrb. 1sten Bd. 348.

\*\*\*\*) S. *Marcus's* Magazin für spezielle Therapie etc. 1sten B. 1stes St. S. 3 u. 2ten B. 2tes St. S. 330. (Man vergleiche auch die nachstehenden Notizen über Spitäler in diesem Bde. d. Jahrbuches.)

\*\*\*\*\*) Vergl. dies. Jahrb. 2ten Bd. S. 522.

Fleisch zur Speisung der Kranken etc. 2,130,000  
Pfund gebraucht. Eine öffentliche Feilbietung zur  
Lieferung an den Wenigstfordernden ergab dieses.

---

Im J. 1808 wurden in den verschiedenen Kranken-  
instituten des großherzogl. Juliiushospitals zu  
Würzburg 1,298 Kranke behandelt und verpflegt.  
Hiervon waren 202 vom J. 1807 als krank geblieben  
und 1,096 kamen im J. 1808 noch hinzu. — 1,050  
wurden medicinisch, 268 chirurgisch behandelt. —  
Von den 1,298 Kranken wurden 868 vollkommen  
geheilt, 90 gebessert und 29 als unheilbar entlassen;  
96 starben und 215 blieben in der Kur zurück.

---

Nach den Jahresberichten der Kranken- und  
Versorgungsanstalten zu Wien ist der  
Stand in denselben im Jahre 1808 folgender gewe-  
sen \*).

Allgemeines Krankenhaus. Mit Ende des  
Jahrs 1807 blieben in den Krankensälen 751 Kranke,  
im Gebäuhause 47 Mütter mit 7 Kindern, im Ir-  
renhause 275 Wahnsinnige. Im Laufe des Jahres  
wurden aufgenommen in die Krankensäle 6,348  
Männer, 4,781 Weiber, zusammen 11,129 Kranke.  
In das Gebäuhause wurden aufgenommen 855  
Schwangere, und 877 Kinder wurden daselbst ge-

---

\*) S. Jahrb. B. II. S. 409.

boren. In das Tollhaus kamen 95 Männer und 97 Weiber, zusammen 192. Gesund entlassen wurden aus den Krankensälen 4,957 Männer und 3,446 Weiber, zusammen 8,403. Ungeheilt wurden in ein Siechenhaus abgegeben 215 Kranke, und nach Hause entlassen 703. Das Gebärhaus verließen 831 Mütter und 802 Kinder; das Tollhaus 60 Männer und 87 Weiber, zusammen 147 Genesene. Es starben in den Krankensälen 867 Männer und 811 Weiber, zusammen 1,678. Im Gebärhause starben 7 Mütter und 72 Kinder, im Irrenhause 34 Männer und 16 Weiber, zusammen 50. Es starben demnach in den Krankensälen von 100 Kranken  $14\frac{7}{10}$ , im Gebärhause von 1,000 fast 7, von 100 Kindern daselbst  $8\frac{7}{10}$  und im Tollhause starben  $10\frac{3}{10}$  von 100. Mit Ende des Jahres 1807 blieben zur ferneren Behandlung in den Krankensälen 464 Männer und 417 Weiber, im Gebärhause 64 Weiber und 10 Kinder, im Tollhause 143 Männer und 127 Weiber. In der Bezirkskrankenanstalt waren mit Ende des Jahres 1807 geblieben 403 Kranke. Im Laufe des Jahres 1808 wurden darin 11,888 Kranke aufgenommen. Von diesen wurden gesund entlassen 11,327, ungeheilt 332, und 195 in ein Spital überbracht; 261 starben und 176 blieben mit Ende des Jahres in der Heilung. Es starben daher von 100 Kranken  $12\frac{1}{2}$ . Im Spitale der Barmherzigen blieben mit Ende des vorletzten Jahres 127 Kranke, aufgenommen wurden

wurden 2,536 Kranke; davon genesen 2,203, 320 starben und 134 blieben in der Heilung. Es starben daher von 100 Kranken  $12\frac{7}{10}$ . Im Spitale der Elisabethinerinnen blieben mit Ende des vorigen Jahres 46 Kranke. Während des Jahres 1808 wurden 495 Kranke aufgenommen, 437 wurden geheilt entlassen, 104 starben, und 49 blieben am Ende des Jahres in der Behandlung. Es starben daher  $19\frac{3}{4}$  von 100. Im Arrestantenspitale blieben am Ende des Jahres 100 Kranke. Während des Jahres 1808 wurden darin 1,631 Kranke aufgenommen, 1,575 wurden gesund entlassen, 56 starben und 100 blieben in der Heilung. Es starben daher von 100 Kranken  $3\frac{3}{4}$ . In dem Judenspitale blieben 11 Kranke am Ende des Jahres, 114 wurden im Jahre 1808 darin aufgenommen, 7 starben, und 6 blieben in der Heilung. Es starben demnach von 100 Kranken  $5\frac{1}{2}$ . In den Krankenzimmern des Bürgerspitals zu St. Marx waren mit Ende Decembers 1807 22 Kranke, 712 wurden während des Jahres 1808 aufgenommen, 651 genesen, 48 starben, 55 blieben in der Heilung. Es starben demnach von 100 Kranken  $6\frac{1}{2}$ . Im Versorgungshause am Alsterbache waren mit Ende des Jahres 59 Kranke geblieben, 411 Kranke wurden im J. 1808 aufgenommen, 225 genesen, 26 wurden in ein anderes Spital gebracht, 116 starben und 103 blieben in der Behandlung. Folglich star-

3ter Jahrg.

ben von 100 Kranken  $24\frac{3}{4}$ . — Im Versorgungshause in der Wörnigergasse waren 263 Kranke geblieben, 393 wurden aufgenommen, 25 ungeheilt entlassen, 44 in ein anderes Spital gebracht, 100 starben und 105 Lleben in der Behandlung. Es starben demnach von 100 Kranken  $16\frac{5}{8}$ . — In den Krankenzimmern des Versorgungshauses zu Mauerbach blieben mit Ende des Jahres 31 Kranke, 2,701 Kranke wurden im J. 1808 darin aufgenommen, 2,584 genesen, 60 starben, 64 blieben in der Heilung. Folglich starben von 100 Kranken  $2\frac{1}{2}$ . — In der Behandlung des Armen - Augenarztes waren 355 Augenranke. Von diesen wurden geheilt 258, ungeheilt 41 entlassen, 34 blieben aus, und 25 blieben zur ferneren Heilung in der Anstalt, 37 wurden an verschiedenen Augenübeln geheilt, und zwar 30 mit glücklichem Erfolge.

---

In dem Kinderkranken - Institute zu Wien empfangen vom 1sten Febr. 1794 bis Ende Okt. 1808 60,390 kranke Kinder ärztliche Hülfe. Die Armen in Wien erhalten in dieser Anstalt, nach Aufweisung eines Armenzeugnisses, für ihre Kinder unentgeltlich Arzneien. Herr Gölis, Arzt und Vorsteher des Instituts, erwirbt sich große Verdienste um die Erhaltung und Erweiterung der Anstalt.

---

Der Orden der barmherzigen Brüder nahm vom 1sten Nov. 1808 bis zum 31sten Okt. 1809 in seinen sämtlichen Spitälern im österreichischen Kaiserstaate 16,317 Kranke auf. Hier- von starben (mit Einschluß von 118 Personen, die sterbend überbracht wurden) 1,864 Personen, am Leben wurden erhalten 14,453.

---

Dem Hospitale der Elisabethinerinnen zu Wien schenkte der k. k. Leibarzt Freiherr von *Quarin* 1,000 fl. Schon mehrere Wohlthätigkeits- anstalten hat er unterstützt.

---

Die Anstalten zu Brünn \*) sind fortdauernd in ihrer wohlbringenden Thätigkeit. Im J. 1808 wurden im Krankenhause 1,472 Personen von beiden Geschlechtern aufgenommen und verpflegt. 201 davon starben, 1,155 (unter welchen 155 Sy- philitische waren) genasen, 13 kamen in das Sie- chenhaus und 103 blieben in dem Krankenhause zurück. — Im Tollhause wurden 53 Wahn- sinnige (31 männl. und 22 weibl.) behandelt. 15 wurden geheilt; 7 starben. — Im Gebärhau- se nahm man 91 Schwangere auf. Es starb keine und nur 10 blieben in der Anstalt zurück.

---

Die Kranken - Armenverpflegung zu

---

\*) Vergl. d. Jahrb. 2ten B. S. 407.

Berlin hat eine neue Organisation erhalten. Die Stadt wurde in 20 Medizinal-Bezirke eingetheilt, das Ganze aber in die innere und äußere Stadt. Für jeden Distrikt ist ein eigener Arzt angestellt. Die Aerzte der innern Stadt übernehmen die Besorgung unentgeltlich. Zur äußern Stadt und den Vorstädten werden 6 Armenärzte erwählt, diese erhalten aber wegen des größern Aufwands an Zeit u. s. w. eine Besoldung von 200 Thlr. jährl. Die Zahl der Armenchirurgen wird vermehrt. Jeder erhält 100 Thlr. Besoldung, und jeder hat einen Vikarius. Auch sind Armenhebammen bestellt, denen aber ihre Bemühung aus der Armenkasse bezahlt wird. Die Arzneien können in jeder Apotheke verschrieben werden, die Apotheker lassen die Arzneien für die Armen mit  $\frac{1}{3}$  Rabatt ab. Alle Monate reichen die Armenärzte Tabellen über ihre Kranken bei dem Armendirektorium ein. In jedem Monate versammeln sich die Armenärzte zur Berathung über das Wohl der Anstalt. In den Jahren 1807 und 1808 wurden in derselben 18,254 Kranke behandelt. Von diesen starben 1,086, folglich von 18 derselben starb 1. Die Kosten für angewandte Arzneien betragen 28,994 Thlr., es kam also auf die Kur eines Kranken nicht ganz  $1\frac{1}{2}$  Thlr. (1 bis  $1\frac{1}{2}$  Thlr. nimmt *Hufeland* überhaupt als Durchschnitts-Summe des Betrags für die Kur eines Kranken rücksichtlich der Arzneien in klinischen Anstalten an.) *Hufeland* hat für das Insti-

tut eine Armenpharmakopöe entworfen. (S. dessen und *Himly's Journal* d. p. H. 1809. Dezemberstück. S. 1.)

---

Der Herzog von Anhalt Bernburg hat zu Ballenstedt am Harz ein Krankenhaus mit 14 Betten errichten lassen. Die Einrichtung hatte Hr. Hofrath *Gräfe* zu besorgen, dem nacher die Direktion übertragen worden ist. Im J. 1808 wurden 72 Kranke aufgenommen. 3 davon starben, 1 Kranker wurde ungeheilt, und 68 meist schwere Kranke geheilt entlassen. Die innere Einrichtung dieses Spitals ist empfehlungswerth. Die Operationsstube erhält ihr Licht von oben. Bei Augenoperationen kann das Licht von der Seite eingelassen werden. Die Krankenstuben haben Luftreinigungsapparate, es sind die nothwendigsten chirurgischen Instrumente und Maschinen, eine Badeanstalt u. s. w. da. Auf Reinlichkeit wird besonders gesehen, und deswegen hat man auch, um die Verbreitung der Gerüche aus den Nachtstühlen zu vermeiden, diese so eingerichtet, daß der Deckel in eine mit Wasser gefüllte Rinne des Topfes eingreift. Die Liberalität des Herzogs setzt die Anstalt in den Stand, alles für die Kranken zu thun, was zur Genesung beitragen kann.

---

Die Gesellschaft zur Beförderung und Aufmunterung des Guten und Gemeinnützigen zu Ba-

sel empfang im Jahre 1808 zum Besten hülfloser Kranken 5,509 fl., und liefs 20,272 Portionen *Rumford'sche* Suppe austheilen.

---

In dem Krankenspitale der geistlichen Jungfrauen des Elisabethiner - Ordens zu Breslau sind vom 1sten Oktober 1807 bis dahin 1808 865 Kranke aufgenommen worden. Es sind nur 30 davon gestorben.

---

Die fünf Maurerlogen zu Hamburg haben ein Hospitium für kranke Dienstboten errichtet. Das zur Aufnahme derselben bestimmte neu aufgeführte grose Gebäude befindet sich in dem Garten der Hauptloge. Von 221 Personen, die im Jahre 1808 darin aufgenommen wurden, genasen 160. Die Unkosten beliefen sich auf 7,800 Mark. Aerzte, die Freimaurer sind, besorgten die Behandlung unentgeltlich.

---

Im Jahre 1808 waren in der Krankenpflege zu Mannheim 498 Kranke, von ihnen genasen 365 und 50 starben.

---

Die Wohlthätigkeits - Gesellschaft zu Marseille hat seit ihrer Gründung 484,447 Portionen *Rumford'scher* Suppe ausgetheilt, 3,342 kranke Familien unterstützt, 600 Mütter entbun-

den, und von 26 behandelten Verunglückten 8 gerettet.

---

Im Jahre 1808 wurden zu Kopenhagen 1,726 Personen, die an der Lustseuche litten, auf öffentliche Kosten behandelt. In dem allgemeinen Hospitale bedient man sich bei der Kur der Salpeter- und Salzsäure statt des Merkurs.

---

In Neapel wurden 9 Stiftungen vom Könige errichtet, von denen eine jede eine andere Bestimmung hat. Es sind nämlich besondere Spitäler für die Alten und Kinder, für die Fieberkranke, für die Unheilbaren, für die chronischen Krankheiten, für die Genesenden und für die Verrückten. Die Zahl der Individuen, welche diese mit den Stiftungen für das Jahr 1810 aufzunehmen berechtigt sind, beläuft sich auf 4,200, und der jährliche Betrag auf 280,000 Silberdukaten.

---

Vom vormaligen Professor *Thomann* findet sich eine Skizze einer zweckmäßigen Anlage und Einrichtung öffentlicher Irrenanstalten in den allgem. Justiz- und Polizeiblättern. (1809 Nr. 118 ff.)

---

In Saratow in Rußland ist ein Spital und eine Rettungsanstalt für Ertrunkene errichtet worden.

---

Am 6ten Mai 1809 hielt die hamburgische Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe ihre öffentliche Versammlung. 46 Rettungsfälle wurden bei der Rettungsanstalt für Ertrunkene und Erstickte gemeldet. 15 Verunglückte wurden durch schnelles Herausziehen aus dem Wasser gerettet, 19 durch chirurgische Hülfsmittel hergestellt, und an 12 die Wiederbelebungsversuche vergeblich angewandt. Zur Ertheilung der großen Rettungsprämie eignete sich kein Fall; die permanente Preisaufgabe \*) wurde wieder bekannt gemacht. Zur Belehrung angehender Wundärzte im Rettungsgeschäfte ist eine Zirkulation der in der Bibliothek der Gesellschaft befindlichen vorzüglichsten Anweisungen und Rettungsschriften bei den Wundärzten zu Hamburg veranstaltet, und zu eben diesem Zwecke eine aus Aerzten und Wundärzten zu vereinigende Rettungsgesellschaft vorgeschlagen worden. Dieser Vorschlag wurde einem Ausschusse zur Prüfung übergeben. Zur Erhaltung der Badeanstalt auf der Alster, mittelst Erbauung eines neuen Badeschiffes, ist die Eröffnung einer abermaligen Unterzeichnung von Aktien dem Publikum von der Gesellschaft empfohlen worden. Die Errichtung einer Schwimmschule kam dabei wieder in Vorschlag. Die bevorstehende Bezeichnung sicherer Badeplätze in der

---

\*) S. d. Jahrb. B. I. S. 356 u. 357. u. B. II. S. 426. ff.

Elbe von Seiten der Behörde, ward als eine, zur Verhütung vieler Unglücksfälle, von der Gesellschaft schon mehrmals in Antrag gebrachte nützliche Polizeieinrichtung erwähnt. Von den 45 Abhandlungen über die vorjährige Preisaufgabe \*) entsprach keine den Forderungen der Gesellschaft ganz. Der Preis wurde daher vermehrt, und unter sieben Bewerbern vertheilt. (Allgem. Anz. d. Deutschen. 1809. Nro. 155.)

---

Der von *Trehard* angegebene Rettungsapparat bei Feuersbrünsten wurde schon mehrmals in Paris mit Vortheil gebraucht. An dem höchsten Punkte der Häuser wird ein Flaschenzug neben einem Fenster angebracht. Durch die Rolle läuft ein Drath herab, dessen untere Enden, um des möglichen Mißbrauchs willen, in einer Büchse verschlossen werden. An dem Hacken des einen Endes befestigt man dann bei Feuersgefahr eine Strickleiter. Diese wird durch den Flaschenzug in die Höhe gezogen, und an ihm vermittelt einer eisernen Krampe nothwendig befestigt. Dann steigt jemand von außen hinauf und zieht eine kupferne Rolle nach sich, die vermöge ihres Beschlags auf der Stelle an der Fenstermauer befestigt werden kann, und stark genug ist, eine korbformige Gondel auf

---

\*) S. Jahrb. B. II. S. 431.

und nieder zu ziehen. Durch diese können nun, wenn Treppen unzugänglich seyn sollten, Menschen und Sachen gerettet werden. Die Gondel, in welcher alles Strickwerk u. s. w. aufbewahrt wird, kann auf einem kleinen Wagen, der die Spritze begleitet, leicht an Ort und Stelle gebracht werden. Ein daran befindlicher Strick, der sich wohl am besten, um das Schwanken zu verhüten, an beiden Enden befestigen liesse, dient dazu, sie von der Mauer abzuziehen, damit sie nicht an das Gesimse stofse und umstürze.

---

Am 17ten Febr. 1809 wurde von Seiten der primatischen Regierung eine Verordnung in Betreff des zu frühen Begrabens der Juden erlassen, nach welcher verboten wird, eine Leiche vor 24 Stunden im Sommer in den heißesten Tagen, und vor 30 Stunden in den minder heißen Tagen zu beerdigen. In den Wintermonaten aber dürfen jene, welche ohne vorhergegangene Krankheit oder empfangene Wunden plötzlich sterben, Schlagflüssige, Hysterische, Hypochondristen u. s. w. nicht vor 48 Stunden, im Sommer nicht vor 36 bis 40 Stunden begraben werden.

---

Kraft einer nassau-usingischen Verordnung vom 31sten Aug. 1808, darf kein Todter, er sei Christ oder Jude, Einheimischer oder Frem-

der, vor Ablauf von 48 Stunden nach seinem Tode beerdigt werden. Nur bei ansteckenden Krankheiten oder allzugroßer Hitze, darf auf das Zeugniß eines Arztes eine Ausnahme der Verordnung eintreten. Plötzlich Verstorbene oder Verunglückte sollen nicht einmal nach Verlauf von 48 Stunden, sondern erst nach wirklich eingetretener Fäulniß begraben werden.

Von 1803 bis 1807 sind in Kopenhagen 368 Menschen im Wasser verunglückt, und 85 Prämien für Rettungen ausgezahlt worden.

## 5.

---

M e d i z i n a l w e s e n.

---

Eine königl. bayerische Verordnung vom 8ten Dez. 1808 betrifft die Organisation der Medizinalkomitèen zu München, Bamberg und Trient. Jedes derselben soll aus einem Vorstande und mehreren vom Könige ernannten Mitgliedern bestehen, welche entweder Medizinalrätthe oder Assessoren sind. Zwischen beiden ist in ihren Funktionen kein Unterschied, nur erhalten die Letztern keine Besoldung aus der Staatskasse, sondern theilen sich in den Ertrag der Examinationsgebühren. Die Medizinalkomitèen selbst bilden eigne, dem Ministerium des Innern zunächst untergeordnete Stellen, welche in allen ihren Geschäften die Kollegialform beobachten müssen. In ihren Wirkungskreis gehören vorzüglich die Prüfungen der Aerzte, die hier musterhaft und zweckmäfsig vorgezeichnet sind. Sie sind von zweifacher Art, nämlich die sogenannten Proberelationen, wodurch der Arzt, nach zurückgelegten Studien, erhaltenen Würden und darauf gefolgter zweijähriger praktischer Uebung, unter der Lei-

fung eines älteren Arztes, seine Tüchtigkeit zur freien praktischen Ausübung darthut, und die Konkursprüfung, wodurch derselbe seine Vorzüglichkeit vor andern zum Eintritte in den Staatsdienst beurkundet. Die Vollendung der ersteren ist unabänderliches Bedingniß zum Zutritte zur zweiten. Die Proberelation zerfällt in einen schriftlichen (in latein. Sprache), 'praktischen und mündlichen (öffentlich in lat. Sprache) Theil. Nebst dem liegt den Medizinalkomiteén die Prüfung der Apotheker ob. Diese ist ebenfalls schriftlich, praktisch und mündlich. Uebrigens soll für die Proberelationen der Aerzte und Apotheker ein verhältnißmäßiges Honorar den Mitgliedern der Medizinalkomiteén entrichtet werden. Endlich werden an die Medizinalkomiteén von den Appellationsgerichten die dort anhängigen gerichtlichen und peinlichen Fälle gebracht, über welche eine medizinisch - wissenschaftliche Entscheidung nothwendig ist. (S. das Ausführlichere dieser Verordnung in den allgem. Justiz- und Polizeiblättern. 1809. Nro. 3 und salzb. med. chir. Zeit. 1809. Nro. 16.)

Ebenfalls unter dem 8ten Dezember 1808 erschien eine königl. bayerische Verordnung, die Prüfungen der mediz. Kandidaten auf Universitäten und ihre Promotionen betreffend. Jeder inländische Kandidat wird am Ende eines jeden Semesters von dem ein-

schlägigen Professor geprüft, und erhält ein Zeugniß. Der Kandidat muß das Kollegium noch einmal hören, im Falle er nicht bestanden hat. — Die Ertheilung des Titels eines Doktors der Arzneiwissenschaft als Ehrentitel ist verboten. — Nur der Kandidat wird zu einer Endprüfung gelassen, der Zeugnisse über alle zur Medizin gehörigen Fächer beibringen kann. Die Prüfung ist schriftlich, mündlich (öffentlich), praktisch, ferner ist damit die Ausarbeitung einer Dissertation und eine öffentliche Disputation verbunden. Die lateinische Sprache wird überall vorgezogen. Die Promotionen geschehen mit den vorgeschriebenen Feierlichkeiten. (Ausführl. in der salzb. Zeit. 1809. Nro. 16. Beilage.)

Zufolge eines k. bayerischen Ministerialreskripts vom 18ten März 1809 ist die Eröffnung der Schulen für Landärzte \*) bis auf weitere Entschliessung verschoben worden. Bis dahin bestehen die chirurgischen Schulen unter den (in der Verordnung vom 29sten Juni 1808) bekannt gemachten Restriktionen für diejenigen Wundärzte fort, die vor dem 1sten Juni 1808 in dieselben aufgenommen worden sind.

Am 14ten Dezember 1809 aber wurden diese Schulen zu München und Bamberg wirklich eröff-

---

\*) Vergl. d. Jahrbuchs 2ter Bd. S. 18. ff. und 456 ff.

net. An der erstern wurden 7, an der letztern 9 Lehrer angestellt.

In einer zu Düsseldorf am 3ten Dezember 1808 erschienenen großherzoglich bergischen Verordnung wird den Materialisten der den Apothekern unter gewisser Einschränkung allein zustehende Handverkauf wirklicher Arzneimittel an Nicht - Apotheker streng untersagt. Es wird ihnen geboten, die Arzneien nach dem der Verordnung beigefügten Verzeichnisse zu verkaufen, mithin die in demselben benannten Waaren entweder gar nicht, oder nur an die darin benannten Personen, und nicht unter der beigesetzten Quantität verabfolgen zu lassen. Ferner ist den Materialisten sowohl die Selbstbereitung, als aller Handel mit Essenzen und Tinkturen, mit allen Extrakten, allen Pflastern und Salben, allen ätherischen Liquoren und Naphthen, sowie mit allen Merkurial- und Antimonialpräparaten, von den letztern die in der Liste ausgenommen, untersagt. Es dürfen dergleichen Präparate fernerhin weder in den Preiskuranten aufgeführt, noch auf dem Lager vorräthig gefunden werden. Die Apotheker, welche solche Präparate nicht selbst bereiten, müssen sie bei einem andern approbirten und konzessionirten Apotheker im Großherzogthume einkaufen. In Hinsicht der Aufbewahrung und Verabfolgung der Gifte sind die Materialisten den nämli-

chen Gesetzen und Verordnungen unterworfen, welche desfalls für die Apotheker erlassen sind. Auch sollen die Waarenlager der Materialisten von den zur Visitation der Apotheken bestellten Gesundheitsbeamten eben so wie die Apotheken untersucht, und darüber gleichmäsig Bericht erstattet werden. — Ein Verzeichniß, welches dieser Verordnung beigefügt ist, enthält die Namen von 109 Artikeln, mit der Bestimmung, ob dieselben an niemand oder nur an gewisse Personen z. B. Apotheker, Fabrikanten, Künstler u. s. w., und in welcher Menge von den Materialisten verkauft werden dürfen.

---

Nach einem am 28sten Febr. 1809 ergangenen k. bayerischen Dekret wird das nürnbergger Medizinalgewicht, da dieses ohnehin schon in den meisten Apotheken des Königreichs angenommen ist, vom 1sten Jan. 1810 an als das allein geltende in allen Apotheken des Königreichs Bayern erklärt.

---

Nach einer k. dänischen Verordnung vom 10ten Jan. 1809 darf in den Apotheken kein Rezept angenommen werden, das nicht von einem autorisirten Arzte unterschrieben ist.

---

Im Königreiche Württemberg wurde am 14ten Juni 1809 eine Verordnung erlassen, um den  
unvor-

unvorsichtigen Gebrauch der Arzneimittel und der Pfluscherei zu steuern. Sie betrifft die Form der Rezepte, den Verkauf der Apothekerwaaren und die Gifte. — Ein jedes Rezept (das deutlich geschrieben werden muß) soll mit dem Orte, Datum, Namensunterschrift des Arztes oder Wundarztes und Benennung der Person, für welche die Arznei bestimmt ist, versehen seyn. Die Strafe der Nichtbefolgung bei Aerzten und Wundärzten ist Gelderlegung und steigt im vierten Uebertretungsfalle bis zum Verluste der Praxis und der Stelle. — Die Apotheker dürfen ohne ein Rezept, außer den in der Verordnung benannten, beim Mißbrauche ungefährlicher Mittel, weder innere, noch äußere Arzneien verabfolgen lassen. Im ersten Uebertretungsfalle ist Geldstrafe die Folge, die bis zum 3ten und 4ten sich in Vestungsarrest, Konfiskation der Apotheke, und Verlust des Privilegiums vermehrt. — Gifte dürfen nur auf Anweisung und Unterschrift eines approbirten Arztes oder Wundarztes verabfolgt werden.

Dieser Verordnung folgte am 1sten Juli eine andere, das unbefugte Medikastriren und Quacksalbern der Apotheker, Barbierer, Hebammen u. s. w. betreffend. Es wird bei Gefängnisstrafe untersagt, die im Wiederbetretungsfalle sich in Vestungs- und Zuchthausstrafe, oder Verlust des Privilegiums u. s. w. ändert. (Natio-  
3ter Jahrg. X

nal-Zeitung der Deutschen. 1809. 29stes Stück.)

---

Auf Befehl des Kaisers von Oesterreich sind 5 medizinische Preisfragen in Betreff inländischer Surrogate für wirksame indische Heilkörper \*) bekannt gemacht worden. Für Kampfer, oder wie dieser Stoff aus unsern kampferhaltigen Pflanzen zu ziehen sei; für Perurinde (Arsenik ausgenommen); für Sennesblätter, für Jalappe (aufser Gratiola); für Ipekakuanhe (aufser Mineralkörper); für Opium, oder wie wäre die Opiumpflanze zu nationalisieren. Für die einer jeden Frage genügende Antwort ist ein Preis von 500 Dukaten in Gold gesetzt. Der Termin der Einsendung ist bis Ende des Jahres 1810 offen. (Ausführl. s. salzb. med. chir. Zeit. 1809. Nro. 7.)

---

*Planche* macht auf die Verfälschung der gelben China mit Rofskastanienrinde aufmerksam. Aufser andern Mitteln ist diese Verfälschung leicht zu entdecken, wenn man eine kleine Partie der verdächtigen Rinde mit Wasser auskocht, und den Absud mit vielem Wasser verdünnt. Das Dekokt schillert bei der Verdünnung sehr stark in's Himmelblau, im Falle die China Rofskastanien-

---

\*) S. d. Jahrb. B. II. S. 477.

rinde enthielt. (*Trommsdorff's Journal de Pharmazie*. 18ten Bds. 1stes St. S. 365.)

Zu Rom wurden im Sommer 1809 auf Befehl der Polizei 2 Kisten verfälschter Arzneimittel, die man für Chinarinde ausgab, öffentlich verbrannt.

Auf Befehl des Kaisers erhielten eine Anzahl von Städten in Frankreich Vorräthe von Chinarinde.

Um keinen Mangel an den nothwendigen indischen Arzneien einreisen zu lassen, ist für Dänemark und für die Herzogthümer verfügt worden, daß alle solche Medizinalwaaren in öffentliche Niederlagen, die unter Aufsicht der Sanitätskollegien stehen, abgeliefert werden. Bei Strafe der Konfiskation darf niemand etwas weiter davon verkaufen, und die Apotheker dürfen von ihren Vorräthen nur für die vorschriftsmäßig begehrten Arzneien Gebrauch machen. Die Eigenthümer der Waaren erhalten dagegen diese mit 10 p. Cent. über den allgemeinen Marktpreis zu der Zeit bezahlt, da die Ausfuhr an Medizinalwaaren aus den k. Staaten nach fremden Orten verboten war. Aus den Niederlagen erhalten die Apotheker künftig was sie bedürfen, nach Anweisung der vorgesetzten Behörde, und zu angemessenen, näher zu bestimmen-

den Preisen. Zu diesen Waaren werden ihrer 23 gezählt. Außerdem ist eine Auswahl von andern ausländischen, aber vom festen Lande herkommen- den Arzneien getroffen worden, wie *Cantharid.*, *fol. Senn. etc.*, die eben so wie jene, auf den dänischen Inseln in Requisition gesetzt worden sind. In Jütland und den Herzogthümern ist der Verkehr mit den letztern Waaren aber nicht untersagt, doch müssen die Apotheken stets mit einem Vorrathe versehen seyn.

---

Da sich eine Perurinde unter dem Namen *China nova* eingeschlichen hat, diese indess nicht nur unwirksam, sondern auch schädlich ist, so wurde in Dänemark unter dem 25sten April 1809 verordnet, daß aller Chinavorrath von Sachverständigen nachgesehen und sortirt werden, alle unächte Rinde aber versiegelt werden soll. Der Handel mit der *China nova* ist bei schwerer Strafe verboten.

---

Der kaiserliche Medizinalrath in St. Petersburg hat auf's Neue durch einen Befehl an die Apotheker auf die schädliche Eigenschaft der Angusturarinde aufmerksam gemacht.

---

Der Verkauf der ostindischen oder unächtten Angusturarinde ist gegenwärtig in Dänemark

gänzlich verboten, weil man giftartige Eigenschaftene an ihr entdeckt hat. \*)

---

Das Großherzogthum B a d e n ist nach der neuesten Organisation in Hinsicht des Sanitätswesens in 8 Kreise getheilt. Jeder Kreis hat wenigstens 3, alle zusammen enthalten 84 Physikate. Für jeden Kreis ist ein besonderer Oberhebarzt an gestellt. Er unterrichtet sämtliche Hebammen des Kreises, examinirt sie und auch in der Folge jährlich einmal in Beiseyn des Physikus, er hat zugleich die Aufsicht über alles, das Hebammenwesen seines Kreises Betreffende, worüber er jährlich einen Bericht an die Sanitätskommission einschickt. Außerdem sind in den Physikaten besoldete Bezirkshebärzte und andere examinierte Geburtshelfer. \*\*)

---

Nach einem zu Königsberg unter dem 16ten Dezember 1808 erschienenen Publikandum, betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden der preussischen Monarchie in Beziehung auf die innere Landes- und Finanzverwaltung, werden die Medizinalsachen in einer besondern Abtheilung des Departements des Innern bearbeitet. Diese Abtheilung für das Medizinalwesen wird, je nachdem die Sachen dazu geeig-

---

\*) Vergl. Jahrbuch. B. II. S. 493.

\*\*) Vergl. Jahrb. B. II. S. 498.

net sind, entweder von dem Minister des Innern unmittelbar, oder von einem besonderen Dirigenten unter solchem geleitet. Sie hat die ganze Medizinalpolizei mit allen Anstalten des Staates für die Gesundheitspflege zum Ressort. Sie hat ferner die oberste Aufsicht auf die Qualifikation des Medizinalpersonals und dessen Bestellung im Staate, auch, unter Mitwirkung der Sektion für die allgemeine Polizei, die oberste Leitung aller Krankenanstalten. Ihr gebührt ferner eine Theilnahme an dem Militär-Medizinalwesen, welche jedoch näher durch eine besondere Verordnung bestimmt werden wird. Vorläufig wird indess festgesetzt, daß dieselbe bei den Bildungsanstalten des Militär-Medizinalwesens und bei Prüfung der Qualifikation der Subjekte mitwirkt. — Dieser Abtheilung sind unmittelbar untergeordnet: 1) die zu errichtende wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen. Sie besorgt den wissenschaftlichen Theil des Medizinalwesens, prüft die darin gemachten Fortschritte, theilt sie zur Anwendung in polizeilicher Hinsicht der Abtheilung mit, und unterstützt dieselben mit ihrem Gutachten über Gegenstände, wobei es auf kunstverständige und wissenschaftliche Kenntnisse ankommt. Sie bildet in den Provinzen ähnliche Deputationen, durch welche sie die nöthigen Nachrichten einzieht, und mit denen sie in fortwährender Verbindung steht. Sie vertritt künftig die Stelle des Ober-Collegii medici et Sani-

tatis, und erhält durch eine besondere Verordnung ihre Organisation. 2) Die allgemeinen Bildungsanstalten für das Medizinalwesen. 3) Die grössern Krankenanstalten in den Hauptstädten, so weit sie eigne Direktionen haben und nicht der Kammer untergeordnet sind. (Allgm. Zeit. 1809. Nro. 12. ff.) — Die *Collegia medica* erhielten auch wirklich vor kurzem eine andere Gestalt. Für das Medizinische wurden technische und wissenschaftliche Deputationen gebildet, und zu jeder Landesregierung tritt für die Administration ein Arzt als Regierungs- und Medizinalrath.

---

Im Großherzogthume Würzburg wurde der Anfang mit der Organisation der Landphysikate gemacht. Vorläufig wurden für das ganze Großherzogthum 26 Physikate bestimmt. Als Besoldung erhält jeder Physikus jährlich 550 fl. rh., von denen 100 Thlr. ihm als Pfrundation angerechnet sind. In Hinsicht der Wittwen und Waisen verstorbener Physiker sollen künftig besondere wohlthätige Verfügungen für ihre Versorgung getroffen werden. Die weitere Organisation der Physikate, sowie die Anstellung und Vertheilung der Landwundärzte und Geburtshelfer wird erwartet.

---

Um so schnell wie möglich von allen Vorfällen, die Verfügungen der Gesundheitspolizei verlangen, Nachricht zu erhalten, verordnet das Sa-

nitätskollegium zu Zürich, daß alle Aerzte und Wundärzte dem sie betreffenden Bezirksarzte (der dann an das Sanitätskollegium einen Bericht macht) sogleich und ausführlich berichten, wenn sie in Erfahrung bringen, daß eine Epidemie, oder Epizootie ausgebrochen, daß eine Wasserscheu durch den Biss eines wüthenden Hundes entstanden ist, daß etwas gegen die bestehende Medizinal- und Sanitätsverordnung gefehlt worden, wegen Pflücker u. s. w. Schliesslich wünscht das Sanitätskollegium von den Aerzten und Wundärzten jährliche tabellarische Verzeichnisse der ihnen im verflossenen Jahre verstorbenen Personen mit Bemerkung der Krankheit, Geschlecht, Alter und Geschäft, sowie einen kurzen Bericht über merkwürdige Fälle ihrer Praxis zu haben. Ein jeder Arzt und Wundarzt muß eine Pockentabelle nach einem gedruckten Scheine einschicken. In dieser Tabelle wird sowohl über die Menschenblattern - Kranke, als über die mit Schutzpocken Geimpften einer jeden Medizinalperson ausführlich berichtet. Wer nichts zu berichten hat, soll es wenigstens anzeigen.

---

Die Sozietät der Wissenschaften zu Göttingen hat auf den Nov. 1810 die Preisfrage gesetzt: „wie kann das Medizinalwesen für Flecken und Dörfer oder für's platte Land am besten eingerichtet werden?“

---

In einer Bekanntmachung vom 24sten Mai 1809 warnt das Ober-Sanitätskollegium zu Braunschweig das Publikum vor den Fiebertropfen, welche Ackerärzte gegen die im J. 1808 und 1809 dort häufig gewesenen Wechselfieber verkauften. Sie enthielten eine bedeutende Menge Arsenik, sind also in der Hand des Laien höchst gefährliche Mittel. Es wurden Mafsregeln getroffen, den weitem Debit dieser Tropfen, die eine dunkelbraune Farbe hatten und in länglich viereckigen Gläsern verkauft wurden, zu verhindern. (Nationalzeitung der Deutschen. 1809. St. 29.)

---

Zur Ermunterung des Fleisses der in der Hebammenschule zu Würzburg unterrichteten Hebammen vom Lande, werden künftig drei Preise in Geld am Tage der öffentlichen Prüfung im Hörsale der Entbindungsanstalt, und in Beiseyn der Medizinalräthe unter die Schülerinnen vertheilt, welche sich auszeichnen.

---

Im Februar 1809 sind in den Schweizer-Kantonen Zürich und Luzern Zentral-Hebammenanstalten von den Regierungen angeordnet worden. Im erstern Kantone soll der Hebammenlehrer vom Staate besoldet, und vom Sanitätsrathe gewählt werden. Den sechswöchentlichen Kurs, den er jährlich für theoretischen und prak-

tischen Unterricht bestimmt, müssen alle angehende Hebammen, die examinirt und patentirt werden wollen, besucht haben. Die Gemeinden dieser letztern zahlen die Unterhaltungskosten während des Lehrkurses. — Im Kantone Luzern wird der Lehrer auf den Vorschlag des Sanitätsrathes vom kleinen Rathe gewählt. Der Unterricht soll 3 Monate dauern, und der Lehrer täglich 2 Stunden Unterricht erteilen. Jede Gemeinde, die eine angehende Hebamme in die Anstalt sendet, bezahlt für den Unterricht 48 Schweizer - Franken. Unentgeltlich wird derselbe patentirten Hebammen angeboten, die ihre Kenntnisse zu erweitern wünschen.

---

Im Kantone St. Gallen sind 87 Aerzte, 45 Chirurgen, 3 Dentisten, 10 Apotheker, 95 Thierärzte und 214 Hebammen.

---

Wegen des langsamen und unsichern Postengangs zwischen Dänemark und Norwegen ist für das letztere Königreich unter d. 27sten Juni 1809 ein eignes Sanitätskollegium verfügt worden. Der Sitz davon ist Christiania.

---

Das Medizinalwesen zu St. Petersburg administriren, unter Oberaufsicht des Leibarztes *Wylie*, zwei Stabschirurgen Medizinalräthe *Gesling* und *Ruscong* und ein Apotheker. Der er-

ste hat die Aufsicht über die stehenden, der zweite über die Regiments-Hospitäler. In den Krankenanstalten bemerkt man große Ordnung und Reinlichkeit.

---

Einem kaiserl. Befehle v. 7ten Okt. 1807 zufolge sind die Apotheker des russischen Reichs zum gelehrten Stande gezählt. Zugleich haben sie Freiheit von den Bürgergilden, so daß sie Arzneiwaaren, ohne Kaufleute zu seyn, selbst verschreiben dürfen.

---

Ueber Spaniens Medizinalzustand gibt *Laborde* Nachricht. Es sind der Aerzte viele in Spanien, und Madrit hat deren 155 bei 160,000 Einwohnern. (*Hufeland's* und *Himly's* Journal d. pr. H. 1ster Bd. St. IV. S. 65. ff.)

---

6.

Medizinische Statistik und Geographie.

---

Eine medizinische Topographie der Stadt Mallaga lieferte *Paroisse* in einem größern Werke (dessen *Opuscules de chirurgie suivis d'une notice, sur l'epidemie qui a regné dans l'Andalusie en 1800.* Paris 1806. S. 310 — 322).

---

Ueber die Todesarten in Paris. Ein Sittengemälde. Unter dieser Aufschrift findet sich im politischen Journale (Jahrgang 1809. April. S. 323 — 354) ein nicht uninteressanter Beitrag zur mediz. Topographie jener Hauptstadt. Er ist keines vollständigen Auszuges fähig. Die gewöhnlichen Selbstmorde in Paris sind das Ertrinken, Erschießen und das Hinausstürzen auf die Strafe. Selten ist das Erhängen, und noch seltner Selbstvergiftungen.

---

Die Uebersetzung von *Des-Essartz's* Versuch einer medizinischen Topographie des Kantons von Paris findet sich in der med.

chir. Zeit. 1809. Nro. 35. Am Schlusse sagt der Verf., es gäbe wenig so gesunde und vortheilhafte Gegenden, als die des Kantons zu Paris.

---

Die von der k. k. med. chirurg. Josephs-Akademie zu Wien im J. 1806 und bis 1807 für die österr. Feldärzte bekannt gemachte Preisaufgabe „medizinische Topographien von irgend einer Vestung, oder von was immer für einem Standquartiere eines Infanterie- oder Kavallerieregiments zu liefern“ veranlasste 8 Topographien, 2 von der Festung Josephstadt, 1 von Olmütz, 1 von Karlsburg, 1 von Pettau, 1 von Steyermark, 1 von Westgallizien, und 1 von Slavonien und Syrmien. Eine erhielt den Preis und eine das Akzessit.

---

England (ohne Wales, Schottland und Irland) hat jetzt eine Bevölkerung von 8,331,434 Menschen, und unter diesen 455,918 Jünglinge von 19 — 26 Jahren. — Ganz Grosbritannien (ohne Irland) zählt gegenwärtig 10,472,048 Menschen, und unter diesen 574,436 Jünglinge. — Seit 100 Jahren hat England 4 Millionen Menschen, Schottland nur 750,000 gewonnen.

---

Dänemark und die Herzogthümer zählten im J. 1769 zusammen 1,315,807 Menschen. Von ihnen lebten 222,261 in Städten und 1,093,546 auf

dem Lande. Im J. 1801 aber war die Bevölkerung 1,528,432 und es lebten davon 295,212 in Städten, und 1,233,220 auf dem Lande. Die Population hat sich mithin in den erwähnten Jahren um 212,000 Menschen, d. i. beinahe um  $\frac{1}{5}$  vermehrt. Auf die Quadratmeile kamen im ersten Jahre 1,565, im zweiten 1,585 Seelen. — Norwegen hatte im Jahre 1769 überhaupt 722,979 Menschen; nämlich 65,197 in Städten und 657,782 auf dem Lande. Im J. 1801 hatte es 881,942; nämlich 77,215 in den Städten und 804,697 auf dem Lande. Mithin stieg die Volksmenge in dieser Periode um 158,955 oder über  $\frac{1}{4}$ . — Dänemark und Norwegen hatten also zusammen im J. 1769 2,038,786, im J. 1801 aber 2,410,344 Menschen. Island, das gegen 48,000 Seelen hat, ist nicht in dieser Zahl mitgerechnet. — Das gegenwärtige Schweden (Finnland nicht mitgezählt) besaß im J. 1769 überhaupt 2,018,120 Menschen, im J. 1801 aber 2,547,501. Die Vermehrung der Population in Dänemark und Schweden hält also beinahe gleichen Schritt.

Der französische Moniteur liefert unter der Aufschrift *Tarbes* vom 20sten Oktober 1809 Folgendes.

„Der Bevölkerungsstand des Ober - Pyrenäen - Departements vom Jahre 1808 liefert zufolge einer, mit der größten Genauigkeit gefertigten, Aufzählung nachstehendes Resultat: 1,415 Ehen, 2,495 Gestorbene, und 5,984 Geborne. Die

Menge der Gebornen übersteigt mithin die Zahl der Todten um 1000 mehr als das Doppelte. Es existirt vielleicht kein Land, es möchten denn einige Distrikte der nordamerikanischen Staaten seyn, wo die Bevölkerung so schnell zunimmt. Mit Erstaunen wird man erfahren, daß von jener Zahl der Verstorbenen zehn Einwohner das 100ste Jahr erreicht und überlebt haben. Wenn überhaupt, den Vergleichstabellen zu Folge, die *Büffon* anführt, von 6,000 Personen, die in einem Lande sterben, nur eine 100 Jahre alt wird, so findet sich in diesem Departement ein 100 jähriger unter 250 Verstorbenen. Mithin sind in diesem Lande nach dem angegebenen Verhältnisse ungefähr 50 Hundertjährige, wenn andere Länder einen haben. Ueberhaupt finden sich die größten und zahlreichsten Beispiele hohen Alters in den Pyrenäen. Die frische Luft, die man dort athmet, eine gesunde und sparsame Nahrung, Milch und Mais, ein Hirtenleben, wo man mit Ruhe thätig ist, die glückliche Gemüthsruhe der Bewohner und die Mälsigung beim Vergnügen und beim Kummer tragen in diesen hochgelegenen Ländern sehr wirksam bei, das Lebensziel weit hinaus zu setzen. Zwei Brüder, Namens Salles, die auf den Anhöhen von Gavarin wohnten, sind der eine zu einem Alter von 106, der andere von 116 Jahren gelangt. Die Gattin des älteren, welche noch lebt, ist mehr als 100 Jahre alt. Sie waren lange für die Fremden,

welche alle Jahre den schönen Zirkus und den Wasserfall zu bewundern hierher kommen, ein Gegenstand des Interesse und des Staunens.“

Das Fürstenthum Neuenburg mit Einschluss von Vallengin hatte am Ende des Jahres 1808 eine Bevölkerung von 48,411 Seelen. Geboren wurden in diesem Jahre 4,346 (748 m. und 598 w. Geschlechts), unter welchen 28 uneheliche und 28 Todtgeborne sich befanden. Gestorben sind 1,003 (510 m. u. 493 w. G.). Mehr geb. 343. — Im Frühjahr starben 332, im Sommer 188, im Herbst 207 und im Winter 281. \*) — 268 erlebten das erste Jahr nicht, 55 überlebten 80 Jahre und 8 das 90ste Jahr. 16 Kinder starben am Keuchhusten, kein's an den Pocken. Faul- und Gallenfieber tödteten 61 Personen, Brustkrankheiten 80, Wassersucht 96, Schlagfluß 28, Ruhr 5. 13 Weiber starben im Kindbette, und 174 Personen an Altersschwäche. Selbstmörder waren 13; unter ihnen befanden sich 12 Mannspersonen und eine Weibsperson. — 355 Paare wurden getraut und 5 Ehen geschieden.

Im Eisackkreise (einem Theile von Tyrol) wurden im J. 1808 geb. 5,793 (unter welchen 157 uneheliche

\*) Auch hier bestätigt sich die Regel, daß die meisten Menschen im Frühjahr sterben. Vergl. d. Jahrb. 2ten Bd. S. 515.

che waren) 4,574 starben und 1,178 Paare wurden getraut. Unter den Gestorbenen waren 2,371 Kinder von 5 bis 10 J. Nach dem Faulfieber, an welchen 524 Menschen starben, hatten die Menschenblattern die meisten, nämlich 502 weggerafft. Ohne ärztlichen Beistand starben 325 Menschen. (K. bayer. Reg. Blatt. 1809. v. 4ten März.)

*Nachtrag zu der im 2ten Bande dieses Jahrbuches (Seite 512. ff.) gelieferten Uebersicht der Angaben der Gebornen, Gestorbenen u. s. w. in den vorzüglichsten Städten und einiger Länder vom J. 1808.*

Städte u. Länder	Geborne.	Gestorb.	Getraute Paare.	Mehr geboren od. gestorben.
Anhalt Bernburgische Lande . .	1,232	1,149	271	geb. 83
Anhalt Köthensche Lande 1) . . .	1,197	1,032	193	geb. 165
Berlin 2) . . . .	8,701	8,644	—	gest. 2,943
Haag . . . . .	—	1,414	484	—
Stadt St. Gallen	214	227	77	gest. 13
St. Petersburg 3)	7,812	14,504	1,430	gest. 6,692
Utrecht . . . . .	—	1,140	—	—
Wolffenbüttel . .	194	256	46	geb. 62

- 1) (Anhalt Köthensche Lande). Die Population war nach einer im J. 1807 vorgenommenen Zählung 23,842 Seelen.
- 2) (Berlin). Das 17te Kind kam todt zur Welt. Das 5te war ein uneheliches. Das höchste Lebensalter erreichte eine Frau, welche 105 J. alt wurde. Der Bevölkerungsstand betrug im J. 1808 mit Ausschluss der Garnison und deren Weiber und Kinder 145,941 Seelen (9,766 weniger als im J. 1805). Männer, die ein eignes Hauswesen führen, werden 23,754 gezählt (524 weniger als 1805). Hierunter sind 4,732 Unverheirathete und Wittwer. Die Zahl der Kinder beläuft sich auf 55,588, mithin über ein Drittheil der Population.
- 3) (St. Petersburg). 673 kamen auf dem unehelichen Wege zur Welt. Unter den Gestorbenen befanden sich 26, die sich zu Tode tranken.

Uebersicht der Angaben der Geb., Gestorb. etc.  
der vorzüglichsten Städte und einiger Länder  
vom Jahre 1809.

Städte u. Länder.	Geborne.	Gestorb.	Getraute Paare	Mehr geboren od. gestorben.
Stadt Aarau . . . . .	98	40	—	geb. 58
Altona . . . . .	792	664	161	geb. 128
Arnstadt . . . . .	142	126	62	geb. 16
Augsburg . . . . .	997	1,459	89	gest. 462
Stadt Basel . . . . .	403	358	—	geb. 45
Kt. Basel ohne d. St.	929	609	—	geb. 320
Berlin 1) . . . . .	4,676	6,907	—	gest. 231
Stadt Bern . . . . .	389	504	—	gest. 115
Braunschweig . . . . .	917	1,208	221	gest. 281
Breslau . . . . .	1,429	1,972	469	gest. 543
Frankfurt a. M. . . . .	1,220	1,183	177	geb. 37
Fulda . . . . .	303	269	79	geb. 39
Gotha . . . . .	385	389	78	gest. 4
Hamburg . . . . .	4,144	3,792	994	geb. 352
Hanau 2) . . . . .	369	372	97	gest. 3
Heilbronn . . . . .	278	234	53	geb. 44
Jena . . . . .	130	133	37	gest. 3
Karlsruhe . . . . .	352	256	117	geb. 4
Kassel . . . . .	870	759	303	geb. 111
Konstanz . . . . .	148	134	20	geb. 14
Königsberg . . . . .	2,216	2,515	730	gest. 299
Leipzig . . . . .	1,200	1,463	318	gest. 173
Lübeck . . . . .	1,076	911	232	geb. 165
Mannheim . . . . .	548	639	135	gest. 91
Herzth. Mecklen- burg Schwerin 3)	12,324	9,920	3,471	geb. 2,334
München . . . . .	2,125	2,483	665	gest. 358
Neuenburg in der Schweiz . . . . .	195	118	—	gest. 23
Nürnberg . . . . .	771	889	139	gest. 118
Regensburg . . . . .	601	819	95	gest. 218
Sondershausen . . . . .	83	58	15	geb. 25
Stralsund . . . . .	469	454	113	geb. 35
Stuttgart . . . . .	771	688	177	geb. 83
Torgau . . . . .	230	252	35	gest. 22
Ulm . . . . .	550	686	107	gest. 136
Weimar . . . . .	223	237	106	gest. 14
Wien 4) . . . . .	12,266	20,216	1,517	gest. 7,952
Wiesbaden . . . . .	130	132	37	gest. 2
Wittenberg . . . . .	289	292	73	gest. 3

*Anmerkungen zu vorstehender Uebersicht.*

In den meisten Städten ist der Ueberschuß auf Seiten der Verstorbenen, vorzüglich ist dies der Fall bei Augsburg, Braunschweig, Berlin, Bern, Breslau, Königsberg, Leipzig, München, Regensburg, Ulm u. s. w., hauptsächlich aber in Wien, als Folge des mörderischen Krieges.

Die Zahl der unehelichen Geburten war in Arnstadt 16, in Berlin 899, in Braunschweig 145, in Gotha 53, in Hamburg 570, in Hanau 25, in Karlsruhe 39, in Königsberg 351, in Leipzig 281, im Herzogthume Mecklenburg Schwerin 921, in München 653, in Stuttgart 100, in Weimar 23, mithin waren die meisten unehelichen Geburten in München (wo beinahe das dritte Kind ein uneheliches war), in Leipzig (fast das 4te) und Berlin (beinahe das 5te).

Der Unterschied in dieser Hinsicht zwischen jetzt und vordem ergibt sich besonders, wenn man eine große Stadt zur Vergleichung wählt, so war zu Hamburg im J. 1770 das 12te Kind ein uneheliches, im J. 1808 dagegen schon das 6te ein solches.

Die Menge der Todtgeborenen war in Gotha 20\*), in Hamburg 351, in Leipzig 76, im Herzogthume Mecklenburg - Schwerin 557, in Stuttgart 45, in Torgau 9, in Weimar 12, in Wien 421. (Man

---

\*) Im J. 1808 war hier gar das 11te ein todtgebornes Kind, was sehr auffallend ist.

rechnet hier im Durchschnitte 3 Todtgeborne auf 100 Geb.

1) (Berlin). Unter den Geb. sind 2,471 Söhne und 2,205 Töchter; unter den Verstorbenen waren 3,749 Erwachsene und 3,158 Kinder. — Seit Oktober 1806 hat sich die Bevölkerung um 18,000 Menschen vermindert.

2) (Hanau). Unter den Geb. befanden sich 181 Söhne und 188 Töchter; 3 Paar Zwillinge; unter den Gestorbenen waren 179 vom m. und 195 vom weibl. Geschl. Ueber die meteorologischen Verhältnisse und die Krankheiten, welche im J. 1809 in Hanau herrschten, geben nachstehende Tabellen \*) Auskunft.

---

\*) In dieser Tabelle sowohl, als in der des vorigen Jahrganges (S. 513) bedürfen die Barometer-Beobachtungen einer Korrektur. Obgleich nämlich der dazu benutzte Barometer von Ciarcy verfertigt und sonst sehr trefflich ist, so zog sich doch durch die Länge der Zeit das Holz, worauf der Barometer befestigt ist, zusammen und verkürzte dadurch nothwendig die Skala. Alle die Barometerstände sind daher zu hoch. Indefs schadet dieses ihrer Brauchbarkeit nicht, da das Instrument ausserdem gut ist, und ich nach angestellten vergleichenden Versuchen mit einem Loos'schen Heberbarometer gefunden habe, dafs im Mittel jene Barometerstände immer um *anderthalb Linien* zu hoch sind, man also nur so viel abzuziehen braucht, um den wahren Barometerstand zu erhalten. Alles dies gilt

Monate.	Barometerstand						Thermome- stand		Herrschendster Wind.
	Höchster			Tiefster			Höchst.	Tiefst.	
	Zoll	Lin	Dezim	Zoll	Lin	Dezim			
Januar . . .	28	2	5	27	5	.	9 +	14 -	NO nicht selten auch SW.
Februar . . .	28	5	.	27	4	.	9 +	5 -	SW dann NW.
März . . .	28	6	.	27	5	4	13 +	5 -	NO.
April . . .	28	4	2	27	5	2	17 +	5½ -	NO u. N.
Mai . . .	28	4	2	27	8	.	22½ +	4 +	NO.
Juni . . .	28	5	4	27	9	5	20½ +	7½ +	SW, NO u. NW.
Juli . . .	28	2	6	27	9	7	24 +	7 +	NO u. NW.
August . . .	28	5	5	27	9	2	23½ +	9 +	SW.
September . . .	28	2	2	27	7	4	24½ +	0	SW.
Oktober . . .	28	5	1	28	1	2	14 +	0	NO.
November . . .	28	4	7	27	4	4	9 +	5½ -	NO.
Dezember . . .	28	5	8	27	2	.	8 +	3 -	SW.
im ganzen Jahre	28	6	.	27	2	.	24 +	14 -	NO u. SW.

Monate.	Häufigste Witterung.	Herrschende Krankheiten.
Januar . . .	Die erste Hälfte meist trüb, Regen, Schnee, dann einige heitere Tage; die letzte Hälfte wieder meist trüb, Schnee, Regen.	Nervenfeber hin u. wieder, besonders mit rheumatischer Form.—Durchfälle.—Wasserblatt, Einzindruß zumal Pneumomien, Bränne.—Katarhalfeber.
Februar . . .	Trüb, Regen; zu weiten Abwechselnd mit heitern Tagen; am Ende Schnee.—Gewitter, windig.	Nervenfeber.
März . . .	Heitere u. helle Tage, auch trübe u. Regen.	Affektion. des Kopfes, Schwindel etc. Nervenfeber mit solcher Affektion.—Katarhalfeb.—Pneumomien ab, nur einzeln, ebenso Anfluh, auch in d. Nachbarschaft.
April . . .	Meist trüb mit Regen und Schnee; anein Gewitter, zeitweilendurch hell u. heiter.	Katarthen Katarhalfeb. Hühnera. Krankh. u. d. veralteten Verbindung. Nervenfeber. Bränne.
Mai . . .	Meist heiter, windig, Gewitter.	Wechsellich. Katarhalfeb. Scharlachfeb. Durchf.
Juni . . .	Viele trübe u. regnerische Tage; windig, Gewitter.	Diarrhöen. Wechselfeber.
Juli . . .	Wie im vorigen Monate; viele Gewitter.	Wechsellich. Viele Krankh. nehm. die intermittirende Form an zumal Kinderkrankh. Diarrhöen. Röteln.
August . . .	Trüb und Regen; zu weilen hell und heiter.	Scharlachfeb. Röteln. Hin u. wieder Nervenfeber. Ebn. Blattern u. d. Katarthe. Bränne. Cholera. Diarrhöen. Ueberhaupt viele Kranke fast den ganz. Sommer durch.
September . .	Regen, trüb, untermischl. mit hellen und heitern Tagen.	Durchfälle. Wenige Kranke.
Oktober . . .	Helles u. trocknes Wetter; öfters auch trüb und Regen.	Nervenfeber; viele Kranke (Erochrte Witterung.)
November . .	Meist trüb, Regen, Schnee.	Brünne, Nervenfeber. In der Nachbarschaft Miasmen.
Dezember . .	Trüb, Regen, Schnee, windig.	Husten und Schnupfen. Miasm. Von der Mitte November bis Ende Dezember wenige Kranke.

3) (M. Schwerin.) Dieses Jahr ist weit vortheilhafter als die beiden vorhergegangenen. Der damalige Bevölkerungsstand war (ohne Juden) 290,109 Seelen. Unter den Verstorbenen sind 268 Pockentodte.

Als Supplement zu den Angaben des J. 1808 in Hinsicht dieses Landes (s. d. Jahrb. B. II. S. 514.) dient Folgendes. Unter den dort angezeigten Ge-

---

auch von den Barometerständen, die ich in meiner medizinischen Topographie von Hanau angab, indem die in diesem Jahrbuche aufgenommenen meteorol. Beobacht., als Fortsetzungen zu betrachten sind. Sie müssen durch einen gleichen Abzug rektifizirt werden, weil sie mit demselben Instrument gemacht wurden. Die wahre mittlere Barometerhöhe von Hanau ist also in runder Zahl 27 Zoll, 9 Linien 8 Dezimalen (par. Maas) und nicht 27 Z. 11 L.  $2\frac{5}{12}$  D., wie in jener Schrift (S. 57.) bemerkt ist. Nimmt man mit von Lindenau \*) die Höhe am Meere zu  $28''\,2'''\,2$  an, so liegt Hanau nach T. Meyer's Formel berechnet 56,875 Toisen oder  $341,258$  pariser Fufs über der Meeresfläche. Hanau liegt also gegen 200 Fufs höher als Hannover und gegen 2 F. höher als Wittenberg. Die Lage von Fulda ist 512 Fufs über Hanau, die dortige mittlere Barometerhöhe, Heller's neuesten Beobachtungen zufolge, zu  $27''\,3'''\,5$  angenommen.

\*) Nach Beobachtungen von Chiminillo, Toaldo, Fleuryan de Bellevue, Shuckbourg etc. berechnet. S. von Lindenau's Tables barométriques. Gotha 1809.

bornen sind 7,010 Knaben und 6,645 Mädchen gewesen. Gegen 18 Mädchen wurden immer 19 Knaben geboren, unter ihnen war eine Drillingsgeburt. Gegen 62½ einfache Kindbetten zählte man eine Zwillingsgeburt und von 25 kam wenigstens 1 todt zur Welt. Unter den Gestorbenen waren 6,189 männl. und 6250 weibl. Geschlechts. Die 42ste von allen Leichen war eine Kindbetterin. Die Blattern verschonten keine einzige Gegend des Landes. Von 15 Leichen, ohne Unterschied des Alters, kamen 2 auf Rechnung der Blattern. 2 Personen wurden 100 Jahre alt, eine erreichte ein Alter von 101, 2 von 102 und 1 von 103 J. Das Resultat der damaligen Volkszählung lieferte 289,402 Einwohner. — Vom J. 1799 bis 1809 wurden im Mecklenburgischen 41,049 Menschen mehr geboren.

4) (Wien.) Es bezieht sich diese Angabe auf die Stadt und Vorstädte, mit Inbegriff der Spitäler und Krankenhäuser. — Unter den Geb. sind 6,247 Knaben und 6,019 Mädchen. — Die meisten Menschen starben im August, nämlich 2,462, die wenigsten im Februar, nämlich 1,249. (Der Krieg brachte hier eine Regelwidrigkeit hervor. \*) — Die Verstorbenen sthielten 60 Personen von 90 — 100 J.

---

\*) In Rotterdam zählten im J. 1808 die Monate Januar, Februar, März, April und Dezember die meisten Todesfälle. Vergl. d. Jahrb. B. II. S. 516. Note.

eine von 100, 2 von 101, eine von 103, eine von 105, eine von 108 und eine von 117 Jahren. — An den Pocken starben 123 Menschen. Venerische Kranke nahmen sehr zu. Fast die Hälfte der Gebornen stirbt gewöhnlich unter einem Jahre, meist an Konvulsionen. — Die große Zahl der Verstorbenen in neueren Jahren gründet sich auch zum Theil auf die häufigen Truppen-Durchmärsche und Rekruten-Transporte.

---

Zu Neapel wurden vom 1sten Jan. bis letzten Sept. 1809 10,324 (5,164 Knaben und 5,160 Mädchen) Menschen geboren; es starben 8,946, es wurden mithin 1,378 mehr geboren. Unter den Gestorbenen sind 4 hundertjährige Frauenspersonen und nur eine Mannsperson erreichte das 90ste Jahr.

---

7.

Veterinärpolizei.

---

Besonders bemerklich macht sich hier die in vielen Staaten herrschend gewesene Epizootie der Maulseuche (Mundschwämme, Pestblatter, Zungenkrebs, Mundfäule, *Glossanthrax*, *Charbon*), mit der sich gewöhnlich die Klauenseuche verband. — Nachstehend folgen die Verfügungen, welche zur allgemeinem Publizität kamen.

Unter dem 10ten Juni 1809 erschien zu Bamberg vom k. bayerischen General - Kommissariat des Mainkreises eine Publikation, welche die an mehreren Orten des Mainkreises ausgebrochene Maul- und Klauenseuche betrifft. Es wird darin ein Bild der Krankheit geliefert, der Charakter derselben dargestellt, wobei die Krankheit für nicht ansteckend erklärt, aber doch die Absonderung des kranken Viehes und das tiefe Vergraben mit der Haut des gestorbenen verordnet wird. Die ursächlichen Momente werden ferner entwickelt, Vorbauungs- und Sicherheitsmafsregeln, sowie Heilungsvorschriften gegeben. — Im nördlichen Franken zeigte sich ebenfalls diese Seuche unter

dem Rind- und Schafvieh, und in den angrenzenden sachsen-gothaischen Orten wurden deshalb die nöthigen Polizeianstalten getroffen. — Zu Ansbach wurde von Seiten des k. bayerischen General-Kommissariats ausdrücklich verboten, die Milch des an der Maul- und Klauenseuche erkrankten Viehes zu genießsen. — Unter dem 28sten Juni 1809 ward in Würzburg eine besondere Verordnung von der Landesdirektion daselbst rücksichtlich dieser Seuche erlassen. Es heißt darin, sie sei nicht ansteckend und gegenwärtig gutartig. Die Zufälle der Krankheit werden beschrieben und die Heilmittel angegeben. (Das Aufkratzen der Blattern sei schädlich.) —

Eine Verordnung, welche am 17ten Julius 1809 zu Koburg publizirt wurde, äußert sich über nachstehende Punkte. Zeichen der Krankheit. Heilmittel, Verhinderungs- und Vorbauungsmittel wegen der Ansteckung (Anzeige des erkrankten Viehes; Visitation der Ställe, Absonderung, Einscharrung des verstorbenen Viehes mit der Haut, Abhaltung der Leute vom gesunden Vieh, welche mit kranken umgehen, Sperre gegen infisirte Orte, Räucherung der Ställe mit Essig, Eingeben von Wacholderbeeren unter dem Futter, Verbot des Treibens, Verbot des Verkaufs der Milch oder Butter vom kranken Vieh.) (Allgem. Anzeiger der Deutschen. 1809. Nr. 203.)

Unter dem 1sten Juli 1809 erschien zu Augsburg

von Seiten des k. bayerischen General-Kommissariats eine Verordnung, die herrschende Maul- und Klauenseuche betreffend. Die Seuche grassirte in den Landgerichten Schrobenhausen, Aichach, Friedberg und Göggingen, auf beiden Seiten des Lechs im Königreiche Bayern. Meist war mit der Maulseuche auch die Klauenseuche verbunden. Gewöhnlich war die Krankheit nicht tödtlich. Sie verbreitete sich sehr schnell durch Ansteckung und that deswegen schon dadurch grossen Schaden, daß die Kühe 2 — 3 Wochen keine Milch gaben und die Ochsener nicht zur Arbeit gebraucht werden konnten. In der Verordnung werden daher Vorschriften für die Polizeibehörden und ein Unterricht für die Viehbesitzer zur Behandlung und Pflege des kranken Viehes gegeben. Zu den ersten gehört: Aufhebung des Viehverkehrs mit infizirten Orten; Absonderung des kranken Viehes; Einstellung des Weidetriebs; Verbot des Schlachtens oder des Verkaufs von erkranktem Vieh; Verbot des Genusses der Milch desselben; Visitation des Viehes auf Viehmärkten und in Schlachthäusern; tabellarische Aufnahme des Viehstandes über die Menge des gesunden, des kranken Viehes, wie viele gefallen sind, wie viele genesen, Namen der Viehbesitzer u. s. w. wöchentliche Einsendung solcher Tabellen; Einschickung von Tabellen nach dem Aufhören der Seuche über den Viehstand vor derselben und nach derselben, über die Zahl der erkrankten, genesen-

nen und gefallenen Stücke; Einholung der Physikersberichte über die Seuche nach ihrer Beendigung; vom Physikus zu gebende Belehrung eines tauglichen Subjekts in der Behandlung des erkrankten Viehes für jeden Ort, wo die Seuche ausbricht. — In dem Unterrichte für die Viehbesitzer wird Folgendes bemerkt. Einzelne Stücke können durch Einfluß der Witterung, durch zu frühes Austreiben auf die Weide, schlechtes Futter, schlechtes Wasser, Unreinlichkeit u. s. w., ursprünglich die Maulseuche bekommen, dann aber pflanzt sie sich mittelst des Geifers durch Ansteckung fort. — Als Vorbereitungsmittel, unter andern Salz, Auswaschen des Mundes mit gesalzenem Essig. — Diagnostische Zeichen. — Bei der Behandlung sei das Oeffnen der Biasen im Munde (unter der Vorsicht, daß man sich mit der Jauche nicht die Hand beschmutze) das Vorzüglichste, Auswaschen mit Salbei- oder Eichenabsud u. s. w. — Zuratheziehung eines Thierarztes, wenn die Krankheit bösartig wird. — Kennzeichen und Behandlung der Klauenseuche oder des Fußwehs. (S. d. ausführliche Verordnung im allg. Kameralkorrespondenten. 1809. Nr. 98.) — Außer den benannten Gegenden war die Seuche auch im Altmühlkreise Hippoltstein und in der Oberpfalz im Kammergerichte Wunsiedel herrschend.

Am 10ten Juni 1809 erließ die Landesregierung zu Salzburg in Betreff der dort ausgebrochenen Maul- und Klauenseuche des Hornviehes eine Ver-

ordnung, worin die Unterthanen mit den Ursachen, der Natur und dem Verlaufe der Seuche, sowie mit den Vorbauungs- und Heilmitteln bekannt gemacht werden. — Die Krankheit sei Folge des Krieges und schien sich durch Ansteckung fortzupflanzen. Nicht selten sei die Krankheit Vorbote der Löserdürre oder des Milzbrandes.

Auch im Nassauischen zeigte sich diese Seuche.

Vorzüglich herrschte im Sommer 1809 die epizootische Maul- und Klauenseuche in mehreren Gegenden der Schweiz, hauptsächlich unter dem Hornvieh, aber auch unter Schafen, Ziegen, Schweinen u. s. w. Anfangs erschien sie in den Kantonen Zürich und Schaffhausen, etwas später in jenen von St. Gallen, Thurgau, Argau, Luzern, Bern, Solothurn und Zug. Sie nahm ihren Weg von Norden und Osten gegen Süden und Westen. Ihr Gang war unregelmäßig, und ihr Verlauf langsamer, als er in früheren Epizootien dieser Art beobachtet wurde. Bösartig zeigte sie sich nicht. Die Sanitätsbehörden von Zürich, St. Gallen, Argau und Luzern haben Anleitungen über die Heilart, die Kennzeichen und die Vorbauungsmittel bekannt gemacht. Sperranstalten wurden meist überall und mit besonderer Strenge von einigen der inneren, beinahe ausschließlich Viehzucht treibenden Stände, namentlich von Schwyz zur Abhaltung des Uebels verfügt. Unter andern Mafsregeln der Poli-

zei ward auch der Genuß der Milch und des Fleisches der Kranken Thiere untersagt. So durfte nach der Stadt St. Gallen keine Milch ohne eine Bescheinigung, die alle 3 Tage von dem visitirenden Thierarzte erneuert ward, gebracht werden. Argau, Luzern und Solothurn suspendirten die Abhaltung aller Viehmärkte. Argau hatte besonders gegen das Großherzogthum Baden eine Viehsperre angelegt, weil sich in dem Amte St. Blasien an mehreren Orten die Lungenseuche äußerte. Die Sperre im Kantone Uri erstreckte sich nicht nur, außer dem Horn- und kleineren Vieh, auf die Pferde, sondern auch auf die Metzger und ihre Hunde und auf die Einbringung einer jeden Gattung von Fleisch. Unter den Sperrverordnungen von Obwalden im Kantone Unterwalden sind nebst den fremden Metzgern und ihren Hunden auch die Einbringung roher Häute, Wolle, Federn und Magen vom Vieh im Verbote begriffen. — Für den Kanton Zürich wurde eine Verordnung unter dem 12ten Juni 1809 außerdem Bekanntmachungen wegen der Maul- und Klauenseuche erlassen. Ausführlich sind die Verfügungen in einer Anleitung zur Erkenntniß und Heilung der Seuche (16 S. 8.) enthalten, welche das Sanitätskollegium zu Zürich herausgab. Unter andern wird auch hier die große giftartige Eigenschaft der in den, auf der Zunge und Lippen befindlichen, Blättern enthaltenen Materie dadurch erwiesen, daß der Erfahrung zufolge Menschen bin-

nen 2 Stunden starben, welche Instrumente, womit Blattern im Maule des Viehes geöffnet waren, zwischen die Zähne steckten. Geselle sich zu dem Zungenkrebs die Klauenseuche, so habe man im züricher Kantone eine Linderung des Zungenkrebses bemerkt. Wer das kranke Vieh besorge, solle nicht mit dem gesunden umgehen. Der Viehverkehr sei verboten. Die Haut dürfe man unter Vorsicht gerben. Krankes Vieh müsse abgesondert, gesundes dürfe nicht getrieben werden. Für fremdes durchziehendes Vieh ist, wenn die Seuche in der Nähe ist, Sperre, im Falle nicht authentische Gesundheitsscheine da sind, und die Zunge nicht besichtigt worden ist. — Im August wurde verordnet, daß die Gemeinden, wo die Seuche herrschte, Tabellen nach einem gegebenen gedruckten Schema über ihren kranken Viehstand einsenden sollten.

Im Herbst verschwand die Seuche beinahe in allen Kantonen, in welchen sie grassirte. Bösartig war sie nirgends, und da sich auch ihre ansteckende Natur nicht erwies, so wurden die angeordneten Sperrn u. s. w. aufgehoben.

---

Im striegauer und grottauer Kreise Schlesiens brach die Rindviehpest im Herbst 1809 aus. Sie wurde durch ausländisches Vieh eingebracht. Es wurde alles aufgeboten, um der weitem Verbreitung Einhalt zu thun, Sperrungen veranstaltet u. s. w.

---

Herr

Herr Dr. *Frank*, Kreisphysikus zu Gnesen, machte über die Anwendung der übersauren Salzsäure bei der Löserdürre neue merkwürdige Beobachtungen. Das Kontagium des Schleims, welcher den pestkranken Rindern aus der Nase fließt, wird durch diese Säure zerstört. Gesundes Vieh, was mit diesem, auf die erwähnte Weise präparirten, Schleime geimpft wurde, bekam die Krankheit nicht. Diese Erfahrung erweckte in ihm den Gedanken, die übersaure Salzsäure als Heilmittel in jener Rinderpest innerlich anzuwenden. Nach vorher gegangenen Abführungsmitteln (in dringenden Fällen auch ohne diese) gab er 1 bis 4 und 6 Loth Säure mit Wasser verdünnt. An einem Tage wurde dies bisweilen mehrmal wiederholt. Der Erfolg übertraf seine Erwartung und alle Stücke, bei denen nicht schon offenbarer Brand der Eingeweide vorhanden war, wurden in 24 Stunden, höchstens in 2 Tagen hergestellt, zur Nachkur erhielten sie Eichendekokt. — *Pessina* bediente sich vor 8 Jahren schon der eisenhaltigen Salzsäure mit dem besten Erfolge in der Löserdürre.

---

Hr. Regierungsrath Dr. *Kausch* machte ein neues charakteristisches Zeichen der Rindviehpest bekannt. Es besteht in Erosionen in der innern Maulhöhle, besonders um das Zahnfleisch und das Innere der Lippen herum.

Der k. Landthierarzt Herr *Walz* zu Stuttgart will die Entdeckung gemacht haben, daß die Schafräude von kleinen Insekten hervorgebracht würde. Auch gibt er ein neues und sicheres Mittel gegen dieses Uebel an. (*Walz* über Natur und Behandlung der Schafräude u. s. w. Stuttgart. 1809.)

---

Herr Professor *Waldinger* rühmt das Einblasen der frisch geglühten Holzkohle in die Nase im ersten und zweiten Stadium der Rotzkrankheit der Pferde, wo nur noch lokales Leiden ist, als ein beinahe unfehlbares Heilmittel. Statt des Einblasens läßt *W.* auch einen Sack, mit Kohlenstaub gefüllt, dem Pferde wie einen Futtersack anhängen. (*Waldinger's* Abhandlung über die Kohle als Heilmittel der verdächtigen Drüsen bei Pferden. Wien. 1809.)

---

In dem neuen hannöverischen Magazine wird der Vorschlag zur Errichtung eines Vieharzneibundes gemacht. Sämmtliche Viehbesitzer einer Gegend sollten sich nämlich zur Annehmung und Unterhaltung eines Vieharztes für ihren Distrikt verbinden. (S. d. Ausführliche dieses Plans in den allgem. Justiz- und Polizeiblättern. 1809. Nro. 51.)

---

In der med. Gesellschaft zu Kopenhagen trug Prof. *Viborg* Bemerkungen über die Behandlung der Schufswunden bei Pferden, und der Heilung der Lungenblutstürzungen bei denselben durch essigsäure Dämpfe vor.

Die Veterinärschule zu Turin soll eine ähnliche Einrichtung mit der von Alfort und Lyon erhalten.

In dem Berichte der Jury der kaiserl. Veterinärschule zu Alfort über das im April 1809 statt gehabte Examen wird bemerkt, daß in dieser Prüfung zuerst, seit Errichtung eines Lehrstuhls der Agrikultur an diesem Institute, die Zöglinge der Agrikultur mit den Schülern der Thierarzneikunde in einer Sitzung examinirt wurden. Die Jury äußert dabei den Wunsch, daß wegen der Vortheile, welche aus der Verbindung dieser beiden, sich wechselseitig unterstützenden Wissenschaften entstünden, es denen, welche die eine Wissenschaft bearbeiten, von der Regierung erlaubt werden möchte, sich, um auch die andern zu erlernen, länger in Alfort aufhalten zu dürfen.

Der Großherzog von Würzburg hat unlängst in der Absicht, um die Eleven der Thierarzneikunde zur gründlichen Erlernung dieses Faches aufzumuntern, jährlich 55 fl. angewiesen. Es werden da-

für thierärztliche Instrumente angeschafft, und unter den 4 ersten bei der Prüfung sich auszeichnenden Eleven vertheilt.

---

*Bemerkungen über die in Franken im Sommer 1809 herrschend gewesene Viehseuche, die Maul- und Klauenseuche genannt.*

(Von Hrn. Medizinalrath und Professor Ryfs zu Würzburg eingesandt.)

Die Seuche blieb durchaus gutartig, so sehr sie sich auch ausgebreitet hatte; viele Viehbesitzer haben bei ihrem Viehe gar nichts gebraucht, die Thiere wurden von selbst besser, dagegen aber meistens zum zweitenmal von der Seuche befallen; diejenigen Viehbesitzer aber, die zweckmäßige Mittel anwandten, den kranken Thieren Ruhe gönnten, und vorzüglich gut pflegten, heilten die Seuche schneller und ohne daß Rückfälle entstanden.

Diese Seuche, die schon so oft in Deutschland ausgebreitet herrschend war, und sich alle Jahre in verschiedenen Gegenden äußert, war auch diesmal nicht ansteckend, ob schon in manchen Provinzen Verordnungen erlassen wurden, die bloß gegen eine ansteckende Seuche gerichtet seyn können; sie waren daher zweckwidrig und mußten dem Landmanne zur Last seyn.

In vielen alten Verordnungen für diese Seuche, und selbst diesmal wurde das Schaben der Zunge mit Instrumenten bei dem kranken Vieh, das Aufmachen der Blattern im Munde und an den Füßen empfohlen, dadurch wurde nicht selten die halbe Zunge abgehäutet, das Uebel erst schmerzhaft gemacht, die Krankheit verzögert, und die Zufälle so vermehrt, daß manches Thier starb. Innerliche Mittel waren, wenigstens diesmal bei den meisten kranken Thieren ganz entbehrlich, die Hauptsache war, dem Viehe leicht zu kauende, mehr flüssige Nahrungsmittel vorzulegen, damit der Schwächezustand nicht zu sehr überhand nahm. Dagegen waren äußerliche Mittel, die Mundschwämme und ödematösen Fußgeschwüre zu reinigen, nothwendig. Als ein bewährtes und sehr wohlfeiles Mittel zeichnete sich die Salzsäure aus.

Das französische Schlachtvieh auf der Vestung Würzburg, aus hundert ein und zwanzig Stück bestehend, bei welchem die Seuche noch mehr begünstigt wurde, indem das Vieh seit fünf Monaten nicht aus dem Stalle kam, wurde bei befällener Seuche allein nur mit oxygenisirter Salzsäure (ein Maas mit fünf Maas Wasser verdünnt) behandelt und damit täglich zweimal jedem Stücke die Mundschwämme und die Fußgeschwüre gereinigt. Im Verlaufe von fünf Tagen ward jedes

krankte Stück vollkommen hergestellt, selbst solche, die nicht mehr stehen konnten, und bei denen man das Absetzen der Klauen befürchtete.

Auch die gemeine Salzsäure, die sonst in andern Ställen angewandt wurde, zeigte die nämliche gute Wirkung.

---

## 8.

## Medizinisch - polizeiliche Miscellen.

In Betreff der Leichenöffnungen ist von Seiten der primatischen Regierung folgende Verordnung am 27sten Febr. 1809 erschienen. Eine Sektion ohne Unterschied der Person darf nicht vorgenommen werden, wenn nicht die Aerzte der Polizei die Krankheit, die Todesart und die Gründe zur Oeffnung vorgelegt und hierzu die Erlaubniß erhalten haben. — In der Regel darf selbst im Sommer nie vor dem Ablaufe von 24 Stunden nach dem Tode, in den übrigen Jahreszeiten und minder heißen Tagen nach Krankheiten, welche keine schnelle Zersetzung verursachen, nie vor dem Ablaufe von 36 Stunden geöffnet werden. — Ausnahmsweise von dieser Regel wird dem Arzte in allen jenen Fällen die Bestimmung der Stunde zur Leichenöffnung überlassen, wo entweder durch äußerliche Gewalt, durch absolut tödtliche Verletzungen, oder auch durch Krankheiten, welche, bis zur gänzlichen Ueberzeugung des Arztes, zum Leben unumgänglich nothwendige Eingeweide zerstört haben, der wahre Tod verursacht wird. Jedoch muß hiervon der Polizei die Anzeige gemacht,

und in Fällen, welche nicht dringend sind, ihre Erlaubniß abgewartet, in dringenden aber vorge-schritten und nachher die Anzeige gemacht werden. \*) — Alle in und nach dem 6ten Monate verstorbene Schwangere müssen geöffnet werden. In diesem Falle wird ebenfalls die Bestimmung der Stunde zur Sektion dem Hebarzte überlassen. Der Polizei wird aber immer die Anzeige davon

---

\*) An manchen Orten existirt aus einer einseitigen Vorsicht die Verordnung, eine Legalsektion nur nach Verlauf einer — gewöhnlich geraumen — Zeit erst vorzunehmen. Bei vielen Obduktionen aber ist es der Untersuchung sehr hinderlich, wenn zumal im Sommer, die Sektion so lange verschoben wird, daß schon Fäulniß eingetreten ist. An Scheintod ist gewöhnlich in solchen Fällen gar nicht zu denken, warum will man nun eine Obduktion dadurch dunkel machen, daß man die Leiche erst lange liegen läßt? Besonders verdient dies bei Verletzungen des Unterleibes eine Rücksicht, weil in den hier befindlichen Eingeweiden zuerst die Auflösung erfolgt, und mithin viele Resultate der Sektion dem obduzirenden Arzte undeutlich und unsicher werden müssen. Es sollte vielmehr verordnet werden, bei allen Leichnamen, die Sektion sobald wie möglich anzustellen, die an solchen Verletzungen oder Vergiftungen sterben, bei welchen die Fäulniß sich früh einfindet, oder Undeutlichkeiten in der gerichtlich-ärztlichen Untersuchung hervorbringt.

Anm. d. Herausgebers.

gemacht. Der Arzt oder Hebarzt, welcher eine verstorbene Schwangere nicht öffnet, wird mit 20 Thlr. gestraft, der aber ein Kind auf diese Weise rettet, erhält eine Belohnung von 20 Thlr. und einer Medaille, und wird zugleich in der Landeszeitung öffentlich belobt. Hebammen und Ortsvorstände, welche in solchen Fällen nicht den Arzt rufen, werden an Geld und mit Gefängniß gestraft. Beamte, die eine Schwangere ungeöffnet begraben lassen, werden ebenfalls mit Strafe belegt. — Die Juden sind denselben Gesetzen bei Strafe unterworfen.

---

Ein im Kantone Solothurn bekannt gewordener Beschlufs vom 6ten April 1809 betrifft das schändliche Geschäft, von dem im 2ten Bande d. Jahrbuches (S. 530.) Nachricht gegeben wurde, nämlich die Versendung neugeborner Kinder. Dieser Beschlufs ist vorzüglich deswegen merkwürdig, weil er als die erste diesen verruchten Kinderhandel betreffende Regierungsverordnung anzusehen ist. Er lautet folgendergestalt. „Aufmerksam gemacht, dafs, sowie in anderen Kantonen, auch in hiesigen, neugeborne Kinder öfters aufser Land geschickt werden, wo sie dann nicht selten aus Mangel der nöthigen Zeugnisse nicht mehr können ausfindig gemacht, oder gar absichtlich vergessen, mithin ihres erworbenen Bürgerrechts, bei dem Wir sie zu schützen verpflichtet sind, verlu-

stig werden, beschliessen wir: es sei allgemein verboten, ein neugebornes Kind ausser Land zu bringen, ohne vorher vom Konsistorium die Erlaubniss dazu erhalten zu haben, damit dieses zu Sicherung seines Standes und Heimathrechtes die nöthigen Veranstaltungen möge treffen lassen.“

Die Kantone Uri und Tessin weisen alle nach dem Findelhause zu Mailand bestimmte Kinder an der Grenze zurück, weil dieses nur für Italien bestimmt ist. Die Regierung von Luzern erliess ebenfalls eine Strafverordnung am 8ten Nov. 1809 gegen das Kindervertragen.

---

Von Seiten der k. württembergischen Ober-Polizei-Direktion erschien zu Stuttgart eine Verordnung, den Verkauf der unter dem Namen Kropfchwamm bekannten Schwämme betreffend. Der Badeschwamm, der an und für sich nicht narkotisch sei, könne durch fehlerhafte Zubereitung oder durch unverhältnismässige Gaben, wie kürzlich die Erfahrung gelehrt habe, ein relativ schädliches Mittel werden. — Nur gehörig gebrannt dürfen die Apotheker die, als Kropfchwamm gebräuchlichen, kleinern Badeschwämme verkaufen. — Die Materialisten und Kaufleute dürfen diese kleinen Badeschwämme nicht im Detail verabfolgen lassen. Alles bei Strafe von 20 Thlrn.

---

Die Gefängnisse in Lukka sind trefflich und selbst noch zweckmäßiger eingerichtet, als die in Amerika. Im Innern derselben sind große mit Bäumen besetzte Höfe; die Säle sind geräumig, die Luft gesund und die Reinlichkeit groß. Die Kleidung der Gefangenen ist für alle gleich und alle müssen arbeiten.

---

In Frankfurt a. M. ist unter dem 24sten November 1809 von der fürstl. primatischen Polizeidirektion eine Verordnung ergangen, worin auf die Schädlichkeit des Vergoldens und Versilberns der Zucker- und Lebküchlerwaaren, sowie des Bemahlens mit bunten Farben desselben und des Anstreichens des Kinderspielzeuges mit schädlichen Farben (Kupfer, Gummigutt, Blei, Grünspan, Smalte, Operment u. s. w.) aufmerksam gemacht wird. Zum Vergolden verwendet man falsches Gold, das aus Kupfer besteht, und zum Versilbern unächtes Silber, welches aus Blei, Zinn und Zink zusammengesetzt ist. Dieser Gebrauch und der Verkauf aller solcher Waaren ist bei Strafe untersagt worden. (National-Zeitung der Deutschen. 1809. 50stes St.)

---

Die Gesellschaft zur Beförderung und Aufmunterung des Guten und Gemeinnütigen zu Basel erhielt zum Be-

sten hilfloser Armen 5,509 Gulden. Sie liefs 20,272 Portionen *Rumförd'sche* Suppe austheilen.

*Grindel* schlägt ein einfaches Mittel, die Salpetersäure vor, um das rothe Quecksilberpräzipitat und den Zinnober auf Mennige zu prüfen. Sind sie mit Mennige verfälscht, so verändern sie ihre Farbe, wenn sie bei mittlerer Temperatur mit starker Salpetersäure (doppeltes Scheidewasser) übergossen werden. Das rothe Quecksilberpräzipitat wird braun und der Zinnober erhält eine schmutzige Farbe. Bleibt die Röthe aber, so waren beide Präparate frei von Mennige. (*Grindel's russisches Jahrbuch der Pharmazie*. B. VI. S. 150. ff.)

*Schaub's* Prüfungsart der Spiesglanzpräparate auf Arsenik ändert *Grindel* folgendermaßen ab. Man verpuffe einen Theil des zu prüfenden Spiesglanzes mit  $2\frac{1}{2}$  Theilen Salpeter, koche den Rückstand im Tiegel mit Wasser und vermische die, selbst trübe, Flüssigkeit mit Kupferammoniak. Entsteht eine grüne Auflösung und ein solcher Niederschlag, so wäre Arsenik im Spiesglanz. War derselbe aber rein, so wird die Flüssigkeit die blaue Farbe behalten, und nur durch das aufgerührte weisse Oxyd blässer werden. Vorsehen muß man sich, dafs man nicht weniger Salpeter zum Verpuffen anwendet. (*Grindel's rus-*

sisches Jahrbuch f. Pharmazie. B. VI. S. 159. ff.)

---

*Grindel* fand eine Menge von verkäuflichem Stangenzinne arsenikhaltig. Seine Methode, den Arsenik im Zinne zu entdecken, ist folgende. 2 Quentchen zerschnittenes Zinn digerire man mit einer Unze starker Salzsäure bis zur völligen Solution. Entsteht ein schwarzer Niederschlag, so kann man schon einen Arsenikgehalt vermuthen. Diesen schwarzen Niederschlag bereite man sich nun in größerer Quantität und gebrauche ihn folgendergestalt. Man wasche ihn öfters aus und erhitze ihn auf einem Eisenbleche. An dem entstehenden Knoblauchgeruche und an dem Weißwerden einer über die Dämpfe gehaltenen Kupferplatte erkennt man den Arsenik. — Ein anderer Theil des Niederschlags wird in einem porzellanenen Gefäße mit starker Salpetersäure übergossen (2 Drachmen Säure zu  $\frac{1}{2}$  Drachme des Niederschlags) und die Säure in der Wärme verdunstet. Dies wiederhole man so lange, bis das schwarze Pulver weiß, oder zur Arsensäure geworden ist. Jetzt wird das weiße Pulver in destill. Wasser gebracht, einigemal darin aufgeköcht und die Flüssigkeit dann mit Kupfersalmiak geprüft. Der entstehende grüne Niederschlag zeigt den Arsenik an. (a. a. O. S. 168. ff.)

---

Paris hat durch den neuen Kanal der Ourcq gutes Trinkwasser erhalten.

---

Zu Aschaffenburg wurden zufolge eines Befehls der Landesdirektion vom 25sten Okt. 1809 zwei Bürger, weil sie schlechtes Bier gebraut hatten, jeder mit einer Geldstrafe belegt, ihr Name ward öffentlich bekannt gemacht, und das Bier wurde am Marktplatze in Gegenwart der schuldigen Bürger und der Polizeibehörden verschüttet.

---

Die Suppenanstalt zu Wetzlar theilte im J. 1808 11,173 Portionen *Rumford'sche* Suppe aus. Dieselbe Anstalt zu Karlsruhe hatte vom 1sten März 1808 bis letzten Febr. 1809 16,901 Portionen abgegeben. — Die Suppenanstalt zu Mannheim ist eingegangen.

---

## Gerichtliche Medizin.

Auszug aus der Uebersicht der merkwürdigsten Vorfälle im Entbindungsinstitute zu Göttingen im J. 1808. „Ein anderer oft bezweifelter Umstand, nämlich das Athmen und Schreien von Kindern, die kaum mit dem Kopfe geboren waren, mit dem Leibe noch in engen Geburtstheilen steckten, bestätigte sich wiederholt. Am 9ten Jan. 1808 wurde eine Erstgebäerin wegen langsamer und beschwerlicher Geburt, durch fehlerhaften Kopfstand und Verkürzung der umschlungenen Nabelschnur veranlaßt, von Hrn. Dr. *Caspari* aus dem Schaumburgischen, mittelst der Zange entbunden. Als der Kopf kaum geboren und die Nabelschnur noch fest um den Hals geschlungen war, schrie das Kind, ein Knabe von 4 Pfund 5 Loth, mit Klumpfüßen. Da dieses Schreien bei fest umschlungener Nabelschnur den anwesenden Herren, welche dies noch nie gehört hatten, sehr auffallend war, so ließ Hr. Hofr. *Osiander* einige davon die Wahrheit des Beobachteten sogleich in dem Tagebuche des Instituts mit ihrer Namensunterschrift attestiren. Den 24sten Nov. wurde ein Knabe von 7 Pfund 12 Loth an Gewicht und 19 Zoll Länge mit fast völlig verknöchertem vorderer Fontanelle

von einer Erstgebälerin natürlich zur Welt gebracht. Hr. *Stuzer* aus Hannover assistirte dabei. Da der Kopf eben geboren, der übrige Leib noch in den engen Geburtstheilen war, schrie das Kind. Sogleich hielt Hr. Hofr. *Osiander* solches mit Fleiß zurück, damit es wiederholt in solcher Lage schreien und dieses von allen Anwesenden recht deutlich wahrgenommen werden möchte. Ein solches Schreien bald nach gebornem Kopfe eines Knaben von  $7\frac{1}{2}$  Pfund wurde abermals den 2ten November und bei einem Mädchen, welches mit der Hand neben dem Gesichte zur Welt kam, den 16ten Dezember beobachtet. Bei ersterem assistirte Hr. Dr. *Grote* aus dem Bremischen, bei letzterem Hr. Dr. *Pfeifer* aus Stade. — Ein aus engem Becken den 30sten August durch die Wendung auf die Füße zur Welt gebrachter, unter der Geburt wahrscheinlich verstorbener, nach der Geburt völlig todter Knabe von 8 Pfund 16 Loth wurde öffentlich sezirt, und es zeigte sich, was sich hier in dem Hospitale bereits oft durch solche Leichenöffnungen bestätigt hat, daß die Lungen nämlich im Mutterleibe respirirt haben, denn beide Lungen waren ausgedehnt, wogen 5 Loth 5 Quentchen, sahen hellroth aus, und schwammen sowohl ganz, als in Stücken zerschnitten im Wasser, ungeachtet der Leichnam weder von Fäulniß angegriffen, noch zur Wiederbelebung Luft eingeblasen worden war. — Eine andere eben so merkwürdige Beobachtung wurde

wurde im Mai im Hospitale gemacht; zwei 7 monatliche Zwillingknaben wurden lebend geboren. Der eine lebte 2 Stunden, der andere 13 Stunden nach der Geburt. Beide schrieten gleich nach der Geburt ziemlich laut und wiederholt und wimmerten beständig fort bis an ihr Ende. Der eine wog 2 Pfund 2 Loth, der andere 2 Pfund 12 Loth. Beide Leichname wurden öffentlich in Beiseyn der Herren, welche das Collegium der Entbindungskunst und das der gerichtlichen Medizin besuchten, sezirt und zur Verwunderung aller Anwesenden wahrgenommen, das die Lungen von beiden Leichnamen, sowohl ganz, als in Stücken zerschnitten bei wiederholten Versuchen im Wasser unter sanken, da im Gegentheile bei einem vor wenigen Tagen sieben Wochen zu früh gebornen, todtschwachen wassersüchtigen, nur 2 Pfund 13 Loth schweren Kinde, welches nur 10 Minuten nach der Geburt gelebt, nie geschrieten und nur schwach geathmet hatte, die Lungen vollkommen schwammen. — Diese Erscheinungen sind für die gerichtliche Arzneykunde von der größten Wichtigkeit und stossen freilich, wie Hr. Hofrath *Osiander* längst lehrte und aus ähnlichen Fällen erwies, die bekannte Lungenprobe völlig über den Haufen, um derentwillen aber ihr eifrigster Vertheidiger, der verstorbene G. R. *Metzger* in Königsberg, sich so heftig gegen die Erzählung des Herrn Hofr. *Osiander* von ähnlichen Beobachtungen in seinen *Schrißter Jahrg.*

ten ausließ, daß er sogar äußerte, die ehemaligen Zuhörer des Hrn. Hofrath *Osiander*, auf deren Zeugniß und Bestätigung sich dieser berief, würden wohl ihrem Lehrer nicht öffentlich widersprechen wollen. Eine armselige Ausflucht, dem Anerkennen einer Wahrheit zu widerstreben, gegen welche deshalb Hr. Hofr. *Osiander* nie ein Wort entgegnete“. \*)

---

\*) Es wird niemand leugnen, daß solche Beobachtungen für die gerichtliche Medizin von der größten Wichtigkeit sind. Ich lieferte sie daher so ausführlich, als sie bis jetzt bekannt waren, erwähnte ihrer aber schon bei einem Falle, der eben so wenig günstig für die Lungenprobe sprach. (Jahrb. B. II. S. 200. vergl. das. S. 551 und 546. B. I. S. 453). Es reihen sich diese Wahrnehmungen an frühere. An die von Loder (*Progr. pulmonum docimasia in dubium vocatur ex nova anatomica observatione. Jenas. 1780*), wo die Lungen eines siebenmonatlichen Kindes, das 13 Stunden lebte und mehrmals Stimme von sich gab, ganz und in Stücken im Wasser untersanken, ohne daß die Lungen skirröse Verhärtungen u. s. w. gehabt hätten, sowie an andere Fälle der Art (s. Kiefer *diss. de docimas. pulm. Jen. 1788*). Bohn machte schon darauf aufmerksam. So sagt er in einem Gutachten: „*Quo vero et hac occasione controversiam illam, de innatantibus ac submergentibus natorum pulmonibus per experientiam ventilarem, e thorace tuello hos extractos, satis albicantes, aquae injiciebam, cui innatabant, foetus nihilominus*

„Wegen einer andern Zwillinggeburt wurde vom Auslande angefragt, ob die Mutter der Zwillinge wirklich zu früh niedergekommen sei, da der Schwängerer einredete, der *Terminus partus* treffe nicht mit dem *Termino impraegnationis* überein. Da beide Zwillinge genau gewogen und gemessen, und der Befund, wie gewöhnlich, in das Tagebuch des Instituts eingetragen war, so konnte darüber genaue Auskunft gegeben werden, und es

---

*mortui; sine dubio, quod explicati fuerint facta ab obstetrice aëris inspiratione. E. quod probandum erat hactenus negatum, aliquando pulmones mortui intra uterum foetus aquae supernatant.*“ (*Valent. pand. med. leg. B. II. S. VII. Cas. 7.*) — Metzger war zu sehr für die Lungenprobe eingenommen, und sein Urtheil über alles ihr entgegenstehende nicht unbefangen und oft bitter. — Immer wird aus der hydrostatischen Lungenprobe nur mit größter Vorsicht bei gerichtlich - medizinischen Obduktionen geschlossen werden können. Sie wird nur in Gesellschaft anderer Zeichen, ein Supplementär - Beweis für das lebend Geborensyn eines Kindes abgeben. — Aber von ungemeinem Vortheile wäre es, wenn in Entbindungsanstalten durch Sektionen todtgeborener und bald nach der Geburt gestorbener Kinder noch größeres Licht über diese so wichtige Materie verbreitet würde.

Anm. d. Herausg.

A a 2

zeigte sich abermals der Nutzen von dem genauen Messen und Wägen der neugebornen Kinder des Instituts, auch für solche forensische Fälle. Der eine Zwilling wog  $4\frac{3}{4}$  Pfund, der andere 4 Pfund 4 Loth.“ (Götting. gelehrt. Anz.)

Mit den eben erwähnten, auf die Lungenprobe sich beziehenden, Wahrnehmungen *Osiander's* verknüpft sich eine Beobachtung von Hrn. Hofr. *Schenck* zu Siegen. Die Lungen eines Kindes, das 4 Tage nach der Geburt lebte, sanken im Wasser zu Boden. Das Kind war völlig ausgetragen und stark. Der Athem anfangs röchelnd und beschwerlich, und die Stimme grämlich. — Nach einem Bade wurde aber jener sanfter und diese heller. Die Lungen waren nicht ausgedehnt, sondern lagen auf beiden Seiten nach den Rückenwirbeln. Die Farbe des rechten etwas großen Lungenflügels war durchaus dunkelbraun, und man konnte deutlich bemerken, daß noch nie Luft in ihm gewesen war. Der linke Lungenflügel war eben so, nur ein kleiner Streif war weisröthlich. Die Lungen sanken mit dem Herzen und ohne dieses, jener weisröthliche Streif allein hatte eine kleine Tendenz nach oben. — Die großen Blutgefäße der Lungen waren leer und zusammengefallen. Die Lungen ließen sich vollkommen aufblasen und zeigten keinen krankhaften Fehler. In den dicken Därmen war nur noch wenig Kindspech und die Urin-

blase war leer. \*) (*Hufeland's und Himly's Journal* d. p. H. B. I. S. 95. ff.)

\*) Herr Hofr. Schenck folgert aus dieser Beobachtung einen, dem meinigen gerade entgegengesetzten, Schluss. Er hält sie „für einen sichern und zuverlässigen Beweis, daß das Schwimmen der Lungen ein vorhergegangenes vollkommenes Leben voraussetze und man mit Unrecht dem gerichtlichen Arzte Mißtrauen gegen die Lungenprobe, die doch auf so untrügliche und unumstößliche Grundsätze gebaut ist (?), einzuflößen suche“. — Ein gerichtlicher Arzt, der von dem wirklich statt gefundenen Leben des Kindes nichts gewußt und hier eine Obduktion zu machen gehabt hätte, würde, wenn er sich vorzüglich auf die Lungenprobe verlassen hätte, das Kind für ein todt zur Welt gekommenes im Fundscheine angegeben haben. Durch den kleinen Streif am linken Lungenlappen und durch die kleine Neigung dieser Stelle zum Schwimmen würde er wenigstens nicht zum Gegentheile bestimmt worden seyn. Obgleich nun dieses Kind ein unvollkommenes krankes Leben hatte, so wäre es doch, wie Hr. Schenck ausdrücklich sagt, wahrscheinlich gerettet worden, wenn man ihm hätte Luft eingeblasen. Der gerichtliche Arzt, der unbekannt mit dem vorhanden gewesenen Leben des Kindes, ohne Mißtrauen gegen die Sicherheit der Lungenprobe es obduzirt hätte, würde es also für todtgeboren erklärt haben; ein Kind das nicht alleingelebt hatte, sondern das man auch bei zweckmäßigen Mitteln hätte beim Leben erhalten können.

Herr Hofr. *Osiander* erhielt einen lebenden monströsen anderthalbleibigen Knaben vom Lande, und zeigte ihn öffentlich vor. Auf dem Anfange des Bauches und dem Ende der Brust sitzt der halbe Unterleib, mit quer ausgedehnten Füßen einer zweiten unvollkommenen männlichen Frucht. In diesem halben Unterleibe war nichts als eine kugelförmige Niere, eine Urinblase und ein Darm enthalten, welcher auf der Leber des ganzen Kindes als ein verschlossener blinder Darm darin seinen Anfang nahm, durch die Oeffnung unter dem Brustbeine heraus und in den unvollkommenen Leib ging, und in der Blase dieses halben Kindes endigte. Aus dem mit einer doppelten Oeffnung versehenen männlichen Gliede des Halbbruders floß beständig Urin ab, wovon der Bauch des ganzen Kindes völlig exkoriirt und brandig wurde. Dennoch lebte das Kind neben einer beträchtlichen Kopfverletzung bis den 16ten Tag. \*) Eine genaue-

---

— — — Und doch soll diese Wahrnehmung zum Vortheile der Lungenprobe sprechen ? ?

Anm. d. Herausg.

\*) Wer erinnert sich hierbei nicht an die in Frankreich gemachte Beobachtung von einem im Körper eines 14 jährigen Knaben gefundenen Fötus? S. Hufeland's Journal der pr. Heilkunde B. 20. St. 2. (Vergl. Haller's Vorlesungen über d. gerichtl. Arzneiwissenschaft. Bern 1782. B. I. S. 347,

re Beschreibung wird Hr. Hofr. *Osiander* noch liefern.

Für die gerichtliche Medizin interessante Beobachtungen von temporärem Verluste des Bewusstseyns und der Empfindung bei sonst gesunden Individuen erzählte *Heim*, und *Horn* theilte einen Fall von simulirter Krankheit mit. (*Horn's Archiv für mediz. Erfahrung.* Jahrg. 1809. Erster Bd. S. 63 ff.)

Beobachtungen von seltenen, schweren, zumal geheilten Wunden gewähren nicht blos der Chirurgie Interesse, sondern sind auch für die gerichtliche Medizin von Wichtigkeit, da sie so oft auf Erfahrungen der Art zurückgehen muß, um die Lethalität von Verletzungen richtig zu schätzen. Hier einige Fälle aus einem neueren französischen Werke.

Ein Kavallerist von 29 Jahren wurde bei Landrecie am vordern und obern Theile der *fos. temporal. dextr.* in den Kopf geschossen. Er ging noch 30 bis 40 Schritte, wurde dann ohnmächtig und erwachte blind auf dem rechten Auge und mit Trismus. Die Kugel hatte den unteren Theil des Stirnbeines, wo dieses von dem großen Flügel des Keilbeines begränzt wird,  $\frac{1}{2}$  Zoll am äußern Win-

wo noch mehrere Beispiele der Art erwähnt werden.)

kel des rechten Auges, durchbohrt und war 3 Zoll in die Schädelhöhle, nach dem *process. clinoid. ant. dext.* hin, eingedrungen. Die Wunde eiterte während der Kur stark, und sonderte einige exfolirte Knochenstückchen ab. Die Kugel blieb in der Schädelhöhle zurück. Demungeachtet wurde der Mensch im 6ten Monate geheilt, und als er 6 Monate nachher wieder als Krätziger in das Hôpital kam, war er sonst sehr wohl, nur konnte er wegen der Verletzung des Schläfemuskels die Zähne nur  $3\frac{1}{2}$  Linien von einander entfernen. (*Opuscules de Chirurgie, suivis d'une notice sur l'épidémie qui a régné dans l'Andalousie en 1800, par J. B. Paroisse, Paris 1806. S. 1. ff.*)

Ein Soldat erhielt einen Flintenschuß in die Leber, und wurde, ohne daß man die Kugel herausnahm, geheilt. 2 Jahre nachher starb er an einer Brustkrankheit. Bei der Sektion fand sich die Kugel in der Gallenblase. In der Leber war keine Spur mehr von ihrem Durchgange. \*) (Daselbst S. 255.)

---

\*) In einem Falle bei Alberti (*jurisprud. med. Lips. et Goerl. 1747. T. VI. Cas. XIX.*) borst die Gallenblase nach einem Fußstritte, der Gestofsene starb noch denselben Tag und die Sektion zeigte die Zerreiſung. Die Verletzung wurde für absolut tödtlich von der hallischen Fakultät erkannt. Eine

*Delmas* machte schon früherhin die Beobachtung einer Ueberschwängerung bekannt, die wir nachholen. Zu Rouen gebar eine 56 jährige Frau ein weißes Kind und einen Mulatten im 8ten Monate der Schwangerschaft. Beide starben bald darauf. Die beiden Nachgeburten waren mit einander verwachsen. Wie die Frau selbst gestand, so hatte sie im 4ten oder 5ten Monate der Schwangerschaft einen Beischlaf mit einem Neger gehabt. (*Annales de la Société de medecine pratique de Montpellier. 1806. Sept. T. VIII.*)

---

andere Beobachtung einer innerhalb 27 Stunden tödtlich gewordenen Verletzung der Gallenblase liefert *Amman* (*praxis vulnerum lethaliu. Frankf. 1701. Dec. III. Hist. 10.*) Verwundungen dieses Organs, welche ein tödtliches Ende nahmen, erzählen noch *Sabatier* (*medecine éclairée par les sciences physiques par Fourcroy. Paris 1790. T. III.*), *Stuart* (*Philos. Transact. Nr. 114.*), *Flajani* (*collezione d'osservazioni. T. III. observ. 18.*) Daher werden die Verletzungen der Gallenblase in den gerichtlich-mediz. Kompendien und in andern Schriften mit Recht als sehr gefährlich angegeben, *vulnera vesiculae biliariae, aëgi Sebiz* \*), *aëgre coalescunt* 1. *propter substantiam membranosam*; 2. *propter bilem acrem et mordacem, quae coaditum impedit. Videntur etiam periculosa etc.*

\*) *Examen vulnerum singularum etc. Argent. 1659. 4. P. III. 9. 126. und 127.*

---

Uebersicht der Literatur der  
Staatsarzneikunde des  
Jahres 1809.

---

Staatsarzneikunde überhaupt.

---

**K**ritische Jahrbücher der Staatsarzneikunde für das neunzehnte Jahrhundert. Herausgegeben von Dr. C. Knappe und Dr. H. F. Hecker, 2ten Bandes 2ter Theil. Mit einem Kupfer. Berlin bei Maurer. 1809. 8. (1 fl. 30 kr.) \*).

I. Medizinische Polizei. 1. Ueber den Begriff der medizinischen Gesetzgebung. Ein Beitrag zur allgemeinen Staatswissenschaft. Von Hrn. Hofrath Dr. *Wildberg*. — 2. Ueber die Vereinigung der Medizin mit der Chirurgie. Von Hrn. General - Chirurgus *Mursinna*. — 3. *Day's* Regenmaschine, verbessert von Hrn. C. *Knappe*. (Mit einer Abbildung). — 4. Etwas über die vorzüglichsten Ursachen der Viehkrankheiten während des Krieges und nach demselben, nebst darauf gegründeten Verhütungsregeln und Heilmitteln, wie auch drei Gutachten. Von Dr. *Brennecke*, Geh. Stiftsrath zu Stargard. — 5. Untrüg-

---

\*) Vergl. Jahrb. B. II. S. 549. ff.

liches Mittel zur Heilung der Schafräude  
Von Hrn. *Karbe*, Amtrath zu Blankenburg.

II. Gerichtliche Arzneiwissenschaft. Bis-  
her ungedruckte Aufsätze. 1. Merkwürdige Kopf-  
verletzung nebst einem Gutachten des kö-  
nigl. preuß. Ober - Medizinal - Kolle-  
giums. — 2. Zweifache Entmannung aus  
Wahnsinn.

III. Geschichte und Literatur der ge-  
sammteten Staatsarzneikunde in Deutschland,  
vom J. 1801 an. Von Hrn. Dr. *Hecker*. Erstes  
Jahr. —

Register zum zweiten Bande

---

## Gesundheitspolizei.

---

### *Nahrungsmittel - Polizei.*

1. Abhandlungen über das gefährliche Haushal-  
tungsgeschirr des Bleizinns und der irdenen glasir-  
ten Gefäße, Weinverfälschung, Weinvergiftung  
und schädliche Künsteleien beim Bierbrauen. Nebst  
Mitteln zur Abwendung und Verhütung der Gefah-  
ren. Von *Müller*. Neue Ausgabe. Leipzig bei  
*Hinrichs* in K. 1809. 8.

2. Von den Mitteln und Wegen die mannichfal-  
tigen Verfälschungen sämmtlicher Lebensmittel aus-  
serhalb der gesetzlichen Untersuchung zu erkennen,  
zu verhüten und wo möglich wieder aufzuheben.  
Eine durch die königl böhm. Gesellschaft der Wis-

senschaften zu Prag genehmigte Preisschrift. Von J. W. *Knoblauch*, d. Philos. Mag. und Med. Baccal. in Leipzig, auf Kosten der Gesellschaft mit einer Vorrede gedruckt und dem Verfasser als Belohnung überlassen. Ersten Theils erste Abtheilung. Einleitung, Dunstkreis, Werkzeuge und thierische Nahrungsmittel. Ersten Theils zweite Abtheilung. Vegetabilien, Salze, Farben, Getränke und ihre Prüfungsmittel. Zweiter Theil. Anleitung zur Kenntniß der unverfälschten und Prüfung der verdächtigen Nahrungsmittel. Leipzig (in Kommission bei Mittler. 1810. 8. (6 fl.)

Ueber frühere Verhandlungen in Hinsicht der Preisfrage, welche die böhm. Gesellschaft der Wissenschaften zu Prag im J. 1804 aufgab, theilten wir schon im 2ten Bande (S. 345.) d. Jahrbuches Nachricht mit. Unter den eingegangenen 10 Preisschriften fand die Gesellschaft vorzüglich 2 einer besondern Aufmerksamkeit würdig. Die Gesellschaft erließ eine Einladung an beide Verfasser, ihre Abhandlungen umzuarbeiten und machte sich verbindlich, ihre Arbeiten auf Kosten der Gesellschaft drucken zu lassen, und jedem Verfasser die Auflage seines Werks als Geschenk zu überreichen. — Der eine Verfasser entsagte dieser Anerbietung. Die ganz umgearbeitete Schrift des andern ist die vorliegende, ihren Gegenstand sehr ausführlich behandelnde.

#### *Schutzblatternimpfung.*

1. Versuch einer historisch - kritischen Darstellung der Verhandlungen über die Kuhpockenim-

pfung in Großbritannien, besonders der, über die Schutzkraft und Gefahrlosigkeit derselben, seit dem Jahre 1804 in diesem Lande obgewalteten, Streitigkeiten. Nebst einem Anhange, welcher einige Vorsichtsmaßregeln, die bei der Impfung zu beobachten sind, enthält, von Dr. F. G. Friese, Medizinalrath im *Coll. med. et sanitatis* bresl. Regier. Depart. u. s. w. Breslau bei Korn d. ä. 1809. 8. (1 fl. 12 kr.)

Die Gegner der Schutzpockenimpfung in England zumal in London waren vorzüglich *Rowley* \*), *Moseley*, *Goldson*, *Birch*, *Rogers*, *Lipscomb*, *Skirrel*. Eigennutz und Gewinnsucht trieb sie besonders an, eine Menge Behauptungen gegen die Impfung aufzustellen, die bei näherer Untersuchung sich als Erdichtungen, Entstellungen, Widersprüche, Verwechslung der wilden Pocken mit den Menschenblättern oder bloße Lokalansteckung derselben zeigten. Nur wenige Beobachtungen ergeben sich, wie dies auch bei der Inokulation der Menschenpocken der Fall ist, wo diese, aber immer gutartig, nach der Vakzination folgten.

Ueber alle diese Streitigkeiten, sowie über die officiellen Verhandlungen rücksichtlich der Schutzpockenimpfung in England, findet sich in dieser Schrift ausführliche Auskunft. Sie ist ein würdiges Seitenstück zu *Willan's* Werk und jedem, dem dieser wichtige Gegenstand am Herzen liegt, zu empfehlen. — Der Anhang liefert mehrere Kautelen bei der Impfung: nicht von Kindern weiter zu impfen, die an chroni-

---

\*) S. d. Jahrb. B. II. S. 591.

schen Exanthenen leiden; nicht aus Pusteln zu inokuliren, die aufgekratzt wurden und nicht schützend sind; einige Pusteln in ihrer Vollkommenheit zu lassen, um den regelmäßigen Verlauf beobachten zu können; mehrere Impfstiche zu machen u. s. w.

2. Vergleichende Uebersicht der natürlichen, der geimpften und der Kuh- oder Schutzblättern in Rücksicht ihrer Wirkungen auf einzelne Personen und auf die ganze menschliche Gesellschaft; bekannt gemacht von der *Jenner'schen* Gesellschaft in London, zur Ausrottung der natürlichen Blättern. Wien bei A. von Mösl. 1809. fol.

3. Ueber die Nothwendigkeit und Pflicht der Schutzblättern-Einimpfung. Wiesbaden bei Schellenberg. 1809. 8. (22 kr.)

Eine Predigt vom Pfarr. *Köllner*.

4. Sollen wir unsern Kindern die Schutzpocken einimpfen lassen? Eisenberg bei Schönes. 1809. 8. (50 kr.)

5. Untersuchung der Frage: ob die Kuhpockenimpfung jetzt schon durch Zwangsgesetze allgemein eingeführt werden könne? Von Dr. J. K. *Osterhausen*. Nürnberg bei Wittwer. 1809. 8.

6. Die Kuhpocken oder die Vakzination u. s. w. Hamburg bei Vollmer. 1809 8. (20 kr.)

7. *Dr. Ludwig, historiae insitienis variolarum humanarum et vaccinarum comparatio. Sp. VI. Lips. 1808.*

8. *Dissert. de vaccinatione a. Blankmeister.*  
Lips. 1808.

*Medizinalwesen, med. Bildungsanstalten, Verordnungen u. s. w. betreffend.*

1. Ueber das Medizinalwesen in der vormaligen königlich bayerischen Provinz in Schwaben, oder Rechenschaft über meine Geschäftsführung als Medizinalrath bei der Landesdirektion der vormal. königl. bayerischen Provinz in Schwaben. Nebst Darstellung der Medizinalverfassung in Bayern, unter der vorigen und gegenwärtigen Regierung. Von J. E. *Wetzler* zu Augsburg, k. b. Medizinalrathe des Lechkreises. Augsburg beim Verfasser und Nürnberg bei Kampe. 1810. 8. (2 fl.)

Die vorliegende, einem jeden Staatsarzneikundigen zu empfehlende, Schrift liefert eine Darstellung der gegenwärtigen vorzüglichen Administration des Medizinalwesens im Königreiche Bayern. Und wahr ist es, daß Bayern unter allen Staaten verhältnißmäßig bei weitem die größten Summen auf diesen Theil der Staatsverwaltung verwendet. Der würdige Verfasser gibt einen rühmlichen Beweis, wie sehr ein Sanitätsbeamter sich um das Wohl eines Landes verdient machen kann, wenn er thätig seyn will und wie sehr er den Vorwurf, daß so häufig ärztliche Staatsdiener, für den Gehalt, den sie ziehen, so wenig leisten, zerrichten kann.

Mehrere der hier enthaltenen Verordnungen für die k. b. Provinz Schwaben, werden in unserm Jahrbuche

(I. 283, 285, 367 und a. O.) mitgetheilt. Sie sind von Hrn. W. verfaßt worden. — Muster zu Geburts-, Kranken-, Sterbelisten, zu meteorologischen Tabellen u. s. w. beschließen diese instruktive Schrift.

2. Ueber den gegenwärtigen Zustand der Medizin in Hinsicht auf die Bildung künftiger Aerzte. Von Dr. Ludw. Formey. Berlin bei Amelung. 1808. 8. (40 kr.)

3. Ferdinand Niederholdt's, eines jungen deutschen Arztes Lehrjahre. Von Dr. H. C. A. Osthoff. 2 Thle. Sulzbach bei Seidel. 1809. 8. (3 fl. 30 kr.)

4. *Diss. de educatione futuri medici. Auct. E. G. Hommeyer. Lips. 1808.*

5. Annalen der klinisch - technischen Schule zur Bildung des Arztes als Kliniker und als Staatsdiener. Herausgegeben von Dr. P. J. Horsch, großherzogl. würzburg. Medizinalrathe u. s. w. Erstes Heft. Rudolstadt bei Klüger. 1809. 8. (1 fl. 30 kr.)

Der würdige Hr. Verfasser legt in diesen Jahrbüchern die Denkwürdigkeiten eines Instituts nieder, das als das einzige angesehen werden kann, wo die so nothwendige, auf andern Universitäten gewöhnlich vernachlässigte, Bildung des Arztes als Staatsdiener beabsichtigt ist. Der Inhalt ist folgender: 1. Rede über das Studium der Medizin auf Universitäten. — 2. Idee der Klinik im Umriss dargestellt. — 3. Witterungsbeobachtungen

gen

gen vom Jahr 1804. — 4. Krankheiten und Sterblichkeit des J. 1804. — 5. Auszug aus dem klinischen Tagebuche v. J. 1807. — 6. Witterungsbeobachtungen der ersten Hälfte d. J. 1808. — 7. Beobachtungen der Krankheiten vom Jan. bis Juni 1808. — Neben einer Reihe von Krankengeschichten finden sich viele medizinisch-statistische Notizen über Würzburg, die zugleich Fortsetzungen der trefflichen, vom Hrn. Verfasser herausgegebenen, Topographie dieser Stadt sind. Drei gerichtlich - medizinische Gutachten betreffen ein neugebornes Kind und zwei Ertrunkene. Am Schlusse des letzten sagt Hr. H., es möchte bei den Rettungsversuchen an Ertrunkenen immer auf die Möglichkeit Rücksicht zu nehmen seyn, daß Wasser in die Luftröhre eindringe, daher auch ein behutsames Stürzen, freilich nicht so tumultuarisch, wie es oft geschah, nicht ganz zu verwerfen seyn möchte!

6) Dr. *A. E. Schweiger*, über Kranken- und Armenanstalten zu Paris, herausgegeben mit Zusätzen und einem Anhang von Dr. *J. G. Langermann*. Bayreuth bei Lübecks Erben. 1810. 8. (1 fl. 24 kr.)

7) Beiträge zur Vervollkommnung des Feldhospitalwesens, oder Leitfaden für militärische Medizinalbehörden, Feldärzte, Wundärzte u. a. aus dem Französischen übersetzt und mit einem Anhang versehen von Dr. *M. E. C. F. Richtsteig*, k. preuß. Medizinalrathe zu Glogau u. s. w. Glogau bei Günther. 1809. 8.

Eine Uebersetzung von 3, diesen Gegenstand betreffenden, im J. VIII erschienenen Arretés, wichtig für  
3ter Jahrg. Bb

die, welche sich mit dem französischen Feldhospitalwesen bekannt machen wollen.

8) Unterricht für Hebammen. Von *F. C. Nicolai*. Düsseldorf bei Schreiner. 1809. 8. (1 fl. 30 kr.)

9) Unterricht in der Geburtshilfe für die Hebammen des Großherzogthums Baden, sowohl zu ihrem eigenen Nachlesen, als zu einem Leitfaden bei der Unterweisung und den Prüfungen für ihre Lehrer. Aus Auftrag der großherzogl. badischen General-Sanitäts-Kommission verfaßt und auf derselbigen Gutheißens gedruckt. Karlsruhe bei Macklot. 1809. 8. (1 fl. 12 kr.)

10) *De officio artis obstetriciae concedendo solis viris.* Auct. *J. P. Weidmann.* Mogunt. ap. Kupferberg. 1808. 4. (18 kr.)

11) *Annotatio ulterior, quomodo res ista intra virorum solas manus tradi possit?* Auct. *J. P. Weidmann.* Mogunt. ap. Kupferberg. 1808. 4. (24 kr.)

12) Apothekertaxe zur neu eingeführten preuß. Pharmakopöe. Von Dr. *J. C. Flachsland.* Karlsruhe bei Müller. 1809. 8. (45 kr.)

13) Pharmakopöe und Arznei-Taxe für das bei der hiesigen Armenanstalt angestellte medizinische Personale. Frankfurt a. M. 1809. 8.

Verfasser ist Hr. Dr. *Scherbius* zu Frankfurt a. M. — Durch die wohlthätigen Verbesserungen, welche Se. kön. Hoheit der Großherzog mit dem Armen-Verpflegungs-Wesen vornehmen ließ, erhielt auch der me-

dizinische Theil desselben eine andere Einrichtung. Statt daß sonst die Kranken der Armen nur durch einen Arzt und einen Wundarzt besorgt wurden, haben jetzt 14 Aerzte und 7 Wundärzte diese Funktion. Die Arzneien werden unentgeltlich gegeben.

*Med. Geographie, Topographie u. Statistik.*

Versuch einer medizinischen Topographie der Stadt Sulz am Neckar im Königr. Württemberg. Von Dr. *Wunderlich*. Tübingen bei Kotta. 1809. 8.

*Volksarzneikunde.*

1. Ueber die seither im Herzogthume Oldenburg bemerkten, ungewöhnlich häufigen Krankheiten und Todesfälle, ihre Ursachen, und in wiefern solchen künftig möglichst vorzubeugen sei: Von Dr. G. A. *Gramberg*, herzogl. Kanzleirathe und Landphysikus. Oldenburg bei Schulze. 1808. 8. (36 kr.)

Wird von Laien, zumal der dortigen Gegend, mit Nutzen gelesen werden.

2. Anleitung zur allgem. Krankenpflege. Ein Handbuch für Krankenwärter und alle, welche um Kranke seyn müssen. Vom Verf. der Kunst gesunde Kinder zu haben. Eisenberg bei Schöne. 1809. 8. (1 fl. 30 kr.)

3. Katechismus oder leicht faßlicher Unterricht für Kinderwärterinnen. Auch allen guten Eltern gewidmet, denen daran gelegen ist, nicht nur gesunde, sondern auch gut geartete Kinder um sich zu haben. Von E. *Mangoldt*, Kaplan der Pfarr.

Haug zu Würzburg. Bamberg und Würzburg bei Göbhardt. 1809. 8. (36 kr.)

4. Versuch einer Pastoral-Medizin. Von A. M. *Vering*. Münster bei Aschendorff. 1809. 8. (1 fl. 40 kr.)

5. Abhandlung über ansteckende Krankheiten, Verwahrungsmittel dagegen, und Behandlung nach geschehener Ansteckung; zur Beruhigung für Seelsorger geschrieben. Wien bei Doll. 1809. 8.

6. Die Kunst gesund zu bleiben und alt zu werden, oder der neue Volks- und Hausarzt für alle Stände. Von Dr. K. F. *Lutheritz*. Leipzig bei Hinrichs. 1809. 8. (2 fl. 24 kr.)

7. Hygiea oder die Kunst gesund zu seyn und alt zu werden, zur Beförderung medizinischer Aufklärung und des physischen Lebensglückes herausgegeben von Dr. K. F. *Lutheritz* prakt. Arzte und Physikus zu Meissen u. s. w. Leipzig bei Hinrichs. Sechs Hefte machen einen Jahrgang. (4 fl. 30 kr.)

Fortsetzung des neuen Volksarztes.

8. Das physische Leben und die Mittel es zu erhalten. 2ter prakt. Theil. Von Dr. K. F. *Lutheritz*. Auch unter dem Titel: Grundregeln der Diätetik für gebildete Leser und studierende Jünglinge. Leipzig bei Barth. 1809. 8. (36 kr.)

9. Anleitung zu einer vernünftigen Gesundheitspflege für das Landvolk, in Gesprächen und Erzählungen nach den neuesten Ansichten der Physiker

und Aerzte. Von Dr. J. H. *Müller*. Basel bei Flick. 1808. 8. (56 kr.)

10. Glückseligkeitslehre für das physische Leben des Menschen, oder die Kunst das Leben zu benutzen und dabei Gesundheit, Schönheit, Körper- und Geistesstärke zu erhalten und zu vervollkommen. Von Ph. K. *Hartmann*. Dessau und Leipzig bei Vofs. 1808. 8. (2 fl. 40 kr.)

11. Der Gesundheit und Frohsinn verbreitende und das Leben verlängernde Genuß der Liebe; oder die Entstehung, Zeugung und Fortpflanzung des Menschengeschlechts nebst Darstellung der schrecklichen Folgen, welche Onanie, Pollutionen, und jede venerische Ansteckung durch den Beischlaf für beide Geschlechter haben. Mit einem Anhang wirksamer und unschädlicher Heilmittel. Von Dr. C. V. B. Leipzig bei Sommer. 1809. 8. (2 fl. 40 kr.)

12. Naturbuch von der Fortpflanzung des Menschen, oder physiologisch - diätetischer Unterricht über Begattung und Erzeugung u. s. w. Halle bei Dietlein. 1809. 8.

13. Die Kunst den Beischlaf so auszuüben, daß dadurch die Gesundheit keinen Schaden leidet, und daß doch dadurch der süßeste Erdengenuß erreicht wird. Eine unentbehrliche Beilage zu *Becker's* Rathgeber vor, bei und nach dem Beischlafe u. s. w. Bayreuth bei Lübecks Erben. 1809. 8.

14. Die Leitung des Geschlechtstriebes zum Naturzwecke des Beischlafs. Eine prakt. Abhandlung

entweder für sich oder als Zugabe zu *Hufeland's* Kunst das menschliche Leben zu verlängern. München bei Fleischmann. 1809. 8. (45 kr.) Auch unter d. Titel: über die Veredlung des Menschengeschlechts in Hinsicht auf kluge Leitung des Geschlechtstriebes.

15. Der Beischlaf, nebst einer vernünftigen Anweisung, wie man sich vor, bei und nach diesem zu verhalten habe, um seine Gesundheit und Kräfte zu erhalten, und zugleich schöne, starke und gesunde Kinder erzeugt werden u. s. w. Hamburg bei Vollmer. 1809. 8. (50 kr.)

16. Die Heimlichkeiten der Frauenzimmer u. s. w. Von Dr. *Albrecht*. Hamburg bei Vollmer. 1809. 8. (1 fl.)

17. Die monatliche Reinigung, oder wie hat sich das Mädchen und das Weib dabei zu verhalten, um schön, gesund und von Schmerzen frei zu bleiben? Von Dr. G. W. *Becker*. Zweite vermehrte und verbesserte Aufl. Pirna bei Friese. 1809. 8. (45 kr.)

18. Versuch über die Einbildungskraft der Schwangeren in Bezug auf ihre Leibesfrucht zur Beantwortung der Frage: können Schwangere sich wirklich versehen? Mit 27 Beispielen erläutert, zunächst zur Belehrung für Frauenzimmer. Von Dr. H. G. *Wüstnei*. Rostock bei Stiller. 1809. 8. (45 kr.)

19. Medizinische Nachricht für Schwangere, wie sie sich während der Schwangerschaft verhalten sol-

len, um gesunde und starke Kinder ohne Schmerzen zur Welt zu bringen. Von *J. Lehnhard*. Quedlinburg bei Basse. 1808. 8. (36 kr.)

20. Der Hausfreund oder das geheime Buch. Eine falsche Anweisung auch ohne Arzt die Fruchtbarkeit unfruchtbarer Weiber zu befördern, und ihnen ohne den *Lehnhard'schen* Gesundheitstrank eine leichte Geburt zu verschaffen. Von einem praktischen Arzte. Als Anhang zum Rathgeber beim Beischlafe. Von *Dr. G. W. Becker*. 3te Aufl. Naumburg bei Wild. 1809. 8. (1 fl.)

21. Eileithya, oder diätetische Belehrungen für Schwangere und Wöchnerinnen, welche sich als solche wohl befinden wollen, in zehn, an gebildete Frauen gehaltenen Vorlesungen. Von *Dr. J. Ch. G. Jörg*. Leipzig bei Knoblauch. 1809. 8. (1 fl. 30 kr.)

22. Allgemeines Hülfsbuch für's männliche Geschlecht. Enthaltend die Krankheiten und Zufälle, welche mit der Schwäche der Geschlechtstheile verbunden sind u. s. w. Von *Dr. Albrecht*. Hamburg bei *Vollmer*. 1809. 8. (1 fl. 40 kr.)

23. Hülfsbuch bei allen männlichen Krankheiten. Ein unentbehrliches Handbuch für alle Männer, die durch Entfernung, Scham oder andere Verhältnisse abgehalten werden bei Aerzten Hülfe zu suchen, nebst einer verständlichen Anweisung, sich selbst sicher und leicht zu heilen. Von *Dr. Albrecht*. 3

Theile. 3te Auflage. Hamburg bei Vollmer. 1809. 8. (1 fl. 12 kr.)

24. Geschichte eines mit den Folgen jugendlicher Ausschweifungen in der Liebe und Onanie hart gestraft gewesenen Menschen und durch welche Mittel er wiederum völlig genesen. Hamburg bei Kratzsch. 1809. 8. (36 kr.)

25. Ideen über das Laster der Selbstbefleckung und Vorschläge, wie demselben Einhalt zu thun ist. Zur Beherzigung für Eltern und Erzieher. Von Dr. J. D. *Kayser*. 4te verbesserte Aufl. Naumburg bei Wild. 1809. 8. (30 kr.)

26. Allgemeines und vollständiges Lehrbuch zur Heilung aller venerischen Krankheiten, Kunst sie zu erkennen, zu behandeln u. s. w. Von Dr. *Albrecht*. Hamburg bei Vollmer. 1809. 8. (1 fl. 30 kr.)

27. Wie kann man sich von dem im Körper befindlichen versteckten und eingewurzelten venerischen und Merkurialgifte gänzlich befreien, und die verlorne Gesundheit, besonders das geschwächte Zeugungsvermögen wieder herstellen? Nebst einem Anhang von Mitteln, wodurch man sich vor venerischer Ansteckung völlig sicher stellen kann. Pirna bei Friese. 1809. 8. (1 fl. 40 kr.)

28. Ueber die Erkennung und Heilung der venerischen Krankheiten, für Nichtärzte. Von F. W. *Gautzsch*. Leipzig bei Gräff. in K. 1809. 8. (40 kr.)

29. Arzneimittellehre welche die in venerischen oder syphilitischen Krankheiten nothwendigen, wichtigen und unentbehrlichen einfachen und zusammengesetzten Medikamente begreift u. s. w. Von Dr. J. F. E. *Albrecht*. Hamburg bei Vollmer. 1809. 8. (24 kr.)

30. Hülfsbuch für alle, die an der güldnen Ader oder Hämorrhoidal-Zufällen leiden u. s. w. Hamburg bei Vollmer. 1809. 8. (30 kr.)

31. Mittel und Belehrung für Hämorrhoidalkranke, Hypochondristen und solche, welche an Nervenschwäche und Verdauungsbeschwerden leiden, besonders aber für diejenigen, welche die Zufälle der blinden Goldader ertragen, ohne sie bisher als solche erkannt zu haben. 3te Auflage. Leipzig bei Bauer in K. 1809. 8. (36 kr.)

32. Wie können Personen, welche mit den Beschwerden der Hämorrhoiden oder güldnen Ader behaftet sind, davon gründlich geheilt und wenn sie noch nicht entstanden, davor geschützt werden. Von Dr. A. *Meyer*. Zweite Aufl. Hamburg bei Kratzsch. 1809. 8. (48 kr.)

33. Die Hämorrhoiden, ein deutlicher Unterricht für alle, welche daran leiden, nebst den sichersten Mitteln sich davon zu befreien. Von Dr. K. *Wewel*. Pirna bei Friese. 1809. 8. (1 fl. 20 kr.)

54. Rathgeber bei rheumatischen Schmerzen oder sogenannten Flüssen u. s. w. Hamburg bei Vollmer. 1809. 8. (30 kr.)

35. Schnupfen und Husten. Ein guter Rath an meine Mitbürger, die sich gegen ihn und seine Folgen, besonders die Auszehrung, Schwindsucht u. s. w. schützen und von ihnen überfallen, sich und die Ihrigen heilen wollen. Von Dr. G. W. *Becker*. Pirna 1808. 8.

36. Hülfe für alle, die an hypochondrischen und hysterischen Uebeln leiden u. s. w. Hamburg bei Vollmer. 1809. 8. (36 kr.)

37. Sichere Mittel für Schwindsüchtige u. s. w. Hamburg bei Vollmer. 1809. 8. (50 kr.)\*

38. Die Kopfschmerzen, ihre schnelle Linderung und Heilung u. s. w. Hamburg bei Vollmer. 1809. 8. (44 kr.)

39. Diätetik für Augenranke. Von Dr. K. Fr. *Graefe*. Mit erläuternden Kpfrn. Leipzig bei Köhler. 1809. 8. (2 fl. 6 kr.)

40. Der Augenarzt oder sichere Hülfe für kranke Augen u. s. w. Hamburg bei Vollmer. 1809. 8. (50 kr.)

41. Ueber die am häufigsten vorkommenden Krankheiten der Augen und die sichersten Mittel sie zu heilen, nebst Gebrauch eines Augenopiats,

---

\*) Die populären medizinischen Schriften, womit als Ballast funderweise Vollmer die Messe versieht, sind gewöhnlich aus der Fabrik von Dr. Albrecht. Sache der Polizei aber ist es, Erzeugnisse, wie diese, in der Geburt zu ersticken, um dem Schaden, den sie nothwendig bringen, zuvor zu kommen.

welches jede Krankheit des entzündeten Auges sicher und gründlich heilet. Von Dr. J. H. Wittig. Hamburg bei Kratzsch. 1809. 8. (48 kr.)

42. Die Krankheiten des Gehörs, oder sichere Mittel, das Sausen vor den Ohren, Harthörigkeit und Taubheit zu mindern, und nach und nach ganz zu heilen u. s. w. Hamburg bei Vollmer. 1809. 8. (30 kr.)

43. Die Zahnschmerzen oder zuverlässige Mittel sich von denselben zu befreien, sie mögen aus hohlen Zähnen oder Flüssen entstehen, nebst einem Unterrichte, wie man die Zähne bis in's hohe Alter gesund und schön erhalten kann. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage. Pirna bei Friese. 1809. 8. (30 kr.)

44. Sichere Mittel gegen das Zahnweh, oder der kleine Zahnarzt u. s. w. Hamburg bei Vollmer. 1809. 8. (30 kr.)

45. Radikalkur der Brüche, vom frühesten bis zum spätesten Alter, nebst Vorbauungsmitteln und einer Anweisung sich selbst darin zu helfen. Hamburg bei Vollmer. 1809. 8. (1 fl.)

46. Rathgeber für alle, die an Brüchen, besonders des Unterleibes leiden u. s. w. Hamburg bei Vollmer. 1809. 8. (30 kr.)

47. Neues Noth- und Hilfsbüchlein für Bruchkranke aller Art, worin über das Wesen, die Entstehung, Verhütung und Heilung der Leisten-, Schenkel-, Nabel-, Wasser-, Fleisch- und ande-

rer Brüche der faßlichste und vollständigste Unterricht zum Besten der leidenden Menschheit gegeben wird. Von Dr. *Becker* pr. Arzt zu Leipzig. Nürnberg bei Schneider und Weigel. 1809. 8. (54 kr.)

48. Unterricht für Bruchpatienten beiderlei Geschlechts, worin sie besonders diesen Leibesschaden an sich leicht erkennen, und dagegen zur Verhütung lebensgefährlicher Folgen, die sichersten und zweckmässigsten Vorbauungs- und Heilmittel angezeigt finden. Von L. *Mieg*. Zweite vermehrte und verbesserte Aufl. Basel bei Flick. 1809. 8. (56 kr.)

49. Bewährte und zuverlässige Hilfsmittel, sich von Leichdornen, Warzen und Schwielen zu befreien, und sich davor zu bewahren u. s. w. Leipzig bei Joachim. 1809. 8. (40 kr.)

50. Zweckmäßige und erprobte Mittel gegen Sommersprossen, Leberflecken, Sonnenbrand, Hühneraugen u. s. w. Von Dr. *Albrecht*. Hamburg bei Vollmer. 1809. 8. (30 kr.)

51. Sicherste, gründliche, auf vieljährige Erfahrung gegründete Heilung aller Frostbeulen und erfrorenen Glieder. Nebst einer Anweisung ihnen vorzubeugen. Von Dr. *Albrecht*. Hamburg bei Vollmer. 1809. 8.

52. Die Kunst gesunde Kinder zu haben. Ein Handbuch für vernünftige und zärtliche Mütter. Zweite Auflage. Eisenberg bei Schöne. 1809. 8. (30 kr.)

53. Die Krankheiten der Kinder, ihre Kenntniß und Heilung. Ein Haus- und Hilfsbuch für Eltern

und Erzieher, die ohne Arzt seyn müssen oder seine Bemühungen unterstützen wollen. Von Dr. G. W. Becker. 2ter Theil\*). Pirna bei Friese. 1809. 8.

*Veterinärkunde.*

1. System der theoretischen und praktischen Thierheilkunde. Von Dr. F. Busch. 2ter Bd. Marburg in der akadem. Buchhandl. 1809. 8. (3 fl.)

2. Allgemeines Hausvieharzneibuch, oder vollständiger Unterricht wie man die Krankheiten der Pferde, des Rindviehes, der Schaafe, Schweine, Hunde und des Federviehes auf die leichteste und wohlfeilste Art heilen kann. Nebst Anhang einer kleinen Hausapotheke, oder kurzer Unterricht, wie man die in jeder Haushaltung sich vorfindenden Dinge (sogenannte Hausmittel) gegen die Krankheiten des Viehes benutzen kann. Von K. W. Ammon, k. Thierärzte etc. Ansbach bei Gassert. 1809. 8. (2 fl. 24 kr.)

3. Veterinarisches Handbuch oder Anweisung die Krankheiten der Thiere zu erkennen und zu heilen, für Thierärzte und Haushalter, nach alphabetischer Ordnung. Von Dr. C. H. Spohr, Stadtphysikus zu Seesen. 5ter und letzter Bd. Nürnberg bei Raspe. 1809. 8. (1 fl. 15 kr.)

4. J. Fr. Wollstein die Kunst ohne alle Anleitung Pferde, Rindvieh, Schaafe, Ziegen u. s. w. 6ter und letzter Bd. Erfurt. bei Hennings 1809. 8. (20 gr., alle 6 Bde. 5rthlr. 6gr.)

---

\*) S. d. Jahrb. I. S. 438.

5. Wahrnehmungen an Pferden, um über ihr Befinden urtheilen zu können. Von H. *Waldinger*. Zweite verbesserte und vermehrte Aufl. Wien bei Degen. 1809. 8. (1 fl. 50 kr.)

6. J. A. *Gaab's* praktische Pferdearzneikunst u. s. w. dritte verb. und verm. Auflage. Bearbeitet von J. A. F. *R—f*. Mit 2 Kupfern. Erlangen bei Palm. 1809. 8. (1 fl. 50 kr.)

7. Der Taschenpferdearzt. Ein Handbuch für alle Stände, vorzüglich zum Gebrauche der Kavallerie. Von J. N. *Rohlwes*. 2te verm. und verbess. Auflage. Mit 2 Kupf. Berlin bei Maurer. 1809. 8. (2 fl.)

8. Natur und Behandlung der Schaafräude, dargestellt von G. H. *Walz*, k. würtemb. Land-Thier-Ärzte etc. Mit einem Kupfer. Stuttgart bei Steinkopf. 1809. 8. (1 fl. 24 kr.)

9. Abhandlung über die Kohle als Heilmittel der verdächtigen Drüsen bei Pferden. Von H. *Waldinger*, Profess. am k. k. Militär-Thierarznei-Institute zu Wien. Wien. 1809. 8.

---

### Gerichtliche Medizin.

---

1. Ueber ärztliche Untersuchung des Gemüthszustandes. Enthaltend 1) ein ärztliches Parere über den Gemüthszustand eines in Kannstadt 1808 enthaupteten Mörders; nebst Bemerkungen über dassel-

be. 2) Erörterung der Frage: ob und wiefern es Sache des gerichtlichen Arztes sei, über zweifelhaften Gemüthszustand zu erkennen. Von Dr. C. G. *Elvert*, kön. würtemb. Hofmedikus etc. Anhang. Beobachtungen, welche an dem Kopfe und Rumpfe des Enthaupteten unmittelbar nach der Enthauptung gemacht worden, mitgetheilt von Hrn. Hofmedikus Dr. *Klein* in Stuttgart. Tübingen bei Heerbrandt. 1840. 8. (40 kr.)

Eine empfehlenswerthe Schrift.

In allen den Fällen wo die Gemüthskrankheit in einem anomalen Zustande des Körpers als Ursache nachgewiesen werden könne, müsse der Arzt in gerichtlichen Fällen darüber entscheiden, in andern viele diese Entscheidung nicht in seine Kompetenz, sondern in die des Philosophen (dem Arzte kommt sie aber immer zu, weil eine bloß psychische Krankheit ohne körperliche Ursache nicht statt findet, und weil der gerichtliche Arzt, wie er seyn sollte, auch praktischer Psycholog und Anthropolog seyn muß und durch seine Menschenkenntniß am besten bei der Untersuchung des Gemüthszustandes eines Menschen geleitet wird).

Das Organ des Mordsinnes nach *Gall* war in dem erzählten Falle bei dem Inquisiten deutlich entwickelt. — Spuren, die auf Bewußtseyn hätten schließen lassen, konnte Hr. *Kl.* in dem abgehauenen Kopfe nicht entdecken.

2. Anweisung zu gerichtlichen Leichenuntersuchungen für Aerzte, Wundärzte und Rechtsgelehr-

te. Von C. A. Kraus. Zweite vermehrte Auflage. Helmstädt bei Fleckeisen. 1809. 8.

3. M. Hafner's, Wundarzt etc. zu Eichstädt neues und nützliches (?) Taschenbuch für Beamte, Aerzte und Wundärzte. Oder kurze, jedoch vollständige (?) Abhandlung alles dessen, was bei gerichtlichen Untersuchungen gewaltsam verletzter, getödteter, plötzlich verstorbenen, oder todt gefundener Menschen zu beobachten ist. Augsburg und Stadtamhof bei Daisenberger. (Ohne Jahrzahl). 8. (36 kr.)

Ein schlechtes Produkt.

4. Neueste Sammlung kleiner akademischer Schriften über Gegenstände der gerichtlichen Arzneigehlehrtheit und medizinischen Rechtsgelehrsamkeit. Aus dem Lateinischen übersetzt und herausgegeben von Dr. Fr. Aug. Waitz. 1ten Bds. 1tes St. Naumburg bei Wild. 1809. 8.

5. *Specimen inaug. med. continens suicidium dubium casu singulari illustratum, quod a. d. 15. Aug. 1808 publico eruditorum examini obtulit auctor F. B. Immisch, Valstadio-Altenburg. Jenae. 1808. 8.*

Ein interessanter Fall von einem zweifelhaften Selbstmorde. Der erste Abschnitt liefert die *Species facti* aus den Akten gezogen und den Obduktionsbericht; der zweite Abschnitt enthält die gerichtlich medizinische Beurtheilung dieses Falls.

6. Beiträge zur Beförderung einer Kurmethode auf psychi-

psychischem Wege. Herausgegeben von J. C. Reil und J. C. Hoffbauer, Professoren zu Halle. 1ster Bd. (5 fl. 24 kr.) — Vom zweiten Bande sind 3 Stücke bereits erschienen. Halle bei Curt. 1807 — 1809. 8.

Auch für die gerichtliche Medizin ist dieses treffliche Werk von vorzüglichem Werthe.

7. Ueber die Unzulänglichkeit der gesetzlichen Hauptmängel bei Pferden, Rindvieh, Schaafen und Schweinen, um Betrügereien im Viehhandel zu verhüten. Von K. W. Ammon. Nürnberg bei Monath und Kufler. 1810. 8. (24 kr.)

### Schriften vermischten Inhalts.

1. Materialien für die Staatsarzneiwissenschaft und praktische Heilkunde. Herausgegeben von Dr. J. H. G. Schlegel, herzogl. sächs. weimar. Amts- und Stadtphysikus zu Ilmenau. Achte Sammlung. Jena bei Göpfert. 1809. 8. (1 fl. 20 kr.)

Die Abhandlungen, welche in dieser Sammlung enthalten sind, betreffen meist die Staatsarzneikunde und nur der geringere Theil gehört zur praktischen Medizin. Die erstern sind folgende: Gutachten des Herausgebers über eine tödtliche Vergiftung durch höchst wahrscheinlich mit Grünspan verunreinigt gewesenen Zwetschenmufs. Mehrere Personen wurden nach dem Genusse desselben krank, ein Mädchen starb 84 Stunden nachdem sie davon gegessen hatte. Die chemische Untersuchung der bei der Sektion gefundenen Konten-

3ter Jahrg. C 9

ten des Magens erwies kein Gift, das wohl durch Brechen und Stuhlgang ausgeleert, zum Theil auch resorbirt wurde. Hr. Schl. schloß auf zufällig tödtliche Vergiftung, weil die Behandlung der Kranken durchaus fehlerhaft war. — Obduktionszeugnisse über zwei mit der Wurm- und Rotzkrankheit behaftete Pferde mit Zusätzen vom Herausgeber. — Gutachtlicher Bericht über die Frage: ob zwei zur Zeit des in Bayern herrschenden Milzbrandes (im August 1807) nach Ilmenau verkaufte Kühe auch an jener Krankheit litten? Vom Herausgeber. — Gutachten der medizinischen Fakultät zu H. über verschiedene Krankheitszufälle einer Kuh, mit aktenmäßigen und eigenen Erläuterungen versehen vom Herausgeber. — Tödliche Verletzung des Schädels durch einen Schlag, nebst zwei ähnlichen durch einen Fall verursachten. Vom Herausgeber. — Gutachten über den Gemüthszustand eines Mannes, welcher sich in's Wasser stürzte, aber gerettet wurde. Vom Herausg. — Obduktionsbericht über einen im Wasser gefundenen Mann. Vom Herausgeber. Aus dem ausführlichen Sektionsberichte über diesen Ertrunkenen bemerken wir Folgendes. Im Kehlkopfe fand man schaumigen Schleim und Wasser. Die Luftröhre war voll Wasser; die Epiglottis verschloß nicht die Stimmritze; schaumiges Wasser war bis in die kleinsten Luftröhrenästchen der Lungen getreten; die Lungen selbst strotzten von schwarzem Blute und waren sehr durch Luft ausge-

lehnt. — Gutachten des Herausgebers über den einer Weibsperson angeschuldigten Blödsinn. — Obduktionsbericht über einen jungen Mann, der sich durch einen Schufs ins Herz selbst entleibte. Vom Herausgeber. — Obduktion eines Jünglings, welcher sich mittelst eines Pistolenschusses durch den Kopf selbst um's Leben brachte. — Selbstmord durch Opium und einen Schnitt in die eine Speichenpulsader, nebst Bemerkungen des Herausgebers über diesen Fall und über den jetzt häufigeren Selbstmord überhaupt.

2. Neue Beiträge zur Wundarzneikunst und gerichtlichen Arzneikunde. Von Dr. J. T. Chr. *Bernstein*, fürstl. neuwiedischem Hofrathe und Leibarzte, Physikus etc. Erstes Bändchen. Koblenz bei Pauli und Comp. 1809. 8. (1 fl. 24 kr.)

Die gerichtl. mediz. Aufsätze dieser lesenswerthen Schrift sind nachstehende: Untersuchung einer angeblich verheimlichten Schwangerschaft und Niederkunft. Vom Hrn. Herausgeber. — Geschichte eines unglücklich abgelaufenen Accouchements nebst dem Gutachten der medizinischen Fakultät zu \* \*. Vom Hrn. Herausgeber. — Gutachten über die Tödtlichkeit einer Schenkelverletzung. Vom Hrn. Herausg. — Leichenöffnung eines im Wasser gefundenen Kindes nebst Gutachten von Hrn. Prof. Dr. *Wegeler* in Koblenz. — Gutachten über die Verwundung des

Wilhelm K. aus L. Von Hrn. Prof. *Wegeler*. — Gutachten über die Verwundung des Andreas D. zu W. Vom Hrn. Herausgeb. — Drei Untersuchungen über zweifelhafte Gemüthszustände. Vom Hrn. Herausg. — Gutachten über die fruchttreibende Kraft der Sabina. Vom Hrn. Herausgeber. — Besichtigung eines todtgefundenen Mannes, Leichenöffnung und Gutachten. Von Hrn. Dr. *Klein* zu Andernach.

3. Grundlinien der Polizeiwissenschaft mit besonderer Rücksicht auf das Königreich Bayern. Von Dr. J. D. A. *Höck*, kön. bayrischem Justizrathe etc. Nürnberg bei Stein. 1809. 8. (3 fl. 15 kr.)

Die Sanitätspolizei ist in dieser Schrift nur mangelhaft und in einer nicht zu rühmenden Ordnung abgehandelt.

4. Grundsätze der Polizeigesetzgebung und der Polizeianstalten. Von L. H. *Jakob*. 2 Bde. Charkow und Halle bei Ruff. 1809. 8. (6 fl. 50 kr.)

Der Hr. Verf. ist gegen die Zwangsimpfung, ohne das seine Gründe für Referenten überzeugend wären. Der Wirkungskreis der med. Polizei dürfte oft zu sehr von Hrn. *J.* eingeschränkt werden.

---

### Literatur des Auslandes.

1. *Comptes généraux des Hôpitaux, des Hospices civils, secours à domicile, Direction des nourrices de la ville de Paris et enfans abandonnés du Departement de la Seine. An*

*XII. An XIII. Paris. Imprimerie des Hôpitaux.  
1808 et 1809. 8.*

Diese Berichte liefern eine Darstellung des Zustandes des Armenwesens, der Hospitäler, der Findelanstalten u. s. w. in den oben benannten Jahren. Die Berichte selbst sind in 4 Abschnitte getheilt. Drei davon geben Nachricht über die Einkünfte, Ausgaben und Bevölkerung. Der vierte enthält vergleichende Tabellen. Die tabellarischen Unterabtheilungen eines jeden Theils zerfallen in Hauptstücke und Nummern und schliessen immer mit einer allgemeinen Rekapitulation. — Durch die Vereinfachung der Administration sind auch die Berichte minder weitläufig als die vorhergehenden geworden.

*2. Annuaire medical ou Almanach des medecins, chirurgiens, pharmaciens etc. Paris chez Croulebois. 1809. 8.*

Ueber Frankreichs Medizinal Einrichtung, Medizinalgesetze, Medizinalpersonen, neueste mediz. Literatur, Epidemien und Gesundheitszustand.

*3. Code des Médecins, Chirurgiens et Pharmaciens, contenant les lois, décrets et actes du gouvernement, relatifs a l'exercice de la médecine, de la chirurgie et de la pharmacie, avec les exposés des motifs et rapports prononcés au corps législatif recueillis et mis en ordre par L. Rondonneau. Paris chez l'Editeur. 1809. 8. (2 Fr. 50 C. = 1 fl. 10 kr.)*

*4. Procès verbal de la distribution de prix faite par Son Excellence le Ministre de l'Interieur aux*

*élèves sagefemmes de la maternité, le 29 Decembre 1807 par M. Chaussier, à Paris chez Mequignon 1808. 8.*

Chaussier macht unter andern darauf aufmerksam, das man bei Untersuchungen todter Kinder sorgfältig nachforschen müsse, ob der Tod nicht etwa eine unvermeidliche Folge der Geburtsarbeit war.

5. *Secours à donner aux enfans, qui naissent sans offrir de signes de vie, avec la description et le dessin d'un nouvel instrument propre à introduire l'air dans les branches. Tableau synoptique publié par Chaussier. Paris 1808.*

6. *Mémoire sur la fièvre jaune, par J. Lefort, Dr. en médecine, médecin en chef du deuxième corps d'armée d'Observation de la Gironde etc. Paris chez Colas, Croullebois et Gabon. 1809. 8. (1 Fr. 50 C. = 42 kr)*

7. *Des erreurs populaires relatives à la médecine, par M. Richerand, professeur de la faculté de médecine. Paris ch. Caille et Ravier. 1809. 8. (5 Fr. = 2 fl. 20 kr.)*

8. *Oeuvres complètes de Tissot; nouvelle édition revue; précédée d'un précis historique sur la vie de l'auteur et accompagnée de notes par M. Hallé, Dr. et professeur en médecine de l'école de Paris etc. Paris chez Allut. 1809. (8 Fr. 50 C. = 3 fl. 57 kr.)*

9. *Traité de maladies qu'il est dangereux de guérir; ouvrage utile aux personnes sujettes à des*

*incommodités habituelles*, par M. D. Raimond, Dr. en med. de l'ancienne faculté de Montpellier; nouvelle édition, augmentée de notes par M. Géraud, Dr. en méd. de l'école de Paris. Paris chez Collin. 1809. 8. (7 Fr. 50 Cent. = 3 fl. 29 kr.)

10. *La philopédie, ou avis aux époux sur l'art d'avoir des enfans sans passions.* Par A. G. de B. S. O. Paris chez Ferras. 1809. 8. (2 Fr. 50 C. = 1 fl. 10 kr.)

11. *Reflexions sur la vaccine, suivies d'un rapport sur la vaccination pratiquée dans la ville de Douai département du nord, depuis Fructidor an X jusqu'en Brumaire an XII,* par A. Turanget, Dr. en medecine etc. Paris chez Bechet. 1809. 12. (4 Fr. 25 Cent. = 35 kr.)

12. *La vaccine soumise aux simples lumières de la raison, ou conférences villageoises sur la vaccine,* par C. H. Marc. Paris chez Crachard et König. 1809. 12. (4 Fr. 25 Cent. = 25 kr.)

13. *Pharmacie vétérinaire, chimique, theorique et pratique, à l'usage des élèves, des artistes et propriétaires, suivies du programme du cours de M. Dupuy, professeur à l'école royale d'Alfort.* Par J. Ph. Lebas, membre du ci-devant college de pharmacie de Paris. Paris chez l'Auteur. 1809. 8.

\* \* \*

14. *Le manuel d'autopsie cadaverique medi-*

*co-legale, par M. Marc. Paris chez Dumeril. 1808.*

15. *Essai sur la nature des poisons et sur les moyens que la chimie peut fournir pour les reconnaître ou pour arrêter leurs ravages par F. Pluquet, pharmacien à Bayeux. Caen chez Poisson. 1809. 8.*

16. *Examen critique d'un rapport médico-legale par Ed. Petit, Dr. en med., medecin des epidemies pour la Sous-Prefecture de Corbeil etc. Paris chez Dumeril. 1808. 8.*

17. *Reponse de M. M. Lajoie Medecin, Marcelat Chirurgien, Dorez Pharmacien, à l'examen critique d'un rapport medico-legale, par Ed. Petit. Paris. 1809. 4.*

18. *Lettre, d'un élève en Médecine à M. M. L. Médecin, M. Chirurgien et D. Apothicaire en reponse à ces Messieurs sur l'examen critique d'un rapport medico-legale par E. Petit, Dr. en Med. a Corbeil. 4.*

Die fehlerhafte Untersuchung einer eben dadurch zweifelhaft gewordenen Vergiftung gab den vorstehenden 3 Streitschriften ihr Daseyn.

\* \* \*

19. *Verhandelingen van het Rotterdamsch Genootschap ter bevordering van de Koepokinenting under de Zinspruck: ne pestis intret vigila, ter Gelegenheit van des-zelfs algemene Vergadering gehouden den 9 van Wintermond 1807. Rotterdam 1808. 8.*

---

---

Beförderungen und Ehrenbezeigungen. \*)

---

**H**err Dr. *Parisani*, Landschaftsphysikus und vormal. Sanitätsrath, ist nach dem Tode des Protomedikus und Direktors des chirurgischen Studiums zu Salzburg Hrn. *Hartenkeil*, als Supplent angesetzt worden.

Hr. Dr. *Elsner*, königl. preussischer Medizinalrath, ist zum Regierungsrathe ernannt worden.

Hr. Dr. *Panzer*, Physikus zu Hersbruck im Nürnbergischen wurde von der *Société philomatique* zu Paris, von der k. bayerischen Akademie der Wissenschaften zu München zum Korrespondenten, von der physikalisch - medizinischen Sozietät zu Erlangen zum ordentlichen und von der wetterauischen Gesellschaft für die gesammte Naturkunde zum Ehrenmitgliede ernannt.

---

\*) Diese und die folgende Rubrik betrifft, der Anlage des Jahrbuches zufolge, nur solche Aerzte, die für die Ausübung der gesammten Staatsarzneikunde oder für einen Theil derselben, oder als Lehrer für sie angestellt sind, oder Schriften in diesem Fache herausgaben. Dies gilt auch von denselben Notizen des 1sten und 2ten Bdes. Die Rubriken enthalten alle Veränderungen, soweit solche zur Publizität kamen.

Anm. d. Herausg.

Hrn. Dr. K. L. *Eichrodt*, zweitem Assistenzarzte zu Karlsrühe, ist die Sekretariatsführung bei der großherzogl. General - Sanitätskommission übertragen worden.

Im Großherzogthume Würzburg (Vergl. S. 327.) sind folgende schon angestellte Physiker bestätigt. Hr. Dr. A. *Brandner*, als Phys. des Landgerichts Neustadt; Hr. Dr. J. *Doser*, als Phys. des Landger. Homburg a. M.; Hr. Dr. J. *Hefsler*, als Phys. d. Landger. Volkach; Hr. Dr. Fr. K. *Medikus*, als Phys. des Landger. Königshofen; Hr. Dr. J. F. *Sartorius*, als Phys. des Landger. Arnstein; Hr. Dr. G. *Sartorius*, als Phys. des Landger. Karlstadt; Hr. Dr. N. J. *Schöller*, als Phys. des Landger. Ochsenfurth; Hr. Dr. F. Ch. *Thein*, als Phys. des Landger. Röthingen; Hr. Dr. M. *Rebholz*, als Phys. zu Hafsfurt; Hr. Dr. P. *Reufs*, als Phys. zu Kitzingen. — Neu angestellt wurden: Hr. Dr. G. M. *Fegelein*, als Phys. des Landger. Münnenstadt; Hr. Dr. J. *Guck*, als Phys. des Landgerichts Würzburg diesseits a. Main; Hr. Dr. G. *Neubert*, als Phys. des Landger. Hofheim; Hr. Dr. *Sinner*, als Phys. des Landger. Würzburg jenseits a. Main; Hr. Dr. J. *Wohlgemuth*, als Phys. des Landger. Mellerichstadt und Fladungen. Zu Physikern wurden ernannt: Hr. Dr. G. *Adelmann* für das Landgericht Geroldshofen u. s. w.; Hr. Dr. A. *Bayerlein*, f. d. Distrikt Wolfsmünster; Hr. Dr. F. *Eglauch* für Hildes; Hr. Dr. A. *Laubreis* für

Ebern und Sefslach; Hr. Dr. F. *Lesch* (der mit einem Belobungsschreiben 50 Thlr. Gratifikation erhielt) für Euerdorf; Hr. Dr. A. *Metz* f. Werneck; Hr. Dr. S. *Pfenning* für Eltmann; Hr. Dr. F. C. *Rosenauer* für Bischofsheim; Hr. Dr. C. *Schmitt* für Gemünden.

Hr. J. *Hawelik*, Physikus des Arbeitshauses zu Prag, wurde zum Oberdirektor der Armenversorgungs-Anstalten zu Prag ernannt.

Für das k. bayerische Medizinalkomité zu Trient wurde zum Vorstande Hr. Dr. J. v. *Hörmann*, Kreismedizinalrath daselbst; zu Mitgliedern, Hr. Dr. D. *Matthasoni* Kreismedizinalrath, Hr. Dr. J. B. *Mazzonelli*, als Assessor; Hr. Dr. J. *Bacca* und Hr. Dr. S. *Zuech* als Assessoren ernannt. — Bei dem Medizinalkomité zu Bamberg wurde *Marcus* als Vorstand angestellt. (S. Jahrbuch II. S. 485.)

Hr. Dr. *Fabricius* ist zum zweiten Physikus zu Wiesbaden ernannt worden.

Hr. Dr. *Wittum*, der als Physikus nach Breisach bestimmt war, bleibt auf sein Ansuchen als Physikus in Villingen. Das Physikate Breisach erhält der bisherige Physikus zu Tryberg, Dr. *Ummenhofer*, und dessen Stelle Dr. *Ketterer* von Freiburg.

Hr. Dr. M. v. *Lenhossek*, bisher Physikus des graner Komitats, ist zum Professor in Pesth ernannt worden.

Hr. Dr. J. G. v. *Am-Pach* zu Grienfelden erhielt die Professur der Thierarzneikunde zu Salzburg.

Hrn. Dr. *Maag*, Oberamts-Physikus zu Altdorf, wurde der Charakter und Rang eines Kreisarztes ertheilt.

Hr. Professor D. *Hiller* zu Stuttgart erhielt das durch den Tod des Physikus Dr. *Pfleiderer* erledigte Physikatum zu Urach.

Hrn. Dr. *Wagemann* wurde das erledigte Physikatum Schorndorf im K. Württemberg übertragen.

Hr. Oberamts-Physikus Dr. *Hoffmann* in Riedlingen, Hr. Oberamts-Physik. Dr. *Maag* zu Altdorf, und Hr. Hofmedikus Dr. *Elvert* in Cannstadt sind zu Bücher-Fiskals vom Könige von Württemberg ernannt worden.

Hr. Dr. *Schaffroth*, Amtsphysikus zu Ettlingen, erhielt eine Professur zu Freiburg, das erledigte Physikatum wurde Hr. Dr. *Goering* übertragen.

Hr. Dr. *Kuenzer*, Physikatsverweser zu Breisach wurde zum Physikus und Assistenzarzt des Physikats Müllheim befördert.

Hr. Dr. J. *Stähling*, prakt. Arzt zu Presburg, wurde Physikus in Fügen im Zillerthale mit 400 fl. Gehalt.

Hr. Dr. und Kreisphysikus *Wisniowski* zu Tarnow in Gallizien erhielt vom Kaiser von Oesterreich, wegen seiner im J. 1806 bei der herrschend gewesenen Epidemie um die österreichischen und russischen Truppen sich erworbenen Verdienste, eine goldne Ehrenmedaille.

Hr. Dr. *Hinkelbein*, Landphysikus zu Flieden

im Fuldaischen, ist von der wetterauischen Gesellschaft zu ihrem wirklichen Mitgliede aufgenommen worden.

Hr. Professor *D. Fechner* ist wirklicher Direktor des k. k. Thierarzneiinstituts zu Wien geworden. An seine Stelle kam als zweiter Professor Hr. *Waldinger*, Apotheker und Lehrer der Chemie der Anstalt.

Hr. Hofmedikus *Dr. Hohnbaum* zu Erlangen wurde zum Stadt- und Amtsphysikus in Heldburg im Herzogth. Hildburghausen mit dem Titel als Rath ernannt.

Hrn. *Dr. Brumhard* wurde das Physikat zu Frankfurt a. M., welches *Bozzini* begleitete, übertragen.

Hrn. *Dr. T. Josephi*, Kreisphysikus zu Parchim, wurde der Charakter eines Sanitätsraths ertheilt.

Hr. *Dr. F. Reich* wurde Physikus des czaflauer Kreises.

Hr. *Dr. Canzler*, Physikus zu Schmölnitz, erhielt eine Vokation nach Nagybanya.

Hr. *Dr. Kausch*, militsch - trachenbergischer Kreisphysikus und Medizinalrath, wurde zum Regierungs- und Medizinalrathe bei der königl. preussischen Regierung zu Liegnitz in Schlesien befördert.

Hr. Medizinalrath *Dr. Gebel*, welcher die Praxis durch Ankauf eines Gutes mit der Landwirthschaft vertauscht hat, ist interimistischer Verweser

des landrätthlichen Officii im jauerischen Kreise geworden.

Hr. Medizinalrath D. *Mogalla* zu Breslau ist bei der neuen Organisirung der breslauischen Regierung von [Schlesien zum Regierungs - und Medizinal - Rathe befördert worden. Das breslauische *Collegium medicum* ist zu eben der Zeit eingegangen.

Der Direktor des *Collegii medici* zu Glogau, Regierungsrath und erster Regierungs - Justitiarius der liegnitzischen Regierung von Schlesien, hat im Monate März des Jahres 1810 Glogau, wo ehemals die liegnitzische Regierung ihren Sitz hatte, verlassen, seinen Posten als Direktor des glogauischen *Coll. med. et Sanit.* aufgegeben und sich zur Regierung nach Liegnitz begeben. Das glogauische *Collegium medicum* funktionirt noch fort. So ist von demselben noch zu Ende März der Hr. Doktor *Namsler* zu Prausnitz an die Stelle des nach Liegnitz abgegangenen Regierungsraths Herrn *Kausch* zum Adjunktus *Coll. med.* für den militsch - trachenbergischen Kreis ernannt worden.

Hr. Medizinalrath von *Gumpert* in Kalisch ist vom Könige von Sachsen in den Adelstand erhoben worden, er dirigirt im kalischer Departement im Herzogthume Warschau jetzt die Medizinalgeschäfte allein und funktionirt bei der Präfektur; da

auch in diesem Herzogthume die *Collegia medica* eingegangen sind.

Hr. Dr. H. C. A. *Osthoff* zu Vlotho hat das Landphysikat der Kantone Ucht, Freudenberg und Thedinghausen im Königr. Westphalen erhalten, und wird sich in Bassum aufhalten.

Hr. Dr. *Vend*, Privatlehrer zu Würzburg, wurde zum Physikus des würzburg. Landgerichts Mainberg ernannt.

Hr. Hofrath und Stadtphysikus *Wildberg* zu Neustrelitz ist von der physisch-mediz. Gesellschaft zu Erlangen zum Korrespondenten ernannt worden.

Hr. Geheime-Rath von *Loder*, bisher in königl. preussischen Diensten, ist nunmehr in Dienste des Kaisers von Rußland als Leibarzt und wirklicher Etatsrath mit 6000 Rubeln Gehalt getreten. Es ist ihm erlaubt in Moskau, wo er sich seit einigen Jahren aufhält, zu bleiben, doch ist er verpflichtet, auf Verlangen einer Konsultation in Petersburg beizuwohnen.

Hr. *Abbé Sicard*, Lehrer der Taubstummen und Mitglied des Instituts, hat von der *Académie des jeux floraux* zu Toulouse das Diplom als *Maitre des jeux floraux* erhalten.

Hr. Landphysikus Dr. *Jugler* zu Lüchow im Lüneburgischen wurde als Physikus in Lüneburg angestellt.

Hr. *Grashof*, Lehrer am Taubstummen - Insti-

tute zu Berlin, hat den Charakter als Professor erhalten.

Hr. Prof. Dr. *Rosenmüller* zu Leipzig hat das Physikat bei den akademischen Gerichten freiwillig niedergelegt und dafür die Stelle eines Physikus bei der juristischen Fakultät angenommen.

Hr. Oberschulrath Dr. *Eschke*, Direktor des Taubstummen-Instituts zu Berlin ist von der Hülfsgesellschaft zu Zürich zum Ehrenmitgliede ernannt worden.

Hr. Prof. *Remer* zu Helmstädt ist als Lehrer der Arzneikunde in Königsberg angestellt worden.

Durch einen Beschlufs des grossen Raths des Kantons Solothurn vom 29ten Dezember 1808 ist die Stelle eines Kantonsarztes erschaffen und Hrn. Dr. *Kottmann* aus dem Kantone Luzern mit 1200 Franken Gehalt übertragen, auch seine Pflichten, unter welche die unentgeltliche ärztliche Armenpflege gehört, bestimmt worden.

Hr. Dr. K. E. T. *Brandenburg* aus Rostock erhielt eine Professur d. Med. und das Stadtphysikat zu Rostock.

Hr. Dr. J. H. G. *Schlegel* zu Ilmenau ist von der k. k. med. chirurg. Josephsakademie zu Wien zum korrespondirenden Mitgliede aufgenommen worden.

Hr. Prof. Dr. *Augustin* zu Berlin ist zum Regierungs-

rungs-

rungs- und Medizinalrathe bei der kurmärkischen Regierung ernannt worden.

\* \* \*

Der russisch-kaiserl. Staatsrath und erste Leib-  
arzt Hr. Peter *Frank* ist im November 1809 mit  
seiner Familie in Freyburg angekommen, um den  
Rest seiner Tage dort zu verleben.

---

---

T o d e s f ä l l e .

---

**H**r. Dr. J. M. *Karg*, erster Stadtarzt zu Konstanz und Lehrer am Lyzeum; starb im J. 1808.

Hr. Dr. *Schleyer*, Stadt- und Landphysikus zu Schrobenhausen; starb im 54ten Jahre.

Hr. Dr. L. A. *Kühn*, Mitglied des Medicinalkollegiums zu Eisenach; starb am 7ten Sept. 1808, 34 Jahre alt.

Hr. Dr. J. G. *Knebel*, prakt. Arzt und Sekretär der Oberlausitzischen Gesellschaft zu Görlitz; starb am 30sten Jan. 1809; 45 Jahre alt.

Hr. Dr. K. A. *Besser*, Amts- Land- und Stadtphysikus zu Zeitz; starb am 21ten Februar 1809 im 70ten Jahre.

Hr. J. W. *Janssen*, Landphysikus zu Lüneburg; starb am 21ten Febr. 1809, 74 Jahre alt.

Hr. Dr. J. G. *Eckold*, Wundarzt der Stadt Leipzig und des Jakobspitals daselbst; starb am 8ten März 1809, 65 Jahre alt.

Hr. Dr. P. *Bozzini*, Landphysikus zu Frankfurt a. M.; starb am 3ten April 1809, 36 Jahre alt.

Hr. Dr. J. G. *Biener*, Amts - und Stadtphysikus zu Zörbig; starb am 20ten April 1809, 30 Jahre alt.

Hr. D. C. G. *Franke*, Amts - und Stadtphysikus zu Eilenburg; starb am 21ten April 1809, 48 Jahre alt.

Hr. Dr. J. A. *Schmidtmüller*, k. bayer. Hofrath, ordentl. Professor und Stadtphysikus zu Landshut; starb am 6ten Mai 1809, 33 Jahre alt.

Hr. Dr. J. P. *Langguth*, Physikus und praktis. Arzt zu Suhl im Hennebergischen; starb den 5ten Mai 1809, 55 Jahre alt.

Hr. Professor *Henon*, Direktor der Thierarzneischule zu Lyon; starb am 7ten Mai 1809, 60 Jahre alt.

Hr. Dr. *Brotbeck*, Stadt - und Amtsphysikus zu Heidenheim; starb am 25ten Juli 1809, 75 Jahre alt.

Hr. Graf von *Berchtold* starb im August 1809 an einem Nervenfieber im mährischen Bade Smradiaka. — 13 Jahre machte er Reisen in Europa und 4 Jahre in Asien und Afrika, um Menschenelend zu lindern und die Mittel dazu kennen zu lernen. Er war Stifter der Humanitäts-Gesellschaft in Mähren und der Rettungsanstalten zu Prag und Brünn. Seinen Tod fand er durch Ansteckung, die er sich

in seinem Schlosse Buchlau, das er zum Lazareth für die österreichischen Truppen hergab, zuzog.

Hr. J. P. *Rupp*, Landgerichtswundarzt und Geburtshelfer zu Stadtvolkach im Großherz. Würzburg; starb am 17ten August 1809, 71 Jahre alt.

Hr. Dr. J. C. *Unzer*, Professor und Stadtphysikus zu Altona; starb am 20ten August 1809 zu Göttingen, 62 Jahre alt.

Hr. Dr. P. J. von *Ferro*, k. k. niederösterreichischer Regierungsrath; starb den 21ten Aug. 1809, 56 Jahre alt.

Hr. Dr. *Hoffmann*, Stadtphysikus zu Riedlingen; starb am 26ten Sept. 1809.

Hr. Dr. J. *Puchsbaum*, k. k. Polizei-Bezirkswundarzt zu Wien; starb am 2ten Oktober 1809, 44 Jahre alt.

Hr. Dr. J. N. *Prex*, Rath und Landschaftsphysikus zu Salzburg; starb am 19ten Oktober 1809, 79 Jahre alt.

---

## Namen- und Sachregister.

- Adelmann*, Beförderung. 410.
- Alfort*, Nachricht von der Veterinärshule daselbst. 555.
- Amerika*, Danksagungsschreiben der dortigen Wilden an *Jenner*. 298.
- Am-Pach*, Beförderung. 411.
- Amsterdam*, Nachricht von dem dortigen Privatlehrinstitute für Blinde. 255.
- Angustura*, Verfügung in Rußland wegen derselben 324.
- Verbot der unächten in Dänemark. 324.
- Ansbach*, Maul- und Klauenseuche daselbst. 347.
- Anstalt*, für arme kranke Kinder zu Wien. 306.
- Anstalten*, für Kranke u. s. w. zu Brünn, Nachricht von denselben. 307.
- für Kranke zu Mannheim, Nachricht von ihnen. 310.
- — über die zu Neapel. 311.
- für Wahnsinnige, *Thomann's* Plan zu einer guten Einrichtung derselben. 311.
- Ansteckung*, über die der Lungensucht. 75.
- Apotheker*, Verfügung wegen ihnen in Rußland. 331.
- Arsenik*, braunschweigische Bekanntmachung in Betreff des Gebrauchs desselben im Wechselfieber. 329.
- Arzneien*, Verbrennung verfälschter in Rom. 323.
- Verfügung in Dänemark wegen der indischen. 323.
- Aschaffenburg*, dortige Polizeistrafe wegen schlechten Biers. 366.
- Augsburg*, daselbst erlassene Verordnung wegen der Maulseuche. 348.
- Augustin*, Beförderung. 416.

**Bacca**, Beförderung. 411.

**Baden**, neueste Organisation des Sanitätswesens daselbst. 325.

**Ballenstedt**, Errichtung eines Krankenhauses daselbst. 309.

**Bamberg**, daselbst erschienene Verordnung wegen der Maul- und Klauenseuche. 346.

**Basel**, Nachricht von der Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen daselbst. 309 und 363.

**Bayerlein**, Beförderung. 410.

**Bayern**, bestimmte Einführung des nürnberg'schen Medizinalgewichts daselbst. 320

— daselbst erlassene Verordnung wegen der Organisation der Medizinalkomiteen zu München, Bamberg und Trient. 317.

— — wegen der Prüfung medizinischer Kandidaten. 317.

**Begraben**, nassauische Verordnung deshalb. 314.

— der Juden, primat. Verordnung deshalb. 314.

**Begräbnisse**, Verbot derselben in den Kirchen zu Neapel, Madrid und Rom. 268.

**Berchtold**, Tod. 419.

**Berlin**, Zahl der Menschenpocken-Todten daselbst. 291.

— neue Einrichtung der Kranken-Armen-Verpflegung daselbst. 307.

**Besler**, Tod. 418.

**Bevölkerung**, in England. 333.

— und hohes Alter im Ober-Pyrenäen-Departement. 334.

— Vermehrung derselben in Dänemark und Norwegen. 333.

— in Schweden. 334.

*Bewußtseyn*, über temporären Verlust desselben und der  
Empfindung. 375.

*Biener*, Tod. 419.

*Bier*, Ahndung wegen schlechten zu Aschaffenburg. 366.

*Blasebalg*, von *Gorcey* zur Wiederbelebung Schein-  
todter. 12.

*Blinde*, Nachricht von den Anstalten für sie zu Amster-  
dam. 265.

— — — — Erfurt. 265.

— — — — Prag. 264.

— — — — Zürich. 265.

*Bozzini*, Tod. 418.

*Brandenburg*, Beförderung. 416.

*Brandner*, Beförderung. 410.

*Braunschweig*, daselbst erlassene Bekanntmachung wegen  
Pfuscheri mit Arsenik im Wechselfieber. 329.

*Breslau*, Nachricht von dem Spital der Elisabethinerin-  
nen daselbst. 310.

*Brotbeck*, Tod. 419.

*Brünn*, Nachricht von dem Findelhause daselbst. 262.

— — von den Krankenanstalten daselbst. 307.

*Brumhard*, Beförderung. 415.

*Caillan*, Bericht über die Fortschritte der Vakzina-  
tion in verschiedenen Welttheilen. 282.

*Canzler*, Beförderung. 413.

*China*, gelbe, *Planche* über die Verfälschung dersel-  
ben. 322.

— Verfügung in Dänemark wegen Verfälschung dersel-  
ben. 324.

— Vertheilung eines Vorrathes davon in Frankreich.  
325.

*Code Napoleon*, über die Gesetze in demselben, welche mit der Staatsarzneikunde in Verbindung stehen. 115.  
*Cullen*, d. Röhre zur Wiederbelebung Scheintodter. 19.

**D**änemark, Verbot der unächten *Angustura* daselbst. 324.

— Verfügung daselbst wegen indischer Arzneien. 323.

— — — wegen Verfälschung der *China*. 324.

— Vermehrung der Population daselbst. 333.

*Delmas*, Beispiel einer Ueberschwängerung. 377.

*Des-Efsartz*, med. Topographie von Paris. 332.

*Doser*, Beförderung. 410.

**E**ckold, Tod. 418.

*Eglauch*, Beförderung. 410.

*Eichrodt*, Beförderung. 410.

*Elsner*, Beförderung. 409.

*Elvert*, Beiträge zur Materie von der Untersuchung todtgefundener neugeborner Kinder. 154.

— Ehrenbezeugung. 412.

— Beispiele von Früh- und Spätgeburten. 257 und 258.

*England*, Bevölkerung. 333.

*Entbindungsinstitut*, Nachricht von dem zu Göttingen. 260.

— Vorfälle daselbst, wichtig f. d. gerichtl. Medizin. 367.

— Nachricht von dem zu Marburg. 266.

— — zu Würzburg. 266.

*Erfurt*, Nachricht von dem dort. Institute für arme Augenkranken und Blinde. 265.

*Ertrunkene*, Zahl derselben in Kopenhagen, in d. J. 1803  
bis 1807. 315.

*Eschke*, Ehrenbezeugung. 416.

*Fabricius*, Beförderung. 411.

*Fechner*, Beförderung. 413.

*Fegelein*, Beförderung. 410.

*v. Ferro*, Tod. 420.

*Fieber*, gelbes, Nachricht von demselben. 371.

*Findelhaus*, Nachricht von dem zu Brünn. 262.

— — — zu Wien. 262.

*Findelhäuser*, über. 30.

*Frank*, P., dessen Veränderung. 417.

*Frank*, dessen Mittel gegen die Löserdürre. 353.

*Franke*, Tod. 419.

*Franken*, Maulseuche daselbst. 346.

*Frankreich*, Vertheilung von Peru-Rinde daselbst. 323.

*Frühgeburt*, Beispiele von derselben. 258 und 371.

— Beispiel von einer 6monatlichen, mehrere Tage lebend gebliebenen. 128.

*Gallen*, St., Zahl der Vakzinirten daselbst. 295.

— Medizinalpersonale daselbst. 350.

*Gallenblase*, Verletzung derselben. 376.

*Gallizien*, über die Schutzpockenimpfung daselbst. 296.

*Gebel*, Beförderung. 413.

*Gefängnisse*, Nachricht von denen zu Lukka, 363.

*Gesellschaft*, zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigigen zu Basel. 309 und 363.

— Rettungs-, zu Hamburg, Nachricht von derselben 312.

— der Wohlthätigkeit zu Marseille. 310.

- Gesellschaft*, philanthropische zu Paris, Nachricht von ihr. 302.
- Göring*, Beförderung. 412.
- Oöttingen*, Nachricht von dem dortigen Entbindungsinstitute. 266.
- Goodwyn*, dessen Spritze zur Rettung Scheintodter. 8.
- Gorcy*, dess. Blasebalg zur Wiederbelebung Scheintodter. 12.
- Gothaische Lande*. Maulseuche daselbst. 347.
- Grashof*, Beförderung. 415.
- Grindel*, dessen Verbesserungen der *Guyton-Morveau'schen* Apparate zu sauren Räucherungen. 269.
- Verfahren das rothe Quecksilberpräzipitat und den Zinnober auf Mennige zu prüfen. 364.
- — die Spiesglanzpräparate auf Arsenik zu prüfen. 364.
- — zur Prüfung des Zinns auf Arsenik. 365.
- Guck*, Beförderung. 410.
- Gumbert*, Beförderung. 414.
- H**amburg, Nachricht von der Rettungsgesellschaft daselbst. 312.
- — von dem Hospitale für kranke Dienstboten daselbst. 310.
- Hanau*, Tabelle über die dortigen meteorologischen Verhältnisse und Krankheiten vom J. 1809. 341 u. 342.
- Harcke*, über die Nothwendigkeit der gesetzlichen Impfung der Schutzpocken. 292.
- Hawelik*, Beförderung. 411.
- Hebammenanstalten*, von den im Kantone Zürich und Luzern. 329.
- Hebammenschule*, Nachricht von der zu Würzburg. 329.
- Heilbronn*, Zahl der Menschenpockentodten daselbst. 291.

- Heim*, Beiträge zur Diagnostik der falschen Pocken. 273.
- Beobachtung von temporärem Verluste des Bewusstseyns und der Empfindung. 375.
- Henon*, Tod. 419.
- Hefslor*, Beförderung. 410.
- Hiller*, Beförderung. 412.
- Hinkelbein*, Ehrenbezeugung. 412.
- Hoffbauer*, dessen Eintheilung der Gemüthskrankheiten. 140.
- Hoffmann*, Ehrenbezeugung. 412.
- Tod. 420.
- Hohnbaum*, Beförderung. 413.
- Holland*, über die Schutzpockenimpfung daselbst. 296.
- Hormann*, Beförderung. 411.
- Horn*, Beobachtung einer simulirten Krankheit. 375.
- Hospital*, Nachricht von dem zu Ballenstedt. 309.
- — — — zu Breslau. 310.
- von den Freimaurern gestiftet zu Hamburg. 310.
- und Rettungsanstalt zu Saratow. 311.
- der Elisabethinerinnen zu Wien, wird von *Quarin* beschenkt. 307.
- Nachricht von dem zu Würzburg. 303.
- Hospitäler* und Armenanstalten, über die zu Paris. 300 und 302.
- Nachricht von denen zu Wien. 303.
- — der Barmherzigen in Oesterreich. 307.
- Hufeland*, über die Nothwendigkeit der gesetzlichen Einimpfung der Schutzpocken. 292.
- Hunde*, wüthende, Vorschläge wegen derselben. 271.
- Taxe auf sie im Koburgischen. 275.
- — in Württemberg. 272.

*Hypospadiden*, über sie in gerichtlich-medizinischer Hinsicht. 228.

*Jakuten*, Zustand der Schutzpockenimpfung bei ihnen. 298.

*Janfsen*, Tod. 418.

*Instrument*, Angabe eines neuen zur Wiederbelebung Scheintodter. 19.

*Josephi*, Ehrenbezeugung. 413.

*Italien*, Einschränkung des Reißbaues daselbst. 267.

*Jugler*, Beförderung. 415.

*Kaiserschnitt*, Beispiel eines, nach welchem in der Folge die Frau doch noch gebar. 256.

— über das, was der Staat deswegen verfügen soll. 96.

*Karg*, Tod. 418.

*Karlsruhe*, über die *Rumford'sche* Suppenanstalt daselbst. 366.

*Kausch*, Beförderung. 413.

— dessen neues Zeichen der Rindviehpest. 353.

— über eine, besonders in gerichtl. med. Hinsicht sehr wichtige Reform der preuss. Kriminalverfassung. 101.

*Ketterer*, Beförderung. 411.

*Kiel*, Nachricht von dem dortigen Taubstummeninstitute. 264.

*Kind*, todtgefundenes, Obduktionsgeschichte eines. 186.

*Kinder*, todtgefundene neugeborne, Beiträge zur Materie von der Untersuchung derselben. 154.

*Kinderhandel*, Verfügungen in der Schweiz deshalb. 361.

*Kite*, dessen Röhre zur Wiederbelebung Scheintodter. 19.

*Klauenseuche*, über eine Epizootie derselben. 345 ff.

- Knebel*, Tod. 418.
- Koburg*, Verordnung wegen der Maulseuche daselbst. 347.
- Köln*, Nachricht von dem Waisenhouse daselbst. 261.
- Königsberg*, Menschenpocken daselbst. 292.
- Kopenhagen*, Kommission daselbst, um der Ausbreitung der Lustseuche zu steuern. 273.
- Pockenepidemie daselbst. 292.
- Nachricht von dem dortigen Taubstummeninstitute. 263.
- Behandlung Venerischer auf öffentliche Kosten. 311.
- Zahl der Ertrunkenen vom J. 1803 bis 1807. 315.
- Kopfwunde*, Beobachtung einer seltenen. 375.
- Kopfwunden*, Beiträge zur ger. med. Beurtheilung derselben. 203.
- Kopp*, über die Gesetze im Code Napoleon, die auf Sätze der Staatsarzneikunde basirt sind. 115.
- über eine Frühgeburt von 6 Monaten, die mehrere Tage lebte. 128.
- über die zur Wiederbelebung Scheintodter erfundenen Vorrichtungen. 1.
- Angabe eines neuen Instruments zur Wiederbelebung Scheintodter. 19.
- über Hypospadien in gerichtl. med. Hinsicht. 228.
- über eine auffallend sonderbare Selbstentmannung. 249.
- Kottmann*, Beförderung. 416.
- Kranken - Armen - Verpflegung*, neue Einrichtung derselben in Berlin. 307.
- Krankheit*, simulirte, Beobachtung einer. 375.
- Kraufs*, über eine Milzverletzung. 200.
- Kropfschwamm*, württembergische Verordnung wegen des Verkaufs desselben. 362.

*Kühn*, Tod. 418.

*Kuenzer*, Beförderung. 412.

*Landärzte*, Nachricht über die Schulen für sie in Bayern. 318.

*Langguth*, Tod. 419.

*Laubreis*, Beförderung. 410.

*Leberverletzung*, Beobachtung einer. 376.

*Leipzig*, Nachricht von dem dortigen Taubstummeninstitute. 265.

*Lenhossek*, Beförderung. 411.

*Lesch*, Beförderung. 410.

*Liegnitz*, Zahl der Vakzinirten daselbst. 281.

*Litthauen*, über den Fortgang der Vakzination daselbst. 292.

*Loder*, Beförderung. 415.

*Löserdürre*, Frank's Mittel dagegen. 353.

*London*, Nationalinstitut für die Schutzpockenimpfung daselbst. 294.

*Lukka*, über die Gefängnisse daselbst. 363.

*Lungenprobe*, Beiträge für sie. 363 ff.

*Lungensucht*, über ihre Ansteckung. 75.

*Lustseuche*, Verheerung durch sie auf Otaheiti. 273.

— Kommission zu Kopenhagen, um ihrer Verbreitung zu steuern. 273.

— Behandlung solcher Kranken auf öffentliche Kosten zu Kopenhagen. 311.

*Mag*, Ehrenbezeugung. 412.

*Madera*, Masernepidemie daselbst. 271.

*Madrid*, Verbot der Begräbnisse in den Kirchen daselbst. 268.

- Mailand*, über die Vakzination daselbst. 295.
- Mallaga*, mediz. Topographie. 332.
- Nachricht von der daselbst herrschend gewesenen Epidemie. 270.
- Mannheim*, über die *Rumford'sche* Suppenanstalt daselbst. 366.
- Anzahl der Vakzinirten daselbst. 281.
- Nachricht von den Krankenanstalten daselbst. 310.
- Marburg*, Nachricht von dem dortigen Entbindungsanstalt 266.
- Marcus*, Beförderung. 411.
- Marseille*, Nachricht von der Wohlthätigkeits-Gesellschaft daselbst. 310.
- v. *Marum*, dessen Spritze zur Wiederbelebung Scheintodter. 17.
- Masernepidemie*, auf der Insel Madera. 271.
- Materialisten*, bergische Verordnung in Betreff derselben. 319.
- Matthasoni*, Beförderung. 411.
- Maulseuche*, über eine Epizootie derselben. 346.
- Bemerkungen über sie und die Klauenseuche. 356.
- Mazzonelli*, Beförderung. 411.
- Medikus*, Beförderung. 410.
- Medizinalgewicht*, nürnbergischer, gesetzliche Einführung desselben in den bayerischen Apotheken. 520.
- Medizinalkollegium*, Errichtung eines für Norwegen. 350.
- Medizinalpersonale*, im K. St. Gallen. 530.
- Medizinalwesen*, über das zu St. Petersburg. 330.
- über das in Spanien. 331.
- Menschenpocken*, Zahl der an ihnen Verstorbenen in Berlin. 291.

*Menschenpocken*, Zahl der an ihnen Verstorbenen in Heilbronn. 291.

— — — — — in Königsberg 292.  
 — — — — — in Kopenhagen. 292.  
 — — — — — in Persien. 298.  
 — — — — — in den vorarlbergischen  
 Landen. 290.

*Metz*, Beförderung. 411.

*Milz*, über eine Verletzung derselben. 200.

*Mißgeburt*, Beobachtung einer doppelteibigen. 374.

*Mogalla*, Beförderung. 414.

*Monro*, dessen Röhre zur Wiederbelebung Scheintoter. 119.

*Mortalitäts- etc. Listen*, vom J. 1808. von Neuenburg und Vallengin. 336.

— — — vom Eisackkreise in Tyrol. 336.  
 — — — der vornehmsten Städte und einiger  
 Länder vom J. 1808. 337.  
 — — — — — vom J. 1809. 338. ff.  
 — — — v J. 1809 von Neapel. 345.

*Münster*, Institut für die Schutzpockenimpfung daselbst. 294.

*Namsler*, Beförderung. 414.

*Nassau-Usingische Lande*, über die Schutzpockenimpfung daselbst. 290.

*Nassauische Lande*, Maulseuche daselbst. 350.

*Neapel*, Verbot des Begräbnisses in den Kirchen daselbst. 268.

— Stiftungen für Kranke daselbst. 311.  
 — Mortalitätslisten vom J. 1809. 345.

- Neubert*, Beförderung. 410.  
*Neuenburg*, Mortalitätslisten etc. vom J. 1808. 336.  
*Norwegen*, Errichtung eines med. Kollegiums daselbst.  
330.  
— Vermehrung der Population daselbst. 333.

**O**bduktionsbericht, über ein todtgefundenes neugebornes  
Kind. 186 und 154.

- über eine Kopfschnitzwunde. 208.  
— über eine Kopfwunde durch einen Schlag. 218.  
— über einen plötzlich gestorbenen Mann. 194.  
— über eine Milzverletzung. 200.  
— über eine Rückenmarkswunde. 183.

*Oesterreich*, Nachricht von den Krarckenanstalten des Or-  
dens der Barmhérzigen in Oesterreich. 307.

- — von dem dortigen Taubstummeninstitute. 262.

*Osiander*, Beobachtungen über Lungenprobe, Athmen  
der Kinder vor völligem Geborensen, Frühgeburten,  
Mißgeburten u. s. w. 367 ff.

*Osthoff*, Beförderung. 415.

*Otaheiti*, Verminderung der Population daselbst durch  
die Lustseuche. 273.

**P**anzer, Ehrenbezeugung. 409.

*Paris*, Nachricht über die Gesellschaft zur Ausrottung  
der Pöcken u. s. w. daselbst. 294.

- Nachricht von der philanthropischen Gesellschaft da-  
selbst. 302.  
— über die Armenanstalten daselbst. 300.  
— Beiträge zur medizinischen Topographie. 332.  
— gutes Trinkwasser gegenwärtig dort. 366.

*Parisani*, Beförderung. 409.

- Paroisse*, Nachricht von der in Mallaga grassirend gewesenen Epidemie. 270.
- dessen med. Topographie von Mallaga. 332.
- Persien*, Menschenpocken und Zustand der Vakzination daselbst. 298.
- Petersburg*, Verfügung daselbst wegen der Angustura. 324.
- über das dortige Medizinalwesen. 350.
- Pfenning*, Beförderung. 411.
- Pferde*, über die Behandlung der Schufswunden bei denselben. 355.
- Pfeufer*, über das Verhalten der Schwängern, Gebärenden und Wöchnerinnen auf dem Lande u. s. w. 45.
- Pfuscheri*, dänische Verordnung deshalb. 320.
- württembergische Verordnung in Betreff derselben. 320. 321.
- Philadelphia*, vom gelben Fieber daselbst. 271.
- Physikate*, Organisation derselben im Großherzogthume Würzburg. 327.
- Planche*, über die Verfälschung der gelben China. 322.
- Pocken*, falsche, Beiträge zu ihrer Diagnostik. 275.
- Prag*, von dem dortigen Institute für Blinde. 264.
- Preisfrage*, wegen des Medizinalwesens auf dem Lande zu Göttingen erlassen. 328.
- österreichische, wegen Topographien. 333.
- — — wegen Surrogate für indische Arzneien. 322.
- Preussen*, über eine daselbst vorgenommene Reform der Kriminalverfassung, besonders in gerichtl. med. Hinsicht wichtig. 101.

*Preussen*, neueste Organisation des Medizinalwesens daselbst. 325.

*Prex*, Tod. 420.

*Puchsbaum*, Tod. 420.

*Pyrenäen*, Depart. der Ober-, Bevölkerung und hohes Alter daselbst. 334.

*Quarin*, beschenkt das Hospital der Elisabeth. zu Wien. 307.

*Quecksilberpräzipitat*, rothes, Prüfung desselben und des Zinnobers auf Mennige. 364.

*Räucherungen*, salzsaure, *Grindel's* Verbesserung der Apparate dazu. 269.

*Rebholz*, Beförderung. 416.

*Reich*, Beförderung. 413.

*Reifs*, Einschränkung des Baues desselben im Königreiche Italien. 267.

*Remer*, Beförderung. 416.

*Rettungsapparat*, bei Feuersgefahr. 313.

*Reufs*, Beförderung. 410.

*Rezepte*, dänische Verordnung deshalb. 320.

*Rhein*, Depart. des Niederrheins, von der Schutzpockenimpfung daselbst. 279.

— und Moseldepartement, von dem guten Fortgange der Vakzination daselbst. 277.

*Rindviehpest*, *Kausch's* neues Zeichen derselben. 353.

— in Schlesien. 352.

*Röhren*, zur Wiederbelebung Scheintodter von *Cullen*, *Kite*, *Monro*, *Savigny*, *Sherwen*. 19.

*Rom*, Verbot der Begräbnisse in den Kirchen daselbst. 268.

- Rom*, Verbrennung verfälschter Arzneien daselbst. 323.  
*Rosenauer*, Beförderung. 411.  
*Rosenmüller*, Beförderung. 416.  
*Rotzkrankheit*, der Pferde, *Waldinger's* Mittel dagegen. 354.  
*Rückenmark*, Beobachtung einer Verwundung desselben. 183.  
*Rupp*, Tod. 420.  
*Rußland*, über die Schutzpockenimpfung daselbst. 297.  
 — Verfügung daselbst wegen der Apotheker. 331.  
*Ryfs*, Bemerkungen über die Maul- und Klauenseuche, die im J. 1809 herrschte. 356.
- Salzburg*, erlassene Verordnung daselbst wegen der Maulseuche. 349.  
*Sanitätswesen*, neueste Organisation desselben in Baden. 325.  
 — Preisfrage zu Göttingen wegen desselben auf dem Lande. 328.  
 — neueste Organisation desselben in Preußen. 325.  
*Saratow*, von dem Spital und der Rettungsanstalt daselbst. 311.  
*Sartorius*, G. und J. Fr., Beförderung. 410.  
*Sauter*, Vorschläge wegen wüthender Hunde. 271.  
*Savigny*, dessen Röhre zur Wiederbelebung Scheintodter. 19.  
*Schaffroth*, Beförderung. 412.  
*Schafraude*, *Walz's* sie betreffende Entdeckung. 354.  
*Scheintodte*, über die wichtigsten Instrumente zu ihrer Wiederbelebung. 1.  
*Schenck*, gerichtlich-medizinische Fälle. 183.  
 — Beobachtung für die Lungenprobe. 372.

*Schlegel*,

- Schlegel*, Ehrenbezeugung. 416.  
*Schlesien*, Rindviehpest daselbst. 352.  
*Schleyer*, Tod. 418.  
*Schmidtmüller*, Tod. 419.  
*Schmitt*, Beförderung. 411.  
*Schneider*, über die Gefahren des Trödelhandels u. s. w.  
mit besonderer Rücksicht auf die Lungensucht. 75.  
*Schöller*, Beförderung. 410.  
*Schreien der Kinder*, Beispiele von solchem bei Kindern,  
ehe sie völlig geboren waren. 367.

*Schriften, angezeigte und beurtheilte.*

- Abhandlung* über ansteckende Krankheiten u. s. w. 388.  
*Albrecht*, J. F. E., Arzneimittellehre in venerischen  
Krankheiten. 395.  
— die Heimlichkeiten der Frauenzimmer u. s. w. 390.  
— allgemeines Hülfsbuch für's männliche Geschlecht.  
391.  
— Hülfsbuch bei allen männlichen Krankheiten. 391.  
— allgem. und vollständiges Lehrbuch zur Heilung aller  
venerischen Krankheiten. 392.  
— zweckmäßige und erprobte Mittel gegen Sommer-  
sprossen u. s. w. 396.  
— sicherste, gründliche, auf vieljährige Erfahrung ge-  
gründete Heilung aller Frostbeulen u. s. w. 396.  
*Ammon*, K. W., allgem. Hausvieharzneibuch. 397.  
— — — über die Unzulänglichkeit der gesetzlichen  
Hauptmängel bei Pferden, Rindvieh u. s. w. 401.  
*Anleitung* zur allgemeinen Krankenpflege. 387.  
*Annuaire medical, etc.* 405.  
*Augenarat*, der. 394.  
*B., C. V.*, der Gesundheit und Frohsinn verbreitende  
3ter Jahrg. Ff

- und das Leben verlängernde Genuß der Liebe. 389.
- Becker, G. W.*, die monatliche Reinigung u. s. w. 390.
- — der Hausfreund, oder das geheime Buch. 391.
- — Schnupfen und Husten. 394.
- — neues Noth- und Hülfsbüchlein für Bruchkranke aller Art u. s. w. 395.
- — die Krankheiten der Kinder, ihre Kenntniß und Heilung u. s. w. 396.
- Beischlaf*, der, nebst einer vernünftigen Anleitung u. s. w. 390.
- Bernstein, J. T. Chr.*, neue Beiträge zur Wundarzneikunst und gerichtlichen Arzneikunde. 403.
- Blankmeister, Diss. de vaccinatione.* 383.
- Busch, F.*, System der theor. und prakt. Thierheilkunde. 397.
- Chaussier, M.*, *proces verbal de la distribution de prix etc.* 405.
- — *secours à donner aux enfans, qui naissent sans offrir de signes de vie etc.* 406.
- — *Comptes generaux des Hospitaux etc.* 404.
- Dupuy, M.*, *pharmacie veterinaire etc.* 407.
- Elvert, G. G.*, über ärztliche Untersuchung des Gemüthszustandes. 393.
- Flachsland, J. C.*, Apothekertaxe zur neu eingeführten preuß. Pharmakopöe. 386.
- Formey, L.*, über den gegenwärtigen Zustand der Medizin. 384.
- Friese, F. G.*, Versuch einer historisch-kritischen Darstellung der Verhandlungen über die Kuhpockenimpfung in Großbritannien. 380.

- Gaab**, J. A., praktische Pferdearzneikunst. 398.  
**Gautsch**, F. W., über die Erkennung und Heilung der venerischen Krankheiten. 392.  
**Geschichte** eines mit den Folgen jugendlicher Ausschweifungen in der Liebe und Onanie hart gestraft gewesenen jungen Menschen u. s. w. 392.  
**Gräfe**, K. F., Diätetik für Augenkranke. 394.  
**Gramberg**, G. A., über die seither im Herzogthume Oldenburg bemerkten ungewöhnlich häufigen Krankheiten u. s. w. 387.  
**Hafner**, M., neues und nützliches Taschenbuch für Beamte, Aerzte und Wundärzte u. s. w. 400.  
**Hallé**, M., *oeuvres completes de Tissot*. 406.  
**Hartmann**, Ph. K., Glückseligkeitslehre für das physische Leben des Menschen. 389.  
**Höck**, J. D. A., Grundlinien der Polizeiwissenschaft u. s. w. 404.  
**Hommeier**, E. G., *de educatione futuri medici*. 384.  
**Horsch**, Annalen der klinisch - technischen Schule zu Würzburg 384.  
**Hülfe** für alle, die an hypochondrischen und hysterischen Uebeln leiden u. s. w. 391.  
**Hilfsbuch** für alle, die an Hämorrhoiden leiden u. s. w. 393.  
**Hilfsmittel**, bewährte und zuverlässige, sich von Leichdornen, Warzen u. s. w. zu befreien. 396.  
**Jakob**, L. H., Grundsätze der Polizeigesetzgebung u. s. w. 404.  
**Immisch**, F. B., *spec. inaug. med. continens suicidium dubium casu singulari illustratum*. 400.  
**Jörg**, J. Ch. G., Eileithyia u. s. w. 391.

- Kayser, J. D.*, Ideen über das Laster der Selbstbe-  
fleckung. 392.
- Knape, C.*, und *Hecker, H. F.*, kritische Jahrbü-  
cher der Staatsarzneikunde. 378.
- Knoblauch, J. W.*, von den Mitteln und Wegen  
die mannichfaltigen Verfälschungen sämtlicher Le-  
bensmittel zu erkennen u. s. w. 379.
- Kopfschmerzen*, die, ihre schnelle Linderung und Hei-  
lung. 394.
- Krankheiten*, die, des Gehörs u. s. w. 395.
- Kraus, C. A.*, Anweisung zu gerichtlichen Leichenun-  
tersuchungen u. s. w. 399.
- Kuhpocken*, die u. s. w. 382.
- Kunst*, die, gesunde Kinder zu haben. 396.
- — den Beischlaf so auszuüben, daß dadurch die  
Gesundheit keinen Schaden leidet u. s. w. 389.
- Lefort, J.*, *memoire sur la sievre jaune* 406.
- Lehnhard, J.*, mediz. Nachricht für Schwangere u. s. w.  
390.
- Leitung*, die, des Geschlechtstriebes zum Naturzwecke  
des Beischlafs. 389.
- Ludwig*, *historiae insitionis variolarum humanarum et vas-  
cinarum comparatio*. 382.
- Lutheritz, K. F.*, Hygiea. 388.
- — die Kunst gesund zu bleiben und alt zu werden  
u. s. w. 388.
- — das physische Leben und die Mittel es zu erhal-  
ten. 388.
- Mangoldt, E.*, Katechismus oder leichtfasslicher Un-  
terricht für Kinderwärterinnen. 387.
- Marc, C. H.*, *la vaccine soumise aux simples lumieres  
de la raison etc.* 407.

- Marc, C. H.*, *le manuel d'autopsie cadaverique medico-legale.* 408.
- Meyer, A.*, wie können Personen, welche mit Beschwerden der Hämorrhoiden behaftet sind u. s. w. 393.
- Mieg, L.*, Unterricht für Bruchpatienten beiderlei Geschlechts u. s. w. 396.
- Mittel u. Belehrung für Hämorrhoidalkranke u. s. w.* 393.
- sichere, für Schwindsüchtige u. s. w. 394.
- — gegen das Zahnweh. 395.
- Müller*, Abhandlungen über das gefährliche Haushaltungsgeschirr. 379.
- J. H., Anleitung zu einer vernünftigen Gesundheitspflege für das Landvolk. 383.
- Naturbuch von der Fortpflanzung des Menschen u. s. w.* 389.
- Nikolay, F. G.*, Unterricht für Hebammen. 386.
- Osterhausen, J. K.*, Untersuchung der Frage, ob die Kuhpockenimpfung jetzt schon durch Zwangs-gesetze allgemein eingeführt werden könne? 382.
- Osthoff, H. C. A.*, Ferd. Niederholdt's, eines jungen Arztes, Lehrjahre. 384.
- Petit, Ed.*, *examen critique d'un rapport medico-legale.* 408.
- — *reponse de M. M. Lajoie, Marcelat etc.* 408.
- — *Lettre d'un élève médecin etc.* 408.
- Pharmakopöe u. Arzneitaxe für die Armenanstalten zu Frankfurt a. M.* 386.
- Philopédie, la*, etc. 407.
- Pluquet, F.*, *essay sur la nature des poisons etc.* 408.

- Radikalkur* der Brüche etc. 395.
- Raimond*, M. D., *Traité des maladies qu'il est dangereux de guerir.* 406.
- Rathgeber*, der, bei rheumatischen Schmerzen etc. 393.  
— für alle, die an Brüchen leiden etc. 395.
- Reil*, J. C., und *Hoffbauer*, J. C., Beiträge zur Beförderung einer Kurmethode auf dem psychischen Wege. 400.
- Richerand*, M., *des erreurs populaires relatives à la médecine.* 406.
- Richtsteig*, M. E. C. F., Beiträge zur Vervollkommnung des Feldhospitalwesens. 385.
- Rohlwes*, J. N., der Taschenpferdearzt. 398.
- Rondonneau*, L., *Code des medecins* etc. 405.
- Schlegel*, J. H. G., Materialien für die Staatsarzneiwissenschaft etc. 401.
- Schweiger*, A. E., über Kranken- und Armenanstalten in Paris etc. 385.
- Sollen wir unsern Kindern die Schutzblattern einimpfen lassen? 382.
- Spohr*, C. H., veterinar. Handbuch. 397.
- Turanget*, A., *reflexions sur la vaccine* etc. 407.
- Ueber die Nothwendigkeit und Pflicht der Schutzblatternimpfung. 382.
- Uebersicht, vergleichende, der natürlichen, der geimpften und der Kuh- oder Schutzblattern etc. 382.
- Unterricht in der Geburtshülfe für die badenschen Hebammen etc. 386.
- Verhandelingen van het Rotterdamsch genootschap* etc. 408.
- Vering*, A. M., Versuch einer Pastoralmedizin. 388.
- Waitz*, T. A., neueste Sammlung kleiner akadem. Schriften über Gegenstände der gerichtl. Mediz. 400.

*Waldinger, H.*, Wahrnehmungen an Pferden etc. 398.

— Abhandlung über die Kohle als Heilmittel bei verdächtigen Drüsen der Pferde. 398.

*Walz, G. H.*, Natur und Behandlung der Schaafräude etc. 398.

*Weidmann, J. P.*, *de officio artis obstetriciae concedendo solis viris.* 386.

— *annotatio ulterior, quomodo res ista intra virorum solas manus tradi possit.* 386.

*Wetzler, J. E.*, über das Medizinalwesen in der vormalig. königl. bayer. Provinz Schwaben. 383.

*Wezel, K.*, die Hämorrhoiden etc. 393.

Wie kann man sich von dem im Körper befindlichen versteckten und eingewurzelten venerischen und Merkurialgifte gänzlich befreien etc. 392.

*Wittich, J. H.*, über die am häufigsten vorkommenden Krankheiten der Augen etc. 394.

*Wollstein, J. F.*, die Kunst ohne alle Anleitung Pferde, Rindvieh etc. 397.

*Wüstnei, H. G.*, Versuch über die Einbildungskraft der Schwängern etc. 390.

*Wunderlich*, Versuch einer med. Topographie von Sulz am Neckar. 387.

*Zahnschmerzen*, die, etc. 395.

*Schutzpockenimpfung*, Danksagungsschreiben der (nörd-) amerikanischen Wilden wegen ihr an Jenner. 298.

— badensche Verordnung deshalb. 284.

— bayerische Verfügung in Betreff derselben. 285.

— bayreuthische Verordnung wegen ihr. 288.

- Schutzpockenimpfung*, französische Verordnung deshalb.  
289.
- Zahl der Vakzinirten im Kantone St. Gallen. 295.
  - über die in Gallizien. 296.
  - über die in Holland. 296.
  - unter dem Jakuten. 298.
  - im liegnitzschen Reg. Depart. 281.
  - über den Fortgang derselben in Lithauen. 292.
  - Nationalinstitut für sie in London. 294.
  - über die im Mailändischen. 295.
  - in Mannheim. 281.
  - Institut für sie in Münster. 294.
  - im Nassau-Usingischen. 290.
  - im Departement des Niederrheins. 299.
  - über die Nothwendigkeit der gesetzlichen Einimpfung. 292.
  - österreichisches Publikandum wegen derselben 283.
  - Gesellschaft für sie in Paris. 294.
  - über die in Persien. 298.
  - über den guten Fortgang derselben im Rhein- und Moseldepartement. 277.
  - über die in Rußland. 297.
  - salzburgische Verordnung wegen ihr. 286.
  - *Staunton* übersetzt ein sie betreffendes Werk in's Chinesische. 298.
  - Zahl der Vakzinirten im Vorarlbergischen. 291.
  - Bericht über die Fortschritte derselben in verschiedenen Welttheilen. 282.
  - Nachricht über ihren Fortgang im Würzburgischen. 274.
  - über die in Zürich. 295.

- Schwangere*, Gebärende und Wöchnerinnen auf dem Lande, über das Verhalten derselben etc. 43.
- Schweden*, Vermehrung der Population daselbst. 334.
- Schweiz*, Maul- und Klauenseuche daselbst. 350.
- Seelenkrankheiten*, Hoffbauer's Eintheilung derselben. 140.
- Sektionen*, primatische Verordnung deshalb. 359.
- Selbstentmannung*, über eine auffallend sonderbare. 249.
- Sherwen*, dessen Röhre zur Wiederbelebung Scheintodter. 19.
- Sicard*, Ehrenbezeugung. 415.
- Sinner*, Beförderung. 410.
- Spätlinge*, Beispiel eines. 257.
- Spanien*, über das Medizinalwesen daselbst. 331.
- Spiesglanz-Präparate*, Prüfung derselben auf Arsenik. 364.
- Spritze*, von *Goodwyn* zur Wiederbelebung Scheintodter. 8.
- von *v. Marum* zu diesem Zwecke. 17.
- Stähling*, Beförderung. 412.
- Staunton*, übersetzt ein Werk über die Vakzine in's Chinesische. 298.
- Suppe*, Rumford'sche, über die Anstalt für sie zu *Wetzlar*, Karlsruhe und Mannheim. 366.
- Surrogate*, für indische Arzneien, österreichische Preisfrage deshalb. 322.
- T**aubstummeninstitut, Nachricht von dem zu Leipzig. 263.
- — — zu Kiel. 264.
- — — zu Kopenhagen. 263.
- — — in den österreichischen Staaten. 262.
- — — zu Zürich. 265.
- Thein*, Beförderung. 410.

*Thomann*, dessen Plan zur Errichtung von Irrenanstalten. 311.

*Tod*, über den plötzlichen eines Mannes. 194.

*Topographien*, medizinische, österreichische Preisfrage deshalb. 335.

*Trechard*, dessen Rettungsapparat bei Feuersbrünsten. 313.

*Trödelhandel*, über die Gefahren desselben. 75.

*Turin*, Nachricht von der Veterinärschule daselbst. 355.

*Tyrol*, (Eisackkreis), Mortalitätslisten u. s. w. vom J. 1808. 336.

*U*berschwängerung, Beobachtung einer. 377.

*Ummenhofen*, Beförderung. 411.

*Unzer*, Tod. 420.

*V*allengin, Bevölkerung, Geb., Gestorb. u. s. w. vom J. 1808. 336.

*Vend*, Beförderung. 415.

*Verfügung*, bayerische, wegen der Schulen für Landärzte. 318.

— — wegen der Schutzpockenimpfung. 285.

*Vergolden der Zuckerwaaren*, primatische Verordnung deshalb. 363.

*Verordnung*, badensche, die Schutzpockenimpfung betreffend. 274.

— bambergische, wegen der Maul- und Klauenseuche. 346.

— bayerische; in Betreff der Organisation der Medizinalkomiteen zu München, Bamberg und Trient. 316.

- Verordnung*, bayerische, in Betreff der Prüfung medic. Kandidaten. 317.
- — die Maulseuche betreffend. 348.
- bayreuthische, wegen der Schutzpockenimpfung. 288.
- bergische, die Materialisten angehend. 319.
- dänische, die Rezepte betreffend. 320.
- französische, in Betreff der Schutzpockenimpfung. 289.
- holländische, wegen der Vakzination. 297.
- koburgische, wegen der Hundetaxe. 273.
- — wegen der Maulseuche. 347.
- nassau-usingsche, wegen des Beerdigens. 314.
- österreichische, wegen der Schutzpockenimpfung. 283.
- primatische, die Schädlichkeit des Vergoldens der Zuckerwaren betreffend. 363.
- — wegen Leichenöffnungen. 359.
- — wegen des zu frühen Begrabens der Juden. 314.
- salzburgische, in Rücksicht der Vakzination. 286.
- — die Maulseuche betreffend. 349.
- schweizer, wegen der Maulseuche. 350 ff.
- solothurner, in Betreff des Kinderhandels. 361.
- württembergische, wegen der Hundetaxe. 272.
- — wegen des unvorsichtigen Gebrauchs der Arzneien und der Pfluscherei. 320 u. 321.
- — wegen des Verkaufs des Kropfchwamms. 362.
- würzburgische, in Rücksicht der Maulseuche. 347.
- züricher, in Betreff des Medizinalwesens. 327.
- Veterinärschule*, Nachricht von der zu Alfort. 355.
- — zu Turin. 355.
- — zu Würzburg. 355.

*Viborg*, über die Behandlung der Schußwunden der Pferde. 355.

*Vieharztneibund*, Vorschlag zu einem. 354.

*Vorarlbergische Lande*, Zahl der Vakzinirten daselbst. 291.

*Wagemann*, Beförderung. 412.

*Waisenhaus*, Nachricht von dem zu Köln. 261.

*Waldinger*, dessen Mittel gegen die Rotzkrankheit der Pferde. 354.

— Beförderung. 413.

*Walz*, Entdeckung, die Schafräude betreffend. 354.

*Wasser*, gutes jetzt in Paris. 366.

*Wendelstädt*, über polizeiliche Verfügungen rücksichtlich des Kaiserschnitts. 96.

— Nachricht von einem Kaiserschnitte, nach welchem in der Folge die Frau doch noch gebar. 256.

*Wetzlar*, über die *Rumford'sche* Suppenanstalt daselbst. 366.

*Wien*, Nachricht von dem Findelhause daselbst. 262.

— — den Kranken- und Versorgungsanstalten, daselbst. 303.

— — der Kinderkranken-Anstalt daselbst. 306.

*Wildberg*, Ehrenbezeugung. 415.

*Wismowsky*, Belohnung. 412.

*Wittum*, Nachricht von ihm. 411.

*Wohlgemuth*, Beförderung. 410.

*Würzburg*, Nachricht von dem dortigen Entbindungsinstitute. 266.

— — von dem Fortgange der Vakzination daselbst. 274.

— — von dem dortigen Julioshospitale. 303.

- Würzburg*, Organisation der Physikate daselbst. 327.  
— Nachricht von der Hebammenschule daselbst. 329.  
— Verordnung daselbst, wegen der Maul- und Klauen-  
seuche. 347.  
— Nachricht von dem dortigen Veterinärinstitute.  
355.  
*Wunden*, Beobachtungen seltener. 375.  
*Wurzer*, über Findelhäuser. 30.

- Z***inn*, Prüfung desselben auf Arsenik. 365.  
*Zuech*, Beförderung. 411.  
*Zürich*, Nachricht von dem dortigen Erziehungsinstitute  
für arme Blinde. 265.  
— — von dem dortigen Taubstummeninstitute.  
265.  
— über die Schutzpockenimpfung daselbst. 295.  
— daselbst erlassene Verordnung in Betreff des Medizi-  
nalwesens. 327.  
— daselbst bekannt gemachte Verordnung wegen der  
Maulseuche. 351.  
— u. *Lucern*, von den Hebammenanstalten daselbst.  
329.
-

## Verbesserungen.

### Im ersten Bande.

Seite 309 gilt die Angabe der Mortalität etc. im russischen Reiche vom J. 1805, nicht von 1806. Die Mortalitätsnachrichten etc. S. 318 aber sind vom J. 1806.

### Im zweiten Bande.

Seite 12 Zeile 18 lies *Abwendung* statt *Anwendung*.

Seite 514 ist das hier angezeigte Mortalitäts- etc. Verhältniß im russischen Reiche vom J. 1807, nicht vom J. 1808.

Seite 558 Zeile 8 lies *Rudolstadt* statt *Arnstadt*.

— 591 — 16 lies *Instruction* statt *Dissertation*.

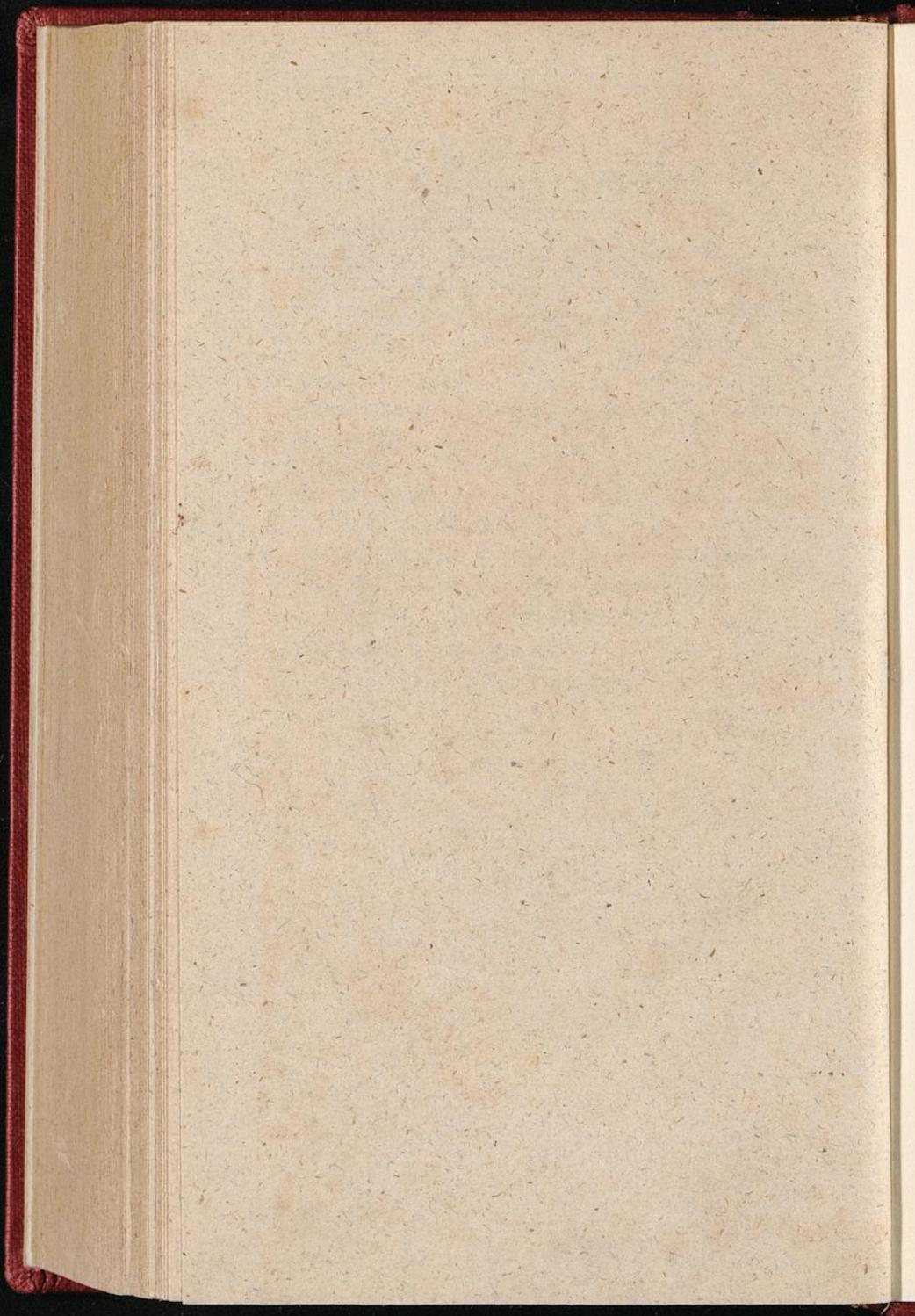
— 628 — 13 lies 1805 statt 1807.

### In diesem dritten Bande.

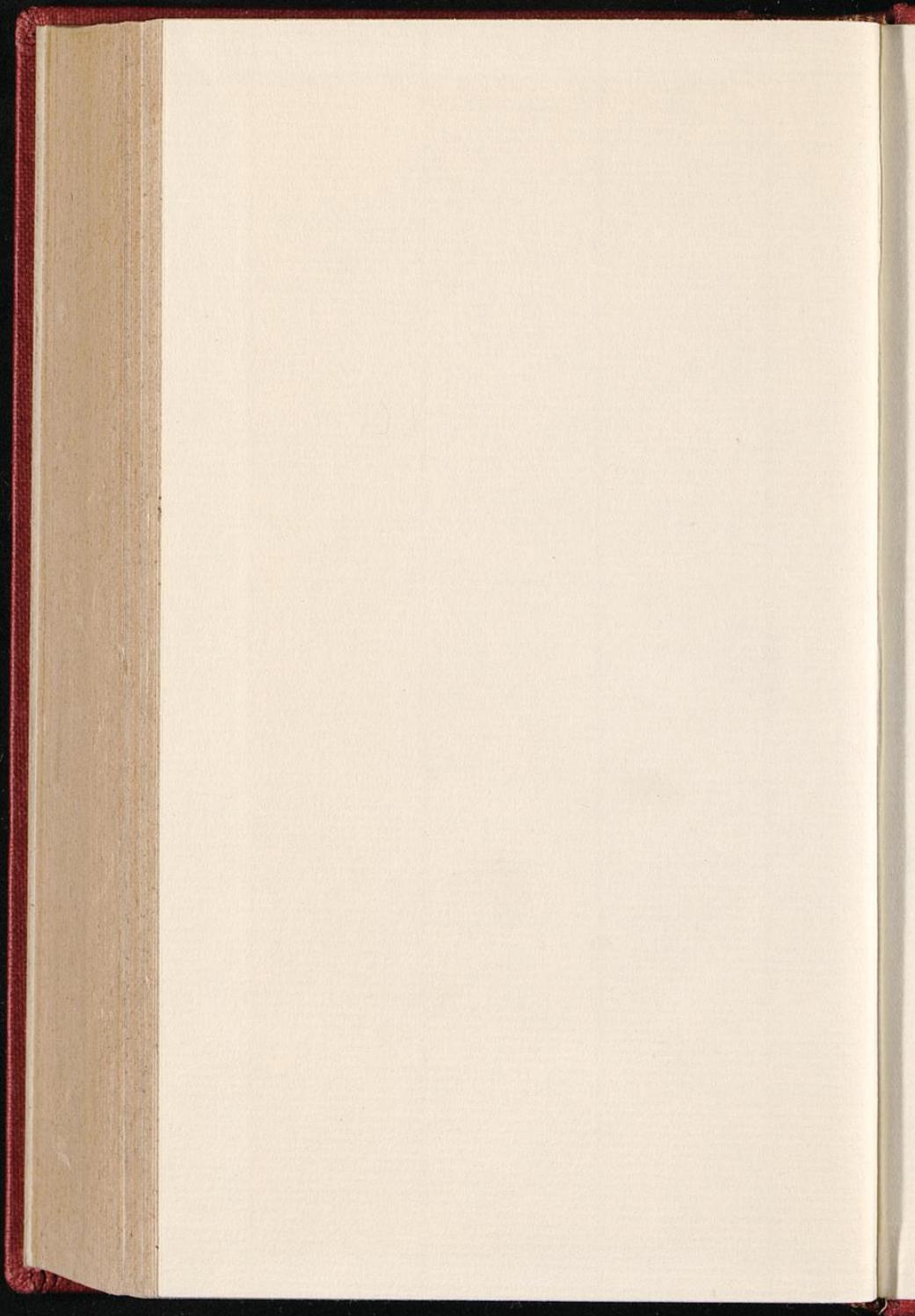
Seite 274 Zeile 17 lies *Bd.* statt *S.*

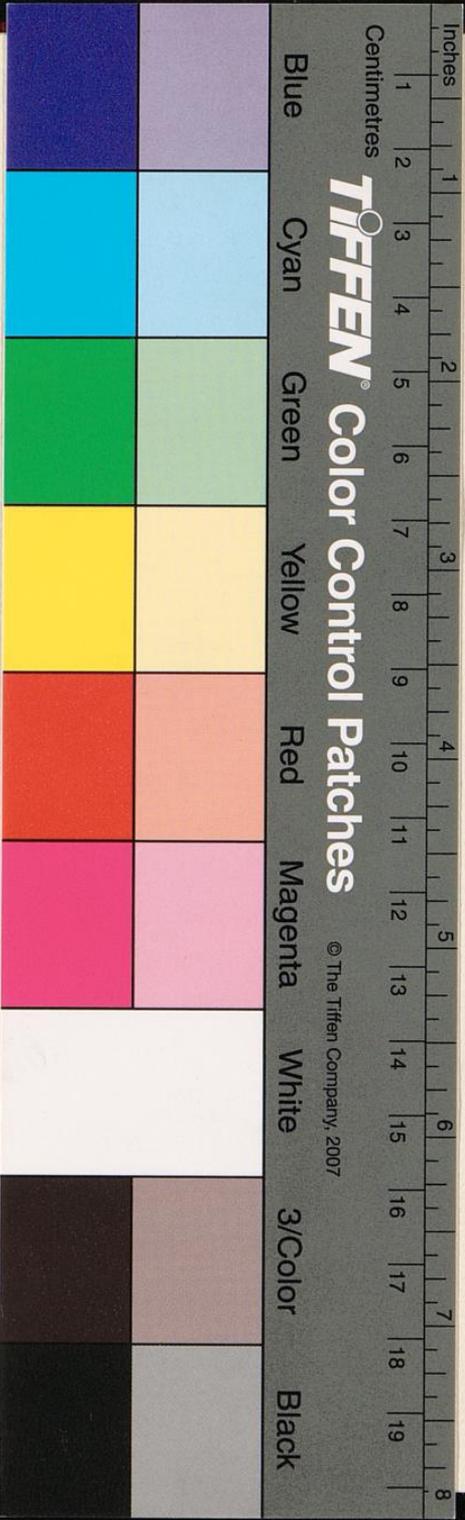
---









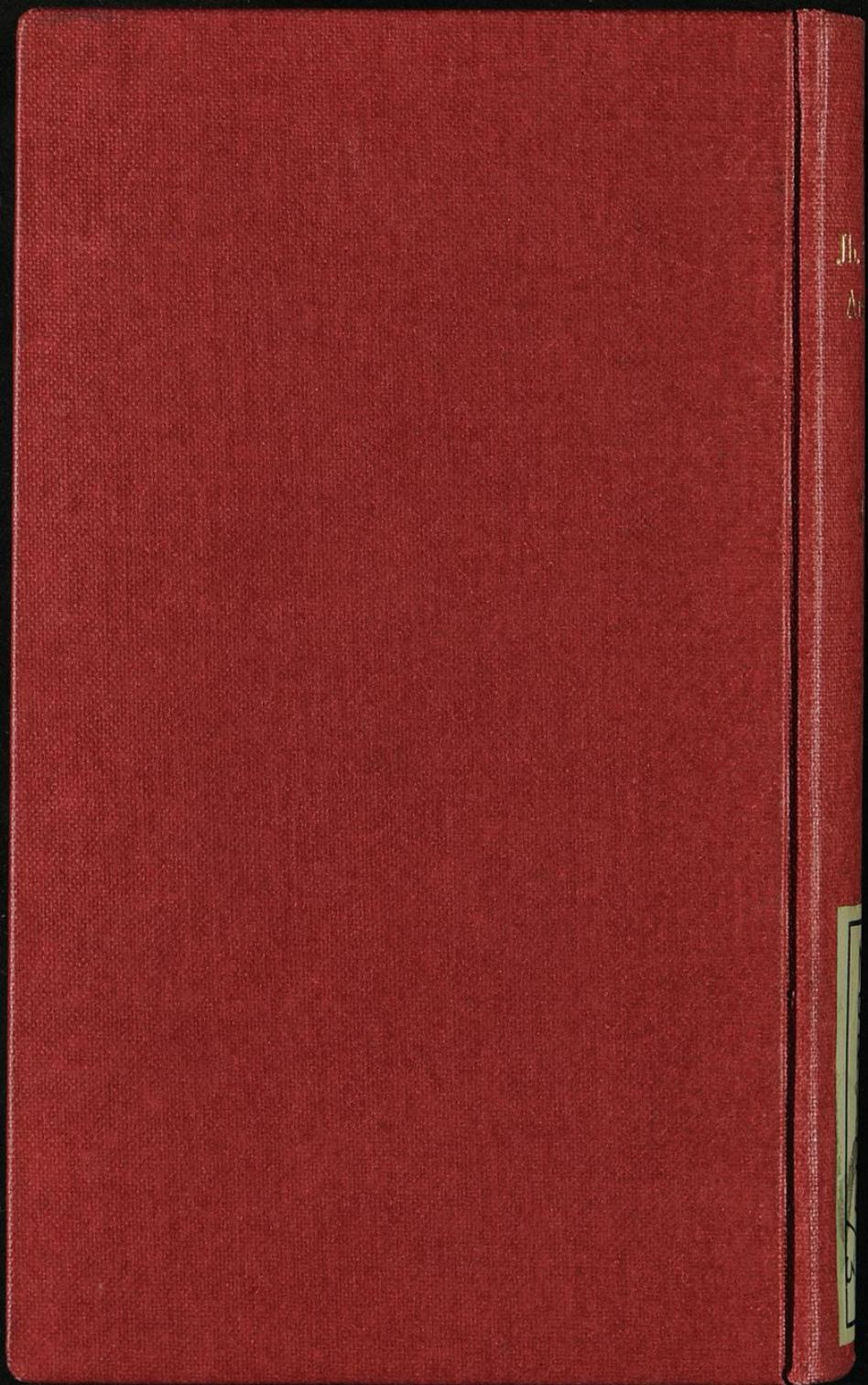


**TIFFEN** Color Control Patches

© The Tiffen Company, 2007

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black





H.  
A.

15